

Anhang

enthaltend

**Vorlagen des Herrn Landtags-Commissars und Referate
des Provinzial-Verwaltungsraths.**

Handlung

aus dem Jahre 1818

Verlag des Verlags-Comptoirs und Buchhandlung
des Friedrichs-Verlagsanstalts.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat

über die vorläufige Schließung des mit der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler verbundenen Landarmenhauses.

Die Arbeitsanstalt zu Brauweiler ist seit einigen Jahren derartig überfüllt, daß die dortigen Räumlichkeiten bereits in einer, zu den ernstesten sanitären Befürchtungen Anlaß gebenden Weise belegt werden mußten.

Die bedeutende Steigerung der Frequenz gedachter Anstalt erhellt aus nachstehenden Zahlen. Es wurden darin durchschnittlich pro Tag verpflegt:

Im Jahre 1871:	350	Detinirte	und	115	Arme,	zusammen	465	Personen,
" "	1872:	358	" "	119	" "	" "	477	" "
" "	1873:	343	" "	121	" "	" "	464	" "
" "	1874:	394	" "	125	" "	" "	519	" "
" "	1875:	576	" "	124	" "	" "	700	" "
" "	1876:	696	" "	136	" "	" "	832	" "
" "	1877:	921	" "	129	" "	" "	1050	" "
" "	1878:	935	" "	115	" "	" "	1050	" "

Hierbei sind diejenigen Korrigenden nicht mitgerechnet, welche, wie die bei den Provinzial-Irren-Anstaltsbauten beschäftigten Arbeiter-Commandos, außerhalb der Anstalt detinirt wurden. Wäre in den beiden verflossenen Wintern nicht die Gelegenheit vorhanden gewesen, stets ca. 100 bis 150 Haulinge in dieser Weise auswärts zu beschäftigen, so würde sich die Anstalt thatsächlich in der Unmöglichkeit befunden haben, sämmtliche, ihr zum Vollzuge der Nachhaft überwiesenen Personen in den vorhandenen Lokalitäten unterzubringen.

Da nun aber mit der bevorstehenden Beendigung der Provinzial-Irren-Anstaltsbauten der erwähnte Vortheil in Wegfall kommen wird, während eine erhebliche Besserung der ungünstigen Zeitverhältnisse, wodurch die dermalige starke Frequenz der Arbeitsanstalt zu Brauweiler bedingt wird, vorerst nicht in Aussicht stehen dürfte, so erscheint es nothwendig, Vorkehrung zu treffen, damit die Anstalt der dem Rheinischen Provinzial-Verbande hinsichtlich des Korrigenden-Wesens obliegenden Verpflichtung noch ferner zu genügen vermöge, und zwar bietet sich als der geeignetste Weg zur Erreichung dieses Zweckes nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths die vorläufige Evakuirung des Landarmenhauses zu Brauweiler und die Ueberführung der darin befindlichen Land- und Ortsarmen in das Landarmenhaus zu Trier, worin Raum zur Aufnahme derselben hinlänglich vorhanden ist.

Durch diese Maßregel, womit nennenswerthe Kosten nicht verbunden sein werden, wird die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in die Lage versetzt, circa 200 Korrigenden mehr zu

beherbergen und somit dem besfalligen Bedürfnisse im schlimmsten Falle noch für mehrere Jahre zu genügen.

Entsprechende Modificationen des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage nicht vorschlagen zu sollen, weil die in Rede stehende Maßregel vorerst als eine provisorische gedacht ist, welche bei veränderter Sachlage event. zurückgenommen werden könnte.

Hiernach beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath, der hohe Landtag wolle sich mit der vorläufigen Schließung des Landarmenhauses zu Brauweiler einverstanden erklären, welche bei dem vorgelegten Etats-Entwurfe für die Brauweiler Anstalt schon entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 2.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag, betreffend Antrag der Stadt Düsseldorf auf Weiterzahlung eines Zuschusses an die Armen-Verwaltung zu Düsseldorf.

Der §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 überweist den Provinzen die Dotationsrente aus den Einnahmen des Staatshaushaltes „unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen.“

Bezüglich der Rheinprovinz wurde Seitens der Staats-Regierung der provincialständischen Verwaltung ein Verzeichniß der seither vom Staate geleisteten Ausgaben mitgetheilt, in welchem in Betreff eines an die Armen-Verwaltung zu Düsseldorf gezahlten Zuschusses von 2540,33 M. bemerkt wird, es sei zur Sprache gekommen, auf welcher rechtlichen Verpflichtung dieser Zuschuß beruhe. Die angestellten Nachforschungen hätten ergeben, daß der Zuschuß ursprünglich auf 600 Thaler bergisch der Stadt Düsseldorf zur Deckung ihrer Armenbedürfnisse vom Landesherrn Herzog Wilhelm von Baiern bewilligt, im Jahre 1806 aber vom Großherzog Joachim auf 1000 Thaler bergisch erhöht und seither ununterbrochen gezahlt worden sei.

Seitens der Herren Ressortminister sei dies zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung nicht für genügend erachtet und die Sistirung der Zahlung angeordnet worden, worauf die städtische Vertretung von Düsseldorf dieserhalb Klage erhoben habe, jedoch in zwei Instanzen mit ihrem Ansprüche abgewiesen worden sei, weil die Gerichte incompetent seien, über diese aus einer der

jetzigen Preussischen Regierungsperiode vorangegangenen Zeit herrührende Forderung zu entscheiden, da hierüber lediglich dem Finanzministerium beziehungsweise der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Entscheidung zustehe.

Nachdem hierauf die städtische Vertretung auf Erfordern der Herren Minister des Innern und der Finanzen unter dem 28. Januar 1856 einen Revers dahin ausgestellt hatte, daß die Zahlung der 846 Thaler 23 Sgr. 3 Pfennig, auf welche ein rechtlicher Anspruch nicht geltend gemacht werde, als eine jederzeit widerrufliche Gnade anzusehen sei, ist die Fortzahlung wieder verfügt und deren Aufnahme in den Etat angeordnet worden.

Als nun inzwischen die Zahlung der Dotationsrente an die Provinz mit dem 1. Januar 1876 begonnen hatte, wurde von der Stadt Düsseldorf unter dem 6. Februar 1877 mitgetheilt, daß ihr der Zuschuß für 1876 nicht gezahlt worden sei, und beantragt, diese Zahlung zu verfügen. Es wurde der Stadt hierauf erwidert, der Provinzial-Verwaltungsrath habe die Zahlung nur unter der Bedingung beschlossen, daß Seitens der Stadt auch der Provinz ein Revers dahin ausgestellt werde, daß der Betrag rechtlich nicht gefordert werden könne, und daß die Gewährung nur auf einem Acte der jederzeit zurücknehmbaren freien Bewilligung beruhe.

Erst nachdem ein solcher Revers ausgestellt worden, ist die Zahlung für das Jahr 1876 erfolgt, indessen von 1877 ab auf Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 30. Juli 1877 eingestellt worden. Hiergegen ist die Stadtverwaltung von Düsseldorf bei dem Provinzial-Landtage vorstellig geworden und hat angeführt, daß sie zwar keinen rechtlichen Anspruch auf Weitergewährung des Zuschusses erheben könne, indessen glaube, daß die Provinzial-Verwaltung die Gelegenheit in gleicher Weise, wie die königliche Staats-Regierung auffassen und die fernere Zahlung anordnen werde. Der Grund, weshalb der Richter den Anspruch der Stadt Düsseldorf zurückgewiesen habe, sei hauptsächlich auf unterlassene Beobachtung von Formen zurückzuführen.

Ein Grund, von der Preussischen Regierung eine förmliche Anerkennung ihrer Zahlungspflicht zu extrahiren, habe aber für die Stadt Düsseldorf nicht vorgelegen, weil die von der früheren Bergischen Regierung geschehene Zahlung von der Preussischen Regierung übernommen und ohne Vorbehalt fortgesetzt worden sei.

Die königliche Regierung habe, nachdem die Frage der gesetzlichen Zahlungspflicht zu ihren Gunsten entschieden worden, eine anderweite Verpflichtung zur Weiterzahlung des Zuschusses als vorhanden angenommen. Es gehe dieses daraus hervor, daß sie die Aufnahme des Betrages als etatsmäßige Ausgabe in den Staatshaushalts-Etat veranlaßt habe, und daß dieser Zuschuß ausdrücklich unter diejenigen Beträge aufgenommen worden sei, bezüglich deren die Zahlungspflicht des Staates auf die Provinz übergegangen sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann diesen Ausführungen der Stadt Düsseldorf nicht beitreten. Für den Staat hat, wie aus der Eingangs gegebenen Darlegung des Sachverhältnisses hervorgeht und von der Stadt Düsseldorf ausdrücklich anerkannt worden ist, eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung nicht bestanden. Eine solche Verpflichtung kann also auch nicht auf die Provinz übergegangen sein. Sie kann auch nicht daraus gefolgert werden, daß jener Zuschuß bei Ueberweisung der Dotationsrente in das Verzeichniß der seither vom Staate geleisteten Ausgaben aufgenommen worden ist, denn es ist hierbei ausdrücklich bemerkt worden, daß die Zahlung nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhe.

Aber auch abgesehen von diesem Mangel einer rechtlichen Verpflichtung kann der Provinzial-Verwaltungsrath eine Fortzahlung des Zuschusses nicht befürworten.

Der letztere ist ausdrücklich als ein Zuschuß für Armenzwecke bezeichnet. Alle Beihilfen für Armenzwecke werden aber Seitens des Provinzial-Verbandes nur dann gewährt, wenn eine Bedürftigkeit der betreffenden Gemeinde, welche doch im vorliegenden Falle nicht angenommen werden kann, ganz unzweifelhaft nachgewiesen ist. Von diesem Grundsatz, welcher den kleinsten und ärmsten Gemeinden der Provinz gegenüber festgehalten wird, zu Gunsten der Stadt Düsseldorf eine Ausnahme zu machen, erscheint um so bedenklicher, als die Dotationsrente bekanntlich nicht ausreicht, um alle die Ausgaben, also auch die Zuschüsse für Armenzwecke, zu bestreiten, zu deren Deckung sie überwiesen wurde. Es muß vielmehr zu diesen Behufe auf andere Einnahmequellen, namentlich auf die zur Ergänzung der Dotations-Rente dienende Provinzial-Umlage zurückgegangen werden. Eine fernere Zahlung des Zuschusses an die Armenverwaltung zu Düsseldorf würde also auch eine um den Betrag jenes Zuschusses stärkere Heranziehung der Provinzial-Umlage zur Folge haben, was als durchaus unzulässig bezeichnet werden muß.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle den Antrag der Stadt Düsseldorf auf Fortzahlung des Zuschusses zu den städtischen Armen-Bedürfnissen von 2540,33 M. ablehnen“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 3.

Düsseldorf, den 2. April 1879.

Referat

über den Antrag des Hauptcomités für die Allgemeine Gewerbeausstellung von Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf im Jahre 1880 auf Gewährung einer Beihilfe aus Provinzialfonds.

Das Hauptcomitee für eine im Jahre 1880 in Düsseldorf zu veranstaltende Allgemeine Gewerbeausstellung von Rheinland und Westfalen hat sich bereits unter dem 30. September v. J. mit dem Antrage um eine Unterstützung des von ihm beabsichtigten Unternehmens an die provinzialständische Verwaltung gewendet.

Dasselbe hebt insbesondere hervor, daß die Provinzial- und Spezialausstellungen, welche den Zweck hätten, ein treues Bild von dem Gewerbefleiß und der Industrie eines bestimmt begrenzten Gebietes zu geben, in Deutschland immer mehr Aufnahme gefunden.

Ihren Zweck hätten die bisherigen Provinzial-Ausstellungen in vollem Maße erfüllt, denn sie hätten in weit umfangreicherer Weise, als dies bei irgend einer Weltausstellung der Fall gewesen

wäre und sein konnte, die Industrie eines Bezirkes mit allen ihren verschiedenen Zweigen und Abtheilungen in ihrer ganzen Ausdehnung und Stärke in einem abgerundeten Bilde zur Anschauung gebracht.

Der Gedanke, für die gewerblich so überaus bedeutungsvollen Provinzen Rheinland und Westfalen in Düsseldorf eine solche Provinzial-Ausstellung zu veranstalten, sei zunächst aus diesen Erwägungen hervorgegangen. Rheinland und Westfalen seien als die industrie- und gewerblichsten Provinzen Deutschlands weltbekannt; kein irgend beachtenswerther Industriezweig fehle hier, fast jeder werde in den beiden Provinzen großartig und in hervorragender Weise betrieben. In einer Ausstellung von Rheinland und Westfalen und der mit der Industrie dieser Provinzen in direkter Verbindung stehenden Bezirke werde daher nicht mit Unrecht eine Repräsentation des Deutschen Gewerbes erblickt werden müssen und dieser Umstand werde, wie er geeignet sei, der Ausstellung im Inlande die allgemeinste Beachtung zuzuwenden, im Auslande voll anerkannt werden.

Für die beabsichtigte Ausstellung erschienen die lokalen Verhältnisse Düsseldorfs ungemein geeignet. Düsseldorf sei, vermöge seiner vorzüglichen Verbindungen, vom Auslande, namentlich von Frankreich, Belgien, Holland und England verhältnißmäßig leichter zu erreichen, als irgend eine andere bedeutende Stadt in Deutschland und auch auf die Bewohner des weiteren Vaterlandes werde es schon als Anfangs- oder Ausgangspunkt der Rheintour eine große Anziehungskraft ausüben.

Bezüglich der Finanzierung der Ausstellung seien im Allgemeinen die Erfahrungen maßgebend gewesen, welche bei ähnlichen Unternehmungen gemacht worden sind, und man glaube bei weitgehendster Schätzung einen Betrag von 650 000 M. zu bedürfen. Es sei unbedingt erforderlich, daß ein erheblicher Theil dieses Betrages durch Zeichnung eines Garantiefonds, etwa zur Höhe von 400 000 M. sicher gestellt werde. Wenn die Zeichnung eines solchen Fonds für unumgänglich nothwendig gehalten werde, so glaube man andererseits doch der Ansicht Ausdruck geben zu dürfen, daß für die Garantiezeichner wirkliche finanzielle Opfer nicht entstehen würden, wie die noch letzthin in Hannover stattgehabte Provinzial-Ausstellung ergeben habe. Es liege in der Absicht, auch die speciellen Interessen der von der Landwirthschaft lebenden Bevölkerung des Ausstellungsgebietes durch die Verbindung von landwirthschaftlichen Ausstellungen mit der beabsichtigten allgemeinen Gewerbeausstellung zu berücksichtigen.

Wenn schon der hauptsächlichste und gewöhnlich am Meisten anziehende Theil der landwirthschaftlichen Ausstellungen, das landwirthschaftliche Maschinenwesen, durch die Ausstellung der im Ausstellungsgebiete so hoch entwickelten Maschinen und Werkzeugfabriken zur Darstellung gelangen werde, so beabsichtige man ferner, auch alle anderen Zweige des landwirthschaftlichen Ausstellungswezens etwa durch auszuführende Culturen oder durch abwechselnde Concurrenzen für die einzelne Gruppen der landwirthschaftlichen Producte in den Kreis der Ausstellung hineinzuziehen. — Durch ein derartiges Arrangement würden die durch eine Ausstellung zu erreichenden Vortheile in gleichem Maße, wie den übrigen Gewerben, auch der Landwirthschaft zufallen.

Ein ganz besonderes Interesse werde der Ausstellung von 1880 durch die Verbindung mit einer Ausstellung der Deutschen Kunstgenossenschaft geboten werden, wozu gerade Düsseldorf wieder ein besonders geeigneter Ort sei. — Endlich werde auch eine Ausstellung kunstgewerblicher Alterthümer, an denen die beiden Provinzen so reich seien, mit der beabsichtigten Ausstellung verbunden werden, welchem Zweige der Ausstellung man glaube, eine ganz besondere Bedeutung beilegen zu dürfen.

Wenn nach allen diesen Absichten die Lebensfähigkeit des Unternehmens kaum zweifelhaft, und eine rege Betheiligung der Interessenten mit Zeichnungen zum Garantiefonds sicher zu erwarten

ist, so war das Comité doch der Ansicht, daß sich das Verhalten des industriellen Publikums noch ganz anders günstig gestalten würde, wenn ein verhältnißmäßiger Betrag vorhanden wäre, der, bevor an die Garantiezeichner herangetreten werden müßte, zur Ausgleichung eines etwaigen Defizits verwandt werden könnte.

Den Stock zu einem solchen Fonds habe man in einem bei der Stadtkasse Düsseldorf deponirten Ueberschusse einer im Jahre 1853 hierselbst stattgehabten Gewerbeausstellung im Betrage von 30 000 M. gefunden.

Dieser Betrag könne aber zur Erreichung des Zweckes selbstredend nicht als genügend erachtet werden und weitere Beihilfen mußten gesucht und gefunden werden.

Der Antrag an die Rheinische Provinzial-Vertretung Seitens des Ausstellungs-Comites geht nunmehr dahin, daß demselben aus Provinzialfonds eine dem Umfange der Ausstellung und der Bedeutung der zur Darstellung kommenden Industrien und Gewerbe des Ausstellungsgebietes entsprechende Summe mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werde, daß nach Deckung sämtlicher Unkosten, etwa verbleibende Ueberschüsse aus den durch die Ausstellung erzielten Einnahmen zur Rückzahlung derjenigen Summe verwendet werden, welche von den beteiligten Provinzial-Kreis-Communal-Verbänden oder sonstigen Corporationen dem Ausstellungs-Comité zur Verfügung gestellt worden sind, und daß jener Ueberschuß nach Maßgabe der Höhe dieser Summe auf dieselben repartirt werde, falls derselbe zur Vollrückzahlung nicht ausreiche, daß endlich aber der von den vorgedachten Verbänden herzugebende Betrag als Fonds perdu zu betrachten sei, wenn die Einnahmen aus der Ausstellung keine Ueberschüsse über die Ausgaben einschließlich Verwendung der in Rede stehenden Fonds ergeben hätten.

Nachträglich hat das Comité für die Gewerbeausstellung noch mitgetheilt, daß der Herr Handelsminister den Betrag von 13 000 M., die Directionen der Cöln-Mindener, Bergisch-Märkischen und der Rheinischen Eisenbahn ihm je einen Betrag von 15 000 M., sowie die Dampfschiffahrt für Nieder- und Mittelrhein von 1 500 M. zur Verfügung gestellt haben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist von der hohen Bedeutung des beabsichtigten Unternehmens für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Provinz durchdrungen und hat dem Ausstellungs-Comité von seinem großen Interesse zur Sache mit dem Hinzufügen Kenntniß gegeben, daß er den Antrag auf Bereitstellung eines Zuschusses aus Provinzialfonds dem nächsten Provinzial-Landtage befürwortend vorlegen werde.

Indem wir uns dieser Aufgabe hierdurch entledigen, zweifeln wir nicht, daß auch der hohe Landtag die weitgehende Bedeutung des beabsichtigten Unternehmens gerade bei unseren jetzigen Zeitverhältnissen anerkennen und unserem Antrage entsprechend unter den vorangegebenen Modalitäten eine Summe von 15 000 M. aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse bewilligen werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 14. März 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend den Antrag der Städte Cöln und Düsseldorf, daß bei der Umlage von Provinzial-Beiträgen die Steuerquoten von Beamten, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zur Communalsteuer nicht herangezogen werden können, außer Ansatz bleiben möchten.

Der 22. Rheinische Provinzial-Landtag hat nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths beschlossen, daß die auf die Kreise der Provinz umzuliegenden Bedürfnisbeiträge für Provinzialzwecke für die Folge nach Maßgabe der Ist-Einnahme an directen Steuern aus dem Vorjahre, an Gebäude-, Grund- und Gewerbesteuer excl. Haussteuer, an Classen- und classificirter Einkommensteuer excl. der Beiträge der jersivberechtigten Militärpersonen und $\frac{2}{3}$ des Aufkommens an — nunmehr gesezlich beseitigter — Schlacht- und Wahlsteuer für den Staat zu vertheilen seien.

Die Städte Cöln und Düsseldorf waren bereits aus Anlaß der nach dieser Beschlußfassung bewirkten Ausschreibung der Provinzial-Umlagen pro 1876 resp. 1877 bei der provincialständischen Verwaltung dahin vorstellig geworden, daß bei der Umlage von Provinzial-Beiträgen die Steuerquoten von Beamten, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zur Communalsteuer nicht herangezogen werden können, außer Ansatz bleiben möchten.

Die Vertreter der Städte führten dabei des Näheren aus, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 durch wiederholte Ministerial-Erlasse auch auf die Erhebung von Provinzial- und Kreis-Abgaben ausgedehnt worden seien, einerlei, ob diese Erhebungen auf die Gemeinden im Ganzen oder auf die einzelnen Eingeseffenen unmittelbar vertheilt würden, welcher Grundsatz auch noch in einer neueren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1876 zur Geltung gelangt sei. Daher seien die dem Gesetze vom 11. Juli 1822 unterfallenden Befreiungen bei der früher stattgefundenen Individual-Erhebung der Bezirksstraßenzuschläge auch stets berücksichtigt worden, und das bestandene Verhältniß dürfe umweniger geändert werden, als auch die Bestimmungen der für die östlichen Provinzen erlassenen Provinzial- und Kreis-Ordnungen mit dem vom hiesigen Provinzial-Verbande eingeschlagenen Verfahren nicht in Einklang zu bringen seien.

Sedenfalls werde man annehmen müssen, daß die Provinzial-Vertretung durch den Beschluß, die Vertheilung der Provinzial-Umlagen nach Maßgabe der directen Staatssteuern vorzunehmen, eine gleichmäßige Vertheilung der Provinziallasten auf die einzelnen Kreise beabsichtigt habe. Eine gleichmäßige Belastung der Kreise und Gemeinden könne aber nicht stattfinden, wenn nicht die Steuerquoten der Beamten, soweit dieselben nicht mehr communalsteuerpflichtig seien, von der Summe des Ist-Einkommens an directen Staatssteuern abgesetzt werde.

Den Anträgen konnte nicht stattgegeben werden, weil der Wortlaut des betreffenden Provinzial-Landtags-Beschlusses, wie auch der Herr Minister des Innern durch Rescript vom 28. August 1877 unter Abweisung der bezüglichen Beschwerde der Stadt Düsseldorf anerkannt hat, eine Be-

rücksichtigung der Ausfälle, welche die einzelnen Communen in Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1822 erleiden, bei Berechnung ihres Beitrages zu den Provinzial-Abgaben nicht zulässig erscheinen ließ.

Der ablehnende Ministerial-Bescheid führte weiter aus, daß, insoweit die Beschwerde der Städte sich auf das durch die Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 vorgeschriebene Verfahren bei Repartition der Provinzial-Abgaben berufe, übersehen sei, daß im §. 107 daselbst die Berücksichtigung der durch Steuerbefreiung den einzelnen Kreisen gegen das Staatssteuer-Soll erwachsenden Ausfälle ausdrücklich vorgeschrieben sei, wessen es nicht bedurft hätte, wenn diese Berücksichtigung aus der Natur der Sache folgte.

Der Herr Minister des Innern hat in dem vorgedachten Erlasse zugleich aber ausgesprochen, wie sich nicht verkennen lasse, daß Gründe der Billigkeit für das von den Antragstellern gewünschte Berechnungsverfahren sprächen, und es demgemäß wünschenswerth erscheine, daß der Provinzial-Landtag den Vertheilungs-Maßstab für die Provinzial-Umlagen in der angestrebten, die Provinzial-Angehörigen gleichmäßiger belastenden Weise feststelle.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist in eine eingehende Prüfung des gestellten Antrages eingetreten und trotz der geltend gemachten und anerkannten Schwierigkeiten in der Ausführung der beantragten Berechnungsweise zu der Beschlußfassung gelangt, den Antrag der Städte Cöln und Düsseldorf dem hohen Provinzial-Landtage — wie hiermit geschieht — befürwortend vorzulegen, selbstverständlich unter Ausdehnung der beantragten Maßnahme auf alle andere Orte der Provinz, bei deren Steuererhebung das Gesetz vom 11. Juli 1822 Anwendung findet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 5.

Referat und Vorschläge

des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Verminderung der Ausgaben für die Irrenpflege in der Rheinprovinz.

Nachdem der 25. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 10. April 1877 dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Reduktion der Diätform für Pflöglinge (d. h. für die nach ärztlichem Gutachten zum Heilverfahren nicht mehr geeigneten Kranken der Normalklasse) anempfohlen hatte, ist zunächst eine eingehende Erhebung darüber veranlaßt worden, welchen Ursachen zuzuschreiben sei, daß in den Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten der Unterhalt eines Pflöglings so erheblich theurer, wie in den übrigen öffentlichen Irren-Anstalten der Provinz zu stehen komme, und auf welche Weise diesem Uebelstande begegnet werden könne. Die bezüglichlichen Ermittlungen haben ergeben, daß die Mehrkosten der Verpflegung hauptsächlich durch die in den Provinzial-Anstalten gewährte reichlichere Kost, insbesondere an Fleischnahrung, sowie die bessere Bekleidung und endlich das vorhandene zahlreichere Wart- und Dienstpersonal verursacht werden.

Die Ersparnisse, welche sich durch Zurückführung der Diätform für Pfleglinge auf die in anderen öffentlichen Pflegeanstalten übliche Beköstigung erzielen ließen, wurden hierbei nach der Zahl der vorhandenen Pfleglinge (163) auf eine Summe von 22 800 Mark pro Jahr berechnet. Die Anstalts-Direktoren haben sich indessen mit der größten Entschiedenheit gegen eine solche Reduktion ausgesprochen, weil in den hiesigen Anstalten die Pfleglinge mit den Normalkranken zusammen wohnen müßten und deshalb nur wie diese verpflegt und beköstigt werden könnten. Dieser Umstand, sowie ferner die Erwägung, daß eine Ersparniß von 22 800 Mark jährlich — so wünschenswerth dieselbe auch an und für sich sein mag — im Verhältniß zu der Höhe der Ausgaben der Provinz für das Irrenwesen ihre Bedeutung größtentheils verliert, haben Veranlassung gegeben, der Frage näher zu treten, ob nicht durch umfassendere Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalten größere Ersparnisse und damit eine größere Entlastung des Provinzialverbandes herbeigeführt werden könnte, als durch die bloße Einführung einer besonderen Diätform für Pfleglinge.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich seine Ansichten und Vorschläge in dieser Hinsicht dem hohen Landtage im Nachfolgenden vorzutragen.

I.

Die Klagen über die Höhe der Ausgaben für das Irrenwesen in der Rheinprovinz rühren nicht erst von der Errichtung der neuen Irren-Anstalten her, sondern dieselben sind fast eben so alt, wie die Ausübung der öffentlichen Irrenpflege in hiesiger Provinz selbst.

Schon der 1. Rheinische Provinzial-Landtag hat bald nach Errichtung der Anstalt zu Siegburg über die Höhe der Einrichtungskosten sowie der Pflegekosten des einzelnen Kranken bittere Klagen erhoben. In einem diejem Landtage von dem VII. Ausschusse erstatteten Gutachten wird insbesondere hervorgehoben:

„daß die Anstalt bei der übertrieben großen Anlage sich niemals selbst erhalten könne, und daß dieselbe zu kostbar und zu groß für den Zweck sowohl als unsere einzige Provinz eingerichtet werden sei.“

Dieser Ausspruch wird damit motivirt, daß an Stelle der 263 Kranken, welche nach den Ermittlungen der Aerzte jährlich der Aufnahme bedürfen sollten, in einem Zeitraume von 21 Monaten „trotz aller Anstrengungen“ nur 79 Kranke hätten herangezogen werden können, was schließen lasse, daß die Zahl der heilbedürftigen Irren in hiesiger Provinz bei Weitem überschätzt worden sei. Für die vorhandene kleine Anzahl von Kranken seien die Aufwendungen an Generalkosten, worunter die an und für sich feststehenden und von der jeweiligen Krankenzahl unabhängigen Ausgaben für ärztliche Leitung, Beamte, Dienstpersonal, Heizung, Beleuchtung und bauliche Unterhaltung verstanden werden, viel zu hoch, indem dieselben pro Kopf gerechnet die gesammten Pflegekosten anderer Anstalten bei Weitem überstiegen. Der letztere Umstand rührte daher, daß Siegburg für eine durchschnittliche Belegung von 200 Kranken eingerichtet worden war und die vorangeführten Generalkosten nach dem jeweilig vorhandenen geringeren Krankenbestande nicht reducirt werden konnten.

Um den hieraus hervorgehenden Uebelstand zu beseitigen und die Anstalt mehr zu bevölkern, wurden auf Veranlassung der Staatsregierung mit den Ständen der Provinz Westfalen Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Benutzung der Siegburger Anstalt für beide Provinzen gepflogen, welche indessen zu keinem Resultate führten.

Zwischen wurden die Klagen über die Höhe der Pflegekosten auf den folgenden Landtagen immer schärfer wiederholt und sogar zu verschiedenen Malen der Antrag eingebracht, die Anstalt zu Siegburg ganz aufzuheben, weil sich immer mehr herausstelle, daß dieselbe für die Rheinprovinz viel zu groß und zu kostspielig sei.

Die Majorität des Landtages war indessen der Ansicht, daß man sich durch die seitherigen Mißerfolge von dem erstrebten Ziele, das Loos der Geisteskranken zu verbessern, nicht abhalten lassen dürfe.

In Folge der wachsenden Erkenntniß der wohlthätigen Wirkungen der Anstaltspflege bevölkerte die Anstalt zu Siegburg sich immer mehr, so daß dieselbe nicht nur die im ursprünglichen Programm vorgesehene Anzahl von Kranken erhielt, sondern dem immer dringender hervortretenden Bedürfnisse nach der Aufnahme heilbedürftiger Kranken bei Weitem nicht mehr zu genügen vermochte und die von dem späteren Landtage beschlossene Vermehrung resp. Neuerrichtung von Provinzial-Irren-Anstalten zur unabwendbaren Nothwendigkeit wurde.

Mit der vollen Belegung der Anstalt zu Siegburg sanken auch die Pflegekosten des einzelnen Kranken und verminderten sich von dem ursprünglichen Sage von 220 Thlr. = 660 M. pro Kopf auf die gewiß mäßige Summe von 130 Thlr. = 390 M. pro Jahr, womit die Klagen über die Anstalt zu Siegburg allmählich verstummten.

Im letzten Decennium vor Schließung der Anstalt fand indessen wieder eine bedeutende Steigerung der Pflegekosten statt, indem die Beköstigung durch die Einführung des 5. und bald nachher des 6. Fleischtages in der Woche verbessert und die Ausgaben für Bekleidung, Wart- und Dienstpersonal vor und nach wesentlich erhöht wurden. In Folge dieser Aenderungen sowie der allgemeinen Vertheuerung aller Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände stiegen die Kosten des Unterhaltes eines Kranken in der Anstalt zu Siegburg wieder auf 225 Thlr. = 675 M. und zuletzt auf 260 Thlr. 27 Sgr. 11 Pfg. oder 782 M. 80 Pf. Dieser Zustand blieb bis zur Eröffnung der neu erbauten Irren-Anstalten unverändert bestehen und wurde mit allen zu Siegburg bestehenden Einrichtungen und Institutionen auf die Ersteren mit übertragen.

Während mit der Uebertragung der Diät sowie aller übrigen Einrichtungen der Siegburger Anstalt die Höhe der eigentlichen Pflegekosten d. h. der Ausgaben für Beköstigung und Lagerung sowie Arznei u. s. für die neuen Anstalten schon bestimmt war, wurden auch im Uebrigen hinsichtlich der Generalkosten genau dieselben Erfahrungen wie früher in Siegburg gemacht.

Da das allmählich anwachsende Bedürfniß für neue Anstalten Seitens des Provinzial-Verbandes unberücksichtigt gelassen worden war, so hatte dasselbe auf anderem Wege seine Befriedigung gesucht und zum Theile auch gefunden. Die Pflege-Anstalten der Städte sowie der Regierungsbezirke hatten sich vermehrt und vergrößert; daneben war ferner eine größere Anzahl von Privat-, Heil- und Pflege-Anstalten in hiesiger Provinz entstanden. Endlich hatte die Bevölkerung sich daran gewöhnt, ihre Kranken diesen Privat-Anstalten oder auswärtigen Instituten zu übergeben, oder aber dieselben bei häuslicher Pflege ihrem Schicksale zu überlassen.

An diesen Wohnheiten wurde und wird auch gegenwärtig nach Eröffnung der neuen Anstalten noch festgehalten. Dieser Umstand hat zur Folge, daß diese Anstalten bis zur Stunde noch nicht mit der normalmäßigen Krankenzahl belegt sind.

Es befanden sich nämlich Ende 1876 in den damals eröffneten Anstalten zu:

a. Andernach	54 Kranke
b. Grafenberg	177 "
c. Merzig	43 "
d. Siegburg	165 "
zusammen	439 Kranke.

während die Normalzahl nach dem ursprünglichen Programm beträgt für:

a. Andernach	200 Kranke
b. Grafenberg	300 "
c. Merzig	200 "
d. Siegburg	200 "

zusammen 900 Kranke.

Dagegen waren nach dem Ausweise der Statistik an dem genannten Tage in der Rheinprovinz anderweit untergebracht:

a. im Landbarmenhaus zu Trier	177 Kranke
b. in 8 öffentlichen Anstalten der Gemeinden oder Bezirke	1 167 "
c. in 22 Privat-Anstalten	1 062 "

also excl. Trier 2 229 Kranke.

Im Laufe des Jahres 1877 hat sich dieses Verhältniß in so weit geändert, als die Zahl der in den vorausgeführten vier Anstalten verpflegten Kranken Ende 1877 bis auf 663 gestiegen war, also über 40 pCt. zugenommen hatte. Eine ähnliche Steigerung hat während des Jahres 1878 stattgefunden, indem ultimo Dezember sich befanden:

a. zu Andernach	183 Kranke
b. „ Düren	204 "
c. „ Grafenberg	359 "
und d. „ Merzig	147 "

zusammen also 893 Kranke.

Diese Zahl beweist übrigens schon, wie wenig die Anstalt zu Siegburg, welche bei aller Ueberfüllung nur 300 Kranke aufzunehmen vermochte, dem Bedürfnisse genügte und wie dringend nothwendig eine Vermehrung der Anstalten war. Wenn trotz der großen Steigerung der Frequenz der neuen Anstalten in den beiden letzten Jahren dieselben bei Weitem noch nicht voll besetzt sind, so ist dieses dem Umstande zuzuschreiben, daß die letzteren Anstalten in der Ausführung das ursprüngliche Programm überschritten haben und eine viel größere Krankenzahl aufnehmen können, als der von dem Landtage eingesetzten Bau-Commission bei Vorlage der Pläne mitgetheilt worden war.

Es können nämlich unter Freilassung der nöthigen Reservestationen auf das Allerbequemste aufnehmen:

a. Andernach	300 Kranke,
b. Düren	450 "
c. Grafenberg	450 "
d. Merzig	300 "

also die 4 Anstalten zusammen 1 500 Kranke.

Da diese Zahl auch ohne wesentliche Erhöhung der für jede Anstalt nach ihrer Größe und Einrichtung gegebenen Generalkosten dort verpflegt werden kann, so folgt von selbst, von welchem ungünstigen Einflusse die in den Jahren 1876 bis 1878 vorhanden gewesene geringe Frequenz der einzelnen Anstalten auf die Unterhaltungskosten des einzelnen Kranken sein mußte, indem für diese fast dieselben Generalkosten, wie für eine vier Mal größere Belegung zu verausgaben waren.

Es haben denn auch die Generalkosten im Jahre 1877 pro Kopf betragen:

a.	in Andernach bei einer durchschnittlichen Krankenzahl von	98 pro Jahr	546 M.
b.	„ Grafenberg „ „ „	236 „ „	278 „
c.	„ Merzig „ „ „	89 „ „	640 „
d.	„ Siegburg „ „ „	158 „ „	455 „

so daß lediglich das größere oder geringere Contingent an Kranken für die Erhöhung oder Verminderung dieser Kosten pro Kopf maßgebend gewesen ist.

Neben den Generalkosten machte sich die Höhe der eigentlichen Pflegekosten in den neuen Anstalten fühlbar. Während nach dem Promemoria, welches dem 18. Provinzial-Landtage vor Errichtung der neuen Anstalten mitgeteilt worden war, die Administration der neu zu errichtenden verbundenen Heil- und Pflege-Anstalten sich gegen die getrennte Heil- und Pflegeanstalt finanziell wesentlich günstiger stellen sollte, war ein solches Resultat in keiner Weise eingetreten, sondern es waren im Gegentheile die Ausgaben in verschiedenen Titeln noch über das Niveau der von der reinen Heilanstalt zu Siegburg überkommenen Sätze gestiegen. Dieselben waren nicht nur wesentlich höher, wie die Ausgaben gleicher Kategorie der in hiesiger Provinz bestehenden Pflegeanstalten, sondern auch aller übrigen Provinzial-Irren-Anstalten des Staates. Während nämlich die Ausgaben für Beköstigung in den übrigen öffentlichen Pflege-Anstalten der Rheinprovinz höchstens 50 Pf. pro Tag und Kopf, in den Provinzial-Anstalten von Westfalen 52 bis 54 Pf. und in denjenigen der Provinz Hannover 54 bis 58 Pf., ferner die Kosten für Bekleidung und Lagerung in den öffentlichen Pflege-Anstalten der Rheinprovinz 30 bis 34 M. pro Kopf und Jahr, in den Provinzial-Anstalten von Westfalen nur 24 bis 26 M. und Hannover 26 bis 28 M. betragen, sind im Jahre 1877 in den diesseitigen Provinzial-Anstalten für Beköstigung 88 bis 90 Pf. pro Tag und Kopf und für Bekleidung und Lagerung in den Anstalten

a.	zu Andernach	81,97 M.
b.	„ Grafenberg	42,35 „
c.	„ Merzig	75,43 „

pro Jahr und Kopf verausgabt worden.

Die Mehrverwendung für die Beköstigung ist in erster Linie der reichlicheren Fleischnahrung in den Provinzial-Irren-Anstalten zuzuschreiben. Der Mehrconsum an Fleisch allein berechnet sich im Verhältniß zu den Anstalten der Provinzen Westfalen und Hannover auf 27 bis 28 Kilo pro Kopf und Jahr. Die geringere Verwendung für Bekleidung und Lagerung in den letztgenannten Anstalten ist hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß in jenen Anstalten der größere Theil des Bedarfs selbst gefertigt wird. Dieses Ziel konnte bis jetzt in den diesseitigen Anstalten noch nicht erreicht werden, weil es zur Zeit noch an einem Stamme geübter Pfleglinge fehlt.

Die übrigen Mehrausgaben in den diesseitigen Anstalten beruhen theils in der reicheren Ausstattung derselben, theils in den ausgedehnten und großartigen Gebäulichkeiten und deren complicirten maschinellen Einrichtungen für Heizung, Wasserversorgung, Bäder etc., welche allen Anforderungen der Neuzeit entsprechen und kaum von irgend einer anderen öffentlichen Anstalt übertroffen werden.

In Folge des Zusammenwirkens aller dieser Umstände hat die Verpflegung eines Normalkranken im Jahre 1877 gekostet:

a.	in Andernach	1 156 M. 25 Pf.
b.	„ Grafenberg	783 „ 49 „
c.	„ Merzig	1 298 „ 78 „
d.	„ Siegburg	983 „ 29 „

wogegen die Pflegekosten sich belaufen:

a. zu Marsberg	} in Westfalen.	auf 408 M.
b. „ Lengerich		„ 446 „
c. „ Hildesheim	} in Hannover	„ 520 „
d. „ Göttingen		„ 584 „
e. „ Osnabrück		„ 520 „

Die vorangeführten Sätze haben indessen bereits während des Jahres 1878 in Folge der vermehrten Frequenz der Anstalten eine erhebliche Reduktion erfahren.

II.

Die vorgeschilderten großen Ausgaben für das Irren-Weesen fallen in hiesiger Provinz größtentheils dem Provinzial-Verbande zur Last. Die eigenen Einnahmen der Anstalten aus Entraten aus der Landwirtschaft sowie Pflegegeldern von Kranken sind nämlich sehr gering. Ersteres rührt daher, daß die Anstalten nur ein kleines Areal besitzen, welches vorzugsweise zum Gemüse- sowie zum Futterfrüchterbau verwendet wird und zur lohnenden Ausbeutung dieser Ackerzweige noch jahrelanger Bearbeitung und Cultivirung bedarf.

Die geringe Einnahme aber an Pflegegeldern ist dem Umstande beizumessen, daß eines- theils aus eigenen Mitteln zahlende Kranke sich wenig zahlreich einstellen und anderentheils allen unvermögenden Kranken zum Zwecke des Kurversuches eine volle Freistelle gewährt wird. Zu der ersteren Erscheinung trägt sowohl die frühere Gewohnheit, reiche Kranke den Privat-Anstalten zu übergeben, wie der Umstand bei, daß die Pflegesätze in den diesseitigen Anstalten weit höher, wie in allen anderen öffentlichen Heil- und Pflege-Anstalten sind. Da nun die Familie des Kranken nicht darnach fragt, wie viel die Anstalt gekostet hat und welcher Satz hiernach angemessen erscheint, sondern lediglich die Pensionssätze anderer Anstalten in Betracht zieht, so liegt die Lösung nahe, weshalb die kostspielig eingerichteten Räume der höheren Klassen in einzelnen Anstalten wenigstens größtentheils leer stehen.

Die jetzigen Sätze von 7 M. 50 Pf. für die I und 4 M. für die II. Klasse sind so hoch, daß dieselben nur von reichen Leuten entrichtet werden können.

Die Pflege eines Kranken bei dem Satze von 4 M. täglich ist einschließlich der Auslagen für Bekleidung, Unterhaltung u. nicht unter 600 Thlr. pro Jahr zu veranschlagen, das ist eine Summe, welche für einen großen Theil selbst der wohlhabenderen Einwohner der Provinz unerschwinglich ist. Dieser zahlreichen Klasse der Bevölkerung bleibt also nur übrig, ihre Kranken in die gewöhnliche Normalklasse zu 1 M. 50 Pf. unterzubringen, oder dieselben einer anderen Anstalt zu übergeben. Da letztere — insbesondere auch die Provinzial-Anstalten der Nachbarprovinzen — für die II. Klasse nur 2 bis höchstens 3 M. erheben, so wird selbstredend die fremde Anstalt vorgezogen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich sogar genöthigt gesehen, um dem dringendsten Bedürfnisse in dieser Hinsicht Abhülfe zu verschaffen, zu gestatten, daß Kranke der Normalklasse gegen eine Extravergütung von 1 M. pro Tag am Tische der II. Klasse Theil nehmen dürfen, allein diese Einrichtung, welche nur als vorübergehendes Auskunftsmittel provisorisch genehmigt worden ist, hat sich bei dem Mangel einer festen Regelung des bezüglichlichen Verhältnisses nicht bewährt und zu einer Vergrößerung der Frequenz der diesseitigen Anstalten nur wenig beizutragen vermocht.

Die Verleihung einer Freistelle an alle unvermögenden Normalkranken, ausschließlich der Pfleglinge, beruht auf dem §. 2 des Reglements für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalten in der Rheinprovinz, sowie auf §. 3 der von dem XXV. Landtage festgesetzten Aufnahme-Bedingungen, welche bestimmen, daß allen unvermögenden Kranken, welche in der Rheinprovinz ortsangehörig sind, oder dem Landarmenverbände zur Last fallen, zum Zwecke des Kurversuches eine Freistelle und zwar in der Regel auf ein Jahr und eventuell darüber hinaus bewilligt werden soll. Auf Grund dieser Bestimmungen befanden sich am 1. Juli 1878 unter den damals vorhandenen 799 Kranken der diesseitigen Anstalten 493 im Genusse einer ganzen oder theilweisen Freistelle, wovon 67 Kranke bereits über ein Jahr und länger in der Anstalt resp. im Genusse einer Freistelle waren.

In den übrigen Provinzen des Staates findet dagegen die Verleihung von Freistellen nur in sehr beschränkter Weise statt. Die meisten Provinzial-Verbände gewähren solche nur in ganz besonderen Ausnahmefällen z. B. wenn der Kranke die Pflegekosten aus eigenen Mitteln nicht erstreiten und nach seiner Stellung auch die Fürsorge der Unterstützungsgemeinde nicht füglich in Anspruch nehmen kann, oder dem Landarmenverbände zur Last fällt. Die Nachbarprovinz Westfalen bewilligt zur Beförderung der schnellen Aufnahme der Kranken in die Anstalten zwar allen dürftigen Irren zum Zwecke des Kurversuchs ein Freijahr, jedoch unter der Bedingung, daß die Einlieferung des Kranken innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Krankheit erfolgt sein muß. Wie strenge indessen bei der Feststellung der Bedürftigkeit in jener Provinz verfahren wird, beweist der Umstand, daß sich in den Anstalten der Provinz Westfalen im Jahre 1877 unter 1 100 Kranken nur 45 im Genusse einer ganzen oder theilweisen Freistelle befanden, also ein weit erheblich niedrigerer Prozentsatz, als in der Rheinprovinz, in welcher circa 60 % der Kranken Freistellen genießen.

Für die ausgiebigere Gewährung von Freistellen innerhalb des hiesigen Provinzial-Verbandes ist gleichfalls der Grund maßgebend gewesen, daß dadurch die rasche Zuführung der Kranken zu einer Anstalt gefördert werden sollte, weil erfahrungsmäßig das Gelingen des Heilversuches wesentlich davon abhängt, daß der Kranke bald nach Ausbruch der Krankheit in eine Anstalt aufgenommen und einem Kurversuche unterworfen wird.

Die diesseitigen zahlreichen Freistellen entlasten allerdings die Gemeinden und Privaten in einem weit erheblicheren Maße, wie dieses in den übrigen Provinzen der Fall ist, allein sie bilden andererseits auch die Veranlassung der weit größeren Belastung des diesseitigen Provinzial-Verbandes mit Kosten der Irrenpflege.

III.

Wie bereits hervorgehoben, sind die Generalkosten, d. h. die Ausgaben für ärztliche Leitung, Beamte, Dienst- und Wartpersonal, sowie Heizung, Beleuchtung und bauliche Unterhaltung in jeder Anstalt im Wesentlichen durch die Zahl und Ausdehnung der vorhandenen Gebäude, sowie der in denselben befindlichen Stationen bedingt. Diese Ausgaben lassen sich daher nicht unter ein gewisses Maß herunterdrücken, ohne den Charakter der Anstalt als Heilanstalt zu gefährden. Bei diesem Sachverhalte kann das jetzt bestehende Mißverhältniß zwischen der Höhe der Generalkosten einer- und der Anzahl der verpflegten Kranken anderer Seits nur in der Weise ausgeglichen werden, daß durch eine stärkere Belegung der Anstalt eine bessere und vollständigere Ausnutzung der in derselben nothwendiger Weise aufzuwendenden Generalkosten stattfindet. Letzteres ist selbstredend am ausreichendsten der Fall, wenn jede Anstalt die ihrer vollen Belegstärke entsprechende

Anzahl Kranker aufnimmt. Diese Voraussetzung wird sich indessen bei der Größe der Provinzial-Anstalten sowie der großen Zahl anderer öffentlichen und privaten Irren-Anstalten in hiesiger Provinz in den nächsten Jahren noch nicht erreichen lassen.

Nach den Zusammenstellungen des Königlichen statistischen Büreaus befanden sich nämlich am 31. Dezember 1876 in der Rheinprovinz:

a. in 13 öffentlichen Anstalten, hierunter in 4 Provinzial-Heilanstalten — Siegburg, Andernach, Grafenberg und Merzig — und dem Landarmenhause zu Trier	1 783 Kranke
und b. in 22 Privat-Anstalten	1 062 „
	zusammen 2 845 Kranke

oder 1 Kranker auf 1 260 Einwohner.

Dagegen waren untergebracht:

1. in Schleswig	1 auf 930 Einwohner,
2. „ Brandenburg	1 „ 1 093 „
3. „ Hannover	1 „ 1 102 „
4. „ Hessen-Nassau	1 „ 1 286 „
5. „ Westfalen	1 „ 1 480 „
6. „ Schlesien	1 „ 2 160 „
7. „ Sachsen	1 „ 2 180 „
8. „ Pommern	1 „ 2 863 „
9. „ Preußen	1 „ 3 403 „
10. „ Posen	1 „ 5 844 „

Die Rheinprovinz nimmt also hiernach hinsichtlich der Unterbringung ihrer Irren in Anstalten bereits die 4te Stelle ein. Trotzdem darf nach dem Vorgange der Provinzen Schleswig-Holstein, Brandenburg und Hannover, sowie der Nachbarländer eine Steigerung der Krankenzahl für die Anstaltspflege in hiesiger Provinz noch erwartet werden. Man rechnet nämlich nach Erfahrungssätzen, daß circa ein Drittel der Geisteskranken der Anstaltspflege nothwendiger Weise bedarf. In Belgien, Holland, sowie der Schweiz sind sogar 50 % der Kranken in Anstalten untergebracht. Die Volkszählung des Jahres 1871, bei welcher die vorhandenen Irren zuletzt statistisch ermittelt worden sind, hat nun ergeben, daß ein Geisteskranker

a. in ganz Preußen auf 448 Einwohner und

b. in der Rheinprovinz auf 365 Einwohner

gegen 444 in Frankreich und

401 in England kommt.

Unter Zugrundelegung dieser Ermittlung sowie der jetzigen Bevölkerungszahl der Rheinprovinz ist die Gesamtzahl der zur Zeit in hiesiger Provinz vorhandenen Geisteskranken auf 10 500 Personen zu veranschlagen, wovon also ein Drittel oder 3 500 der Anstaltspflege bedürfen würde. Es ist dieses 1 auf 1 086 Einwohner, also ein Verhältniß, was bereits in Hannover und Brandenburg thatsächlich besteht.

Zieht man von dieser Zahl mit	3 500 Kranken
die Ende 1876 in den 8 öffentlichen Anstalten der Bezirke und Gemeinden —	
excl. der 5 Provinzial-Anstalten — untergebrachten Kranken mit	1 167
sowie die in den Privat-Anstalten befindlichen	1 062
	zusammen also 2 229 „
ab, so bleiben für die Provinzial-Anstalten noch übrig	1 271 Kranke.

Dieses war die Zahl der Geisteskranken, auf welche bei dem ursprünglichen Programm gerechnet worden war, indem die in den fünf Regierungsbezirken zu erbauenden Anstalten zusammen für 1300 Geisteskranken eingerichtet werden sollten. Wenn diese Zahl auch in Folge des oben berührten Umstandes die volle Belegstärke der neuen Anstalten allerdings nicht erreicht, so genügt dieselbe doch schon, um bei richtiger Vertheilung derselben auf die verschiedenen Anstalten die vorberührten wirthschaftlichen Nachtheile halb besetzter Anstalten wesentlich zu vermindern und die Generalkosten jeder Anstalt in einer besseren Weise, als dieses seither möglich war, auszunutzen. Diesen Gesichtspunkt hat der Provinzial-Verwaltungsrath bei seinen Vorschlägen zu den von den Anstalts-Directoren eingereichten neuen Etats vor allem verfolgt und hiernach eine anderweite Benutzung und Belegung der einzelnen Anstalten in's Auge gefaßt.

Hiernach ist

A. Für die Anstalt zu Grafenberg eine Belegung mit 377 Kranken in Aussicht genommen. Bei dem Vorhandensein dieser Krankenzahl werden alle Stationen der Anstalt, welche im Betriebe sein müssen, in entsprechender Weise benutzt und die vorgedachten Generalkosten auf eine Summe hinuntergebrückt, welche weder als außergewöhnlich bezeichnet werden kann, noch die Ausgaben der übrigen Provinzial-Anstalten wesentlich übersteigt. Da die Anstalt zu Grafenberg bereits am 31. December v. J. 359 Kranke zählte und eine Steigerung dieser Zahl inmittelst noch stattgefunden hat, so schien kein Bedenken vorzuliegen, die Zahl von 377 als Normalziffer für die Grafenberger Anstalt für die nächste Etatsperiode anzunehmen.

B. Für die Anstalt zu Düren wurde, obwohl dieselbe an baulicher Ausdehnung diejenige zu Grafenberg noch übertrifft und demnach eine größere Belegstärke dort am Plage erschien, doch mit Rücksicht darauf, daß diese Anstalt erst am 1. Mai 1878 mit einer geringen Krankenzahl eröffnet worden ist, für die nächste Etatsperiode nur eine Durchschnittszahl von 300 Kranken angenommen.

Da die Anstalt zu Düren am 31. December pr. bereits 204 Kranke besaß und gegenwärtig die Irren aus zwei Regierungsbezirken — Aachen und Cöln — aufnimmt, so läßt sich nach der bis jetzt von Quartal zu Quartal steigenden Frequenz annehmen, daß dieselbe im Laufe dieses Jahres die in Aussicht genommene Zahl von 300 Kranken auch in Wirklichkeit erreichen wird.

C. Für die Anstalt zu Andernach mußte für die nächste Etatsperiode eine geringere Krankenzahl angenommen werden, weil die in dieser Anstalt vorzunehmenden baulichen Herstellungen die zeitweise Außerbetriebsetzung einzelner Gebäude erheischen. Es ist deshalb für Andernach die bereits im Jahre 1878 überschrittene Zahl von 218 Kranken als Durchschnittsziffer zu Grunde gelegt worden. Hiervon befanden sich Ende December noch 183 Kranke in der Anstalt, indem die Präsenz Zahl mit Rücksicht auf die im Jahre 1878 ausgeführten Reparaturen bereits reducirt worden war.

Es bleiben alsdann noch

D. die Anstalten zu Bonn und Merzig übrig. Von diesen bedarf zunächst die Erstere zu ihrer vollständigen baulichen Vollendung, welche mit Rücksicht auf die gegen die Gebrüder Hertzer geführte Untersuchung, sowie den mit diesen Unternehmern schwebenden Prozeß nur langsam weiter gefördert werden konnte, noch einiger Zeit, so daß deren Eröffnung vor dem nächsten Landtage nicht in Aussicht genommen werden kann.

Die Anstalt zu Merzig aber zählte am 31. December pr. 147 Kranke. Eine wesentliche Steigerung dieser Ziffer ist schon aus dem Grunde nicht zu erwarten, weil das Landarmenhaus zu Trier mit dem billigeren Pflegepreise von 90 Pf. pro Tag der Anstalt zu Merzig eine zu große Concurrency bereitet. Nachdem indessen für den Regierungsbezirk Trier die mit allen neueren Ein-

richtungen versehene Irren-Anstalt zu Merzig mit einem großen Kostenaufwande erbaut worden ist, erscheint es gewiß nicht mehr gerechtfertigt, die zu Zeiten des dringenden Bedürfnisses errichtete Irren-Abtheilung des Landarmenhauses zu Trier, welche den bescheidensten Anforderungen an eine Irren-Anstalt nicht einmal genügt, beizubehalten und die weit zweckmäßigeren Räume in Merzig leer stehen zu lassen. Für die aus diesem Gesichtspunkte schon indicirte Aufhebung der Irren-Abtheilung des Land-Armenhauses zu Trier spricht auch noch ein weiterer Grund.

Wie in einem besonderen Berichte des Provinzial-Verwaltungsraths dargelegt worden ist, bedarf der Regierungsbezirk Trier dringend einer Taubstummenhule. Hierzu kann durch die Aufhebung der Irren-Abtheilung des Landarmenhauses zu Trier ein separat gelegenes, sehr geeignetes Gebäude disponibel gestellt werden, indem alsdann das Hospital sich in die jetzige Irren-Abtheilung verlegen und damit das jetzige Hospital frei machen läßt. Da das letztere Gebäude einer durchgreifenden Reparatur bedarf, so läßt sich daselbst durch Anwendung geringer Mehrkosten eine Taubstummenhule nebst Lehrerwohnung einrichten, womit an Stelle der jetzt unzuweckmäßigen eine durchaus zweckmäßige Benutzung dieses Gebäudes treten würde.

Durch Ueberführung der zur Zeit im Landarmenhause zu Trier befindlichen 119 Geisteskranken aber würde die Anstalt zu Merzig einen solchen Zuwachs erhalten, daß die Zahl von 300 Kranken, welche zu einer vollen Ausnutzung der Generalkosten erforderlich erscheint, bald erreicht sein wird.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath von diesen Motiven ausgehend die Aufhebung der Irren-Abtheilung des Landarmenhauses zu Trier beantragt, erachtet derselbe indessen der Billigkeit angemessen, daß der Pflegesatz für diejenigen Pfleglinge, welche auf Kosten von Gemeinden des Regierungsbezirks Trier zu unterhalten sind und jetzt von Trier nach Merzig überführt oder daselbst in Zukunft untergebracht werden, auf dem im Landarmenhause üblichen Pflegesatz von 90 Pf. belassen werde, wogegen für Private und andere Gemeinden der in allen Anstalten übliche Pflegesatz von 1 M. 10 Pf. bleiben würde. Nachdem nämlich die Gemeinden des Regierungsbezirks Trier durch die Aufhebung der contingentirten Freistellen im Landarmenhause zu Trier bereits eine Einbuße erlitten haben, dürfte nicht billig erscheinen, dieselben durch die Aufhebung der Irren-Abtheilung des Landarmenhauses abermals mit einem 20 Pf. höheren Pflegesatz für ihre Kranken zu belasten, zumal da der Regierungsbezirk Trier nach Aufhebung der gedachten Irren-Abtheilung nicht wie die übrigen Bezirke eine öffentliche Pflege-Anstalt besitzen würde, in welche Kranke zu einem billigeren Satze als zu 1 M. 10 Pf. aufgenommen werden können.

Andererseits dürfte auch die Erhöhung des Pflegesatzes von 90 Pf. auf 1 M. 10 Pf. den Erfolg der ganzen Maßregel, der Anstalt zu Merzig die zu einer wirtschaftlichen Verwaltung erforderliche Anzahl Kranker zuzuführen, in Frage stellen, da viele Gemeinden bei einer solchen Erhöhung vorziehen würden, ihre Kranken anderwärts unterzubringen.

Im Falle der hohe Landtag dem Antrag auf Beibehaltung des seitherigen Pflegesatzes für die Gemeinden des Regierungs-Bezirks Trier stattgeben sollte, darf dagegen angenommen werden, daß die Anstalt zu Merzig bald das in den Etats-Vorschlägen vorgesehene Contingent von Kranken erhalten wird.

Hierzu wird insbesondere auch noch folgender Umstand beitragen:

Nach §. 1 der Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinische Provinzial-Irren-Anstalten können Kranke, welche an Epilepsie, Krebsgeschwüren, höheren Graden von Syphilis, leiden und von Kindheit an Schwach- und Blödsinnige Seitens der Anstalts-Directoren von der Aufnahme ausgeschlossen werden. Durch die Ausübung dieser Befugniß sind manche

Gemeinden, welche keine eigenen Siech- oder Irrenhäuser besitzen, in die allergrößte Verlegenheit gerathen, so daß viele Klagen in dieser Beziehung laut geworden sind. Die Anstalts-Directoren haben sich aus Anlaß dieses Uebelstandes sogar einstimmig dahin ausgesprochen, die Anstalt zu Siegburg als sechste Anstalt für Kranke der besagten Kategorie beizubehalten. Der Provinzial-Verwaltungsrath war indessen der Ansicht, daß dem vorhandenen Uebelstande durch Aufnahme dieser Kranken zu Merzig in zweckmäßigerer Weise Abhilfe geschafft und damit gleichzeitig eine größere Krankenzahl jener Anstalt zugeführt werden könnte. Da der Director der Anstalt zu Merzig, ebenso wie der Director der Grafenberger Anstalt sich bereit erklärt hat, die Kranken dieser Kategorie — welche übrigens in alle anderen Provinzial-Anstalten aufgenommen werden — aufzunehmen, so sind die Directoren zu Andernach und Düren, welche die Aufnahme dieser Kranken auf Grund der vom Landtage erlassenen Aufnahme-Bedingungen ablehnten, ersucht worden, die betreffenden Kranken vorläufig aufzunehmen und dann auf Kosten des Provinzial-Verbandes nach Merzig resp. Grafenberg überführen zu lassen. Um in dieser Hinsicht indessen für die Zukunft nicht lediglich auf die subjective Ansicht der leitenden Aerzte angewiesen zu sein, wird die Streichung der betreffenden Bestimmung der Aufnahme-Bedingungen, wonoch die Kranken der gedachten Kategorie von der Aufnahme ausgeschlossen werden können, beantragt.

IV.

Bei der Annahme der vorherührten Vorschläge werden im Laufe der nächsten Etatsperiode die Provinzial-Anstalten voraussichtlich erhalten:

a. Andernach	218 Kranke,
b. Düren	300 "
c. Grafenberg	377 "
d. Merzig	300 "

zusammen 1 195 Kranke,

was eine wesentlich günstigere Vertheilung der Generalkosten ermöglicht, wie die dem Provinzial-Landtage vorliegenden Etats-Vorschläge näher ausweisen.

Um auch hinsichtlich der eigentlichen Pflegekosten der durch die Verhältnisse gebotenen Sparjamkeit genügend Rechnung zu tragen, sowie um diese Ausgaben zu den Verwendungen anderer Anstalten für denselben Zweck in ein richtigeres Verhältniß zu bringen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine vollständige Umarbeitung der einzelnen Etatstitel unter Zugrundelegung der bei versuchsweiser Einführung einer geringeren Diät in der Anstalt zu Merzig, sowie in auswärtigen Provinzial-Anstalten gemachten Erfahrungen angeordnet. Eine größere Schwierigkeit bot hierbei die Einteilung der Tischklassen. Die seither bestehenden drei Tischklassen sind nämlich zu theuer und für das Bedürfniß der Anstalten nicht einmal ausreichend, indem zu der jetzigen III. Tischklasse noch eine Reihe von Zulagen für das Dienst- und Wartpersonal gewährt werden mußte.

Da bei der besseren Diät, welche den Dienstboten in der Rheinprovinz erfahrungsmäßig gewährt wird, sowie bei dem vielfach anstrengenden Dienste des Wartpersonals eine Einschränkung der Beföstigung des Letzteren unausführbar erschien, so war der Provinzial-Verwaltungsrath vor die Alternative gestellt, entweder die III. Tischklasse in der seitherigen Weise zu belassen, oder aber eine neue Tischklasse für das Wart- und Dienstpersonal einzuführen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich aus folgenden Gründen für die letztere Alternative entschieden.

Wenn man die seitherigen hohen Pflegesätze für die I. und II. Klasse nicht auf die früheren Beträge herabsetzen will, bleibt zur Beseitigung des bereits oben berührten Uebelstandes, daß in den Rheinischen Irren-Anstalten zwischen dem hohen Pflegesatze von 4 Mark pro Tag und dem Normalsatze von 1 Mark 50 Pfg. eine Mittelklasse nicht mehr besteht, nur die Einfügung einer neuen Klasse von 2 Mark bis 2 Mark 50 Pfg. übrig. Für diese Klasse muß alsdann auch ein besonderer Tisch eingeführt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der jetzigen II. und dieser neuen Klasse bestehen soll.

Da sich ferner unter den Normalfranken, welchen Freistellen verliehen werden müssen, mitunter gebildete Personen befinden, welche vor ihrer Erkrankung in Folge einer besseren Lebensstellung auch an eine bessere Nahrung gewöhnt waren, so läßt sich das Bedürfnis nicht verkennen, solchen Kranken eine bessere Diät zu gewähren, was ebenfalls nur durch die Theilnahme solcher Kranken an der vorerwähnten Tischklasse zu ermöglichen wäre. Es müßte alsdann diesen Kranken, deren Zahl nicht groß ist, eine Freistelle in der neuen III. Klasse gewährt werden. Für dieselben wurde seither schon in den Anstalten eine Ausnahme gemacht, allein hierbei nicht in gleicher Weise verfahren, indem dieselben in einigen Anstalten fast wie Pensionaire zweiter Klasse gehalten werden, in anderen nur andere Wohnräume erhalten. Diese Verschiedenheit würde durch die Einführung einer III. Klasse, in welcher diese Kranken Freistellen erhalten, gleichfalls beseitigt werden.

Aus diesen Gründen erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath die Einführung einer III. Pflegeklasse für geboten und mußte demnach dem neuen Beköstigungs-Etat die Eintheilung nach 4 Tischklassen zu Grunde gelegt werden, wobei indeßens darauf Rücksicht genommen wurde, daß der II. Tisch mit Weglassung einzelner Speisen aus dem I., und der IV. Tisch in gleicher Weise aus dem III. gebildet werden soll, daß eigentlich nur für 2 Tische gekocht zu werden braucht.

Die Kosten der einzelnen Tischklassen berechnen sich nach dem neuen Beköstigungs-Etat pro Person und Tag

a. in der I. Tischklasse auf 1 M. 75 Pfg.
b. " " II. " " 1 " 55 "
c. " " III. " " — " 96 "
d. " " IV. " " — " 62 "

Die Ersparnisse sind hierbei hauptsächlich nur dadurch erzielt worden, daß in der IV. Klasse unter Beibehaltung der 6 Fleischtage die Fleischportion von 250 auf 180 Gramm reduziert, ferner unter Einführung eines besseren Brodes die Butter zum Frühstück und Vesperbrode fortgelassen, sowie einzelne, das Bedürfnis erfahrungsmäßig übersteigende Speise-Quantitäten herabgesetzt worden sind, wohingegen in den höheren Klassen nur eine Reduzirung der allzu reichlich bemessenen Quantitäten stattgefunden hat. Das Gesammterparnis, welches durch Einführung dieser Beköstigungs-Etats erzielt wird, berechnet sich bei den 4 in Betrieb befindlichen Anstalten auf jährlich circa 102 000 Mark.

Durch die Einführung dieser billigeren Diät für alle Normalfranken wird der frühere Beschluß des Provinzial-Landtages, eine besondere Diät für Pfleglinge einzuführen, gegenstandslos und ist derselbe deshalb nicht zur Ausführung gelangt.

Außer dem Beköstigungsetat sind die Ausgaben für Bekleidung, Lagerung und Reinigung einer eingehenden Prüfung unterzogen und nach deren Resultat die betreffenden Etatsätze durch Verlängerung der Trage- resp. Benutzungszeit auf den Grund gemachter Erfahrungen nicht unwesentlich reduziert worden. Ein Gleiches ist bei den übrigen Ausgabebetiteln geschehen, indem alle Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt wurden, wodurch die Gesamt-Ausgabe der einzelnen Anstalten

eine nicht unwesentliche weitere Reduction erlitten hat, so daß nach den neuen Etats die Pflegekosten eines Kranken in den diesseitigen Anstalten sich nicht höher stellen, wie in den Anstalten der Provinz Hannover und mehrerer anderer Provinzialverbände unseres Staates.

V.

Zur Herbeiführung eines finanziell günstigeren Abschlusses der Irren-Anstalten kommt neben der Verminderung der Ausgaben die Vermehrung der eigenen Einnahmen der Anstalten in Betracht.

In dieser Hinsicht glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath folgende Vorschläge machen zu sollen.

Es erscheint vor Allem nothwendig, zwischen die jetzige II. und III. Klasse eine neue Klasse zum Sätze von 2 Mark 50 Pfg. einzuschalten. So lange diese Klasse fehlt, wird ein großer Theil der Bevölkerung mit seinen Kranken von den neuen Anstalten vollständig ausgeschlossen. Letzteres steht nicht nur mit der Billigkeit, sondern auch dem finanziellen Interesse der Provinz im Widerspruch. Das Bedürfniß für eine solche Mittelklasse ist insbesondere für Merzig und Düren hervorgetreten und zwar für die erstere Anstalt, weil der Regierungsbezirk Trier weniger wohlhabende Einwohner zählt, und für Düren, weil im Regierungsbezirke Aachen die von religiösen Genossenschaften geleiteten Anstalten in den angrenzenden Theilen von Belgien und Holland Kranke gebildeter Stände zu dem Pflegesätze von 2 bis 3 Mark aufnehmen. Von welchem Einflusse die Höhe des Pflegesatzes auf die Frequenz der Anstalten ist, beweist am schlagendsten die Thatsache, daß in der Anstalt zu Merzig vor der Erhöhung der Pflegesätze I. und II. Klasse sich 12 Kranke dieser Klassen dafelbst befanden, welche alsbald nach der Erhöhung bis auf 4 Kranke die Anstalt verlassen haben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt deshalb eine Abänderung des §. 2 der Aufnahme-Bedingungen in der Art, daß zwischen die jetzige Klasse II und III eine neue Klasse zu 2 M. 50 Pf. eingeschaltet und die bisherige III. Klasse die IV. oder Normalklasse wird.

Hierbei erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath es ferner im Interesse der Anstalten, die Pensionssätze für auswärtige Kranken in etwa und zwar in der I. Klasse auf 8 M., in der II. Klasse auf 5 M., in der III. Klasse auf 3 M. und in der IV. Klasse auf 2 M. herabzusetzen und den Unterschied zwischen Bewohnern anderer Provinzen des Staates und Ausländern einstweilen fallen zu lassen.

Durch die jetzt in Kraft stehenden Sätze werden nämlich, wie die Erfahrung gezeigt hat, Nichtrheinländer von der Benutzung der diesseitigen Anstalten fast vollständig ausgeschlossen. Hierzu dürfte indessen, so lange die höheren Klassen in den diesseitigen Anstalten nicht vollständig benutzt werden und der größere Theil der kostspieligen Räumlichkeiten und Einrichtungen in einzelnen Anstalten leer steht, kein Grund vorhanden sein.

Neben der anderweiten Festsetzung der Pensionssätze erscheint ferner eine Abänderung des seither bei Bewilligung von Freistellen beobachteten Verfahrens im Interesse der Anstalten in folgenden Punkten geboten.

1. Wie bereits hervorgehoben, beruht die weitgehende Gewährung von Freistellen in hiesiger Provinz auf dem Grunde, daß die Rücksicht auf den Kostenpunkt die weniger bemittelten oder vermögenden Klassen der Bevölkerung nicht davon abhalten soll, für die Kranken in den Anstalten schnelligst Hilfe zu suchen. Es hat sich indessen in der Praxis die Zusicherung dieses Vortheiles allein zur Erreichung jenes Zweckes nicht bewährt. Während nämlich aus den Städten und größeren Gemeinden die Kranken allerdings möglichst bald nach dem Ausbruche der Krankheit

einer Anstalt zugeführt und bei diesen Kranken auch sehr günstige Heilresultate erzielt werden, pflegt dieses trotz der Freistelle in vielen Gemeinden erst dann zu geschehen, wenn der Kranke tobjüchtig oder gemeingefährlich geworden ist, die Krankheit in der Regel also schon einen gefährlicheren Charakter angenommen hat. Man wartet und hofft, bis es nicht mehr anders geht und der Kranke schließlich einer Anstalt, allein alsdann in der Regel für seine Heilung zu spät, übergeben werden muß. Es erscheint gewiß nicht gerechtfertigt, daß in solchen Fällen noch eine Freistelle gewährt und auf diese Weise dem Provinzial-Verbande, welcher alsdann die aussichtslose längere unentgeltliche Verpflegung des Kranken übernehmen soll, die Folge jener Nachlässigkeit aufgebürdet wird. Gegen solche in der Praxis nicht selten vorkommende Fälle hat sich die in Westfalen und Baden, sowie in verschiedenen anderen Ländern bestehende Einrichtung, wonach eine Freistelle nur dann bewilligt wird, wenn der Kranke innerhalb der ersten 6 Monate nach Ausbruch der Krankheit oder Wiederausbruch derselben der Anstalt zugeführt wird, weit besser bewährt. Der nahe-liegende Einwand, daß es mitunter schwierig sei, die Krankheit in ihrem Anfangsstadium zu erkennen und das Vorhandensein jener Voraussetzung in den einzelnen Fällen festzustellen, ist durch die Erfahrung in den genannten Ländern widerlegt worden, indem dort jene Schwierigkeit sich nicht gezeigt, sondern nur die vortheilhaften Folgen der raschen Aufnahme der Kranken, welche wesentlich dieser Bestimmung zu verdanken waren, hervorgetreten sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält deshalb eine ähnliche Bestimmung für den diesseitigen Provinzial-Verband um so mehr für angezeigt, als gerade in verschiedenen Theilen unserer Provinz an der alten Gewohnheit, die Kranken möglichst spät einer Anstalt zuzuführen, zähe festgehalten wird. Gegen diese tief eingewurzelte Gewohnheit dürfte nur die Gefahr des Verlustes mit Erfolg ankämpfen.

2. Nach den jetzt bestehenden Bestimmungen wird die Freistelle für die Dauer des Kurversuches, also bis zur Genesung, oder zur Feststellung der Unheilbarkeit gewährt. Da es nun nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte an bestimmten Merkmalen zur Unterscheidung zwischen heilbaren und unheilbaren Kranken (Pfleglingen) fehlt, die ganze Unterscheidung vielmehr von der Wissenschaft aufgegeben worden ist, so liegt nach den bisherigen Bestimmungen die Entscheidung über die Dauer der Freistelle lediglich in dem Ermessen des leitenden Arztes. Hiermit ist der gleichmäßigen Behandlung aller Gemeinden der Provinz die Basis entzogen, indem der eine Direktor länger wie der andere den Kurversuch ausdehnen und demnach den Kranken später in die Kategorie der Pfleglinge verweisen kann, wie dieses in der anderen Anstalt geschieht. Da bei den in hiesiger Provinz verbundenen Heil- und Pflege-Anstalten die Versetzung in die Kategorie der Pfleglinge lediglich die Folge hat, daß nunmehr die Freistelle ihr Ende erreicht und die Angehörigen oder die Unterstützungsgemeinden das Pflegegeld mit 1 M. 10 Pf. entrichten müssen, so erscheint im Interesse eines einheitlichen Verfahrens in der ganzen Provinz nicht zweckmäßig, die Entscheidung dieser finanziellen Frage lediglich in das subjective Ermessen des leitenden Arztes zu legen, sondern es empfiehlt sich, statt dessen für alle Kranke die Freistelle auf ein Jahr zu beschränken, zumal da die Heilung in den meisten Fällen, wo dieselbe überhaupt eintritt, doch innerhalb des ersten Jahres zu erfolgen pflegt.

3. Es hat sich in wiederholten Fällen bei der Verwaltung der Irren-Anstalten als eine Lücke erwiesen, daß nach den bestehenden Aufnahme-Bedingungen nicht in einzelnen, besonders gearteten Fällen der Pensionsatz für Pfleglinge zu Gunsten einer Gemeinde oder einer Privatperson reducirt, oder ganz erlassen werden konnte. Eine desfallige Abänderung der Aufnahme-Bedingungen würde einem wirklichen Bedürfnisse Abhilfe verschaffen. Damit indessen bei der Verleihung von

Freistellen an Pflöglinge nicht eine zu laze Praxis Platz greife, und der außergewöhnliche Character der Maßregel gewahrt bleibe, hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich die Bewilligung dieser Freistellen, im Gegenjage zu den gewöhnlichen Freistellen, deren Verleihung durch den Landes-Direktor erfolgt, vorbehalten.

Die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths zu den neuen Etats, welche auf den vorentwickelten Voraussetzungen beruhen, weisen eine nicht unerhebliche Reduction der Zuschüsse des Provinzial-Verbandes für das Irren-Wesen nach. Während nämlich in dem Etat pro 1878/80 für die Verpflegung von 1200 Irren ein Zuschuß der Provinz von 873 762 M. vorgesehen war, erfordern die jetzigen Etats-Vorschläge für die Verpflegung von 1195 Kranken nur 400 000 „
also weniger 473 762 M.

Ob die Anstalten indessen mit den angeführten Zuschüssen ausreichen werden, hängt davon ab, ob einestheils die in Aussicht genommenen Einnahmen eintreten werden und andertheils die für nöthig erkannten Ersparnisse sich durchführen lassen. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt hierbei vor Allem auf die thatsächliche Unterstützung der Anstalts-Direktoren, in deren Hände nach dem jetzt geltenden Reglement die unmittelbare Verwaltung gelegt ist, rechnen zu dürfen. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, und demnach der Provinzial-Verwaltungsrath die Ueberzeugung gewinnen, daß zur Durchführung dieser im finanziellen Interesse der Provinz gebotenen Reformen eine größere Beschränkung der Selbstständigkeit der Anstalts-Direktoren unerläßlich erscheint, so behält derselbe sich bevor, dem nächsten Landtage eine bezügliche Vorlage auf Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Irren-Anstalten zu unterbreiten.

Da indessen die vorgelegten Etats auch selbst bei der eifrigsten Mitwirkung der Anstalts-Direktoren möglicher Weise nicht inne gehalten werden können, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath zur Vermeidung einer finanziellen Verlegenheit für nöthig gehalten, bis zur Erzielung weiterer Erfahrungen einen allgemeinen Bedürfnißfonds für alle Irren-Anstalten vorzusehen, aus welchem mit seiner Bewilligung die einzelnen Titel ergänzt und später die für Bonn erforderlichen Zuschüsse gewährt werden können, so daß auch in Zukunft eine Erhöhung des Etats für das Irrenwesen nicht zu erwarten ist.

VI.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich hiernach dem hohen Provinzial-Landtage folgende Anträge als zweckmäßig zu unterbreiten.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Die Irren-Abtheilung des Landarmenhauses zu Trier aufzuheben, hierbei aber die Bestimmung zu treffen, daß bis auf Weiteres die Gemeinden des Regierungsbezirks Trier für diejenigen Pflöglinge, welche auf Kosten der Gemeinden jetzt oder in Zukunft in die Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig untergebracht werden, nur den für Pflöglinge seither im Landarmenhause zu Trier üblichen Pflegesatz von 90 Pf. pro Tag und Person zu entrichten haben sollen.

II. Die Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten, wie folgt, abzuändern:

a. das alinea 2 des §. 1 lautend:

„Kranke, welche an Epilepsie, Krebsgeschwüren, höheren Graden von Syphilis leiden, von Kindheit an Schwache und Blödsinnige können Seitens der Anstalts-Direction von der Aufnahme ausgeschlossen werden.“

ganz zu streichen.

Ferner

b. Den §. 2 durch folgende anderweite Bestimmung zu ersetzen:

§. 2.

Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 4 Klassen, nämlich:

Klasse.	Pensionsatz pro Tag für Kranke:		Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	aus der Rheinprovinz.	aus anderen Provinzen oder Staaten.		
I.	7 M. 50 S.	8 M.	Ein gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	Wie in den früheren Bedingungen Nr. 1.
II.	4 M.	5 M.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2—3 andern Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3—4 Kranke dieser Klasse und der 2. Tisch.	Wie in den früheren Bedingungen Nr. 2 und 3. Nr. 4 fällt als unzuweckmäßig aus.
III.	2 M. 50 S.	3 M.	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit gebildeten Kranken zusammen und erhalten den 3. Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken Seitens der Anstalt gekleidet.
IV. Normal- klasse.	1 M. 50 S.	2 M.	Die Kranken dieser Klasse sind in größerer Anzahl zusammen, erhalten den 4. Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	Wie in den früheren Bedingungen Nr. 5 mit der Abänderung, daß es anstatt Klasse III. lauten muß: Klasse IV.

Die Aufnahme von Kranken aus andern Provinzen oder Staaten erfolgt nur, insoweit dieses der Raum der Anstalten, unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz, gestattet.

Für die Pfleglinge (d. h. nicht zum Curversuche, sondern zur bloßen Aufbewahrung angenommenen Geisteskranken der Klasse IV) beträgt der Pensionsatz in der Regel pro Tag 1 M. 10 Pf.

Die Kranken werden als der Rheinprovinz resp. den andern Provinzen des Preussischen Staates angehörig betrachtet, wenn sie in denselben ihren Wohnsitz haben.

In streitigen Fällen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor zu entscheiden.

e. in §. 3, im ersten alinea hinter den Worten „für Klasse III“ einzuschalten „und Klasse IV“, sodann das letzte alinea des §. 3 zu löschen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Freistellen werden von dem Landesdirektor stets nur auf die Dauer eines Jahres und nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß nach Anerkenntniß des

betreffenden Anstalts-Direktors die Zuführung des Kranken zur Anstalt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Geisteskrankheit, resp. Wiederausbruchs derselben erfolgt ist.

Für Pflöglinge können ganze oder theilweise Freistellen nur in ganz außergewöhnlichen Fällen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe bewilligt werden.

Für noch im Dienste befindliche Militärpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden, ferner

d. in §. 7, alinea I die Worte „Klasse I und II“ zu ersetzen durch die Worte „Klasse I, II und III“, sodann

e. in §. 8 den Worten „Klasse III“ beizufügen „und Klasse IV“.

f. den Eingang des §. 11, wie folgt, abzuändern:

„Die Kranken der drei höheren Verpflegungsklassen haben — insofern ihnen nicht in der III. Klasse eine Freistelle verliehen worden ist — mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

— wie in den früheren Bedingungen — endlich

g. in §. 14 im zweiten alinea nach den Worten „in Klasse I oder II“ noch einzuschalten „oder III“.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 6.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Erweiterung der Taubstumm-Anstalten zu Brühl und Neuwied.

Die Taubstumm-Anstalten zu Brühl und Neuwied mußten bereits im Laufe des Jahres 1878 auf sechs resp. fünf Schulklassen eingerichtet werden, um bei dem 6 jährigen Turnus dieser Anstalten jährlich eine Klasse entlassen und eine neue aufnehmen zu können.

Da bei dem Neubau dieser Anstalten nur auf vier Klassenzimmer gerechnet worden war, so konnten die im Jahre 1878 neu eingestellten Klassen sowohl in Brühl, wie in Neuwied nur provisorisch im Dachgeschoße eingerichtet werden.

Diese Zimmer sind indessen für jenen Gebrauch höchst ungeeignet, so daß die Einrichtung zweier neuen Schulsäle zu einem Bedürfnisse bei den genannten Anstalten geworden ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nach eingehender Prüfung der Sachlage die Projekte zur Erweiterung dieser Anstalten vorbereiten lassen, und sind hiernach die erforderlichen Pläne und Kostenaufschläge für die Anstalten zu Brühl und Neuwied ausgearbeitet worden.

Gleichzeitig wurde auch für Kempen ein Projekt zur eventuellen Erweiterung dieser Anstalt um zwei Klassen ausgearbeitet und veranschlagt.

Die Ausführung des letzteren Projektes wird einstweilen jedoch nicht beantragt, weil sich nicht übersehen läßt, ob nach Erweiterung der Anstalten zu Brühl und Neuwied und Errichtung der in einem besonderen Berichte vorgeschlagenen neuen Taubstummen-Anstalten zur Zeit noch ein Bedürfnis zur Vergrößerung der Schule in Kempen vorhanden ist. Dazu trat der Umstand, daß die hantlichen Verhältnisse der Anstalt zu Kempen sehr ungünstig sind und eine Erweiterung der dortigen Anstalt mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Hinsichtlich der Projekte für Brühl und Neuwied, deren Ausführung beantragt wird, beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich noch Folgendes hervorzuheben.

In Brühl liegen die vorhandenen 4 Schulsäle im Erdgeschoß des Hauptgebäudes, an welches sich links ein einstöckiger Anbau anschließt, welcher den Turnsaal enthält.

Au der rechten Seite neben dem Hauptbau ist der Raum bis zur Grenzmauer des Terrains frei geblieben und ist diese Stelle als die geeignetste für die Errichtung eines Erweiterungsbaues befunden worden, weil sie Gelegenheit bietet, zwei Säle von denselben Dimensionen der bereits vorhandenen und in unmittelbarem Zusammenhang mit denselben einzurichten. Diese Säle sollen, wie die vorliegenden Zeichnungen näher veranschaulichen, in einem einstöckigen, unterkellerten Anbau untergebracht werden, dessen Mauerstärken so bemessen sind, daß für den Fall einer nochmals erforderlichen Erweiterung ein zweites Geschoß ohne Schwierigkeit aufgebaut werden kann.

Der Anbau ist dem bestehenden Gebäude entsprechend in Ziegel-Rohbau ausgeführt und mit Schiefer gedeckt.

Die Kosten zur Errichtung desselben belaufen sich nach dem beiliegenden speciellen Aufschlag auf 7 200 M.

Das Gebäude der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied entspricht in seiner Anordnung und Ausführung wie aus den ebenfalls vorliegenden Zeichnungen hervorgeht, im Wesentlichen der Anstalt zu Brühl. Es ist dort jedoch die Turnhalle nicht an das Hauptgebäude als Flügel angebaut, sondern als ein gesonderter rechts daneben angelegter Bau behandelt, welcher von der Straße um 11 1/2 Meter zurück steht.

Dieser 11 1/2 Meter lange, 8,5 Meter breite Platz findet fast keine Verwendung, weil die Schulkinder zum Spielplatz vorzugsweise den Raum unmittelbar vor und neben dem Schulgebäude benutzen.

Eine Verwendung des Platzes neben der Turnhalle zur Errichtung eines zwei Schulsäle enthaltenden Aubaues an die Turnhalle beschränkt deshalb den äußeren Verkehr in keiner fühlbaren Weise, während bei einem Anbau an das Hauptgebäude, wie dies in Brühl projektirt ist, eine nachtheilige Beengung eintreten würde.

Aus diesem Grunde sind die zwei neuen Schulsäle in einem einstöckigen Anbau an die Turnhalle projektirt worden.

Die Ausführung soll den übrigen Gebäuden entsprechend in Ziegel-Rohbau und mit Schieferbedachung und in solcher Weise geschehen, daß im Falle des Bedürfnisses eine Etage aufgebaut werden kann.

Der Raum hinter dem Neubau ist gegen das Nachbargrundstück durch eine niedrige Mauer abgegrenzt gedacht, wodurch ein kleiner Hof zur Unterbringung von Geräthen ꝛc. und eventuell zur Hühnerzucht gebildet wird.

Die Kosten des Anbaues belaufen sich nach dem beiliegenden speciellen Anschlag auf 9 200 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte hierbei davon Abstand nehmen zu sollen, den Neubau zu Brühl wie Neuwied bereits jetzt über das Erdgeschoß auszuweiten, weil sich eine Verwendung für mehr Räume als zwei weitere Schulsäle weder in Brühl noch in Neuwied findet.

Es würde dieses nur dann der Fall sein, wenn der Cursus für die Taubstummen-Anstalten von 6 auf 8 Jahre ausgedehnt werden sollte, was für die Provinzial-Anstalten schon mit Rücksicht auf das Alter, in welchem die Kinder in diesseitigen Anstalten eintreten (8 bis 9 Jahre), unannehmbar erscheint.

Die Kosten des Neubaus belaufen sich also für Brühl und Neuwied zusammen auf 16 400 M.

Da der Taubstummen-Bausonds noch einen Kapital-Vestand von 4 800 „ aufweist, so bleiben noch zu beschaffen 11 600 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag möge beschließen

1. daß die Taubstummen-Schulen zu Brühl und Neuwied nach den beiliegenden Projekten um je zwei Schulsäle erweitert und
2. die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Baukosten mit 11 600 M. aus den bei den Taubstummen-Anstalten im Jahre 1878 verbliebenen Ersparnissen entnommen werden sollen.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 7.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat,

betreffend die Bewilligung einer laufenden jährlichen Unterstützung von 600 Mark für die Wittve des verstorbenen Directors des Landarmenhanfes zu Trier, Blum.

Der Director des Landarmenhanfes zu Trier, Joseph Blum, welcher am 27. Januar cr. nach langen Leiden verschied, hat seine Frau und drei noch unversorgte Kinder in hilfsbedürftigem Zustande hinterlassen.

Die Wittve ist 61 Jahre alt, kränklich und zum eigenen Erwerbe ihres Unterhaltes außer Stande. Im Haushalte derselben leben außerdem zwei unverheirathete Töchter und der jüngste Sohn, welcher sich zu einer Anstellung im Verwaltungsdienste vorbereitet, aber noch keine Besoldung bezieht.

Die drei ältesten Söhne befinden sich in amtlichen Stellungen, können jedoch vermöge ihrer Familien-Verhältnisse die Kosten des Unterhalts der Mutter, sowie der unversorgten Geschwister nur zum Theil bestreiten.

Irgendwie nennenswerthes Vermögen hat Direktor Blum nicht hinterlassen.

Mit Rücksicht auf die geschilderten, nicht günstigen Verhältnisse der Wittve Blum, sowie in besonderer Berücksichtigung der von dem verstorbenen Direktor Blum dem Landarmen- hause geleisteten vorzüglichen und langjährigen Dienste, beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath, der Provinzial-Landtag wolle der Wittve Blum im Verfolge der von Letzterer angebrachten be- falligen Bitte eine laufende Unterstützung von jährlich 600 Mark vom 1. März cr. an bewilligen.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 8.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat

über die Pensionirung des Aufsehers Hieronymus Hammerstein bei der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler.

Der Aufseher Hieronymus Hammerstein, 59 Jahre alt, seit dem 1. September 1849 bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler definitiv auf Kündigung angestellt, mußte auf seinen Antrag vom 1. Mai 1878 ab aus dem Dienste entlassen werden, weil er nach den Erklärungen des Arztes und des Direktors der Anstalt wegen allgemeiner Schwäche und Lähmung des Sehvermögens dienstunfähig geworden war.

Derselbe besaß, weil nicht auf Lebenszeit angestellt, nach dem Pensions-Reglement für die provinzialständischen Beamten keinen Anspruch auf Pension, indessen kann nach §. 2 des vor- erwähnten Reglements den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden, bei ihrem durch Dienst- unfähigkeit veranlaßten Austritte aus dem Dienste eine Pension vom Provinzial-Landtage bewilligt werden.

Der p. Hammerstein bekleidete eine derartige Stelle, weshalb die vorgedachte Bestimmung auf ihn Anwendung findet.

Das pensionsberechtigte Einkommen des p. Hammerstein betrug nach dem letzten Etat 1134 Mark. Die Pension würde also nach §. 1 des Pensions-Reglements für die provincialständischen Beamten resp. nach §. 8 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 bei einer Dienstzeit von 38 Jahren (38×1134) sich auf 538,60 Mark oder gemäß §. 9 des präcicirten Pensions-

80

gesetzes auf rund 540 Mark belaufen.

Der Provincial-Verwaltungsrath beantragt mit Rücksicht auf die langjährigen treuen Dienste, welche der Aufseher Hammerstein der Anstalt zu Brauweiler geleistet hat und auf seine Mittellosigkeit, der Provincial-Landtag wolle dem Genannten eine jährliche Pension von 540 Mark vom 1. Juli 1879 ab bewilligen.

Der Vorsitzende des Provincial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 9.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat,

betreffend den Antrag wegen Aufnahme der Prämienstraße von Dufemond nach Filzen unter die Provincialstraßen.

Die zur Zeit im Bau begriffene Prämienstraße von Dufemond nach Filzen bildet ein Glied der seit Langem angestrebten Kunststraße von Trarbach über Berncastel-Neumagen auf der rechten Moselseite bis Schweicher Fähre.

Von Trarbach, woselbst die von Coblenz entlang der Mosel abwechselnd auf dem rechten und linken Ufer aufwärts führende Moselstraße (Provincialstraße) ausläuft, bis zur Schweicher Fähre unterhalb Trier entbehrt das Moselthal immer noch eines die Thalrichtung verfolgenden kunststraßenmäßig ausgebauten Straßenzuges, indem die Trier-Berncastel-Büchenbuenen'er Provincialstraße bei Schweicher Fähre vom rechten auf das linke Moselufer übertritt, von da ab das Thal verläßt, um über Hegerath in der Richtung auf Wittlich auszubiegen, und erst kurz vor Berncastel in dasselbe wieder eintritt.

Ein großer Theil des Moselthales ist sonach mit dem vorhandenen Kunststraßen-Netz noch ohne Verbindung resp. von einer Kunststraße nicht durchzogen.

Zur Herstellung dieser Verbindung ist der Bau einer Straße von Trarbach auf dem rechten Moselufer aufwärts in der Verlängerung der vorhandenen Moselstraße bis zum Anschlusse

an die Trier-Bernkastel'er Provinzialstraße bei Schweicher Fähre schon vor Jahren in Aussicht genommen und von Behörden und Gemeinden als dringendes Bedürfnis erkannt und erstrebt worden. Aber obgleich durch Ministerial-Rescript vom 21. December 1859 für die im Landkreise Trier auszubauende Strecke eine Neubauprämie nach dem Satze von 8 000 Thlr. pro Meile und für die übrige größere Strecke die Maximalprämie von 10 000 Thlr. in Aussicht gestellt war, ist doch die Ausführung des Projekts in seiner ganzen Ausdehnung bisher nicht zu Stande gekommen, indem die wegen der Terrainschwierigkeiten bedeutende Kosten-Anschlagssumme für das ganze Unternehmen die beteiligten Kreise und Gemeinden abhielt, einheitlich an die Ausführung heranzutreten. Dagegen ist zu erwarten, nachdem durch den Bau der Mosel-Eisenbahn das Interesse der Gemeinden u. für das Projekt neuerdings angeregt ist, daß dasselbe dennoch in nicht zu langer Zeit der Verwirklichung, wenn auch stückweise, entgegengeführt wird, wozu durch den bereits erfolgten Ausbau bzw. die Inangriffnahme einzelner Strecken schon ein Wesentliches geschehen ist. So ist die Strecke zwischen Neinsport und Winterich und ebenso die Strecke von Bernkastel aufwärts bis Müllheim bereits ausgebaut und sind beide Strecken als Provinzialstraßen übernommen.

Die Strecke von Bernkastel abwärts bis Zeltingen ist begonnen und die Strecke zwischen den Orten Dusemond und Filzen ist z. B. ebenfalls in der Ausführung begriffen.

Die letztgenannte Strecke von Dusemond nach Filzen liegt in der nicht ausgebauten Zwischenstrecke zwischen der Neinsport-Winterich'er und der Müllheim-Bernkastel'er Provinzialstraße, ohne jedoch an eine dieser Straßen anzuschließen. Dieselbe ist lang 918,9 Meter und zwar 165,7 Meter in der Gemeinde Dusemond und 753,2 in der Gemeinde Filzen. Die Baukosten sind beziehentlich auf 2 150 Mark und 12 560 Mark veranschlagt. Für die Gemeinde Dusemond hat der Kreis Bernkastel gegen einen einmaligen Beitrag der Gemeinde von 900 Mark den Bau und die vorläufige Unterhaltung übernommen, während die Gemeinde Filzen ihren Theil selbst baut.

Durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 15/18. November 1876 wurde eine Bauprämie von 4 Mark pro lfd. Meter Straßenlänge bewilligt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat ferner in der Sitzung vom 5. September 1878 beschlossen, die Strecke zur Aufnahme unter die Provinzialstraßen dem Provinzial-Landtage in Vorschlag zu bringen. Die Lage der Straßenstrecke als Zwischenstück zwischen zwei in der provinziellen Unterhaltung befindlichen Straßen weist von selbst auf die Uebernahme hin. Dazu handelt es sich nur um eine kurze, noch nicht 1 Kilometer betragende Strecke, deren ordnungsmäßige Unterhaltung für den Kreis Bernkastel resp. die Gemeinden, wenn dieselben auch nicht unvermögend sind, eine fühlbare Last sein würde, für den Provinzialstraßenfonds aber unerheblich ist.

Das Projekt über den Bau der Straße ist durch die Organe der Provinzialstraßen-Verwaltung geprüft und den Anforderungen des Provinzialstraßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 entsprechend befunden worden mit der Ausnahme, daß an einer Stelle eine zu geringe Breite projektiert war, die aber bei der Ausführung leicht vermieden werden kann und worauf die Gemeinden aufmerksam gemacht sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt daher den Antrag:

„zu genehmigen, daß die Straße von Dusemond nach Filzen nach provinzialstraßenmäßigem Ausbau unter die Provinzialstraßen aufgenommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Regulativ

über die Beköstigung der Kranken und Angestellten in den provinzialständischen Irren-Anstalten der Rheinprovinz.

§. 1.

Die Verpflegung findet nach 4 Tischklassen statt.

Es nehmen Theil:

a. am I. Tische:

1. die Pensionäre I. Klasse,
2. die Assistenz- und Volontairärzte und
3. der Apotheker.

Insofern der zweite Arzt, der Verwalter oder Rendant unverheirathet ist, können dieselben gegen Vergütung der Kosten des I. Tisches an demselben Theil nehmen.

b. am II. Tische:

1. die Pensionäre II. Klasse,
2. der Oberwärter (falls er unverheirathet ist) und
3. die Oberwärterin.

c. am III. Tische:

1. die Kranken III. Klasse und
2. das gesammte, oben nicht genannte Anstaltspersonal.

d. am IV. Tische:

- die Normalfranken und Pfleglinge IV. Klasse.

§. 2.

Im Allgemeinen erhalten täglich:

a. die I. Tischklasse:

Morgens: Kaffee mit Milch und Zucker, Butterbrot oder Weißbrot.

Mittags:

1. Fleischsuppe mit Reis, Nudeln u.
2. Rindfleisch,
3. Gemüse und Kartoffeln,
4. Braten und
5. Compot, Pudding oder Dessert.

Zweimal in der Woche fällt die Fleischsuppe aus und wird statt dessen eine Griesmehl-, Wein- oder sonstige Suppe und zu dem Gemüse Ochsenzunge, Wurst, Cotelett oder sonstige Beilage gegeben.

An den Feiertagen kann nach der Jahreszeit an Stelle des ersten Fleisches eine Fisch- und an Stelle des Bratens eine Mehlspeise verabreicht werden.

- Nachmittags: Kaffee, Milch und Zucker (an höheren Festtagen Kuchen).
 Abends: Braten mit Zuspeise, oder Thee mit Wurst, kaltes Fleisch, Schinken zc. oder Suppe mit Butterbrod und Beilage.
 Außerdem Mittags und Abends je $\frac{1}{2}$ Liter Bier.
- b. die II. Tischklasse:
 Morgens: wie die I. Tischklasse.
 Mittags: ebenso mit Weglassung der zweiten Fleischspeise, oder des Puddings, oder des Desserts.
 Nachmittags: wie die I. Tischklasse.
 Abends: wie die I. Tischklasse.
 Außerdem Bier wie die erste Tischklasse.
- c. die III. Tischklasse:
 Morgens: Kaffee mit Milch und Butterbrod.
 Mittags: Suppe, Fleisch, Gemüse und Kartoffeln.
 Einmal wird wöchentlich gebratenes Fleisch und an Freitagen statt des fleisches Fisch, Mehlspeise oder Eier verabreicht.
 Nachmittags: wie Morgens.
 Abends: Suppe und Butterbrod mit Beilage; Wurst, kaltes Fleisch, Käse zc.
 Außerdem täglich $\frac{1}{4}$ Liter Bier.
- d. die IV. Tischklasse:
 Morgens: Kaffee mit Graubrod (von Roggen- und Weizenmehl mit einem Zusatz von Milch gebacken).
 Mittags: Gemüse, Kartoffeln und Fleisch — in der Regel dieselben Speisen, wie in der III. Tischklasse.
 Einmal wird gebratenes Fleisch und an den Freitagen statt des fleisches Fisch oder Butterbrod mit einem Ei oder Käse gegeben.
 Nachmittags: wie Morgens.
 Abends: Suppe und Brod.

§. 3.

Es ist auf eine möglichste Abwechslung in der Verabreichung der Speisen zu halten. Zu diesem Zwecke wird von dem Verwalter und Rentanten — erforderlichen Falls unter Hinzuziehung der Oberköchin — die Auswahl der Speisen für die ganze Woche im Voraus für jeden Tag bestimmt und ein Wochen-Speisezettel nach dem beigelegten Muster angefertigt und dem Anstalts-Direktor zur Festsetzung vorgelegt.

Bei Aufstellung dieses Wochen-Speisezettels ist auf die eigenen Produkte der Anstalt, sowie die nach der Jahreszeit vorhandenen und deshalb leicht und billig zu beschaffenden Speisen möglichst Rücksicht zu nehmen.

Die Auswahl der Speisen wird hierbei der Anstalts-Direktion mit der alleinigen Beschränkung überlassen, daß die im §. 2 angegebenen generellen Normen der Beköstigung im Allgemeinen beobachtet werden müssen und der auf Grund des Normal-Beköstigungs-Etats, sowie der jährlichen Submissionen von dem Landes-Direktor alljährlich festzusetzende Gelobetrag der Beköstigung für jede einzelne Tischklasse pro Monat nicht überschritten werden darf.

Ferner ist im Interesse der Sparfamkeit, sowie der Vereinfachung der Verwaltung darauf zu achten, daß der II. Tisch aus dem I. und der IV. Tisch aus dem III. mit Weglassung einzelner Speisen gebildet wird, wie dieses in der Anlage A näher angedeutet ist.

Anlage A.

§. 4.

Nach Maßgabe des Wochen-Speisezettels hat der Rendant den Tages-Bedarfszettel mit Angabe der zu verabreichenden Victualienquantitäten nach dem angeführten Muster für jeden Tag der Woche so zeitig anzufertigen, daß derselbe Tags vorher dem Verwalter zur Beschaffung resp. Bestellung der nöthigen Victualien übergeben werden kann.

Bei der Berechnung der Verpflegungsquantitäten hat der Rendant sich nach den im Normal-Beköstigungs-Etat für die einzelnen Tischklassen pro Kopf und Tag angegebenen Sätze zu richten.

Da indessen die in dem Normal-Beköstigungs-Etat angeführten Quantitäten überall als Maximalsätze anzusehen sind, so ist der Rendant verpflichtet, dieselben entsprechend zu reduciren, wenn bei den Mahlzeiten wiederholt größere Speisereste übrig bleiben und somit die im Normal-Beköstigungs-Etat angegebenen Sätze sich für die zur Zeit zu beköstigenden Personen insbesondere nach der Jahreszeit oder der Qualität der Victualien als zu hoch erweisen.

Ebenso liegt dem Verwalter die Verpflichtung ob, darauf zu achten, daß die nach dem Bedarfszettel täglich auszugebenden Quantitäten das Bedürfniß nicht übersteigen und, wenn dieses der Fall ist, dem Rendanten alsbald Mittheilung hiervon zu machen.

Insofern die Reductionen irgend einen größeren Umfang annehmen, oder sich auf ein Hauptnahrungsmittel, wie Brod, Kartoffeln oder Fleisch erstrecken sollten, hat der Rendant die vorherige Zustimmung des Anstaltsdirektors nachzusuchen.

Bei einem Krankenbestande von 100 Personen und darüber sind in der Normalklasse immer nur für je 5 Personen Zuwachs Victualien zu berechnen oder zu verausgaben.

§. 5.

Die nach dem Tages-Speisezettel zur Beköstigung zu verwendenden Victualien werden durch den Verwalter der Oberköchin übergeben, welche den Empfang derselben auf den Tages-Speisezettel zu bescheinigen hat.

§. 6.

Falls Braten-, Fleisch- oder Reste von Kuchen, Compots und feineren Speisen übrig bleiben, welche sich nochmals zu einer Speise mit verwenden lassen, so hat die Oberköchin dieselben in die Vorrathskammer zu nehmen und dem Verwalter Mittheilung über das Vorhandensein dieser Reste zu machen.

Die desfallsigen Angaben sind in ein besonderes Buch einzutragen und die durch Verwendung jener Reste eventuell entstehenden Ersparnisse resp. Minderausgaben an Victualien durch den Verwalter auf dem vom Rendanten aufgestellten Tages-Bedarfszettel zu vermerken.

§. 7.

Diejenigen Kranken, welche mit anstrengenden Arbeiten beschäftigt sind, erhalten, falls dieses von dem Anstaltsdirektor für erforderlich erachtet wird, ein zweites Frühstück (Brod, Butter 15 Gramm, oder Käse 40 Gramm oder $\frac{1}{4}$ Liter Bier) und Abends außer der Suppe zum Brod als Beilage Käse, Wurst oder dergleichen.

Außerdem können nach Bedürfniß von dem Anstaltsdirektor Extra-Verordnungen in einzelnen Fällen gewährt werden.

Alle Zulagen, sowie besondere Verordnungen dürfen indessen die hierfür im Normal-Belöstigungs-Etat vorgesehene Summe nicht übersteigen und müssen in der Rechnung durch Beläge justificirt werden.

§. 8.

Nach dem Schlusse eines jeden Monats sind die Wochen-Speise- und Tages-Bedarfszettel, sowie die Nachweise über die gewährten Zulagen und Extra-Verordnungen dem Landesdirektor zur Revision einzureichen.

Es ist hierbei durch den Verwalter mit Beihülfe des Rendanten ein Monats-Nachweis der verbrauchten Victualien, sowie eine Berechnung des Gelbbetrages der Belöstigung für den betreffenden Monat nach Maßgabe des als Anlage C. und D. angeschlossenen Musters aufzustellen und mit einzureichen.

Bei dieser Berechnung werden für die Erzeugnisse der eigenen Land- und Viehwirthschaft die dem Spezial-Etat für die Landwirthschaft entsprechenden und von dem Landesdirektor für jede Etatsperiode mitzutheilenden Normalsätze zu Grunde gelegt.

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

Anlage A.

In dem Regulative über die Beköstigung der Kranken und Angestellten in den
Provinzial-Irren-Anstalten der Rheinprovinz.

Speisezettel

für

die Woche vom bis 18.....

I. Tisch

	Sonntag.	I. Wochentag.	II. Wochentag.
Frühst.	Speisen. Kaffee mit Milch, Zucker und Butterbrot.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
	Material. geder. Kaffee* (12,5) 10 Gr. Zucker (25) 20 „ Milch (1/2) 1/2 Pfr. Butterbrot: siehe pro Tag.	begl.	begl.
Mittag.	Speisen. 1. Fleischsuppe mit Reis. 2. Rindfleisch mit einigen Früchten, Gurken. ** 3. Hammelbraten. 4. Kartoffeln. *** 5. Karpfentuchen od. auch Kuchen oder Pudding wie am 6. Wochentag.	1. Grützmehlsuppe. 2. ger. Ochsenzunge. 3. ger. Schweinefleisch. 4. Sauerbrant und Kartoffeln.	1. Fleischsuppe mit Ruteln. 2. Rindfleisch mit roten Rüben. 3. Hammelbraten. 4. Kohlrabi und Kartoffeln. 5. Frisches Obst.
	Material. ad 1 Reis (25) 10 Gr. ad 2 Rindfleisch (250) 200 „ eingem. Früchte (1/2) 1/2 Pfr. ad 3 Rindfleisch 250 Gr. Butter (15) 10 „ Speck (10) 10 „ ad 4 Kartoffeln (500) 500 „ ad 5 Karpf fr. (300) 200 „ Weiß (80) 60 „ Zucker (40) 20 „ Eier (1/2) 1/2 St. Zucker (40) 20 Gr. Gewürzen (15) 10 „	ad 1 Weizenmehl (25) 15 Gr. Milch (1/2) 1/2 Pfr. Zucker (25) 10 Gr. ad 2 ger. Ochsenzunge (1/2) 1/2 St. ad 3 Schweinefleisch (170) 150 Gr. ad 4 Sauerbrant (250) 250 „ Schmalz (15) 10 „ Kartoffeln (500) 400 „	ad 1 Ruteln (25) 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 „ rote Rüben (100) 100 Gr. ad 3 Hammelbraten (250) 250 Gr. Butter (15) 10 „ ad 4 Kohlrabi (600) 400 „ Butter (15) 10 „ Kartoffeln 400 „ ad 5 Fr. Obst (300) 200 „
Nachmittag.	Speisen. Wie zum Frühstück.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
Abend.	Speisen. 1. Schweinefleisch. 2. Sellerie-Salat und Kartoffeln. 3. Butterbrot.	1. Kartoffelsuppe. 2. ger. Leberwurst und Butterbrot. 3. Käse. 4. Butterbrot.	1. Beifisch. 2. Salatrüben m. Kartoffeln. 3. Käse. 4. Butterbrot.
	Material. ad 1 Schweinefleisch (170) 150 Gr. Butter (20) 10 „ ad 2 Sellerie (300) 200 „ Bismöl (15) 15 „ Kartoffeln (400) 400 „ ad 3 Butterbrot: siehe pro Tag.	ad 1 Kartoffeln (250) 200 Gr. Butter (15) 10 „ Weizenmehl (15) 10 „ ad 2 Leberwurst (250) 150 „ Graubrot 100 „	ad 1 Rindfleisch (250) 200 Gr. Butter (20) 15 „ ad 2 rote Rüben 200 „ Bismöl (15) 15 „ Kartoffeln 400 „ ad 3 Käse (40) 40 „ ad 4 Butterbrot: f. pr. Tag.
	Nachherdem zu verabreichen: pro Tag und Kopf: Weizenmehlbrot (180) 150 Gr. Kartoffelbrot (300) 250 „ Butter (70) 50 „ Eier (1) 1 Pfr. Salz (25) 20 Gr. Öl (1/2) 1/2 Pfr. Weizenmehl (15) 10 Gr.	pro Woche: Citronen (1/2) 1/2 St. Kastat (2) 1 Gr. Zimmt (2) 1 „ Nelken (2) 1 „ Pfeffer (2) 2 „ Fenchel (1) 1/2 „ Senf (1/2) 1/2 Pfr.	pro Monat: Zwiebels (200) 150 Gr. Sellerie (300) 150 „ Weichkäse (300) 150 „ Petersilie (100) 100 „

Klasse.

III. Wochentag.	IV. Wochentag.	V. Wochentag.	VI. Wochentag.
Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
begl.	begl.	begl.	begl.
1. Fleischsuppe mit Kraut. 2. Rindfleisch eing. Gurken. 3. gebr. Kalbsbraten. 4. frische Erbsen und Kartoffeln. 5. Compot.	1. Fleischsuppe, Kartoffelbraten. 2. Rindfleisch mit Salat. 3. Schweinebraten. 4. geb. Erbsen und Kartoffeln. 5. Wallnüsse.	1. Weinsuppe mit Sago. 2. gef. Omeletten. 3. frische Hühner. 4. Kartoffeln. 5. Grützmehlsuppe.	1. Fleischsuppe mit Gerlanf. 2. Rindfleisch mit eingem. Preiselbeeren. 3. Hühnerbraten. 4. Spinat und Kartoffeln. 5. Weispudding mit Sauce.
ad 1 Kraut (25) 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 „ eingem. Gurken 1/2 Pfr. ad 3 Kalbsbraten (1/2) 1/2 St. Butter (15) 15 Gr. ad 4 fr. Erbsen (500) 400 „ Butter (15) 10 „ Kartoffeln 400 „ ad 5 Dörrobst (80) 60 „ Zucker (10) 10 „ Wein (1/2) 1/2 Pfr.	ad 1 Weizenbrot (60) 60 Gr. Eier (1/2) 1/2 St. Kart (20) 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 „ Bismöl (10) 10 „ Salat (250) 180 „ ad 3 Schweinefleisch (170) 150 „ Butter (10) 10 „ ad 4 Erbsen (500) 400 „ Butter (15) 10 „ Kartoffeln 400 „ ad 5 Nüsse 125 „	ad 1 Sago (25) 10 Gr. Wein (1/2) 1/2 Pfr. Zucker (40) 20 Gr. Eier (1/2) 1/2 St. ad 2 Wehl (30) 25 Gr. Eier (2) 1 St. Butter (15) 10 Gr. Zucker (15) 10 „ eing. Früchte (1/2) 1/2 Pfr. ad 3 frische Hühner (300) 300 Gr. Butter (30) 20 „ ad 4 Kartoffeln 500 „ ad 5 Grützmehl (40) 25 „ Butter (20) 15 „ Zucker (20) 10 „ Eier (1) 1 St. Milch (1/2) 1/2 Pfr.	ad 1 Weizenmehl (15) 10 Gr. Eier (1/2) 1/2 St. ad 2 Rindfleisch 200 Gr. eingem. Preiselbeeren (1/2) 1/2 Pfr. ad 3 Hühner (1/2) 1/2 St. Eier (1/2) 1/2 St. Butter (15) 15 Gr. Wein (1/2) 1/2 Pfr. ad 4 Spinat (500) 400 Gr. Butter 10 „ Kartoffeln 400 „ ad 5 Reis (15) 15 „ Weißbrot (10) 10 „ Mandeln (10) 10 „ Eier (1 1/2) 1 1/2 St. Zucker (15) 15 Gr. Butter (15) 15 „ Milch (1/2) 1/2 Pfr. Zucker (15) 15 Gr. Eier (1/2) 1/2 St.
Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
1. Weinsuppe m. Milch. 2. ger. Ochsenzunge. 3. Butterbrot.	1. Preiselbeeren. 2. Salatrüben u. Kartoffeln. 3. Butterbrot.	1. Kalbsbraten. 2. Kartoffeln. 3. Käse. 4. Butterbrot.	1. Thee. 2. Rindfleisch oder Käse. 3. Butterbrot.
ad 1 Reis (25) 20 Gr. Milch (1/2) 1/2 Pfr. Zucker (10) 10 Gr. ad 2 ger. Ochsenzunge (1/2) 1/2 St. Graubrot 100 Gr.	ad 1 Kalbsbraten (210) 200 Gr. Eier (1/2) 1/2 St. Weizenbrot (30) 20 Gr. Butter (15) 15 „ ad 2 Salatrüben (300) 200 „ Bismöl (15) 15 „ Kartoffeln 400 „ ad 3 Butterbrot siehe pro Tag.	ad 1 Kalbsbraten (250) 200 Gr. Butter (15) 10 „ Eier (1/2) 1/2 St. ad 2 Kartoffeln 500 Gr. ad 3 Käse 40 „ ad 4 Butterbrot (siehe pro Tag.)	ad 1 Thee (5) 5 Gr. Zucker (30) 20 „ Milch (1/2) 1/2 Pfr. ad 2 Rindfleisch 125 Gr. oder Käse 100 „ ad 3 Graubrot 100 „

* Die eingeklammerten Zahlen geben die nach den feineren Speisetzellen berechneten Quantitäten an.
** An Stelle dieses Bratens wird je nach der Jahreszeit Bismöl oder Bismöl verabreicht.
*** Die in gesperrter Schrift gedruckten Speisen sollen für die II. Tischklasse sein.
**** An Stelle des gebratenen Fleisches tritt nach Wunsch des Kranken oder Anordnung des Arztes Suppe, Thee oder ähnliche Speisen.

II. Tisch-

		Sonntag.	I. Wochentag.	II. Wochentag.
Frühstück:	Speisen.	Kaffee mit Milch, Zucker und Butterbrot.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
	Material.	geb. Kaffee 10 Gr. Zucker 20 " Milch $\frac{1}{16}$ Pfr. Butterbrot siehe pro Tag.	bedgl.	bedgl.
Mittag:	Speisen.	1. Fleischsuppe mit Reis. 2. Rindfleisch mit eingemachten Früchten, Gurken. 3. Hammelbraten. 4. Kartoffeln.	1. Griesnuchlsuppe. 2. gef. Schweinefleisch. 3. Sauerkraut und Kartoffeln.	1. Fleischsuppe mit Rüben. 2. Rindfleisch mit roten Rüben. 3. Hammelbraten. 4. Kohlrabi u. Kartoffeln.
	Material.	ad 1 Reis 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 " eingem. Früchte $\frac{1}{16}$ Pfr. ad 3 Rindfleisch 250 Gr. Butter 10 " Speck 10 " ad 4 Kartoffeln 500 "	ad 1 Griesmehl 15 Gr. Milch $\frac{1}{4}$ Pfr. Zucker 10 Gr. ad 2 Schweinefleisch 150 " ad 3 Sauerkraut 250 " Schmalz 10 " Kartoffeln 400 "	ad 1 Rüben 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 " rote Rüben 100 " ad 3 Hammelfleisch 250 " Butter 10 " ad 4 Kohlrabi 400 " Butter 10 " Kartoffeln 400 "
Nachmittag:	Speisen.	Wie zum Frühstück.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
Abend:	* Speisen.	1. Schweinecotelett. 2. Sellerie-Salat und Kartoffeln. 3. Butterbrot.	1. Kartoffelsuppe. 2. ger. Leberwurst und Butterbrot.	1. Beifsteak. 2. Salaträben mit Kartoffeln. 3. Butterbrot.
	Material.	ad 1 Schweinefleisch 150 Gr. Butter 10 " ad 2 Sellerie 200 " Baumöl 15 " Kartoffeln 400 " ad 3 Butterbrot: siehe pro Tag.	ad 1 Kartoffeln 200 Gr. Butter 10 " Weizenmehl 10 " ad 2 Leberwurst 150 " Graubrot 100 "	ad 1 Rindfleisch 200 Gr. Butter 15 " ad 2 rote Rüben 200 " Baumöl 15 " Kartoffeln 400 " ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)

Außerdem zu verabreichen:
wie bei der I. Tischklasse.

Klasse. III

III. Wochentag.	IV. Wochentag.	V. Wochentag.	VI. Wochentag.
Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
bedgl.	bedgl.	bedgl.	bedgl.
1. Fleischsuppe mit Graupen. 2. Rindfleisch mit eingem. Gurken. 3. gefhm. Kalbfleisch. 4. Kartoffeln.	1. Fleischsuppe mit Kart. Nudeln. 2. Rindfleisch mit Salat. 3. Schweinebraten. 4. geb. Erbsen u. Kartoffeln.	1. Weinsuppe mit Sago. 2. geist. Hühn. 3. Kartoffeln.	1. Fleischsuppe mit Gierlauf. 2. Rindfleisch. 3. Spinat und Kartoffeln. 4. Weisputting mit Sauce.
ad 1 Graupen 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 " eingem. Gurken $\frac{1}{16}$ Pfr. ad 3 Kalbfleisch $\frac{1}{16}$ St. Butter 15 Gr. ad 4 Kartoffeln 400 "	ad 1 Weizenbrot 30 Gr. Gier $\frac{1}{2}$ St. Kart. 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 " Baumöl 10 " Salat 100 " ad 3 Schweinefleisch 150 " Butter 10 " ad 4 Erbsen 100 " Butter 10 " Kartoffeln 400 "	ad 1 Sago 10 Gr. Wein $\frac{1}{16}$ Pfr. Zucker 20 Gr. Gier $\frac{1}{2}$ St. ad 2 frische Hühn. 300 Gr. Butter 20 " ad 3 Kartoffeln 700 "	ad 1 Weizenmehl 10 Gr. Gier $\frac{1}{2}$ St. ad 2 Rindfleisch 250 Gr. ad 3 Spinat 400 " Butter 10 " Kartoffeln 400 " ad 4 Reis 15 " Weißbrot 10 " Mandel 20 " Gier 1 $\frac{1}{2}$ St. Zucker 15 Gr. Butter 15 " Milch $\frac{1}{16}$ Pfr. Wein $\frac{1}{16}$ " Zucker 15 Gr. Gier $\frac{1}{2}$ St.
Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
1. ger. Lohjunge. 2. Butterbrot.	1. Hühnellen. 2. Salatbohnen u. Kartoffeln. 3. Butterbrot.	1. Kalbcotelett. 2. Kartoffeln. 3. Butterbrot.	1. Thee. 2. Pflanzfleisch oder Käse. 3. Butterbrot.
ad 1 ger. Lohjunge $\frac{1}{2}$ St. ad 2 Graubrot 100 Gr.	ad 1 Kalbfleisch 200 Gr. Gier $\frac{1}{2}$ St. Weizenbrot 20 Gr. Butter 15 " ad 2 Salatbohnen 200 " Baumöl 15 " Kartoffeln 400 " ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)	ad 1 Kalbfleisch 200 Gr. Butter 10 " Gier $\frac{1}{2}$ St. ad 2 Kartoffeln 500 Gr. ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)	ad 1 Thee 5 Gr. Zucker 20 " Milch $\frac{1}{16}$ Pfr. ad 2 Pflanzfleisch 125 Gr. oder Käse 100 Gr. ad 3 Graubrot 100 "

* An Stelle des gebratenen Fleisches tritt nach Wunsch des Kranken oder Anordnung des Arztes Suppe, Thee oder ähnliche Speisen.

III. Tisch-

		Sonntag.	I. Wochentag.	II. Wochentag.
Frühst.	Speisen.	Kaffee mit Milch u. Butterbrot.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
	Material.	geb. Kaffee (5) 5 Gr. Zucker (5) 5 " Milch (1/2) 1/2 Pfr. Butterbrot: (siehe pro Tag.)	begl.	begl.
Mittag.	Speisen.	1. Fleischsuppe mit Graupen. 2. Rindfleisch, gebraten. 3. Gemüse und Kartoffeln. 4. frisch. Obst. 5. Bier.	1. Fleischsuppe mit Sage. 2. Rindfleisch. 3. Würsting und Kartoffeln.	1. Hammelfleisch. 2. Nöhren und Kartoffeln.
	Material.	ad 1 Graupen (10) 10 Gr. ad 2 Rindfleisch (300) 250 " Butter (10) 10 " ad 3 frisch. Gemüse (600) 600 " Nierenfett (10) 10 " Kartoffeln (800) 600 " ad 4 fr. Obst (300) 200 " ad 5 Bier (1/2) 1/2 Pfr.	ad 1 Sage (10) 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 " ad 3 Würsting (700) 600 " Nierenfett 10 " Kartoffeln 600 "	ad 1 Hammelfleisch (250) 200 Gr. ad 2 Nöhren (600) 500 " Kartoffeln 500 " Butter 10 "
Nachmittag.		Wie zum Frühstück.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
Abend.	Speisen.	1. Fleischsuppe mit fr. Keffeln. 2. kaltes Fleisch. 3. Butterbrot.	1. Reisuppe mit Milch. 2. Käse. 3. Butterbrot.	1. Kartoffel-Salat. 2. Leberwurst. 3. Butterbrot.
	Material.	ad 1 fr. Keffel (300) 250 Gr. Weizenmehl (50) 40 " Zucker (30) 10 " Milch (1/2) 1/2 Pfr. ad 2 Fleisch (100) 100 Gr. ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)	ad 1 Reis (60) 50 Gr. Milch (1/2) 1/2 Pfr. Wehl (10) 10 Gr. ad 2 Käse (40) 50 " ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)	ad 1 Kartoffeln (1000) 700 Gr. Baumöl (15) 15 " Eßig (1/2) 1/2 Pfr. ad 2 Leberwurst (120) 80 Gr. ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)
Außerdem zu verabreichen:				
pro Tag und Kopf:		pro Woche:	pro Monat:	
Weizenmischbrot (300) 150 Gr.	Pfeffer (2) 2 Gr.	Zwiebeln (300) 150 Gr.		
Schwarzbrot (250) 250 "	Eßig (1/2) 1/2 Pfr.	Sellerie (200) 150 "		
(Kraut) (25) 40 "	Senf (1/2) 1/2 "	Breitlauch (300) 150 "		
Butter (Dienst) (50) 40 "		Petersilie (100) 100 "		
Salz (25) 20 "				
Bier (1/2) 1/2 Pfr.				
Weizenmehl (5) 5 Gr.				

Klasse.

III. Wochentag.	IV. Wochentag.	V. Wochentag.	VI. Wochentag.
Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
begl.	begl.	begl.	begl.
1. Fleischsuppe mit Griesmehl. 2. Rindfleisch. 3. Rotkohl und Kartoffeln.	1. Erbsensuppe. 2. ger. Bratwurst. 3. Grünbohnen und Kartoffeln.	1. Weisuppe mit Milch. 2. Lauerban oder Stodfish. 3. Kartoffeln.	1. Fleischsuppe mit Reis. 2. Rindfleisch. 3. geb. Erbsen u. Kartoffeln.
ad 1 Griesmehl (10) 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 " ad 3 Rotkohl (700) 600 " Schmalz (10) 10 " Kartoffeln 600 "	ad 1 Erbsen 60 Gr. Schmalz 10 " ad 2 ger. Bratwurst (170) 150 Gr. ad 3 Grünbohnen (700) 600 " Butter (10) 10 " Kartoffeln 600 "	ad 1 Reis (60) 50 Gr. Milch (1/2) 1/2 Pfr. ad 2 Lauerban (250) 250 Gr. oder Stodfish (100) 100 " Butter (15) 15 " Kartoffeln (1000) 700 "	ad 1 Reis (10) 10 Gr. ad 2 Rindfleisch 200 " ad 3 geb. Erbsen (120) 100 " Schmalz (10) 10 " Kartoffeln 600 "
Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
1. Kartoffelsuppe. 2. kaltes Fleisch. 3. Butterbrot.	1. Graupensuppe mit Milch. 2. Käse. 3. Butterbrot.	1. Kartoffeln in der Schale. 2. Hering mit Eßig und Zwiebeln. 3. Butterbrot.	1. Bier. 2. Blutwurst. 3. Butterbrot.
ad 1 Kartoffeln (800) 600 Gr. Butter (10) 10 " ad 2 Fleisch 100 " ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)	ad 1 Graupen (60) 50 Gr. Milch (1/2) 1/2 " ad 2 Käse 50 " ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)	ad 1 Kartoffeln (800) 700 Gr. ad 2 Hering (1) 1 St. Eßig (1/2) 1/2 Pfr. Zwiebel: siehe pro Monat. ad 3 Butterbrot: (siehe pro Tag.)	ad 1 Bier (1/2) 1/2 Pfr. ad 2 Blutwurst (120) 80 Gr. ad 3 Graubrot 150 " Butter 10 "

* Die eingeklammerten Zahlen geben die für die jetzige Normalklasse pro Kopf berechneten Quantitäten an.

IV. Tisch-

		Sonntag.	I. Wochentag.	II. Wochentag.
Morgens.	Speisen.	Kaffee mit Milch und Brod.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
	Material.	gchr. Kaffee 5 Gr. Saccs 3 " Milch 1/4 Pfr. Brod (siehe pro Tag.)	bezgl.	bezgl.
Mittag.	Speisen.	1. Schweinebraten. 2. Finken und Kartoffeln. 3. fr. Obst. 4. Bier.	1. Rindfleisch. 2. Kohl und Kartoffeln.	1. Hammelfleisch. 2. Möhren und Kartoffeln.
	Material.	ad 1 Schweinefleisch 150 Gr. Butter 5 " ad 2 Finken 120 " Nierenfett 10 " Kartoffeln 600 " ad 3 Äpfel 200 " ad 4 Bier 1/4 Pfr.	ad 1 Rindfleisch 180 Gr. ad 2 Kohl (bis.) 650 " Nierenfett 10 " Kartoffeln 650 "	ad 1 Hammelfleisch 180 Gr. ad 2 Möhren 600 " Kartoffeln 600 " Nierenfett 5 "
Nachmittag.		Wie zum Frühstück.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
Abend.	Speisen.	1. Wehluppe mit frischen Keffeln. 2. Brod.	1. Reisuppe mit Milch. 2. Brod.	1. Graupenuppe mit Milch. 2. Brod.
	Material.	ad 1 Weizenmehl 40 Gr. fr. Obst 250 " Zucker 10 " Milch 1/4 Pfr. ad 2 Brod (siehe pro Tag.)	ad 1 Reis 60 Gr. Milch 1/4 Pfr. ad 2 Brod.	ad 1 Graupen 60 Gr. Milch 1/4 Pfr. Wehl 10 Gr. ad 2 Brod.
Außerdem zu verab- reichen:				
pro Tag und Kopf:		pro Woche und Kopf:	pro Monat:	
Weizenbrot von Roggen- und Weizenmehl mit einem Zu- satz v. Milchgeboden 400 Gr.		Wasser 2 Gr.	Zwiebeln 150 Gr.	
Roggen-Schwarzbrod 150 "		Essig 1/4 Pfr.	Sellerie 150 "	
Salz 20 "		Senf 1/10 "	Breitlauch 150 "	
Weizenmehl 5 "			Petersilie 100 "	

Klasse.

III. Wochentag.	IV. Wochentag.	V. Wochentag.	VI. Wochentag.
Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
bezgl.	bezgl.	bezgl.	bezgl.
1. Rindfleisch. 2. frisches Gemüse und Kar- toffeln.	1. ger. Bratourst. 2. weiße Rüben und Kar- toffeln.	* 1. Milchreisbrei. 2. Eier. 3. Butterbrod.	1. Rindfleisch. 2. ged. Erbsen und Kartoffeln.
ad 1 Rindfleisch 180 Gr. ad 2 frisches Gemüse 650 " Kartoffeln 650 "	ad 1 Bratourst 150 Gr. ad 2 weiße Rüben 600 " Nierenfett 10 " Kartoffeln 600 "	ad 1 Reis 100 Gr. Milch 1/4 Pfr. Wehl 20 Gr. Zucker 20 " Zimmt 1 " ad 2 Eier 1 St. ad 3 Butter 15 Gr.	ad 1 Rindfleisch 180 Gr. ad 2 Erbsen 120 " Kartoffeln 600 "
Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.	Wie am Sonntag.
1. Kartoffeluppe. 2. Brod.	1. Graupenuppe mit Milch. 2. Brod.	1. Kartoffeln in der Schale. 2. Gärung in Essig u. Zwiebeln. 3. Brod.	1. Bieruppe. 2. Brod.
ad 1 Kartoffeln 750 Gr. Speel 10 " ad 2 Brod.	ad 1 Graupen 60 Gr. Milch 1/4 Pfr. Wehl 10 Gr. ad 2 Brod.	ad 1 Kartoffeln 700 Gr. ad 2 Gärung 1 St. Essig 1/4 Pfr. Zwiebeln: (siehe pro Monat.)	ad 1 Wehl 50 Gr. Bier 1/4 Pfr. Milch 1/4 " Zucker 15 Gr. ad 2 Brod.
Für arbeitende Kranke: ca. 100 Köpfe nach Ermessen des Directors auf besondere Berechnung: pro Kopf und Tag: Butter 15 Gr. Korn 40 " oder Käse 30 "		* Nach der Jahreszeit werden Fische: Stockfisch, Loh- ban u. mit Kartoffeln verabreicht.	

Düsseldorf, den 18. März 1879.

Referat

über die Errichtung einer Ackerbauschule auf dem Rittergute Desdorf und die Erneuerung der Hofgebäude daselbst.

Das Rittergut Desdorf wurde der Rheinprovinz mit der Bestimmung vermacht:

„daselbst eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenknaben aus der Rheinprovinz zu errichten.“

Dem 25. Provinzial-Landtage wurde der Entwurf eines Reglements, sowie eine übersichtliche Berechnung der Bau- und Einrichtungskosten für eine derartige Schule, abschließend mit 200 000 Mark, vorgelegt.

Der Landtag lehnte indessen die sofortige Inangriffnahme des Anstaltsbaues ab und beauftragte den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Vorlage eines Kostenanschlages für eine auf weniger Zöglinge berechnete Anstalt und ermächtigte denselben gleichzeitig, falls Neubauten an den Hofgebäuden durchaus nothwendig werden sollten, diese unter Festhaltung eines einheitlichen Planes für die ganze Anlage ausführen zu lassen. (Verh. S. 82.)

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nun zunächst über die Möglichkeit, eine Ackerbauschule in dem gewünschten kleineren Umfange in Desdorf einzurichten, nähere Ermittlungen angestellt

Dieselben ergeben, daß eine derartige Schule in der Weise vortheilhaft eingerichtet werden könnte, wenn eine der Größe des Gutes angemessene Zahl von dem Kindesalter bereits entwachsenen jungen Leuten, welche notorisch Lust und Anlage für das landwirthschaftliche Gewerbe zeigen, Aufnahme fände, um dieselben dort zu tüchtigen Meisterknechten und Vorarbeitern, Viehwärtern, Wirthschaftsgehilfen u. auszubilden. Es kann dies nur dadurch geschehen, daß die Zöglinge den größten Theil, wo möglich sämtliche Arbeiten unter spezieller Anleitung und fortwährender, sorgfamer Ueberwachung selbst ausführen, dabei zum Nachdenken angehalten werden und nun nach gethaner Arbeit, namentlich an den Winterabenden, einen theoretischen Fachunterricht genießen, der während eines dreijährigen Zeitraumes etwa das umfaßt, was in einer Winterschule während fünf Monaten mit wöchentlich 30 Stunden gelehrt wird.

Da die Summe der Arbeiten auf einem Gute von gegebener Größe auch eine beschränkte ist, so folgt es ganz von selbst, daß auch die Zahl der mit Nutzen und Erfolg zu beschäftigenden Zöglinge eine von der Größe des Gutes abhängige ist.

In anderwärts bestehenden derartigen Schulen kommen auf jeden Zögling ca. 40 Morgen.

Bei der im Kreise Bergheim herrschenden intensiven Kultur dürften jedoch auf einer Schule zu Desdorf bei 200 Morgen unter dem Pfluge wohl 10 Schüler mit Nutzen für ihre Ausbildung sowohl, als für den Unternehmer Beschäftigung finden.

Dieselben würden dem Gutspächter gegen eine näher zu vereinbarende Entschädigung in Kost und Logis gegeben und von diesem in den landwirthschaftlichen Arbeiten unterwiesen, während sie den theoretischen Unterricht durch Lehrer der benachbarten Orte (Bergheim, Elsdorf) empfangen.

Was die für die Einrichtung einer derartigen Schule erforderlichen Baulichkeiten betrifft, so würden dieselben sich auf die nöthigen Aufenthalts-, Schul- und Schlafräume für die Knaben beschränken, welche sich bei dem Neubau der Hofgebäude ohne große Mehrkosten würden beschaffen lassen.

Von der erhaltenen Ermächtigung, den Neubau im Falle dringendster Noth zu beginnen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath zwar keinen Gebrauch gemacht, derselbe erscheint indessen nunmehr, wenigstens rücksichtlich der Stallgebäude, welche dem gänzlichen Verfall sehr nahe sind, durchaus nöthig.

Dem Auftrage des Provinzial-Landtages entsprechend, ist für den Neubau der Hofgebäude unter Berücksichtigung der für 10 Knaben erforderlichen Räume ein einheitlicher Plan aufgestellt worden.

Die Ausführung desselben erfordert für:

a. Die Kuh- und Schweinestallungen	14 500 M.
b. Die Pferdestallungen, Schuppen und Ausfahrtsthor	16 500 „
c. Das Wohnhaus	16 500 „
d. Die beiderseitigen Anbauten bei demselben	23 500 „
e. Die Scheune	13 500 „
f. Die Dungstätte, Brunnen, Pumpen und Pflasterungen	4 500 „
	<hr/>
	89 000 M.

Wenn zunächst die unter a und b bezeichneten Bauten ausgeführt werden, so würde dem rücksichtlich der Stallungen vorhandenen Bedürfnisse vollständig abgeholfen und gleichzeitig für die provisorische Unterbringung der Waisenkinder ausreichend Sorge getragen sein.

Den Unterricht anlangend, so würden, wenn genau die Zahl der Unterrichtsstunden an den Winterschulen zu Grunde gelegt wird, jährlich 600 Stunden erforderlich sein.

Bei der geringen Zahl der vorhandenen Schüler indessen, welche dem Lehrer eine eingehendere Beschäftigung mit dem einzelnen Schüler gestattet, und bei dem gegen die landwirthschaftlichen Winterschulen wesentlich vereinfachten Lehrziele für die Knaben in Desdorf dürfte eine Verminderung jener Stunden auf die Hälfte vollständig genügen. Nimmt man das Honorar für die Stunde zu 3 Mark und die sachlichen Ausgaben (Lehrmittel etc.) auf etwa 100 Mark jährlich an, so ergibt sich eine Jahresausgabe für den Unterricht von 1000 Mark.

Werden die Ausgaben für Beköstigung und Kleidung pro Kind auf 300 Mark angenommen, so ergibt sich für 10 Zöglinge ein Gesamtbetrag von 3000 Mark jährlich.

Zur Deckung dieser Kosten stehen zunächst die Pächterträge des Gutes selbst zur Disposition. Der Bestand derselben betrug Ende 1878 12 515 Mark, welcher Summe bis zum Ablauf des gegenwärtigen Pachtvertrags (Herbst 1880) jährlich 5 100 Mark und von dann ab die demnächst neu festzustellende Pachtsumme zuwachsen.

Es ergibt sich hieraus, daß für die Baukosten nur der Bestand der Pachtgelder zur Disposition stehen wird, der Rest aber anderweit disponibel zu machen sein würde, während die laufende Pacht zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Schule und der Zöglinge ausreichen wird.

Hiernach beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„Der hohe Landtag wolle darüber Entscheidung treffen, ob die Einrichtung der Ackerbauerschule zu Desdorf nach den in diesem Referate angegebenen Gesichtspunkten erfolgen soll, sowie ob der nunmehr vorgelegte Plan für die Erneuerung der Hofgebäude für genügend erachtet wird und dessen Ausführung, soweit hierzu der Bestand der Pachtgelder nicht ausreicht, aus den sonstigen bereiten Beständen der Centralkasse erfolgen soll.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 12.

Düsseldorf, den 17. Januar 1879.

Referat,

betreffend die Beseitigung der an den Provinzialstraßen stehenden
Pappeln, Eschen und Ulmen.

In Folge des Beschlusses des 25. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 12. April 1877 (Seite 24 der gedruckten Verhandlungen), wodurch dem Provinzial-Verwaltungsrathe „die möglichst baldige Beseitigung der noch an Provinzialstraßen stehenden Pappeln, Eschen und Ulmen aufgegeben ist“, sind mannigfache Schwierigkeiten und Differenzen entstanden, deren Regelung und Klarstellung im Interesse der Verwaltung dringend wünschenswerth ist.

Zunächst lief eine große Anzahl von Gesuchen ein, welche, gestützt auf jenen Beschluß, die unverzügliche Beseitigung der gedachten Baumarten verlangten, und zwar ohne Rücksicht auf die Annehmlichkeit, die landschaftliche Schönheit und die Sicherheit des Verkehrs, welche eine gutgepflanzte Baumallee gewährt, sowie ohne Rücksicht auf den Preis, welcher aus dem Verkaufe der Bäume zu erzielen sein würde.

Von der anderen Seite wurden mannigfache Proteste und Bedenken gegen die Ausführung jenes Beschlusses geltend gemacht, welche sich vorwiegend auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung schöner und schattenreicher Baumreihen, namentlich in der Nähe von Ortschaften stützten. Die königliche Regierung zu Trier fand sich veranlaßt, insbesondere die Erhaltung einer Anzahl vom Steineschen-Alleen warm zu befürworten, während die königliche Regierung zu Düsseldorf hervorhob, daß den klimatischen Verhältnissen des Niederrheins die Ulme besonders günstig und daher mit Vorliebe als Chausseebaum verwendet sei, daß ferner die stattlichen Straßen-Alleen dieser Baumgattung dem landschaftlichen Charakter des Bezirks zur hohen Zierde gereichen und deren Entfernung sehr zu bedauern sein würde; zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, wie

die Adjacenten gegen die aus den Wurzeln der Ulme für ihre Aecker entstehenden Nachtheile sich dadurch schützen könnten, daß sie parallel zur Straße tiefere Gräben zögen, welche die betreffenden Wurzelansläufer abschneiden. Auch sei hier noch auf die Bestimmung in Artikel 612 alinea 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches hingewiesen, wonach der Nachbar das Recht hat, in sein Grundstück hineinragende Wurzeln der benachbarten Bäume abzuhaufen, sowie die Beseitigung der überhängenden Aeste zu verlangen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath war sich von vornherein bewußt, daß der in Frage stehende Beschluß nicht wörtlich aufzufassen sei und keineswegs bezwecke, die sofortige Beseitigung der Pappeln, Ulmen und Eschen ohne Rücksicht auf anderweitige Interessen durchzuführen.

Er stellte daher bereits in der Sitzung vom 30./31. Juli 1877 die nachfolgenden Modalitäten fest, unter welchen die Ausführung des Landtags-Beschlusses zu erfolgen habe:

- a. Die Ebereschen sollen als besondere Baumart, welche mit den Eschen nicht gleich zu rangiren ist, von der Maßregel überhaupt nicht betroffen werden;
- b. Es ist unbedenklich, die Pappeln, Ulmen und Eschen überall, wo sie als Straßenbäume im Walde, in hohen Böschungen und Nedland stehen, einstweilen zu erhalten, da in diesen Fällen ein Schaden für die Landwirtschaft nicht zu erwarten steht;
- c. Die genannten Baumarten können, falls sie noch jung und versetzungsfähig sind, aus dem Terrain, in welchem sie für schädlich erachtet werden, weil Felder und Wiesen an die Pflanzungen heranreichen, in Waldstrecken und Strecken, die durch Nedland führen, verpflanzet werden;
- d. In jedem einzelnen Falle, in welchem hiernach eine Beseitigung der Pflanzung angezeigt sein würde, ist noch weiter festzustellen, ob der Schaden, den die Pappeln, Ulmen oder Eschen den Adjacenten bringen, nach deren Urtheil nicht durch eine höhere Annehmlichkeit aufgewogen wird, so daß sie bereit sind, den Schaden im Interesse der Annehmlichkeit der Baumpflanzung auch ferner zu ertragen;
- e. Es bleibt in Betracht zu ziehen, daß der Landtags-Beschluß nur die baldmöglichste Beseitigung der genannten schädlichen Baumarten angeordnet hat und daß hierunter doch nur eine naturgemäße Beseitigung in geordneter Weise verstanden werden kann, so daß die Beseitigung immer nur in der gewöhnlichen Fällungszeit und sodann auch nur erst erfolgen kann, wenn der Schutz, den die Baumpflanzung gewährt, durch andere Vorrichtungen und Pflanzungen wieder geschaffen ist.

Aber im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß auch bei dieser eingeschränkten Durchführung des Beschlusses weder dem öffentlichen Interesse an der Schonung und Erhaltung guter Alleen, noch auch den Rücksichten auf Erzielung angemessener Käuferlöse aus den zu veräußernden Bäumen hinreichend Rechnung getragen werden könne. Es ergaben sich nämlich manche Fälle, wo die Baumreihen, deren Beseitigung von den Adjacenten verlangt wurde, offenbar ganzen Ortschaften zur Zierde und Annehmlichkeit dienen, jedoch die Adjacenten wegen der angeblich ihnen daraus entstehenden Nachtheile und auf den mehrerwähnten Beschluß des Provinzial-Landtags gestützt, bei dem Antrage auf Beseitigung beharrten, während die dieserhalb gutachtlich gehörten Ortsbehörden ebenso dringend die Belassung der in Rede stehenden Baumgruppen befürworteten. Desgleichen wurden bei der öffentlichen Feilbietung solcher Baumpflanzungen, deren Beseitigung in Gemäßheit der von dem Provinzial-Landtage gegebenen Direktive angeordnet war, manchmal so geringe Preise erzielt, daß die Zuschlagsvertheilung eine nicht unerhebliche Schädigung der finanziellen Interessen der Provinz herbeigeführt haben würde. Vielfach wurde auch die Beseitigung solcher

Bäume verlangt, welche noch gar nicht das haubare Alter erreicht hatten und im Verlaufe von einigen oder mehreren Jahren einen ganz erheblich höheren Preis erzielen mußten. Wenn nun auch in solchen Fällen zur Zeit von der Beseitigung der fraglichen Bäume abgesehen und daher dem erwähnten Landtagsbeschlusse vorläufig eine noch eingeschränktere Bedeutung beigelegt wurde, als dieses bereits in der Interpretation des Provinzial-Verwaltungsrath vom 30./31. Juli 1877 gesehen war, so muß doch der Provinzial-Verwaltungsrath Werth darauf legen, sich in der Behandlung dieser Frage mit den Intentionen des Provinzial-Landtages in Uebereinstimmung zu wissen. Derselbe glaubte aus diesem Grunde diese Angelegenheit nochmals dem hohen Landtage unterbreiten zu müssen und gestattet sich den Antrag zu stellen, derselbe wolle die in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 30./31. Juli 1877 angenommene Interpretation des Landtags-Beschlusses vom 12. April 1877 mit der weiteren Einschränkung billigen, daß auch überall da, wo nach Rückfragen bei den betreffenden Lokalbehörden ein erhebliches öffentliches Interesse der Schönheit, Annehmlichkeit oder der Verkehrs-Sicherheit und dergleichen die Erhaltung der gedachten Baumpflanzungen bringend wünschenswerth erscheinen läßt, oder wo ein dem Werthe der zur Veräußerung ausgetretenen Bäume entsprechender Preis nicht zu erzielen ist, oder wo die Bäume noch so wenig entwickelt und ausgewachsen sind, daß eine Beseitigung derselben den rationellen Wirthschafts-Grundsätzen widersprechen würde, einstweilen von der Beseitigung der mehrerwähnten Chausseebäume abgesehen werden könne resp. daß in den geeignet erscheinenden Fällen nur eine allmähliche Beseitigung nach einem bestimmten Fällungsplane in längeren Zeitperioden in der Weise vorgehen werden möge, daß die bei der ersten Lichtung verbliebenen noch aufstehenden Bäume der gedachten Gattung nicht eher beseitigt werden, als bis die nach den ersten Fällungen dazwischen gepflanzten Bäume anderer Art im Verlaufe einiger Jahre hinreichend angewachsen und gekräftigt sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 13.

Düsseldorf, den 20. März 1879.

Referat

über den Ausbau und die Uebernahme der Kreisstraßen im Kreise Weisenheim.

Der XXV. Rheinische Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 16. April 1877 auf den bezüglichen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths beschlossen:

- a. die ausgebauten Kreisstraßen des Kreises Weisenheim in den Provinzialstraßen-Verband zu übernehmen, sobald der Kreis die Mängel der Unterhaltung beseitigt haben wird, deren nähere Aufstellung im Einzelnen erst vorgenommen werden kann, nachdem das erforderliche Straßen-Inventar aufgestellt sein wird;

b. die unausgebauten Strecken dagegen durch die ständische Straßenbau-Verwaltung selbst auszubauen und zu übernehmen, falls der Kreis Meisenheim die ihm obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Juli 1838 für einen Ausbau nach den Anforderungen, welche an Provinzialstraßen gestellt werden, übernimmt, beziehungsweise die ihm dadurch auferlegten Kosten sofort in einer annehmbaren Weise disponibel stellt.

Eine Ausführung dieses Beschlusses ist bislang weder bezüglich der ausgebauten, noch bezüglich der unausgebauten Straßenstrecken erfolgt.

Hinsichtlich der ausgebauten Straßenstrecken, 1. von der Glanstraße bei der Stadt Meisenheim ab über Breitenheim, Zeckenbach, Hundsbach, Becherbach und Bärenbach bis zur Nahestraße, 2. von der Glanstraße bei der Stadt Meisenheim ab bis zur bayerischen Grenze nächst dem Orte Callbach hat die nähere Aufstellung der vom Kreise Meisenheim zu beseitigenden Mängel der Unterhaltung noch nicht vorgenommen werden können, weil sich die Anfertigung des erforderlichen Straßen-Inventars bis jetzt verzögert hat. Nach der in nächster Zeit bevorstehenden Fertigstellung des Inventars wird die Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 16. April 1877 bezüglich der ausgebauten Kreisstraßenstrecken vor sich gehen können.

Hinsichtlich der unausgebauten Kreisstraßenstrecken sind unter der Leitung des ständischen Begebau-Inspectors Vorggreve durch einen von der ständischen Straßen-Verwaltung engagierten Techniker die Projecte für den Ausbau aufgestellt und zur Vorlage gebracht. Die unfertigen Strecken liegen in der Kreisstraße von Meisenheim über Raumbach, Meddersheim und Merxheim bis Martinstein in drei getrennten Theilen und zwar

- | | | |
|--------------------------------------|---------|------------|
| 1. zwischen Meisenheim und Raumbach | 489,606 | lfd. Meter |
| 2. zwischen Meddersheim und Merxheim | 2200,00 | „ „ |
| 3. zwischen Merxheim und Martinstein | 1771,00 | „ „ |

und sind im Ganzen also 4460,606 Meter lang. In den Projecten ist für diese unfertigen Strecken, ebenso wie bei den ausgebauten Straßen und den ausgebauten Strecken der Kreisstraße Meisenheim-Martinstein, von der sie einzelne Theile bilden, eine Kronenbreite von 18 Fuß oder rot. 5,70 Meter vorgesehen und eine Breite der Steinbahn von 4,40 Meter veranschlagt worden. Die Gesamtschlagskosten belaufen sich für die Strecke

1. Meisenheim-Raumbach auf	1 850	Mark,
2. Merxheim-Meddersheim	26 000	„
3. Meddersheim-Martinstein	21 500	„
	also auf	49 350

wovon in Gemäßheit der noch geltenden Landgräflich hessischen Wegeordnung vom 9. Juli 1838 dem Provinzial-Verband an Kosten der technischen Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten, an Kosten der Kunstarbeiten als der Brücken und Kanäle, sowie an Kosten für Anschaffung der erforderlichen Baugeräthschaften 3911 Mark 05 Pfg. zur Last fallen.

Der Beschluß des XXV. Provinzial-Landtags genehmigt die Uebernahme der ausgebauten Kreisstraßenstrecken nach Beseitigung der Mängel der Unterhaltung in ihrer bisherigen Anlage, macht dagegen aber die Uebernahme der unfertigen Kreisstraßen von einem Ausbau abhängig, welcher den Anforderungen an Provinzialstraßen entspricht. Hiernach wäre den Straßen eine Breite von 7,5 Meter zu geben.

Die königliche Regierung in Coblenz und die Kreis-Vertretung von Meisenheim bittet, falls dem genannten Beschlusse eine so weit gehende Tragweite beizulegen sei, eine anderweite

Beschlußfassung eintreten zu lassen. Die Baupflicht des Kreises beschränke sich in Ansehung der Breite und Beschaffenheit der Straßen auf diejenige Norm, welche beim Ausbau der schon ausgebauten Strecken als die maßgebliche befolgt worden sei. Dem Kreise eine weitergehende Baupflicht in Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes anzufinnen, findet die königliche Regierung bedenklich. Die diesseitige Auffassung des Landtagsbeschlusses, daß die auszubauenden Kreisstraßenstrecken vor der Uebernahme dem Regulativ, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, vom 17. Januar 1876 entsprechend herzustellen seien, dürfte wohl richtig sein. Indessen scheint es nicht geboten, bei diesem Beschlusse zu beharren. Die unfertigen, zusammen 4460,6 Meter langen Strecken bilden Theile der Kreisstraße von Meisenheim-Meddersheim bis Martinstein, von welcher bereits 15 321 Meter in einer Kronenbreite von 5,60 Meter ausgebaut sind. Die ausgebauten Strecken, welche nach dem Beschlusse in ihrer jetzigen Anlage zu übernehmen ist, entspricht daher nicht dem vorgenannten Regulativ, ebensowenig die Kreisstraßen von Meisenheim bis Bärenbach und von Meisenheim nach Callbach. Da die ausgebauten Straßen bislang den durch den Verkehr an sie gestellten Anforderungen im Allgemeinen genügt haben, so dürfte es nicht unbillig erscheinen, die noch fertig zu stellenden Kreisstraßenstrecken dann zu übernehmen, wenn sie nach denjenigen Normen in tüchtiger Beschaffenheit ausgebaut würden, welche beim Bau der fertigen Straßenstrecken befolgt worden sind.

Bezüglich der Ausführung des Ausbaues wird noch hervorgehoben, daß derselbe schon mit Rücksicht auf die Verteilung der Baukosten, wovon 3911 Mark 05 Pf. auf den Provinzialverband, 45 438 Mark 95 Pf. auf den Kreis Meisenheim fallen, zweckmäßig dem letztern zuzuweisen sein wird.

Die Kreisbehörde wird vermöge ihrer Lokalkenntnisse und da sie den Grund und Boden für die Straßen-Anlage zu beschaffen, sowie alle Baumaterialien zu liefern hat, am besten in der Lage sein, die Bau-Ausführung selbst zu übernehmen, und dürfte kein Grund vorliegen, dem Kreise die durch die Wegeordnung auferlegte Verpflichtung zum Ausbau abzunehmen.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath, dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„Der hohe Landtag wolle unter Modifizirung seines Beschlusses vom 16. April 1877 beschließen:

- a. die ausgebauten Kreisstraßen des Kreises Meisenheim in den Provinzialstraßen-Verband zu übernehmen, sobald der Kreis die näher zu bezeichnenden Mängel der Unterhaltung, Grenzbezeichnung u. c. beseitigt haben wird;
- b. die unausgebauten Kreisstraßenstrecken zu übernehmen, sobald diese durch den Kreis Meisenheim unter Zuhilfenahme des nach der Wegeordnung vom 9. Juli 1838 zu berechnenden Zuschusses des Provinzial-Verbandes in der Breite des Planums und der Steinbahn der anschließenden ausgebauten Straßentheile unter örtlicher Oberleitung des ständischen Wegebau-Inspectors und nach dem Urtheil der ständischen Straßen-Verwaltung in allen Theilen tüchtig ausgebaut sein werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungs Rathes, betreffend den Verkauf der alten Blindenanstalt zu Düren.

Aus Veranlassung der im Oktober dieses Jahres stattfindenden Errichtung von 4 Amtsgerichten in der Stadt Düren ist an die ständische Verwaltung die Anfrage gerichtet worden, ob dieselbe die Gebäulichkeiten der alten Blinden-Anstalt zu den hierfür erforderlichen Lokalitäten verkaufen wolle. Nachdem die Stadt Düren durch Stadtverordneten-Beschluß vom 22. Oktober pr. auf die ihr an dem alten Blindenanstalts-Gebäude laut Schenkungsakt der Eheleute Schenkel vom 20. Oktober 1844 zustehenden eventuellen Ansprüche für den Fall verzichten zu wollen erklärt hatte, daß diese Gebäude an den Justizfiscus zum Zwecke der Einrichtung von Amtsgerichten verkauft werden und die Justizverwaltung dann auf die von der Stadt durch Beschluß vom 10. September pr. angebotene baare Beihilfe von 6000 M. zur Beschaffung von Amtsgerichtslokalen Verzicht leisten sollte, ist der Landes-Direktor mit dem Vertreter des Justizfiscus sowie der Stadt Düren in weitere Verhandlungen getreten, welche nach wiederholter Berathung dieser Angelegenheit im Provinzial-Verwaltungsrathe schließlich zu dem Resultate geführt haben, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich bereit erklärt hat, die alte Anstalt nebst Zubehör zum Preise von 90000 M. unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags zu verkaufen, falls die Stadt Düren auf ihre Ansprüche aus dem Schenkelschen Schenkungsakte beim Zustandekommen des Verkaufes Verzicht leistet. Von diesem in der Sitzung vom 15/18. Januar cr. gefaßten Beschlusse ist sowohl dem Ersten-Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, wie der Stadt Düren durch Schreiben vom 21. Januar cr. Mittheilung gemacht worden, ohne daß eine Rückäußerung Seitens der genannten Stellen bis jetzt erfolgt ist.

Für den Verkauf der alten Blinden-Anstalt spricht insbesondere der Umstand, daß die letztgenannte Anstalt von der neuen Anstalt über eine halbe Stunde entfernt liegt, was nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht mit mannichfachen Uebelständen verknüpft ist, sondern auch für die Beaufsichtigung und Controlle der Zöglinge und Bediensteten der Anstalt Seitens des Direktors manche Nachtheile zur Folge hat. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte daher den Verkauf der alten Anstalt empfehlen zu können, wenn aus demselben ein Erlös erzielt würde, welcher ausreichend erscheint, um auf dem Terrain der neuen Blindenanstalt ein dem Bedürfnisse entsprechendes Gebäude für die Arbeiter-Abtheilung zu errichten. Im Hinblick hierauf, sowie die Werthtaxen der vorhandenen Gebäulichkeiten ist die Kaufpreisforderung schließlich auf 90000 M. festgestellt worden.

Da der Justizfiscus im Falle des Ankaufes die Ueberlieferung der Gebäulichkeiten jedenfalls vor dem 1. Oktober cr. verlangen wird, so würde das Verkaufsgeschäft sich nur alsdann realisiren, wenn der hohe Landtag bereits in der gegenwärtigen Session seine Zustimmung zu dem Verkauf₂ erteilen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen würde, den Verkauf für den

Fall der Annahme der im Schreiben vom 21. Januar ex. enthaltenen Offerte Seitens des Justizfiskus oder der Stadt zum Preise von 90 000 M. definitiv abzuschließen.

Im Falle der Verkauf zu Stande kommen sollte, würde die Verwaltung für die einstweilige Unterbringung der Zöglinge der alten Blinden-Anstalt in der Weise Sorge tragen, daß in der Nähe der neuen Blinden-Anstalt ein Gebäude, wozu sich Gelegenheit findet, gemiethet würde. Demnächst könnten alsdann die Pläne und Kostenanschläge des Neubaus vorbereitet und dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

Indem der Provinzial-Verwaltungs-rath sich beehrt, dem hohen Landtage von der Lage dieser Verhandlungen Mittheilung zu machen, stellt derselbe gleichzeitig den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle eventuell den Provinzial-Verwaltungs-rath ermächtigen, die Gebäulichkeiten der alten Blinden-Anstalt zum Preise von 90 000 M. an den Justizfiskus oder die Stadt Düren unter der Voraussetzung des Verzichtes der Letzteren auf alle ihr nach dem Schenkungsakte der Eheleute Schenkel vom 20. Oktober 1844 zustehenden eventuellen Ansprüche zu verkaufen.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs-rathes.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 15.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat,

betreffend die Ueberführung der Anstalts-Apotheke von Siegburg
nach der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg.

Bei der fortwährend zunehmenden Krankenzahl in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg hat sich der Mangel einer eigenen Anstalts-Apotheke um so fühlbarer gemacht, als die nächste Apotheke sich in der Entfernung von 5,5 Kilometer, also fast $\frac{3}{4}$ Meile, zu Düsseldorf befindet. Diesen Uebelstand hat die in der Anstalt eingerichtete Dispensir-Anstalt nur in einem geringen Grade zu beseitigen vermocht, weil dieselbe einestheils nur eine beschränkte Receptur enthält und andernteils die in der Anstalt angestellten Aerzte bei der Größe der Anstalt und der vorhandenen Krankenzahl so in Anspruch genommen sind, daß dieselben sich nur in geringem Maße mit der Bereitung der Arzneien befassen können. Da nun die in der Anstalt zu Siegburg vorhandene, mit allen erforderlichen Einrichtungen versehene Apotheke nach der Schließung dieser Anstalt daselbst überflüssig geworden ist, so erscheint es zweckmäßig, dem in der Anstalt zu Grafenberg hervorgetretenen Bedürfnisse dadurch Abhülfe zu schaffen, daß die zu Siegburg vorhandene Apotheke

nach der ersteren Anstalt überführt und daselbst ein Apotheker angestellt werde. Die hieraus erwachsenden Kosten der Besoldung des Apothekers werden zum Theile wieder durch die Ersparnisse an den Kosten der Arzneien im Verhältnisse zu deren Entnahme aus einer fremden Apotheke ausgeglichen. Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich deßhalb, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die in der Anstalt zu Siegburg vorhandene Anstalts-Apotheke nach der Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg überführt werden soll.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 16.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat,

betreffend den Antrag wegen Aufnahme der Prämienstraße von Weyerbusch nach Herchen unter die Provinzialstraßen.

Die Königlichen Regierungen zu Köln und Coblenz haben gemeinschaftlich den von den betreffenden beiderseitigen Gemeinden gestellten Antrag befürwortet, daß die, beiden Regierungsbezirken angehörende, Prämienstraße von Weyerbusch nach Herchen auf den Provinzialstraßen-Fonds übernommen werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in der Sitzung vom 12. Dezember 1877 den Antrag seinerseits geprüft und beschlossen, die Straße dem Provinzial-Landtage zur Aufnahme unter die Provinzialstraßen zu empfehlen.

Die Straße beginnt im Orte Weyerbusch an der Mülheim-Altenkirchen'er Provinzialstraße, führt in ziemlich gerader Richtung durch meist waldiges Terrain bis gegenüber dem Dorfe Leuscheid, welcher Ort ca. 300 m rechts tiefer liegen bleibt, steigt sodann in verschiedenen Curven in das Werferthal hinab, geht diesem nach an der Werfer-Mühle vorbei bis zum Eintreten in das Igelbacher-Thal und verfolgt letzteres bis zum Siegthale, überschreitet die Sieg vermittelst einer mit massiven Pfeilern erbauten Holzbrücke von 116 m Länge und mündet nach Ueberschreitung des Bahngeleises der Köln-Sießer'er Eisenbahn bei der Station Herchen in die Sieg-Provinzialstraße.

Die Gesamtlänge der Straße beträgt 12 037,7 m; davon fallen 8 183 m in den Regierungs-Bezirk Köln beziehungsweise in den Kreis Sieg und 3 854,7 m in den zum Regierungs-Bezirk Coblenz gehörenden Kreis Altenkirchen. Beteiligt ist im Kreis Sieg die eine Bürger-

meisterei bildende Gemeinde Herchen und im Kreise Altenkirchen die Bürgermeisterei Weherbusch mit den Gemeinden Werkhausen, Marenbach und Weyerbusch. Die Straße ist gebaut in den Jahren 1871 bis 1875 nach den bei dem Ministerium für Handel u. unter dem 4. Mai 1868 genehmigten Plänen und Kostenanschlägen und war zuerst eine Bauprämie von 8 000 Thlr. pro Meile bewilligt, die später zu Gunsten der Gemeinde Herchen auf 10 000 Thlr. erhöht wurde. Außerdem ist für den Bau der Sieg-Brücke noch eine besondere Beihilfe von 2 000 Thlr. bewilligt worden.

Die Breiten des Planums und der Steinbahn sind mit den im Provinzialstraßen-Regulativ normirten Breitenmaßen übereinstimmend. Ebenso sind die Steigungsverhältnisse auf der Strecke im Regierungsbezirk Coblenz dem genannten Regulativ entsprechend, wogegen auf der im Regierungsbezirk Köln liegenden Strecke größere Steigungen vorkommen und zwar von 51 mm zwischen Station 6,689—7,502 und von 56 mm zwischen Station 7,502—8,104. Ueber das Vorhandensein dieser Steigungen wird jedoch hinweggesehen werden können, da dieselben in dem genehmigten Projekte enthalten waren und da der auf der Straße sich bewegende Verkehr die qu. Steigungen auch ohne Schwierigkeit überwindet.

Bei einer durch den Landes-Baurath der Straßenverwaltung im Sommer 1878 vorgenommenen informatorischen Besichtigung der Straße sind in baulicher Hinsicht augenfällige Mängel an der Straße nicht wahrgenommen worden, auch war dieselbe anscheinend ordnungsmäßig unterhalten.

In Folge ihrer Lage als Verbindungsstraße zwischen zwei größeren Provinzialstraßen und da die Straße die gerade nördliche Verlängerung des von Neuwied resp. dem Rhein über Kengsdorf und Flammersfeld nach Weyerbusch führenden Straßenzuges bis zum Siegethale bildet, ist dieselbe für den allgemeinen durchgehenden Verkehr und für die Vervollständigung der größeren Verkehrswege von Bedeutung, während sie zugleich für einen ansehnlichen Landstrich die nächste Verbindung nach der Eisenbahn vermittelt. Die Haltestelle bei Herchen ist vornehmlich in Rücksicht der Straße eingerichtet worden und hat seit der in 1876 erfolgten Eröffnung der Haltestelle der Verkehr auf der Straße sich bereits zu einem verhältnißmäßig lebhaften gestaltet. So sollen nach den Angaben der Güter-Expedition Herchen zeitweise allein nach Flammersfeld wöchentlich 300 Centner Kunstdünger abgegeben und von den durchschnittlich per Woche mit ca. 1100 Centner angekommenen Kohlen und sonstigen Frachtsendungen mindestens $\frac{2}{3}$ zum Weitertransport auf der Straße gelangt sein, während die Verladungen von den auf derselben herangebrachten ländlichen Produkten per Woche ca. 200 Centner betragen haben.

Während sonach die Straße vermöge ihrer Lage und Verkehrsbedeutung sich zur Aufnahme unter die Provinzialstraßen qualificiren möchte, liegt es andererseits in der Billigkeit, die beteiligten Gemeinden von der Unterhaltung der dem allgemeinen Nutzen dienenden Straße zu entheben, zumal dieselben sämtlich arm und noch vom Bau der Straße her mit Schulden schwer belastet sind. In Folge der während des Baues eingetretenen Steigerung aller Löhne sind nämlich die Baukosten gegen die Veranschlagung erheblich vermehrt und die Gemeinden gezwungen gewesen, zu den zuerst aufgenommenen Anleihen weitere Schulden zu entrichten.

Es betragen die von der Gemeinde Herchen (3238 Seelen) zum Zwecke des Straßenbaues aufgenommenen Anleihen zusammen 81 163 M. und hat dieselbe außerdem noch mit einer schwebenden Schuld von 8 083 M. von dem Bau her zu kämpfen. Die Tilgung dieser Beträge muß, da die Gemeinde kein eigenes Vermögen und daher auch keine eigene Einnahme hat, lediglich durch Umlagen erfolgen und haben die in den letzten Jahren schon mit 200% der Staatssteuern erhobenen Umlagen auf 300% gesteigert werden müssen.

Von den Gemeinden der Bürgermeisterei Weyerbusch sind die Baukosten, welche be-
tragen haben:

für Werkhausen (195 Einwohner)	13 500 M.
„ Marenbach (161 „)	4 362 „
„ Weyerbusch (241 „)	4 362 „

ebenfalls durch Anleihen aufgebracht worden, zu deren Verzinsung und Amortisation die zu den sonstigen Gemeindebedürfnissen schon ca. 200% betragenden Umlagen für Werkhausen um 220%, für Marenbach um 140% und für Weyerbusch um 90% erhöht werden mußten.

Die Gemeinden sind unter diesen Umständen noch auf Jahre hinaus bedrückt und in ihrer Leistungsfähigkeit aufs Aeußerste angespannt, so daß der Wunsch derselben, von der Unterhaltung der Straße und damit von der Nothwendigkeit, auch noch im Interesse fremder die Straße benutzender Gemeinden Opfer zu bringen, befreit zu werden, wohl gerechtfertigt ist.

Wie bereits bemerkt, ist die Straße in der Anlage gut ausgebaut und wird es, um dieselbe übernahmefähig zu machen, event. nur der Beseitigung von Abnutzungsschäden und der Ausführung kleinerer Regulierungsarbeiten bedürfen. Dagegen kann die Uebernahme der über die Sieg führenden mit hölzernem Oberbau construirten Brücke in der jetzigen Anlage grundsätzlich nicht empfohlen werden, und wird der Gemeinde Herchen als dem betroffenen Theile die Umänderung der vorhandenen Holzconstruktion in eine Eisenconstruktion, was bei der massiven Pfeileranlage ausführbar ist, noch besonders aufzugeben sein. Der Umbau der Brücke wäre nach den näheren Vorschriften der Straßenverwaltung zu bewirken und könnte der Gemeinde event. mit Rücksicht auf ihre bedrängte finanzielle Lage und in Anbetracht, daß die Unterhaltung der Brücke in einer Eisenconstruktion für die Straßenverwaltung billiger würde, ein angemessener Baukosten-Zuschuß aus Provinzialstraßensfonds in Aussicht gestellt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt hiernach den Antrag:

„Hoher Landtag wolle

1. die Aufnahme der Prämienstraße von Weyerbusch nach Herchen nach vorchriftsmäßiger Instandsetzung in die Reihe der Provinzialstraßen genehmigen mit der Bedingung, daß von der Gemeinde Herchen die im Zuge der Straße befindliche Holzbrücke mit eisernem Oberbau nach einem von der Straßenverwaltung zu acceptirenden Projecte umgebaut werde, und bis dahin, daß dies geschehen, die Unterhaltung des Oberbaues dieser Brücke der Gemeinde zur Last bleibe;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, der Gemeinde zu den durch den Umbau entstehenden Kosten nach deren Ermittlung einen angemessenen Zuschuß zu bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend Antrag auf nachträgliche Genehmigung des Reglements über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder vom 28. November 1878.

Durch das Gesetz über die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 ist bestimmt worden, daß diejenigen Kinder, welche nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen, von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können, wenn eine solche Unterbringung behufs Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des betreffenden Kindes mit Rücksicht auf dessen Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse geboten erscheint. (§. 1 des Gesetzes.)

Die Verpflichtung zum Vollzuge dieser Unterbringung ist den Provinzial- resp. Communal-Verbänden auferlegt worden (§. 7 des Gesetzes), und sollen die näheren Bestimmungen über Verwaltung des den betreffenden Verbänden durch das Gesetz vom 13. März 1878 übertragenen Verwaltungszweiges durch besondere Reglements getroffen werden, welche von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassen sind und in gewissen Beziehungen der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bedürfen. (§. 13 des Gesetzes.)

Da das neue Gesetz bereits am 1. Oktober v. J. in Kraft trat, eine Zusammenberufung des Provinzial-Landtags jedoch vor diesem Termine nicht in Aussicht stand, so mußte der Erlaß des betreffenden Reglements provisorisch durch den Provinzial-Verwaltungsrath vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages erfolgen.

Es wurde demzufolge in den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths vom 4/5. September und 27/29. November v. J. das anliegende Reglement provisorisch festgestellt, mit dessen Inhalte die Herren Ressort-Minister sich durch den beifolgenden Erlaß vom 9. Januar cr. vorläufig einverstanden erklärt haben.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist nur Folgendes zu bemerken:

Ad §. 2. Mit Rücksicht auf die große Zahl der in der Provinz bestehenden, öffentlichen und privaten Rettungs- und Waisenhäuser glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, daß von der Einrichtung einer besonderen Provinzial-Anstalt für die hier in Rede stehenden Kinder vorerst abzusehen und zunächst der Versuch zu machen sei, ob der Zweck des Gesetzes nicht vermittelt der erwähnten, bereits bestehenden Anstalten ausreichend erfüllt werden könne.

Ad §. 6. Die Normirung der durch das Gesetz vorgeschriebenen ersten Ausstattung bot gewisse Schwierigkeiten dar. Bezüglich der in Anstalten unterzubringenden Zöglinge ergab sich allerdings von selbst der einfache Ausweg, die Gemeinden in betreffender Hinsicht dasjenige leisten zu lassen, was im einzelnen Falle die Aufnahme-Anstalt nach ihren Statuten verlangt,

indessen konnte nicht verkannt werden, daß bei denjenigen Kindern, welche an Familien übergeben werden, die Detailirung der zum Zwecke der ersten Ausstattung zu liefernden Kleidungsstücke zu vielfachen Schwierigkeiten und Weiterungen führen würde, so daß es sich zu empfehlen schien, bei letzteren Kindern von den Gemeinden lediglich die Zahlung eines Pauschquantums zu verlangen. Die Höhe des hierfür angenommenen Betrages hält ungefähr die Mitte zwischen den in den größern Anstalten der Provinz dieserhalb bestehenden, auf praktischer Erfahrung beruhenden Normen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, der hohe Landtag wolle dem Reglement, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder vom 28. November v. J. nachträglich seine Genehmigung ertheilen.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 28. November 1878.

Reglement

über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Zur Ausführung des §. 13 des Gesetzes vom 13. März cr., betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Verwaltung des durch vorerwähntes Gesetz dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz übertragenen Geschäftszweiges erfolgt in Gemäßheit des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 und des unter dem 1. November 1875 Allerhöchst genehmigten Nachtrags zu diesem Regulative durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe.

§. 2.

Der Rheinische Provinzial-Verband genügt der ihm obliegenden Verpflichtung zur Unterbringung verwahrloster Kinder bis auf Weiteres durch Ueberweisung derselben an geeignete rechtschaffene Familien oder an die in der Rheinprovinz bestehenden öffentlichen oder privaten Erziehungsanstalten und Waisenhäuser.

§. 3.

Sobald ein die Unterbringung anordnender, vollstreckbar gewordener Beschluß des Vormundschaftsgerichts an den Landes-Direktor gelangt, bestimmt dieser darüber, ob das Kind einer Erziehungsanstalt oder einer Familie zu überweisen sei und wählt unter Berücksichtigung der Confession des betreffenden Kindes die zur Aufnahme desselben passende Anstalt oder Familie und zwar letztere womöglich in größerer Entfernung von dem Heimathsorte des Kindes aus.

Von der getroffenen Auswahl wird sowohl das Vormundschaftsgericht, durch welches die Unterbringung für erforderlich erklärt worden ist (§. 9 al. 3 des Gesetzes), als auch die Behörde des Aufenthaltsortes des Kindes benachrichtigt, welche alsdann auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes oder der zur Alimention verpflichteten Personen (§. 12 al. 2 des Gesetzes) die Ueberführung in die Anstalt, beziehentlich in die Familie, nöthigenfalls zwangsweise zu bewirken und die nöthige erste Ausstattung (§. 6 dieses Reglements) zu besorgen hat.

§. 4.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder erfolgt durch den Landes-Direktor, welcher sich hierbei der Mitwirkung der Ortsbehörden, Waisenträthe, Erziehungsvereine, sowie geeigneter Auskunftspersonen bedienen kann.

Der Landes-Direktor wird über das sittliche Verhalten sowie über die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder fortlaufend Nachrichten einziehen und über die Erziehung, sowie die Handwerks- oder sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Anlagen und Fähigkeiten die Entscheidung treffen.

§. 5.

Der Beschluß über definitive oder widerrüfliche Entlassung aus der Zwangs-Erziehung (§. 10 des Gesetzes), welcher erst nach Anhörung des Vorstehers der Erziehungsanstalt oder der mit der Aufsicht über den betreffenden Zögling betrauten Personen, insbesondere des Waisentraths, und nach Ausmittlung eines geeigneten Unterkommens statthaben darf, sowie über Verweigerung der Entlassung, erfolgt durch den Landes-Direktor vermittelt eines mit Gründen versehenen Resoluts.

Von der geschehenen Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisentrathe auch dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen werden soll, Kenntniß zu geben.

Die Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Beschluß des Vormundschaftsgerichtes (al. 3 §. 10 des Gesetzes) und der Antrag auf Ausdehnung der Zwangs-Erziehung (al. 5 eod. loc.) steht dem Landes-Direktor zu.

§. 6.

Für die erste Ausstattung (§. 13 al. 3 des Gesetzes) der in Anstalten unterzubringenden Kinder sind die für die betreffende Anstalt bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Zur Deckung der durch die erste Ausstattung der in Familien unterzubringenden Kinder entstehenden Kosten ist von dem betreffenden Armen-Verbande ein Pauschal-Betrag von 40 Mark für jedes Kind an die provincialständische Centralkasse zu zahlen.

§. 7.

Der Landes-Direktor ist befugt, in allen die Ausführung des Gesetzes vom 13. März betreffenden Angelegenheiten die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

A b s c h r i f t.

M. d. g. N. U. III. 15 540

M. d. S. II S. J. 3 028.

Berlin, den 9. Januar 1879.

In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 16. v. Mts. erklären wir uns mit dem Inhalte des demselben beigefügten Reglements über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder in der Rheinprovinz einverstanden.

Wir erachten es aber nicht für angemessen, demselben unsere definitive Genehmigung vor der Beschlussfassung durch den Provinzial-Landtag zu ertheilen und sehen deshalb, sobald letztere erfolgt sein wird, Ew. Excellenz weiterem Berichte ganz ergebenst entgegen.

Es unterliegt selbstverständlich keinem Bedenken, daß vorläufig nach den Bestimmungen des uns eingereichten Reglements verfahren werde.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage:
gez. Lucanus.

Der Minister des Innern:

In Vertretung:
gez. Bitter.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen-Rath,
Herrn Dr. von Bardeleben Excellenz
zu Coblenz.

Coblenz, den 20. Januar 1879.

Abchrift lasse ich Euer Hochwohlgeboren auf das gefällige Schreiben vom 2. Dezember v. J. (II. 10181) zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, die Beschlussfassung des nächsten Provinzial-Landtages über das fragliche Reglement herbeiführen und von dem Resultate mir f. J. Mittheilung machen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez. v. Bardeleben.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz
Geheimen Ober-Regierungsrath, Herrn Freiherrn von Landsberg,
Hochwohlgeboren zu Düsseldorf: 431.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat,

betreffend die Fürsorge für die noch des Unterrichts ermangelnden bildungsfähigen taubstummen Kinder in der Rheinprovinz.

Eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten neuerdings veranlaßte statistische Aufnahme der in der Rheinprovinz vorhandenen, noch des Unterrichts ermangelnden taubstummen Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren hat ergeben, daß Ende des Sommers 1878 im Ganzen 344 bildungsfähige taubstumme Kinder vorhanden waren, welche des Unterrichts entbehren.

Diese Kinder vertheilen sich auf die einzelnen Jahresklassen und Regierungsbezirke wie folgt:

	Aachen.	Coblenz.	Essen.	Düsseldorf.	Trier.	Zusammen.
1863	—	—	—	2	1	3
1864	2	3	—	1	—	6
1865	1	—	1	1	4	7
1866	—	2	—	4	7	13
1867	—	—	1	3	6	10
1868	3	5	4	25	12	49
1869	11	18	13	36	17	95
1870	12	25	21	49	13	120
1871	1	3	4	26	7	41
	30	56	44	147	67	344

Hiervon sind zur Aufnahme in eine Provinzial-Taubstummen-Anstalt bis jetzt angemeldet und unter Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle vorgemerkt worden 187 Kinder und zwar 135 katholischer und 52 evangelischer Confession, welche folgenden Jahrgängen und Regierungsbezirken angehören:

Jahrgang.	Aachen.		Coblenz.		Essen.		Düsseldorf.		Trier.		Zusammen.
	evgl.	kathl.	evgl.	kathl.	evgl.	kathl.	evgl.	kathl.	evgl.	kathl.	
1868	—	2	1	7	—	3	4	11	—	7	35
1869	—	8	6	4	1	9	10	20	1	11	70
1870	—	3	3	9	1	12	18	22	—	4	72
1871	—	—	1	—	—	1	6	1	—	1	10
Summe	—	13	11	20	2	25	38	54	1	23	187
	13		31		27		92		24		

Da sich von den hier in Rede stehenden Altersklassen außerdem zur Zeit bereits 411 Kinder in den Rheinischen Taubstummen-Anstalten befinden resp. als ausgebildet entlassen worden sind, so

stellt sich die Gesamtzahl der bildungsfähigen Taubstummen im Alter von 7 bis 15 Jahren in hiesiger Provinz auf 755

Nach der im Jahre 1873 vorgenommenen Zählung der taubstummen Kinder gleicher Kategorie soll die Rheinprovinz damals 532

bildungsfähige Taubstummie der genannten Altersklassen besessen haben, so daß eine Zunahme stattgefunden hätte von 223

Kindern, was eine Steigerung der Zahl jener Unglücklichen um ca. 40% ergeben würde. Die Höhe dieses Prozentsatzes läßt indessen schließen, daß die Aufnahme des Jahres 1873 nicht mit solcher Genauigkeit wie die gegenwärtige erfolgt ist, wenn auch die einzelnen Jahrgänge eine nicht unerhebliche Steigerung der Taubstummen nachweisen, wie folgende Tabelle veranschaulicht:

Jahrgang.	Aachen.		Coblenz.		Cöln.		Düsseldorf.		Trier.		Zusammen.
	unter-richtet.	ohne Unter-richt.	unter-richtet.	ohne Unter-richt.	unter-richtet.	ohne Unter-richt.	unter-richtet.	ohne Unter-richt.	unter-richtet.	ohne Unter-richt.	
1863	7	—	7	—	5	—	22	2	13	1	57
1864	5	2	8	3	6	—	32	1	9	—	66
1865	7	1	9	—	7	1	22	1	7	4	59
1866	14	—	7	2	11	—	22	4	10	7	77
1867	15	—	16	—	8	1	26	3	9	6	84
1868	11	3	7	5	10	4	22	25	10	12	110
1869	8	11	—	18	9	13	3	36	—	17	115
1870	4	12	—	25	10	21	2	49	1	13	137
1871	3	1	1	3	1	4	2	26	2	7	50
Summe	74	30	55	56	67	44	154	147	61	67	755
	104		111		111		301		128		

Zur Zeit des Ueberganges der Taubstummen-Schulen in die provinzialständische Verwaltung am 1. September 1874 bestanden außer den Vereinschulen zu Aachen und Cöln vier Anstalten zu Brühl, Kempen, Mörz und Neuwied und zwar die ad 1 und 2 genannten für Böglinge katholischer und die ad 3 und 4 aufgeführten für Schüler evangelischer Confession. An diesen Anstalten wurden damals unterrichtet:

a. zu Brühl	in 3 Klassen	von 3 Lehrern	48 Kinder.
b. „ Kempen	„ 3 „	„ 3 „	48 „
c. „ Mörz	„ 2 „	„ 2 „	23 „
d. „ Neuwied	„ 2 „	„ 2 „	29 „

im Ganzen in 10 Klassen von 10 Lehrern 148 Kinder.

Der Lehrkursus war auf 6 Jahre und die durchschnittliche Frequenz jeder Klasse auf 15 Schüler berechnet, wonach Neuaufnahmen ad a und b alle zwei Jahre und ad c und d alle drei Jahre stattfanden, was durchschnittlich per Jahr gerechnet, ausmachte für

a. Brühl	7 1/2
b. Kempen	7 1/2
c. Mörz	5
d. Neuwied	5

zusammen also 25 Kinder.

Unter der provinzialständischen Verwaltung sind in dem Zeitraume vom 1. September 1874 bis jetzt die Taubstummen-Anstalten zu Brühl, Kempen und Neuwied mit einem Gesamtkosten-Aufwande von 142 262 M. 62 Pf. mit je 4 Klassen neu erbaut und die Lehrkräfte bedeutend vermehrt worden, so daß gegenwärtig nach Vereinigung der Anstalt zu Märs mit derjenigen zu Neuwied an den Provinzial-Taubstummen-Anstalten unterrichtet werden:

a. zu Brühl	in 6 Klassen von 6 Lehrern	85 Kinder,
b. „ Kempen	„ 4 „ „ 4 „	54 „
c. „ Neuwied	„ 6 „ „ 5 „	67 „
im Ganzen also 16 Klassen von 15 Lehrern		 206 Kinder.

Neuaufnahmen können gegenwärtig erfolgen

a. in Brühl	jährlich für	15 Kinder,
b. „ Kempen	„ „	10 „
c. „ Neuwied	„ „	15 „
im Ganzen für		 40 Kinder,

so daß also seit dem Jahre 1873 eine Vermehrung

a. der Zahl der Klassen von 10 auf 16	= 60 %
b. „ „ „ Lehrer „ 10 „ 15	= 50 %
c. „ „ „ unterrichteten	
Kinder von 148 „ 206	= 40 %
und d. „ jährl. Neuaufnahmen „ 25 „ 40	= 60 %

stattgefunden hat, wohingegen die Zahl der bildungsfähigen taubstummen Kinder während dieser Zeit höchstens um 40 % gestiegen sein kann.

Trotz dieser großen Anstrengungen des Provinzial-Verbandes vermochte derselbe dem bei der wachsenden Erkenntniß der segensreichen Wirkungen des Unterrichtes der Taubstummen sich stets mehr geltend machenden Bedürfnisse nach Unterricht nicht zu genügen. Wie nämlich aus der obigen Tabelle der Anmeldungen zur Aufnahme in die diesseitigen Anstalten hervorgeht, harren gegenwärtig noch

aus den Jahrgängen 1868	35 Kinder,
„ „ „ 1869	70 „
„ „ „ 1870	72 „
im Ganzen also		177 Kinder.

der Aufnahme, welche das für den Beginn des Unterrichtes geeignetste Lebensjahr von 8 Jahren bereits längst überschritten und wie die Kinder des Jahrganges 1868 leider schon das für einen ersprießlichen Unterricht zu hohe Alter von 10 bis 11 Jahren erreicht haben.

Außerdem kommen noch die bis jetzt nicht zur Aufnahme angemeldeten taubstummen Kinder der vorgenannten Jahrgänge,

mit	pro 1868 mit 14 Kinder,	
	„ 1869 „ 25 „ und	
	„ 1870 „ 48 „	
zusammen	 87 Kinder,

so daß mit Hinzurechnung der vorgedachten angemeldeten Kinder in der Gesamtzahl von

.	177 „
augenblicklich im Ganzen 264

bildungsfähige taubstumme Kinder in der Rheinprovinz vorhanden sind, welche das zum Eintritte

in eine Unterrichtsanstalt geeignete Lebensjahr von 8 Jahren bereits überschritten haben, ohne Unterricht zu genießen.

Dieser vorhandene Nothstand hat den Provinzial-Verwaltungsrath zu der Erwägung veranlaßt, ob und in welcher Weise hier Abhülfe geschaffen werden könne.

Da die Ursache des hervorgetretenen Nothstandes darin zu suchen ist, daß die in der Provinz vorhandenen Taubstummen-Anstalten schon unter der früheren Verwaltung bei Weitem dem regelmäßigen Aufnahme-Bedürfnisse nicht genügt haben, so erscheint vor Allem geboten, in dieser Beziehung ein normales Verhältniß herzustellen und damit die Quelle zu neuen Verlegenheiten versiegen zu machen.

Es ist nämlich bereits im Vorstehenden erwähnt worden, daß die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Brühl, Kempen und Neuwied gegenwärtig jährlich aufnehmen können 40 Kinder, die Anstalten zu Aachen und Cöln nehmen jährlich auf je 11 Kinder oder beide

zusammen	22	„
so daß die Gesammtaufnahme jährlich beträgt	62	Kinder.

Dagegen stellt sich das Jahrescontingent an bildungsfähigen taubstummen Kindern nach der obigen Tabelle:

pro 1866 auf	77.	Hieron sind zur Aufnahme angemeldet worden:	64
„ 1867 „	84.	„ „ „ „	74
„ 1868 „	110.	„ „ „ „	96
„ 1869 „	115.	„ „ „ „	90
„ 1870 „	137.	„ „ „ „	89
im Ganzen für 5 Jahre auf	523.	„ „ „ „	413
oder durchschnittlich pro Jahr auf	105.	„ „ „ „	resp. 83 K.

Da ein Schulzwang zur Unterbringung taubstummer Kinder zur Zeit noch nicht besteht, so wird es bei der Bedürfnisfrage genügen, wenn die Durchschnittszahl der aus den drei letzten Jahrgängen zur Anmeldung gekommenen Kinder zu Grunde gelegt wird, indem diese Zahl das wirkliche Bedürfnis zu repräsentiren scheint. Dieselbe beläuft sich für die Jahre 1868, 1869 und 1870 auf

92 Kinder.		
Hinter dieser Zahl bleiben aber die jährlichen Aufnahmen mit	62	„
jährlich um	30	Kinder
zurück.		

Da in den diesseitigen Anstalten die jährlichen Aufnahmen bereits bis auf das Aeußerste angespannt worden sind, anderer Seits auch eine weitere Vermehrung der Klassen an den einzelnen Anstalten durch Einführung von Parallellassen schon um deswillen nicht ausführbar erscheint, weil es nicht möglich sein wird, in den Ortsgschaften Brühl, Kempen und Neuwied geeignete Familien zur Aufnahme einer größeren Schülerzahl, als gegenwärtig vorhanden ist, zu finden, so bleibt als einziges Auskunftsmitel übrig, um der durch das Bedürfnis gebotenen Mehraufnahme von 30 Kindern jährlich Genüge leisten zu können, neue Anstalten zu errichten. Für diese neuen Anstalten empfehlen sich vor Allem diejenigen Orte, wo sich eine größere Anzahl taubstummer Kinder befinden, indem die Letzteren dann wie die übrigen Elementarschüler bei ihren Eltern wohnen bleiben können, was nicht nur vom erzieherischen Standpunkte aus, sondern auch mit Rücksicht auf die alsdann eintretende Ersparniß an Pflegekosten im Betrage von 252 M. pro Kind und Jahr den Vorzug verdient. Diese Voraussetzungen treffen vorwiegend bei den Städten Barmen und Elberfeld, sowie Essen zu, indem die Zahl der taubstummen Kinder im Alter von 8 bis 15 Jahren beträgt:

a. in Barmen	23,
b. „ Elberfeld	16 und
c. „ Essen	24
wovon sich bereits in Provinzial-Taubstummen-Anstalten befinden:	
a. aus Barmen	11
b. „ Elberfeld	5
c. „ Essen	5

während die Aufnahme der übrigen Kinder bis jetzt nicht erfolgen konnte.

Die in den Städten Elberfeld und Barmen vorhandenen 39 taubstummen Kinder in dem sonst schulpflichtigen Alter würden vollständig eine dreiklassige Taubstummenschule füllen, so daß die Errichtung einer eigenen Taubstummenschule für diese beiden Städte als ein Bedürfnis erscheint.

Eine große Schwierigkeit bietet hier nur die räumliche Ausdehnung beider Städte, welche für Barmen fast eine Meile beträgt. Würde aber die gemeinschaftliche Schule in der Nähe der Grenze beider Städte errichtet, so wäre die überwiegende Mehrzahl der Kinder aus Barmen wie Elberfeld doch in der Lage, die Schule besuchen zu können. Es würde alsdann nur denjenigen ärmeren Kindern, welche allzuweit von der Schule entfernt wohnen, um Mittags zwischen dem Vor- und Nachmittags-Unterrichte nach Hause zurückkehren zu können, Mittags ein Freitisch gewährt werden müssen, dessen Kosten sich nach Abzug der Sonn-, Feier- und Ferientage, sowie der halben Schultage auf höchstens 100 M. pro Kind und Jahr belaufen können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Stadt Essen, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Entfernung der Kinder von der Schule minder groß und daß ferner die Zahl der dortigen taubstummen Kinder (24) für eine dreiklassige Anstalt (40—45 Kinder) nicht ausreichen würde, so daß dorthin noch 16 bis 20 Kinder aus den angrenzenden Bürgermeistereien untergebracht werden müßten. Die Unterhaltungskosten solcher dreiklassigen Anstalten zu Elberfeld resp. Barmen und Essen berechnen sich außer der Beschaffung der nöthigen Schulkokale, wie folgt:

I. Befolgungen

1. für den ersten Lehrer Gehalt	2 700 M.
außerdem Wohnungs-Entschädigung	270 „
2. für den zweiten Lehrer Gehalt	1 800 „
Wohnungs-Entschädigung	180 „
3. für eine Lehrerin Gehalt	1 200 „
Wohnungs-Entschädigung	120 „
zusammen	6 270 M.

II. Zu Unterrichtsmitteln	150 M.
III. „ Heizung und Beleuchtung	180 „
IV. „ Insgemein	400 „
Summe	7 000 M.

Hierzu würden für Barmen und Elberfeld noch die Kosten des Mittagstisches für 20 Zöglinge à 100 M. treten mit 2 000 M.
so daß die Ausgaben für die Schule zu Elberfeld resp. Barmen sich excl. des Schullokales stellen würden auf 9 000 M.

In Essen würden zu der obigen Summe von 7 000 M.
die Pflegekosten für etwa 20 auswärtige Zöglinge à 250 M. treten mit rund 5 000 „
macht für die dortige Schule zusammen 12 000 M.

Für die Beschaffung der drei Schulklassen würden in Barmen resp. Elberfeld mit Rücksicht auf die Lage, in welcher die Schule errichtet werden müßte, an Miete und Unterhaltung jährlich 3 000 M. zu rechnen sein, während in Essen eine Summe von 1 500 M. für diesen Zweck ausreichend erscheint. Hiernach sind die Kosten der beiden neuen Taubstummen-Anstalten jährlich zu veranschlagen:

1. in Elberfeld resp. Barmen auf 9 000 + 3 000 M. = 12 000 M.
2. in Essen „ 12 000 + 1 500 „ = 13 500 „

Summe 25 500 M.

wofür zusammen in 6 Klassen 85 bis 90 taubstumme Kinder unterrichtet werden könnten. Es käme alsdann bei dem Dreiklassensystem alle 2 Jahre eine Klasse in jeder Anstalt oder durchschnittlich jährlich 15 Kinder zur Aufnahme, wonach sich die obige Zahl, um welche die jährlichen Aufnahmen hinter dem Bedürfnisse bis jetzt zurückgeblieben sind, bis auf 15 Kinder reduciren würde.

Zur Unterbringung dieser Kinder wäre eine neue 6klassige Anstalt erforderlich, welche jährlich eine Klasse von 15 Schülern aufnehmen könnte. Für die Errichtung dieser Anstalt empfiehlt sich vor Allem die Stadt Trier, weil einerseits der Regierungs-Bezirk Trier noch keine eigene Taubstummenschule besitzt und es dort von vielen Eltern als eine große Härte empfunden wird, daß sie ihre Kinder in dem jugendlichen Alter von 8 oder 9 Jahren nach den so sehr entfernten Anstalten zu Brühl, Kempen oder Neuwied unterbringen müssen und weil andertheils die Stadt Trier mit ihren Vororten relativ eine größere Anzahl taubstummer Kinder und zwar 8 — nämlich Stadt Trier 5 und die Vororte 3 — besitzt, welche ohne Pflegekosten dort die Schule besuchen könnten.

Hierzu kommt ferner, daß in dem Landarmenhanse zu Trier nach Aufhebung der Irren-Abtheilung daselbst ein alleinstehendes Gebäude disponibel sein wird, welches sich durchaus zur Einrichtung einer Taubstummenschule und der nöthigen Wohnung der Lehrer eignet. Es kann alsdann nämlich das Hospital aus dem gegenwärtig als solches benutzten Gebäude in die hierzu weit geeignetere Irren-Abtheilung verlegt und das Hospital zur Taubstummen-Anstalt eingerichtet werden. Da das Hospitalgebäude auch bei der Beibehaltung seiner jetzigen Benutzung einer durchgreifenden Reparatur bedarf, deren Kosten zu 14 490 M. veranschlagt sind, so empfiehlt es sich gewiß, die erforderlichen Mehkkosten aufzuwenden, um dieses Gebäude zu einer Taubstummen-schule nebst Lehrer-Wohnungen einzurichten. Die hierzu nöthigen Gesamtkosten werden sich auf 27 000 M. belaufen, wozu die nöthigen Ausgaben für das Mobilar treten mit 2 500 M., so daß im Ganzen erforderlich sind 29 500 M.

Die Kosten resp. Zuschüsse zu einer 6klassigen Schule in Trier sind nach dem Vorbilde der gleichen Anstalten zu Neuwied und Brühl abzüglich der ersparten Pflegekosten für die in Trier und den Vororten wohnenden Kinder auf jährlich 34 500 M. zu veranschlagen, so daß mit Hinzurechnung der vorermittelten Kosten der Schulen zu Barmen resp. Elberfeld und Essen mit zusammen 25 500 M., der Unterricht der sämtlichen vorhandenen taubstummen Kinder einen Mehrkostenaufwand von jährlich 60 000 M. erheischen würde.

Die Uebernahme dieser Last kann rechtlich von dem Provinzial-Verbande allerdings nicht verlangt werden, weil dem Letzteren nach dem Gesetze vom 8. Juli 1875 keineswegs die prinzipale Fürsorge für den Unterricht der sämtlichen taubstummen Kinder, sondern nur die Verpflichtung obliegt, für die Zwecke des Taubstummen-Wesens innerhalb des Rahmens der Dotationsrente Beihilfen und Unterstützungen zu gewähren, wie dieses bis dahin Seitens des Staates geschehen war.

Der Provinzial-Verband ist hierbei nur in die Rechtsnachfolge des Staates eingetreten und kann ebenso wenig wie dieser, eine Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten des gesammten Unterrichts der Taubstummen anerkennen. Die früheren Anträge der Provinzialstände auf Uebernahme der Kosten des Taubstummenwesens auf allgemeine Staatsfonds sind vielmehr mittelst der Allerhöchsten Landtags-Abjehiede vom 3. März 1835 und 27. Dezember 1845 ablehnend beschieden worden, weil dem Staate die generelle Fürsorge für die Taubstummen nicht obliege.

Wenn hiernach eine gesetzliche Verpflichtung zur Fürsorge für den Unterricht aller taubstummen Kinder Seitens des Provinzialverbandes auch nicht anerkannt werden kann, so betrachtet der Provinzial-Verwaltungsrath es doch als eine der schönsten Aufgaben der Provinz, für den Unterricht sämmtlicher bildungsfähigen taubstummen Kinder ausreichend Sorge zu tragen und dadurch nicht nur diesen Unglücklichen selbst die größte Wohlthat zu erzeigen, sondern auch den einzelnen Gemeinden, welchen diese Personen ohne Unterricht später zur Last fallen würden, eine Erleichterung ihrer Armenlasten zu bereiten. Von dieser Erwägung ausgehend, glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtage für die bevorstehende Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin keine würdigere Festgabe vorschlagen zu können, als die dauernde Bewilligung einer jährlichen Summe von 50 000 M. zu dem in Rede stehenden Zwecke. Mit dieser Summe wird jener Zweck sich voraussichtlich auch vollständig erreichen lassen, da nur angenommen werden kann, daß die Städte Elberfeld oder Barmen und Essen beziehentlich der in letzterer Stadt bestehende Verein für den Unterricht der Taubstummen unter Gewährung von Beihilfen Seitens des Provinzial-Verbandes eigene Taubstummenschulen errichten werden, worüber der Landes-Direktor bereits in vorläufige Verhandlung eingetreten ist.

Die Schulen zu Barmen resp. Elberfeld und Essen würden alsdann wie die Vereins-Anstalten zu Aachen und Cöln Simultanschulen werden können, während die Provinzial-Anstalt zu Trier nach dem Vorgange der übrigen Provinzial-Taubstummen-Anstalten sowie des für deren Verwaltung erlassenen Reglements einen confessionellen Charakter erhalten und nach dem bei Weitem überwiegenden Bedürfnisse für katholische Zöglinge dienen müßte, ohne daß hierdurch aber die wenigen Andersgläubigen ausgeschlossen werden. Es befinden sich nämlich nach der obigen Tabelle unter den zur Aufnahme angemeldeten 23 Kindern des Regierungs-Bezirks Trier aus den Jahrgängen 1868, 1869 und 1870 zusammen 22 katholische und 1 evangelisches Kind und unter den bereits in den Provinzial-Anstalten aufgenommenen Taubstummen 41 Katholiken und 3 Evangelische.

Nach Errichtung der vorgedachten drei neuen Anstalten würde nicht nur dem jährlichen Aufnahmebedürfnisse Genüge geschehen können, sondern auch die Möglichkeit gewährt werden, mit Hilfe dieser neuen Anstalten sowie der Anstalten zu Cöln und Aachen und der übrigen Provinzial-Anstalten die aus den Jahren 1868, 1869 und 1870 zurückgebliebenen 177 Kinder wenigstens nothdürftig auszubilden und auf diese Weise die Fehler der Vergangenheit, — soweit dieses noch möglich ist, — wieder gut zu machen.

Damit aber nach so großen Opfern die Nachlässigkeit der Eltern nicht abermals ähnliche Calamitäten wieder dadurch herbeiführe, daß die Kinder nicht rechtzeitig angemeldet und deshalb mit dem betreffenden Jahrgange nicht einberufen werden können, erscheint geboten, die Verleihung der Freistellen an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anmeldung des Kindes, wofür eine Freistelle nachgesucht wird, spätestens vor dem vollendeten 8. Lebensjahre erfolgen muß. Für den Erlass einer solchen Bestimmung spricht insbesondere auch noch der Umstand, daß dadurch allein der gegenwärtig für den Unterricht so störenden großen Verschiedenheit des Alters der einzelnen Zöglinge in denselben Klassen am wirksamsten vorgebeugt werden kann.

Außerdem bedarf noch ein zweiter Uebelstand der Abhülfe.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Eltern ihre taubstummen Kinder nach ein- oder zweijährigem Besuche der Anstalt nach den Ferien zu Hause zurückbehalten haben. Dadurch sind nicht nur die Mühen und Kosten des bisherigen Unterrichtes vollständig vergeblich angewendet, sondern es können auch nicht einmal an Stelle der ausgebliebenen Kinder andere einberufen werden, da die in höheren Klassen entstandene Lücke sich nicht durch neu einberufene unausgebildete Kinder ausfüllen läßt.

Zur Vermeidung solcher nachtheiligen Folgen empfiehlt es sich, die Bewilligung der Freistellen an die fernere Bedingung zu knüpfen, daß die Eltern sich durch Revers verpflichten, ihre Kinder bis zur vollendeten Ausbildung in der Anstalt zu belassen, oder aber dem Provinzialverbande die bis zur Zurückziehung der Kinder aus der Anstalt angewendeten Pflegekosten zu ersetzen.

Wenn ein solcher Revers auch keine unbedingte Sicherheit gegen den geschilderten Uebelstand gewährt, so wird derselbe voraussichtlich doch in den Fällen, wo die Eltern einigermassen Vermögen besitzen, zur Verhütung desselben beitragen.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath beehrt sich hiernach dem hohen Landtag folgende Anträge zu unterbreiten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- I. dem Provinzial-Verwaltungs-rathe die Ermächtigung zu ertheilen, eine neue sechs-klassige Taubstummen-Anstalt zur Aufnahme katholischer taubstummer Schüler jedoch mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sein sollen, zu Trier in dem bis jetzt als Hospital benutzten Gebäude des Landarmenhanuses daselbst zu errichten, sowie ferner zur Errichtung neuer Taubstummenschulen zu Barmen oder Elberfeld sowie zu Essen entsprechende Beihilfen zu gewähren resp. auf eine Zeitdauer von längstens 12 Jahren zuzusichern.
- II. den Provinzial-Verwaltungs-rath ermächtigen, die zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Trier sowie zu Gewährung der vorbesagten Beihilfen beziehentlich zur Ausbildung der noch nicht zur Aufnahme gelangten, angemeldeten Kinder der Jahrgänge 1868, 1869 und 1870 erforderlichen Summen bis zur Höhe eines Maximalbetrages von 50 000 M. pro Jahr aus der zu einer Stiftung für taubstumme Kinder bestimmten und in den Etat gestellten Summe von 50 000 M. jährlich vorbehaltenlich der näheren Nachweisung und der Aufstellung eines Etats bis zur nächsten Landtags-Session zu entnehmen.
- III. den Provinzial-Verwaltungs-rath zu ermächtigen, die zur Bestreitung der Einrichtungs-kosten der Taubstummenschule in dem Landarmenhanse zu Trier erforderliche Summe von 29 500 M., sowie zur etwaigen Gewährung eines besonderen Beitrages zu den Einrichtungskosten der Schulen zu Barmen oder Elberfeld und Essen einen Betrag bis zur Höhe von 3 500 M. aus den Ueberschüssen der Jahre 1877 und 1878 zu entnehmen, sodann
- IV. zu bestimmen, daß auf die neu zu errichtende Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier die Bestimmungen des unter dem 8. Juli 1874 genehmigten Reglements, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Märs und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung, Anwendung erleiden sollen; endlich

V. festzusetzen, daß in Zukunft ganze oder theilweise Freistellen nur unter den Bedingungen gewährt werden sollen, daß

1. die Anmeldung des betreffenden Kindes vor dem vollendeten achten Lebensjahre bei dem Landes-Direktor erfolgt sein muß und
2. die Eltern oder Vormünder sich durch Revers verpflichten, den Zögling bis zur vollendeten Ausbildung in der Regel 6 Jahre in der Anstalt zu belassen, oder aber die Kosten der genossenen Pflege dem Provinzial-Verbande zurück zu erstatten.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 19.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Errichtung einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz aus Anlaß der Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin.

Die bevorstehende denkwürdige Feier der goldenen Hochzeit unseres weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus allverehrten Kaiserpaares bietet den treuen Ständen der Provinz abermals eine willkommene Gelegenheit dar, ihre Liebe und Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus zu bekunden.

Nachdem Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König ausgesprochen haben, daß es Allerhöchst denselben nicht angenehm sein würde, wenn aus Anlaß dieser Feier von Corporationen oder Privaten Geschenke dargebracht würden, sondern statt dessen Stiftungen zum allgemeinen Wohle getroffen werden möchten, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in Erwägung gezogen, in welcher Weise eine dauernde Erinnerung an jene denkwürdige Feier in Gemäßheit der Allerhöchsten Intentionen zum Wohle der ganzen Provinz geschaffen werden könne.

Hierbei wurde die Aufmerksamkeit des Provinzial-Verwaltungsraths zunächst auf alle diejenigen Unglücklichen gelenkt, deren Fürsorge der Provinz mit anvertraut ist. Unter diesen waren es vor Allen die taubstummen Kinder, für welche bisher trotz allen Anstrengungen des Provinzialverbandes noch nicht in ausreichender Weise gesorgt erschien, indem leider noch eine große Zahl bildungsfähiger taubstummer Kinder in hiesiger Provinz des Unterrichts ermangelt, weil es an den erforderlichen Schulen fehlt. Das Loos dieser Unglücklichen nach Möglichkeit zu verbessern und

dieselben durch die Wohlthat des Unterrichts zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden, erschien dem Provinzial-Verwaltungsrathe als eine würdige Aufgabe der Provinz und wohl werth, ein dauerndes Denkmal der Erinnerung an die historisch seltene Feier, welche unserm Vaterlande bevorsteht, zu bilden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist überzeugt, bei allen Mitgliedern des hohen Landtages nur freudige Zustimmung zu finden, wenn er vorschlägt, aus der Dotationsrente der Provinz die zur Fürsorge für die noch des Unterrichts ermangelnden bildungsfähigen taubstummen Kinder erforderliche Summe zu einer Stiftung zu diesem Zwecke zu bestimmen und Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen, dieser Stiftung zur bleibenden Erinnerung an die Feier der goldenen Hochzeit unseres allverehrten Kaiserpaars den Namen „Wilhelm-Augusta-Stiftung für taubstumme Kinder der Rheinprovinz“ beilegen zu dürfen.

Die Zweckmäßigkeit dieser Stiftung, sowie die Höhe der hierzu erforderlichen Summe von 50 000 Mark jährlich und die Verwendung dieser Summe ist in einem besonderen Referate nachgewiesen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt demnach:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. zur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin eine Summe von 50 000 Mark jährlich aus der durch Gesetz vom 8. Juli 1875 dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz überwiesenen Dotationsrente auszuscheiden und diesen Betrag zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Provinz zu bestimmen und als solche jährlich in den Etat zu stellen;
2. die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen, dieser Stiftung den Namen „Wilhelm-Augusta-Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz“ beilegen zu dürfen.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 20.

Düsseldorf, den 10. April 1879.

Referat,

betreffend die Bewilligung der Mittel zum Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier.

Der 22. Provinzial-Landtag bewilligte in seiner Sitzung vom 8. Juni 1874 einen jährlichen Zuschuß von 12 000 M. zur Begründung von Provinzial-Museen in Bonn und Trier, nachdem in einem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 19. Mai 1874 die hohe Bedeutung dieser Institute für die Provinz dargelegt und Seitens der Königlichen Staatsregierung die gleiche Summe in den Staatshaushaltsetat aufgenommen worden war.

Die Erwartungen, welche sich an die Gründung dieser Museen knüpfen, haben sich insofern im vollsten Maße erfüllt, als das Interesse für die Geschichte der Vorzeit unserer Provinz überall neu belebt worden ist und zur Auffindung und Erhaltung mancher Denkmäler des Alterthums, welche uns neue und tiefe Einblicke in die historische Vergangenheit eröffneten, geführt hat. Für das Museum in Bonn wurden seit seiner Entstehung 975, für das Museum in Trier 1107 Gegenstände theils käuflich, theils durch Geschenke erworben. Ausgrabungen fanden in großem Umfange statt und haben, insbesondere im Regierungsbezirke Trier, zu überraschenden, für den frühern Kulturzustand des Landes sehr bemerkenswerthen Ergebnissen geführt.

Ein großes Hinderniß für die weitere Entwicklung der Museen ist jedoch dadurch eingetreten, daß es weder in Bonn, noch in Trier möglich geworden ist, für dieselben geeignete Räume zu erlangen. In Bonn ist es nicht gelungen, ein Lokal in dem Universitätsgebäude zu erhalten, da letzteres für die stets sich erweiternden nächsten Zwecke der Universität vollständig in Anspruch genommen wird. Auch bietet das Arndt-Haus daselbst, in welchem das Museum vorläufig und miethweise untergebracht ist, nur Raum zu einer lediglich magazinirten Unterbringung. Eine systematische Aufstellung und eine zweckentsprechende Nugbarmachung für das größere Publikum ist wegen Mangels an Raum nicht möglich gewesen. Mosaikböden, werthvolle Inschriftensteine und Skulpturen mußten sogar in Schuppen untergebracht werden, ohne daß bis jetzt überhaupt die Möglichkeit ihrer Besichtigung vorhanden wäre. Auch in Trier ist eine Aufstellung sämtlicher Museumsgegenstände nicht möglich geworden. Dieselben sind an drei verschiedenen Orten untergebracht und nur durch die von der königlichen Regierung zu Trier auf jederzeitigen Widerruf gestattete Benützung von 2 Räumen des Seminars ist es möglich geworden, einen Theil der Steinmonumente, namentlich die äußerst interessanten in Neumagen an der Mosel aufgefundenen Skulpturen, zur Ansicht des größeren Publikums zu bringen, freilich in einer unvollständigen und ungenügenden Weise.

Unter diesen Umständen hat auch die, eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Gründung der Provinzial-Museen bildende, Vereinigung mit den in Bonn und Trier bereits vorhandenen älteren Sammlungen bis jetzt nicht erreicht werden können.

Es liegt daher die Nothwendigkeit vor, für die Provinzialmuseen zu Bonn und Trier eigene Räume in genügender Größe zu beschaffen, sollen die schönen und höchst erfreulichen Ergebnisse, welche die Bildung jener Institute bereits geliefert haben, nicht verloren gehen, und diese Institute nicht ein des wahren Lebens entbehrendes Dasein fristen. Ein solches kümmerliches Dasein aber würde der hohen Bedeutung der Provinzialmuseen für die Volksbildung, für das Studium der vaterländischen Geschichte und für die Stärkung nationalen Sinnes in keiner Weise entsprechen.

Ein von dem Direktor des Provinzial-Museums in Bonn für dieses Museum gestellter Antrag auf Bewilligung von Baumitteln wurde zwar von dem 25. Provinzial-Landtage abgelehnt, indessen hat nunmehr die Commission für die Rheinischen Provinzial-Museen in einer Eingabe vom 28. Februar d. J. den dringenden Antrag gestellt, für den Bau der beiden Museen zu Bonn und Trier den Betrag von 300 000 M. aus Provinzialfonds zu bewilligen, oder, sollte dieses unthunlich erscheinen, durch Bewilligung von Jahresraten die zum Bau erforderlichen Mittel successive bereit zu stellen. Die Museumscommission begründet ihren Antrag im Wesentlichen durch die bereits oben vorgetragenen Momente und fügt zur weiteren Motivirung noch die Gutachten der Museumsdirektoren von Bonn und Trier bei, welche die Nothwendigkeit der Beschaffung eigener, ihrem Zweck dauernd bestimmter Räume für die betreffenden Orte spezieller nachweisen.

Gleichzeitig ist von dem Oberbürgermeister der Stadt Cöln in einem Schreiben vom 3. März d. J. darauf hingewiesen worden, daß, da die Stadt Cöln in ihrem Museum bereits eine nicht unerhebliche Sammlung vaterländischer Alterthümer besitze und da die Stadt in der Lage sei, den Raum zur Unterbringung des Provinzial-Museums zu beschaffen, Cöln sich zum Sitze desselben vorzugsweise eignen dürfte und werde demzufolge beantragt, daß das Provinzial-Museum von Bonn nach Cöln verlegt werde, sobald letztere Stadt die zu dessen Aufnahme nöthigen Räume bereit gestellt habe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist, nach eingehender Erörterung der ganzen Angelegenheit, der Ansicht, daß es sich dringend empfehle, sowohl für das Provinzial-Museum in Bonn als auch in Trier eigene, ihrem Zwecke dauernd bestimmte Gebäude zu beschaffen. Es erscheint dieses nöthig, um den jungen, in so erfreulicher Weise sich entwickelnden Instituten, einen festen Boden zu geben und ihnen ein frisches, lebenskräftiges Dasein zu sichern. In einem derartigen Gebäude würde es überdies auch möglich werden, die Sammlungen, wie es der Zweck der Museen erheischt, nach den einzelnen geschichtlichen Perioden getrennt, in gesonderten Räumen übersichtlich und anschaulich zur Aufstellung zu bringen, sowie den größeren Gegenständen, namentlich Mosaikböden und Steinplasturen eine geeignete bleibende Stelle anzuweisen, wo dieselben vor Translocirungen, welche gerade für diese Gegenstände mit großen Nachtheilen verbunden sind, gesichert wären.

Anlangend den Antrag der Stadt Cöln, so war es dem Provinzial-Verwaltungsrathe zweifelhaft, ob der, der Errichtung der beiden Provinzialmuseen zu Grunde liegende, Charakter eines selbstständigen Provinzialinstitutes bei der Verbindung mit den Cölnner Sammlungen sich würde aufrecht erhalten lassen. Abgesehen hiervon, bleibt zu berücksichtigen, daß für das Provinzialmuseum seiner Zeit gerade Bonn gewählt wurde, weil diese Stadt der Sitz der Universität ist, und weil letztere sich nur unter der Bedingung, daß das Museum in Bonn verbleibe, bereit erklärt hat, mit demselben ihre reichhaltige Alterthumsammlung zu vereinigen.

Die Bewilligung von Mitteln Seitens der Provinz für den vorliegenden Zweck glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath jedoch nur unter der Voraussetzung beantragen zu können, daß auch die Königl. Staatsregierung, gleich wie sie bei der Gründung der Provinzial-Museen eingetreten ist, und dieselben Jahresbeiträge, wie die Provinz übernommen hat, so bei der Fortentwicklung der neuen Institute sich theilige.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich daher, indem er die Bewilligung von Jahresbeiträgen der Bewilligung der Baukosten in einer Summe vorzieht, zu beantragen:

„Der Hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

- a. den Antrag der Commission für die Rheinischen Provinzial-Museen auf Bewilligung von 300 000 M. für den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier abzulehnen; dagegen
- b. in den Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse unter den bis zum nächsten Provinzial-Landtage geltenden Bewilligungen einen Betrag von 40 000 M. jährlich als rentbar anzulegenden Fonds für den Neubau von Provinzial-Museen zu Bonn und Trier aufzunehmen, unter der Voraussetzung, daß Seitens der Königl. Staatsregierung für denselben Zweck eine gleiche Summe bewilligt werde, und mit der Maßgabe, daß eine Verwendung der aus Provinzial-Fonds bereit gestellten Beträge vor einer derartigen Bewilligung aus Staatsfonds nicht eintreten soll.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Referat

über die Vermehrung und anderweite Organisation der landwirthschaftlichen Schulen und deren Ressortverhältnisse.

Rücksichtlich des unter Titel XIII der Ausgabe des Haupt-Etats der provinzialständischen Verwaltung vorgesehenen Betrages von 30 600 M. jährlich: „zu landwirthschaftlichen Zwecken“ ist Seitens des Provinzial-Landtages die Direktive dahin ertheilt worden, daß dieser Betrag jährlich ganz zur Verwendung kommen möge. (Verhandlungen des 25. Provinzial-Landtages Seite 88.)

Demzufolge beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, zunächst die gutachtliche Aeußerung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen sowohl wegen dieser Verwendung als auch wegen künftiger Organisation der aus provinzialständischen Fonds seither unterstützten landwirthschaftlichen Lehranstalten einzuholen.

Der landwirthschaftliche Verein hat dieses Gutachten erstattet und in folgenden 8 Punkten zusammengefaßt:

1. Das Nothwendigste und Nützlichste, was gethan werden kann, um die Landwirthschaft zu nachhaltigem höheren Reinertrage allgemein zu bringen, ist die Vertiefung und Verallgemeinerung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse im kleinen und mittleren Bauernstande.

2. Dieser kleinere und mittlere Bauernstand hat den größeren Theil des landwirthschaftlich benutzten Arealis in der Rheinprovinz in Händen.

In die Wirthschaftseinrichtung und in die Betriebsausführung dieser zahlreichsten Klasse von Grundbesitzern hat sich eine Anzahl Fehler und falscher Uebungen, sowie schädlicher Unterlassungen eingelebt, welche alle mit nicht unerheblichen öconomischen Nachtheilen verknüpft sind. Vergl. in der Vereins-Zeitschrift 1865 Seite 31 f. den Artikel „die landwirthschaftliche Berufsbildung, ein volkswirthschaftlicher Nothstand.“

Es summiren sich diese Nachtheile, sind sie scheinbar einzeln auch geringfügiger Art, durch ihre große Zahl und in ihrer Zusammenfassung zu einer Höhe, die es begreiflich erscheinen läßt, warum der Bann der Kümmerlichkeit von den wirthschaftlichen Verhältnissen des Kleinbauern trotz aller Anstrengung und Sparsamkeit, die er sich auferlegt, nicht weichen will.

3. Es werden diese Fehler und diese falschen Uebungen und Unterlassungen fortfahren, ihre Nachtheile Jahr für Jahr zu wiederholen, so lange die Quelle derselben nicht abgebrochen wird. Die Quelle aber ist der Mangel an der ausreichenden Fachbildung im kleineren Bauernstande, namentlich aber in der durchweg fehlenden Kenntniß der naturgesetzlichen und der volkswirthschaftlichen Grundlagen seines Gewerbes.

4. Es kann darum nichts Nothwendigeres und nichts, was auf die Dauer sich nützlich wirksamer erweisen kann, gethan werden, als Institutionen zu schaffen und zweckmäßig über die Provinz zu verbreiten, welche berufen und geeignet sind, dem kleinen Bauernstande die fehlenden Fachkenntnisse nach dieser Richtung hin beizubringen.

5. Als solche Institutionen lassen sich nach dem Zeugnisse der neuern Erfahrungen die fünfmonatlichen landwirthschaftlichen Winterkurse in Verbindung mit dem Wanderlehrthum bezeichnen

und es erlaubt sich der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen darum, der hohen Provinzial-Verwaltung den Vorschlag zu machen, an den geeigneten Orten solche landwirthschaftliche Winterkurse zu errichten, beziehungsweise ihre disponiblen Subventionsmittel für die Landwirthschaft dem landwirthschaftlichen Centralverein zu überweisen, um solche Winterkurse zu errichten und mit dem Wanderlehrerthum, für das der Verein jetzt schon 15 000 M. im Jahre ausgiebt, zu verbinden, natürlich alles dies unter Aufsicht der hohen Provinzial-Verwaltung und der Verpflichtung des landwirthschaftlichen Vereins, die nützliche Verwendung alljährlich durch Vorlage eines Rechenschaftsberichts an diese Verwaltung nachzuweisen.

6. Dieser landwirthschaftliche Winterkursus ist als eine auf die Volksschule beziehungsweise Fortbildungsschule weiter bauende Fachschule aufzufassen; deren Unterricht einerseits weitere Fortbildung in den Elementarfächern, namentlich im Aufsatz und Rechnen unter Rücksichtnahme auf das geschäftliche Bedürfnis bezweckt, andererseits landwirthschaftliche Fachbildung, beides so, daß das für den kleineren Landwirth unmittelbar praktisch Verwerthbare in den Vordergrund tritt.

7. Während der übrigen Zeit des Jahres soll der Direktor des landwirthschaftlichen Winterkursus die Funktionen des landwirthschaftlichen Wanderlehrers in seinem Schulbezirke übernehmen.

Als solcher hat er die wirthschaftlichen Zustände der einzelnen Gemeinden zu studiren, die vorhandenen Mängel und Lücken sich zu merken und durch belehrende und anregende Vorträge und Vorschläge auf deren Beseitigung hinzuwirken;

die Eltern zu ermuntern, ihre Söhne in den Winterkursus zu schicken;

die im Kursus ausgebildeten und in ihre Heimath zurückgekehrten jungen Kräfte bei diesem Rundgang aufzusuchen und in der Kulturarbeit für ihre Gemeinde mit anzuspinnen und anzueifern;

den Genossenschaftsinn und die richtige Auffassung der genossenschaftlichen Einrichtungen, sowie ihrer Unentbehrlichkeit für die gedeichlichere Entwicklung des kleinen Bauernstandes bei den Landbewohnern zu wecken; zur Gründung von Darlehnskassenvereinen, Betriebsmaterialbeschaffungs-, Viehversicherungs-, Zuchtviehhaltungs-Genossenschaften, landwirthschaftlichen Casino's anzuregen und die Anleitung zu geben, das landwirthschaftliche Publikum über Zweck und das Nutzenbringende des Vereinswesens, der landwirthschaftlichen Versuchs- und Controlstationen, der Viehschauen und Prämierungen der Bullenstationen u. aufzuklären und dadurch zu bestimmen, die richtige Betheiligung an diesen Einrichtungen zu bethätigen; hier und dort, wo der günstige Boden dafür vorhanden zu sein scheint, einzelne kürzere Lehrkurse über Obstbau, Baum- und Rebenschchnitt am Baume und der Rebe selbst, über Bienenzucht am Bienenstande, über Buchführung mit buchführlichen Uebungen u. abzuhalten; die Mitcontrole über die vom landwirthschaftlichen Vereine der Provinz oder dem Staate gewährten Subventionen, Prämien und getroffenen kulturellen Einrichtungen und deren zweckmäßige und richtige Verwendung zu übernehmen u. —

Zum Direktor des Winterkursus soll daher ein Mann von landwirthschaftlich praktischer Erfahrung, wissenschaftlicher Bildung, guter Lehrgabe und mit der Fähigkeit, in seinem Vortrage über den vorstehend ange deuteten Inhalt seines Lehrberufes sich gemeinverständlich zu machen, ausgesucht werden.

8. Die Kosten eines solchen Winterkursus veranschlagen sich auf 5 000 Mark, wenn die Gemeinde, in welcher der Kursus errichtet wird, das Lokal (3 Piecen), die Heizung und Beleuchtung stellt; sonst um den Beschaffungspreis dieser Gegenstände höher. Würden für die ganze Provinz 12 solcher Winterkurse in Aussicht genommen, so wären 60 000 Mark aufzubringen, wozu der landwirthschaftliche Verein 15 000 Mark leisten könnte.

In Verfolg dieses Gutachtens hat der landwirthschaftliche Verein sodann einen vollständigen Reorganisationsplan für die landwirthschaftlichen Schulen, in Verbindung mit landwirthschaft-

lichen Wanderlehrer-Bezirken, vorgelegt. Derselbe ist in dem beiliegenden Auszuge aus dem Novemberheft der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins enthalten und gibt den Zweck dieser Schulen wie folgt an:

„1. Die landwirthschaftliche Winterschule hat den Zweck, junge Leute, welche aus der Elementarschule entlassen sind, in den Kenntnissen der Elementarschule fortzubilden und in den Grund- und Hülfswissenschaften der Landwirthschaft, sowie in der Landwirthschaftskunde selbst zu unterweisen.“

„Nur diejenigen jungen Leute werden aufgenommen, von welchen die mit ihnen abzuhaltende Aufnahme-Prüfung feststellt, daß sie die Schule mit Nutzen besuchen können.“

„2. Der Unterricht wird auf 2 Winterhalbjahre so vertheilt, daß im ersten Kursus vorzugsweise die Fortbildung und die Grundlage für den zweiten Kursus gepflegt werden, welcher letzterem der eigentliche Fachunterricht zufällt.“

„Wöchentlich finden 30 Unterrichtsstunden statt. Der Uebergang zu dem II. Kursus ist von dem Erfolge der Schlußprüfung im I. Kursus abhängig.“

„3. Der Unterricht beginnt am 3. resp. 4. November jeden Jahres und wird mit einer öffentlichen Prüfung Ende März geschlossen.“

„Die übrigen 7 Monate sind die Schüler in der elterlichen oder in einer andern Wirthschaft thätig, und der Direktor der Schule fungirt dann als landwirthschaftlicher Wanderlehrer und Berather innerhalb des Schulbezirkes.“

„Er hat den Schulbezirk nach Vereinbarung mit dem Curatorium zu durchwandern und seine Vorträge zu halten, die bestehenden wirthschaftlichen Zustände zu studiren, die fehlerhaft befundenen vor den Interessenten aufzudecken, sie über die Gründe der Fehlerhaftigkeit aufzuklären und die Mittel und Wege anzugeben, wie sie gebessert werden können.“

„Der vereinbarte Arbeitsplan des Wanderlehrers ist den Direktoren der zum Schulbezirke gehörenden Lokalabtheilungen mitzutheilen durch den Vorsitzenden des Curatoriums.“

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat sich in einem an den landwirthschaftlichen Verein gerichteten Rescripte vom 7. Dezember 1878 mit dem Reorganisationsplane im Allgemeinen einverstanden erklärt und hält namentlich die in Aussicht genommene Verbindung des Wanderlehrer-Instituts mit den landwirthschaftlichen Winterschulen für sehr zweckmäßig, erachtet es indessen für geboten, vor jedem weiteren Schritte zunächst eine definitive Verständigung mit der provincialständischen Verwaltung herbeizuführen, damit vor allen Dingen Sicherheit darüber erlangt werde, daß den ersten, zur Ausführung der beschlossenen Organisation getroffenen Maßnahmen auch die weiteren Einrichtungen bis zum Abschluß des ganzen Planes, wenn auch nach und nach, folgen werden.

Der Provincial-Verwaltungsrath ist dem Vorschlage, die zur Disposition gestellten Fonds vornehmlich zur Einrichtung neuer Winterschulen zu verwenden, im Allgemeinen beigetreten, erachtet es jedoch, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und prinzipielle Bedeutung der Sache, nicht für angemessen, schon seinerseits durch Ueberweisung von Fonds der definitiven Entscheidung des Provincial-Landtages vorzugreifen. Behufs Vorbereitung dieser Entscheidung hat der Provincial-Verwaltungsrath eine statistische Ermittlung darüber angestellt, in wie weit die bereits bestehenden landwirthschaftlichen Schulen der Provinz ihrem Zwecke dienen und namentlich von den Kleinbauern benutzt werden.

Diese Ermittlung hat ergeben, daß die landwirthschaftlichen Winterschulen zu St. Wendel und Gummersbach bisher von 122 Schülern besucht waren, von denen 114 dem kleineren Bauern-

stände und 8 andern Erwerbsskreisen angehörten. Von diesen Schülern sind nach ihrem Abgange 106 zu dem landwirthschaftlichen Berufe, 16 zu andern Beschäftigungen übergetreten.

Die landwirthschaftlichen Schulen von Saarburg und Wittsburg wurden von 301 Schülern (221 aus landwirthschaftlichen, 80 aus anderen Berufskreisen) besucht, von deren 222 dem landwirthschaftlichen Fache, 13 der landwirthschaftlichen Lehrthätigkeit und 66 sonstigen Berufe sich gewidmet haben. Rücksichtlich der Erfolge des Unterrichtes auf den genannten Schulen und der Leistungen der abgegangenen Schüler in ihrer praktischen Thätigkeit als Landwirthe stimmen die sämmtlichen Berichte darin überein, daß der auf der landwirthschaftlichen Schule genossene Unterricht von den Schülern nach den verschiedensten Richtungen hin nutzbar gemacht worden ist und zu einer recht sichtbaren Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes geführt hat. So wird von den Kuratorien der Schulen zu St. Wendel und Gummersbach berichtet, daß die Schüler ihre in der Winterschule gesammelten Kenntnisse im praktischen Leben sehr vortheilhaft, nicht allein in der elterlichen und eigenen Wirthschaft, sondern vielfach auch als Berather anderer Landwirthe verwerthen, und in einzelnen Beispielen nachgewiesen, wie sie namentlich Baumschulen angelegt, Wiesenmellorationen ausgeführt, die Stalleinrichtungen und Düngstätten verbessert, den Bau neuer Futterkräuter begonnen und Milchwirthschaften eingerichtet hätten, Alles dieses in der auf der Schule ihnen vorgetragenen rationellen Weise.

Von den Kuratorien der Schulen in Saarburg und Wittsburg werden diese Erfahrungen bestätigt und die günstigen Einwirkungen der früheren Zöglinge der Schule besonders auf die Viehzucht, die Bodenbearbeitung und Fruchtfolge hervorgehoben. Alle diese Schüler zeichneten sich durch Fleiß und Ordnung in den landwirthschaftlichen Arbeiten sehr vortheilhaft aus.

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse und in Uebereinstimmung mit seiner auch auf anderm Wege erlangten Kenntniß von dem erspriesslichen Einfluß der landwirthschaftlichen Winterschulen auf die Hebung der Landwirthschaft beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„Der Provinzial-Landtag wolle sich zunächst mit dem von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen vorgelegten Plane für die Reorganisation und Vermehrung der landwirthschaftlichen Winterschulen in der Rheinprovinz im Allgemeinen einverstanden erklären.“

Zustimmenden Falles würde dann der Provinzial-Verwaltungsrath im Einvernehmen mit dem landwirthschaftlichen Centralverein, dem Provinzial-Landtage in dessen nächster Session die speziellen Vorschläge für die Ausführung des gesammten Planes, sowie auch bezüglich der Ressortverhältnisse der landwirthschaftlichen Schulen machen.

Um indessen dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Möglichkeit zu gewähren, einstweilen schon einige neue Schulen, deren Zahl für die nächste Etatsperiode auf etwa 5 angenommen wird, zu gründen, ferner um sowohl die bestehenden landwirthschaftlichen Schulen zu erhalten und allmählich in die neue Organisation einzufügen, als auch um die Mittel zu sonstigen landwirthschaftlichen Verbesserungen zu gewähren, ist der betreffende Etat von 30 600 Mark auf 50 000 Mark erhöht worden und stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle diesem Etatsanschlage seine Genehmigung erteilen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

A u s z u g

aus dem Protokoll der Vorstandssitzung des landwirthschaftlichen Vereins
für Rheinpreußen am 15. September 1878 zu Bonn.

2. Vorschläge resp. Anträge des Curatoriums der Wanderlehrer über Organisation von landwirthschaftlichen Winterlehrcursen in Verbindung mit Wanderlehrthätigkeit der Directoren dieser Kurse innerhalb des Schulbezirks in der schulfreien Zeit.

Das Präsidium hatte jedem Vorstandsmitgliede das Protokoll der Sitzung des Curatoriums für die Wanderlehrer de dato Cöln den 27. August 1878 nebst dessen Anlage in je einem Druckexemplare zustellen lassen, und unter Hinweisung auf diese Druckvorlage die Diskussion über diesen Gegenstand der Tagesordnung eröffnet. Der Vorsitzende des Curatoriums entwickelte die Anträge des Curatoriums, wie sie im Protokolle am Schlusse unter Lit. a bis e präzisirt sind, und empfahl dem Vorstande dieselben pure anzunehmen.

Director Janßen zu Heinsberg beantragte:

Der Vorstand wolle beschließen:

1. den Vorschlag des Curatoriums im großen Rahmen zu acceptiren, indeß
2. die Etabilirung der Winterschulen so lange auszusetzen, bis die sämmtlichen für die Provinz in Aussicht genommenen Winterschulen unter Zuhilfenahme der Subvention der Provinz in's Leben gerufen werden können;
3. für's Erste daher den Wanderlehrern noch nicht zu kündigen.

Der Antrag der Commission lautet:

- a. das Institut der Wanderlehrer schon jetzt der Art umzugestalten, daß drei landwirthschaftliche Winterschulen (einschließlich Simmern) mit entsprechenden Wanderlehrbezirken in dem Rahmen der Vorschläge des Curatoriums gebildet werden sollen;
- b. in Folge dessen das Landwirthschafts-Commissariat aufzuheben;
- c. den Wanderlehrern zu kündigen;
- d. die Vorschläge in allen ihren Theilen zu genehmigen und der Provinzial-Verwaltung zur gefälligen Annahme zu empfehlen;
- e. die Bewerbung um den Sitz der drei landwirthschaftlichen Winterschulen sowie die Bewerbung um Uebertragung der Direction derselben ausschreiben zu lassen.

Nach Schluß der Diskussion stellte der Präsident den Antrag des Curatoriums als den weitestgehenden zuerst zur Abstimmung, mit dem Bemerken, daß wenn derselbe angenommen würde, der Antrag Janßen als gefallen zu betrachten sei.

Die Vorstandssammlung genehmigte diesen Antrag und beauftragte das Präsidium mit der Ausführung des Beschlusses.

Hierauf wurde der Vorschlag des Prof. Dr. Freytag angenommen:

„Der Centralvorstand beauftragt das Curatorium der Wanderlehrer, Vorschläge zur passenden Ausbildung der Directoren der zu gründenden Winterschulen und Wanderlehrer zu machen.“

Verhandelt zu Eöln am 27. August 1878.

Gegenwärtig waren die Mitglieder des Curatoriums für die Wanderlehrer: 1. Bresgen, 2. Rimbourg, 3. Haslacher, 4. Marx, 5. Dr. Fürstenberg. Mit Entschuldigung ausgeblieben: Karlowa, Mattonet, Gerpott, Thielen.

Die nebenverzeichneten Mitglieder des Curatoriums für die Wanderlehrer hatten sich heute auf die Einladung des heute am Erscheinen verhinderten Sectionsdirectors für Volkswirthschaft versammelt, um über die dem Wanderlehrerinstitut zu gebende Reorganisation zu berathen und positive Vorschläge dazu aufzustellen.

In seiner letzten Sitzung in Bonn am 7. Juli cr. hatte das Curatorium Kenntniß genommen von dem Schreiben, welches das Präsidium des Vereins unterm 4. Juni 1878 an den Vorsitzenden gerichtet hatte, so wie von der Correspondenz, welche dasselbe mit dem Landesdirector bezüglich der Organisation der aus provinzialständischem Fonds zu unterstützenden landwirthschaftliche Lehranstalten gepflogen hatte.

Mit dem Schreiben, welches das Präsidium unterm 14. Januar 1878 an den Landesdirector gerichtet hat und den darin ausgesprochenen Ansichten hatte sich das Curatorium einverstanden erklärt und mit Vergnügen vernommen, daß auch der Provinzialrath mit denselben übereinzustimmen erklärt habe.

Dieses Schreiben wurde heute abermals verlesen*), und bemerkt, daß das Curatorium dem mitunterzeichneten General-Sekretär den Auftrag ertheilt habe, einen Entwurf zu der Beant-

1. Das Nothwendigste und Nützlichste, was gethan werden kann, um die Landwirthschaft zu nachhaltigem höheren Reinertrage allgemein zu bringen, ist die Vertiefung und Verallgemeinerung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse im kleineren und mittleren Bauernstande.

2. Dieser kleinere und mittlere Bauernstand hat den größeren Theil des landwirthschaftlich benutzten Areal's in der Rheinprovinz in Händen. In die Wirthschaftseinrichtung und in die Betriebsausführung dieser zahlreichsten Klasse von Grundbesitzern hat sich eine Anzahl Fehler und falscher Uebungen sowie schädlicher Unterlassungen eingelebt, welche alle mit nicht unerheblichen ökonomischen Nachtheilen verknüpft sind, vergl. Zeitschr. 1865 Seite 31 fglde., im Artitel: „Die landwirthschaftliche Berufsbildung ein volkswirthschaftlicher Nothstand.“ Es summiren sich diese Nachtheile, sind sie scheinbar einzeln auch geringfügiger Art, durch ihre große Zahl und in ihrer Zusammenfassung zu einer Höhe, die es begreiflich erscheinen läßt, warum der Bann der Klümmlichkeit von den wirthschaftlichen Verhältnissen des Kleinbauern trotz aller Anstrengung und Sparsamkeit, die er sich auferlegt, nicht weichen will.

3. Es werden diese Fehler und diese falschen Uebungen und Unterlassungen fortfahren, ihre Nachtheile Jahr für Jahr zu wiederholen, so lange die Quelle derselben nicht abgeschnitten wird. Die Quelle aber ist der Mangel an der ausreichenden Fachbildung im kleineren Bauernstande, namentlich aber in der durchweg fehlenden Kenntniß der naturgesetzlichen und der volkswirthschaftlichen Grundlagen seines Gewerbes.

4. Es kann darum nichts Nothwendigeres und nichts, was in die Dauer sich nützlich wirksamer erweisen kann, gethan werden, als Institutionen zu schaffen und zweckmäßig über die Provinz zu verbreiten, welche berufen und geeignet sind, dem kleinen Bauernstande die fehlenden Fachkenntnisse nach dieser Richtung hin beizubringen.

5. Als solche Institutionen lassen sich nach dem Zeugnisse der neueren Erfahrungen die fünfmonatlichen landwirthschaftlichen Winterkurse in Verbindung mit dem Wanderlehrthum bezeichnen, und es erlaubt sich der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen darum der hohen Provinzial-Verwaltung den Vorschlag zu machen, an den geeigneten Orten solche landwirthschaftliche Winterkurse zu errichten beziehungsweise ihre disponibeln Subventionsmittel für die Landwirthschaft dem landwirthschaftlichen Centralverein zu überweisen, um solche Winterkurse zu errichten und mit dem Wanderlehrthum, für das der Verein jetzt schon 15 000 M. im Jahre ausgibt, zu verbinden, natürlich alles dies unter Aufsicht der hohen Provinzial-Verwaltung und der Verpflichtung des landwirthschaftlichen Vereins, die nützliche Verwendung alljährlich durch Vorlage eines Rechenschaftsberichtes an diese Verwaltung nachzuweisen.

wortung der 13 Fragen, welche das Präsidium gestellt habe, abzufassen und den Mitgliedern des Curatoriums zuzustellen, behufs weiterer Berathung und Feststellung der zum Zwecke der Reorganisation des Wanderlehrer-Instituts zu machenden Vorschläge.

Die anwesenden Mitglieder des Curatoriums traten in die Berathung des durch den General-Sekretär vorgelegten Entwurfes ein, und setzten denselben in seinen einzelnen Nummern fest, wie die diesem Protokolle beigefügte und von den Anwesenden am Schlusse unterzeichnete Anlage es ausweist. Zu Frage 11, ob der landwirthschaftliche Verein schon jetzt mit der Errichtung von landw. Winterschulen nach den vorstehenden Anleitungen mit den ihm zur Verfügung stehenden 15 000 Mark für das Wanderlehrthum vorangehen solle, waren alle Anwesenden der Meinung, daß schon jetzt damit vorgegangen und nicht abgewartet werden solle, bis der Provinzial-Landtag sich schlüssig gemacht haben werde.

Demnach beschloß die Versammlung, bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen den Antrag zu stellen:

- a. das Institut der Wanderlehrer schon jetzt der Art umzugestalten, daß drei landwirthschaftliche Winterschulen (einschließlich Simmern) mit entsprechenden Wanderlehrbezirken in dem Rahmen der vorstehenden Vorschläge (cfr. Anlage) gebildet werden sollen;

6. Dieser landwirthschaftliche Winterkursus ist als eine auf die Volksschule beziehungsweise Fortbildungsschule weiter bauende Fachschule aufzufassen, deren Unterricht einerseits weitere Fortbildung in den Elementarfächern, namentlich im Aufsatz und Rechnen unter Rücksichtnahme auf das geschäftliche Bedürfnis bezweckt, andererseits landwirthschaftliche Fachbildung, beides so, daß das für den kleineren Landwirth unmittelbar praktisch Verwerthbare in den Vordergrund tritt.

7. Während der übrigen Zeit des Jahres soll der Director des landwirthschaftlichen Winterkursus die Funktionen des landwirthschaftlichen Wanderlehrers in seinem Schulbezirke übernehmen. Als solcher hat er die wirthschaftlichen Zustände der einzelnen Gemeinden zu studiren, die vorhandenen Mängel und Lücken sich zu merken und durch belehrende und anregende Vorträge und Vorschläge auf deren Beseitigung hinzuwirken,

die Eltern zu ermuntern, ihre Söhne in den Winterkursus zu schicken;

die im Kursus ausgebildeten und in ihre Heimath zurückgekehrten jungen Kräfte bei diesem Rundgang aufzusuchen und in der Culturarbeit für ihre Gemeinde mit anzuspannen und anzueifern;

den Genossenschaftsinn und die richtige Auffassung der genossenschaftlichen Einrichtungen, so wie ihrer Unentbehrlichkeit für die gedeichlichere Entwicklung des kleinen Bauernstandes bei den Landbewohnern zu wecken; zur Gründung von Darlehnskassenvereinen, Betriebsmaterialbeschaffungs-, Zuchtviehhaltungs-, Viehver- sicherungs-Genossenschaften, landwirthschaftliche Casinos anzuregen und die Anleitung zu geben;

das landwirthschaftliche Publikum über Zweck und das Nutzenbringende des Vereinswesens, der landwirthschaftlichen Versuchs- und Controllstation, der Viehschauen und Prämierungen, der Bullenstationen u. aufzuklären und dadurch zu bestimmen, die richtige Theilnahme an diesen Einrichtungen zu betheiligen;

hier und dort, wo der günstige Boden dafür vorhanden zu sein scheint, einzelne kürzere Lehrkurse über Obstbau, Baum- und Rebenschritt am Baum und der Rebe selbst, über Bienezucht am Bienenstande, über Buchführung mit buchführerischen Uebungen u. abzuhalten;

die Mitcontroile über die von dem landwirthschaftlichen Verein der Provinz oder dem Staate gewährten Subventionen, Prämien und getroffenen kulturellen Einrichtungen und deren zweckmäßige und richtige Verwendung zu übernehmen u. u.

Zum Director des Winterkursus soll daher ein Mann von landwirthschaftlich praktischer Erfahrung, wissenschaftlicher Bildung, guter Lehrgabe, und mit der Fähigkeit, in seinem Vortrage sich über den vorstehend angebotenen Inhalt seines Lehrberufes gemeinverständlich zu machen, ausgesucht werden.

8. Die Kosten eines solchen Winterkursus veranschlagen sich auf 5 000 M., wenn die Gemeinde, in welcher der Kursus errichtet wird, das Local (3 Piecen), die Heizung und Beleuchtung stellt, sonst um den Beschaffungspreis dieser Gegenstände höher. Würden für die ganze Provinz 12 solcher Winterkurse in Aussicht genommen, so wären 60 000 M. aufzubringen, wozu der landwirthschaftliche Verein 15 000 M. leisten könnte.

- b. in Folge dessen das Landwirthschafts-Commissariat aufzuheben;
- c. den Wanderlehrern zu kündigen;
- d. die anliegenden Vorschläge in allen ihren Theilen zu genehmigen und der Provinzial-Verwaltung zur gefälligen Annahme zu empfehlen;
- e. die Bewerbung um den Sitz der drei landw. Winterschulen so wie die Bewerbung um Uebertragung der Direction derselben ausschreiben zu lassen.

B. G. U.

Frz. Bresgen. F. G. Limbourg. Haslacher. Max Marx. A. Fürstenberg.

a. u. s.

Der General-Sekretär:

Thilmany.

Reorganisationsplan des landwirthschaftlichen Wanderlehrthums.

Revidirt und festgestellt wie folgt in der Sitzung des Curatoriums zu Köln vom 27. August 1878, wo zugegen waren die Mitglieder Bresgen, Limbourg, Haslacher, Marx, Dr. Fürstenberg und Thilmany.

Die landwirthschaftlichen Wanderlehrbezirke mit landwirthschaftlichem Winterlehrkursus für den kleinen und mittleren Bauernstand in der Rheinprovinz.

Zweck.

1. Die landwirthschaftliche Winterschule hat den Zweck, junge Leute, welche der Elementarschule entlassen sind*), in den Kenntnissen der Elementarschule fortzubilden und in den Grund-

*) Der kleinere Landwirth kann nicht diejenigen Mittel aufwenden, welche ein längerer Besuch höherer auswärtiger Schulen erfordert, und ist durch seine Vermögens- und die jetzigen Arbeiter-Verhältnisse insbesondere darauf angewiesen, auf die Arbeitskraft seines Sohnes in der hauptsächlichsten Arbeitszeit durchaus rechnen zu müssen. Er wird seinen Sohn den Sommer über nicht missen können; wohl aber wird er in vielen Fällen bereit sein, ihn in die Schule zu schicken, wenn der Unterricht in derselben nur auf die Wintermonate beschränkt ist. Daraus ergibt sich die Zweckmäßigkeit der Einrichtung landwirthschaftlicher Winterschulen.

Die Winterschule erstreckt ihren Unterricht auf ca. 19 Wochen mit im Ganzen ca. 550 Unterrichtsstunden, und da sie die Schüler im Gegensatz zur Fortbildungsschule vollständig in Anspruch nimmt, ihnen also auch Hausbeschäftigung giebt, so vermag sie immerhin schon etwas Erhebliches zu leisten. Gleichwohl darf sie es nicht unternehmen, innerhalb der gegebenen Zeit mehr bieten zu wollen, als die Schüler sich ganz zu eigen machen können. Bei dem guten Gedächtniß, das die jungen Leute in dem Alter von 15 Jahren und darüber, welches zum Eintritt in diese Anstalt das geeignetste ist, in der Regel zeigen, liegt häufig für den Lehrer die Versuchung sehr nahe, sich allzuviel auf deren Gedächtniskraft zu stützen und das geistige Verarbeiten des ihnen Dargebotenen darüber zu vernachlässigen. Es ist daher geboten, das Lehrziel nicht zu weit zu stecken, und weniger ein großes Gebiet zu bearbeiten, als die Bearbeitung eines in engere Grenzen beschränkten Unterrichtsstoffes recht gründlich vorzunehmen.

Wenngleich die landwirthschaftliche Winterschule bestimmt ist, eine Fachschule für den Landwirth zu sein, so muß sie doch in erster Linie wieder die allgemeine geistige Entwicklung der Schüler und die Erlangung der für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstreben, da sie nur auf einer so gewonnenen festen Grundlage mit der Gewißheit aufbauen kann, daß das neu Hinzuzufügende geistige Eigenthum der Schüler werden wird. Es kann auch nicht ihre Aufgabe sein, praktische Landwirthschaft zu lehren; vielmehr wird sie nur die wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft dem geistigen Auge der Schüler erschließen dürfen, um sie sodann anzuleiten, die im landwirthschaftlichen Betriebe vorzunehmenden Verrichtungen unter Beachtung der Naturgesetze und der volkswirthschaftlichen Lehren zu beurtheilen und auszuüben. Es ergibt sich daraus, daß bei dem Unterrichte die grundlegenden Fächer voranzuschicken und sie alsdann erst auf den landwirthschaftlichen Betrieb anzuwenden sind.

und Hilfs-Wissenschaften der Landwirthschaft sowie in der Landwirthschaftskunde selbst zu unterweisen.

Nur diejenigen jungen Leute werden aufgenommen, von welchen die mit ihnen abzuhaltende Aufnahmeprüfung feststellt, daß sie die Schule mit Nutzen besuchen können.

2. Der Unterricht wird auf zwei Winterhalbjahre so vertheilt, daß im ersten Kursus vorzugsweise die Fortbildung und die Grundlage für den zweiten Kursus gepflegt werden, welcher letzterem der eigentliche Fachunterricht zufällt.

Wöchentlich finden 30 Unterrichtsstunden statt. Der Uebergang zu dem II. Kursus ist von dem Erfolge der Schlußprüfung im I. Kursus abhängig.

3. Der Unterricht beginnt am 3. resp. 4. November jeden Jahres und wird mit einer öffentlichen Prüfung Ende März geschlossen.

Die übrigen 7 Monate sind die Schüler in der elterlichen oder in einer andern Wirthschaft thätig, und der Director der Schule fungirt dann als landwirthschaftlicher Wanderlehrer und Berather innerhalb des Schulbezirkes.

Lehrplan.

	Erster Winter, untere Klasse. Wöchentliche	Zweiter Winter, obere Klasse. Unterrichtsstunden.
1. Deutsche Sprache, Aufsatz	6	4
2. Rechnen, Feldmessen, Niveliren	5	4
3. Naturwissenschaften:		
a. Thierkunde	2	—
b. Pflanzenkunde	2	—
c. Physik	3	2
d. Chemie, Bodenkunde	4	4
4. Pflanzenbau	2	6
5. Thierzucht	2	4
6. Betriebslehre, Buchführung	2	4
7. Zeichnen	2	2
	30	30

4. Lehrziele.

1. Deutsche Sprache. Gute Handschrift. Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, in Vortrags-, Aufsatz- und Briefform, unter Vermeidung grammatikalischer, sowie erheblicher logischer Fehler.

Es ist auch bei der sorgfältigsten Auswahl des Stoffes nach den Erfahrungen, die an den bestehenden landwirthschaftlichen Lehranstalten in verschiedenen Ländern gemacht worden sind, nicht möglich, bei alleiniger Voraussetzung des Besuchs einer Volks- und bezw. Fortbildungsschule, den sich massenhaft anbietenden Unterrichtsstoff in eine kürzere Unterrichtszeit als während zweier Winter zusammenzudrängen.

Bei Abkürzung des Cursus auf einen Winter kann nicht gründlich genug vorgegangen werden, und tritt demnach allzuleicht die Gefahr der geistigen Ueberfütterung ein. Einkursige Winterschulen können deshalb das Ziel nicht erreichen und sind entschieden zu verwerfen. In Baden, wo die Mehrzahl der Schulen nur einkursig ist, wird dem Bedürfnisse nach einer Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf zwei Winter in nicht mißzuverstehender Weise dadurch Ausdruck gegeben, daß alljährlich ein Theil der Schüler sich zum nochmaligen Besuche der Schule anmeldet.

Gestattet es die Knappheit der verfügbaren Geldmittel nicht, gleichzeitig zwei Klassen neben einander zu unterhalten, so sollte die Einrichtung doch für zwei nach einander folgende Kurse getroffen werden, wobei nur alle zwei Jahre neue Aufnahmen erfolgen dürften.

2. Rechnen. Fertigkeit im bürgerlichen Rechnen und in der Anwendung desselben auf landwirthschaftliche Verhältnisse. — Flächen- und Körperberechnung. — Befähigung, mit Hilfe einfacher Instrumente ein Feld zu vermessen, zu nivelliren und zu kartiren.

3. Naturwissenschaften.

a. Thierkunde. Bekanntschaft mit den Unterschieden der Thierklassen, mit den Hauptlehren der Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der für die Landwirthschaft wichtigen Thiere.

b. Pflanzenkunde. Kenntniß der wichtigeren Pflanzenfamilien und des Wesentlichsten aus der Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen.

c. Bodenkunde. Bekanntschaft mit den wichtigeren Mineralien, ihren Eigenschaften und ihrer Benutzung; Kenntniß der verschiedenen Bodenarten, ihrer Bildung und landwirthschaftlichen Bedeutung.

d. Physik. Kenntniß der Hauptgesetze der gesammten elementaren Physik (Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung, Schall, Wärme, Licht, Magnetismus, Electricität), Meteorologie.

e. Chemie. Kenntniß der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen, sowie der denselben zu Grunde liegenden Prozesse, mit besonderer Rücksicht auf die Physiologie und die landwirthschaftlich-technischen Gewerbe.

4. Landwirthschaftslehre.

a. Pflanzenbau. Kenntniß der Grundsätze der Bearbeitung und Melioration des Bodens, sowie des Pflanzenbaues. Bekanntschaft mit der Cultur der wichtigsten Pflanzen.

b. Thierzucht. Verständniß von den Grundsätzen der Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

c. Betriebslehre. Kenntniß der Betriebsfactoren als solcher und in ihrer Verbindung zu Wirthschaftssystemen, mit Berücksichtigung der einschlagenden Lehren der Nationalöconomie. Buchführung.

5. Curatorium.

Die Verwaltung und Ueberwachung der landwirthschaftlichen Winterschule erfolgt durch ein Curatorium, bestehend aus 5 Mitgliedern und zwar: 1. dem Orts-Bürgermeister, 2. einem von dem Provinzialrath ernannten Mitgliede, 3. einem von den Direktoren der Lokal-Abtheilungen, welche zum Schulbezirke gehören, gewählten Mitgliede, 4. aus einem vom Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ernannten Mitgliede und 5. aus dem Direktor der Schule.

Die Ernennung des Direktors der Schule erfolgt durch den Landesdirektor auf Vorschlag des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. Die anderen Lehrer werden aus den in der Ortschaft und Umgegend vorhandenen Lehrkräften auf Vorschlag des Direktors durch das Curatorium gewonnen und für die zu ertheilenden Unterrichtsstunden angemessen und nach Vereinbarung honorirt.

6. Kostenausschlag.

Beschaffung und Einrichtung des Schullokals. Nöthig sind:

A. zwei geräumige Klassenzimmer

mit je einer schwarzen Schreib- und Rechentafel, Tischen und Stühlen für 15 bis 20 Schüler und den Lehrer, und Lampen zur Beleuchtung bei Abendstunden, einem Schrank zur Aufbewahrung der Chemikalien und der Apparate (physikalische und chemische), ein Raum für Brennmaterial, ein Hofraum mit den erforderlichen Bedürfnisanstalten.

B. Einmalige Ausgaben.

Beschaffung der nothwendigsten Lehr- und Anschauungsmittel, Sammlungen, Tafeln und Modelle zc.	300 M.
chemische und physikalische Apparate (von Bopp), Feldmeßgeräthe, ein Mikroskop	350 M.
die nothwendigsten Bücher zur Bibliothek	150 „
Diverses	80 „
Summe	800 M.

C. Laufende Ausgaben.

Gehalt des Direktors und landwirthschaftlichen Wanderlehrers . . .	3 000 M.
Jahresbeitrag zur Erzeugung eines Pensionsfonds*)	516 „
Beleuchtung, Heizung und Bedienung	200 „
Beschaffung der Hilfslehrer	1 000 „
Vermehrung der Bibliothek, Lehrmittel und Sammlungen	100 „
Chemikalien	30 „
Pauschquantum zu den Reisekosten des Wanderlehrers	300 „
Diverses	100 „
Summe	5 246 M.

Einnahme:

Von 15 bis 20 Schülern an Schulgeld	450—600 M.
---	------------

Frage: 1. Wie viele landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrbezirke sind zweckmäßiger oder nothwendiger Weise in der Provinz zu bilden?

Geht man von der Erwägung aus, daß die Kleinackerer ihre Söhne nicht gern auf weite Entfernungen zur Schule schicken und daß die Bezirke für das landwirthschaftliche Wanderlehrthum nicht zu groß gemacht werden dürfen, wenn sich die Thätigkeit des Wanderlehrers als eine wirksame und fruchtbare für den Bezirk gestalten soll, so wird man nicht unter 15—16 Winterschulen und Wanderlehrbezirke in Aussicht nehmen dürfen**).

Die Provinz umfaßt 62 Kreise und unter Zutritt der Lokalabtheilung Birkenfeld 63 Kreise mit rund 500 Quadratmeilen. Bei 16 Bezirken entfiel ein Durchschnitt von $31\frac{1}{4}$ Quadratmeilen.

Den gut mit Eisenbahnlinien versehenen Bezirken können mehr Quadratmeilen zugetheilt werden, den übrigen weniger.

*) Werden alljährlich 516 M. in die Lebensversicherungskasse des Beamtenvereins in Hannover eingezahlt, so resultirt daraus nach 30 Jahren eine disponible Summe von 30000 M.

**) Es ist eine allerwärts gemachte Wahrnehmung, daß derartige Schulen in der Hauptsache stets nur aus der näheren Umgebung besucht werden, und mit der Zahl der Schulen die Zahl der Schüler wächst. In Baden waren die früher bestandenen 2 Schulen zusammen von 30—40 Schülern besucht, während die jetzt bestehenden 12 Winterschulen gegen 250—300 Schüler zählen. In Hessen ist durch Vermehrung der Zahl der Schulen von 1 auf 4 die Schülerzahl von 20 auf 100 gestiegen.

2. Wie sind die Bezirke zu begrenzen mit Rücksicht auf ihren landwirthschaftlichen und merkantilen Charakter, ihre Größe und Wegsamkeit?

A. Schulbezirk I.*)	
Cleve	9,2
Rees	9,5
Gelbern	9,9
Moers	10,3
Duisburg	8,5
Essen, Mülheim a. d. Ruhr .	3,6

51,0

Schulbezirk II.	
Kempen	7,2
Erefeld	3,5
Neuß	5,3
Grevenbroich	4,3
Glabach	4,4
Düffeldorf	7,5
Solingen	5,3
Mettmann	4,5

41,9

Schulbezirk III.	
Erkelenz	5,2
Heinsberg	4,4
Seilenkirchen	3,6
Jülich	5,8
Aachen	6,7

25,7

Schulbezirk IV.	
Cupen	3,2
Montjoie	6,6
Malmedy	14,8

24,6

B. Schulbezirk I.	
Cleve	9,2
Moers	10,3
Gelbern	9,9
Rees	9,5

38,9

Schulbezirk II.	
Kempen	7,2
Erefeld	3,4
Glabach	4,4
Neuß	5,3
Grevenbroich	4,3

24,6

Schulbezirk III.	
Duisburg	8,5
Essen	3,6
Düffeldorf	7,5
Mettmann	4,5
Solingen	5,3
Elberfeld-Lennep	6,4

35,8

Schulbezirk IV.	
Jülich	5,8
Erkelenz	5,2
Seilenkirchen	3,6
Heinsberg	4,4
Aachen	6,7

25,7

**) In Uebereinstimmung mit dem heute nicht anwesenden Direktor Gerpott hielt Dr. Fürstenberg es für zweckdienlicher, den Kreis Gelbern mit dem unter B. II projektirten Schulbezirke und den Kreis Duisburg mit dem unter B. I geplanten Schulbezirke zu vereinigen.

Direktor Haslach er gab zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen möchte, in jedem der 5 Regierungsbezirke für sich, also nur aus Kreisen, die je einem Regierungsbezirke angehören, die Schulbezirke zu bilden und legte den folgenden Entwurf dazu vor, wonach im Ganzen also nur 13 Bezirke gebildet werden sollen, und zwar:

Reg.-Bez. Düffeldorf Schulbezirk I II III wie obenstehend sub B.

Schulbezirk V.	
Düren	10,2
Bergheim	6,6
Öln	8,2
Rheinbach	7,2
Euskirchen	6,7
	<u>38,9</u>

Schulbezirk VI.	
Abenau	10,0
Ahrweiler	6,7
Mayen	10,5
	<u>27,2</u>

Schulbezirk VII.	
Dam	11,1
Schleiden	15,0
	<u>26,1</u>

Schulbezirk VIII.	
Prüm	16,7
Witburg	14,2
	<u>30,9</u>

Schulbezirk IX.	
Trier	18,5
Berncastel	12,1
	<u>30,6</u>

Schulbezirk X.	
Wittlich	11,6
Cochem	9,1
Coblenz	4,9
	<u>25,6</u>

Schulbezirk XI.	
Neuwied	11,3
Altenkirchen	11,6
Weglar*)	9,6
	<u>32,5</u>

Schulbezirk V.	
Eupen	3,2
Montjoie	6,6
Malmedy	14,8
Schleiden (halb)	7,0
	<u>31,6</u>

Schulbezirk VI.	
Schleiden (halb)	8,0
Düren	10,2
Euskirchen	6,7
Bergheim	6,6
Öln	8,2
	<u>39,7</u>

Schulbezirk VII.	
Rheinbach	7,2
Bonn	5,5
Ahrweiler	6,7
Mayen	10,5
	<u>29,9</u>

Schulbezirk VIII.	
Abenau	10,0
Cochem	9,1
Coblenz	4,9
St. Gear	8,4
	<u>32,4</u>

Schulbezirk IX.	
Simmern	10,4
Zell	6,8
Kruznach	10,1
Weisenheim	3,5
	<u>30,8</u>

Schulbezirk X.	
Birnenfeld	9,1
Ottweiler	5,6
St. Wendel	9,8
Saarbrücken	7,0
	<u>31,5</u>

Schulbezirk XI.	
Saarlouis	8,1
Merzig	7,6
Saarburg	8,2
Trier (halb)	10,5
	<u>34,4</u>

*) Nach Nassau?

Schulbezirk XII.

Simmeru	10,4
St. Goar	8,4
Zell	6,8
	<u>25,6</u>

Schulbezirk XIII.

Wipperfürth	5,7
Summersbach	5,9
Waldbroel	5,5
Elberfeld-Lennep	6,4
	<u>23,5</u>

Schulbezirk XIV.

Siegburg	13,9
Mültheim-Vensberg	7,1
Bonn	5,5
	<u>26,5</u>

Schulbezirk XV.

Saarburg	8,2
Merzig	7,6
Saarlouis	8,1
Saarbrücken	7,0
Ottweiler	5,6
	<u>36,5</u>

Schulbezirk XVI.

St. Wendel-Baumholder	9,8
Birkenfeld	9,1
Meißenheim	3,5
Kreuznach	10,1
	<u>32,5</u>

*) Reg.-Bez. Aachen.

Schulbezirk IV.

Erfelenz mit 5,2	□Meile
Heinsberg " 4,4	"
Weitenkirchen " 3,6	"
Zülich " 5,8	"
Düren " 10,2	"
Aachen " 6,7	"
	<u>35,9</u>

Schulbezirk V.

Empen mit 3,2	□Meile
Montjoie " 6,6	"
Malmédy " 14,8	"
Schleiden " 15,0	"
	<u>39,6</u>

Schulbezirk XII.

Trier (Rest)	8,0
Berncastel	12,1
Wittlich	11,6
	<u>31,7</u>

Schulbezirk XIII.

Bitburg	14,2
Prüm	16,7
Daun	11,1
	<u>42,0</u>

Schulbezirk XIV.

Siegburg	13,9
Neuwied	11,3
Altenkirchen	11,6
Weglar (zu Nassau?)	—
	<u>36,8</u>

Schulbezirk XV.

Waldbroel	5,5
Summersbach	5,9
Wipperfürth	5,7
Mültheim-Vensberg*)	7,1
	<u>24,2</u>

Reg.-Bez. Cöln.

Schulbezirk VI.

Cöln mit 8,2	□Meile
Bergheim " 6,6	"
Bonn " 5,5	"
Ensfirchen " 6,7	"
Rheinbach " 7,2	"
	<u>34,2</u>

Schulbezirk VII.

Mülheim a. Rhein mit 7,1	□Meile
Sieg " 13,9	"
Wipperfürth " 5,7	"
Summersbach " 5,9	"
Waldbroel " 5,5	"
	<u>38,1</u>

3. In welcher Reihenfolge sind sie zu besetzen und in Function zu bringen, je nach der Bedürftigkeit, wenn die Geld- und Lehrkräfte nicht gleichzeitig für alle ausreichend zur Verfügung stehen?*)

Zunächst dürften die Gebirgskreise als die dürftigeren und der Nachhilfe am meisten bedürftigen zu berücksichtigen sein, also die Bezirke IV, VII, IX, X, VI, VIII, IX, XII, XIII, XIV; in zweiter Reihe die übrigen XVI, XV, III, II, V, I A. In jeder der beiden Reihen richtet sich der Vorrang nach dem Datum der Anmeldung resp. der Bereitstellung der Anforderungen, welche nach Nr. 6 A an alle Bezirke zu stellen sind.

4. Wie ist das Curatorium zusammenzusetzen und von wem zu ernennen?

5. Wer beruft den Director?

Diese beiden Fragen sind oben unter Nr. 5 bereits beantwortet.

6. Wer hat die Schule zu prüfen, ihre und die Wanderlehrthätigkeit zu überwachen, ob sie Genügendes leisten?

Die öffentliche Jahresprüfung erfolgt vor dem Curatorium unter Einladung der zum Schulbezirke gehörenden Kreis Schulinspectoren, so wie der Eltern, der Vormünder und Freunde der Schüler.

Das Curatorium hat einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu erwählen, an den der Wanderlehrer seinen Jahresbericht über seine Wanderrthätigkeit unter Beifügung seines Tagebuches

Reg.-Bez. Coblenz.			Reg.-Bez. Trier.		
Schulbezirk VIII.			Schulbezirk XI.		
Coblenz	mit 4,9	□Meile	Birkenfeld	mit 9,1	□Meile
Neuwied	" 11,3	"	St. Wendel	" 9,8	"
Altentirchen	" 11,6	"	Ottweiler	" 5,6	"
Wetzlar	" 9,6	"	Saarbrücken	" 7,0	"
	<u>37,4</u>		Saarlonis	" 8,1	"
				<u>39,6</u>	
Schulbezirk IX.			Schulbezirk XII.		
Adenau	mit 10,0	□Meile	Trier	mit 18,5	□Meile
Ahrweiler	" 6,7	"	Saarburg	" 8,2	"
Mayen	" 10,5	"	Merzig	" 7,6	"
Cochern	" 9,1	"	Berntastel	" 12,1	"
	<u>36,3</u>			<u>46,4</u>	
Schulbezirk X.			Schulbezirk XIII.		
St. Goar	mit 8,4	□Meile	Wittlich	mit 11,6	□Meile
Zell	" 6,8	"	Bitburg	" 14,2	"
Simmern	" 10,4	"	Prüm	" 16,7	"
Kreuznach	" 10,1	"	Dann	" 11,1	"
Weisenheim	" 3,5	"		<u>53,6</u>	
	<u>39,2</u>				

Dagegen wurde bemerkt mit Hinweis auf Note **) zu Frage 1, daß die Schulbezirke im Gebirge zu groß und durch den Wanderlehrer nicht gut zu bewältigen seien.

*) Die Aufforderung zur Bewerbung um den Sitz einer landwirtschaftlichen Winterschule dürfte allgemein an alle Gemeinden der Provinz zu erlassen und die Entschliebung, welchem Bezirke der Vorrang zu geben sei, erst zur Sprache kommen, wenn die Anmeldungen bekannt sein werden.

über seine Reisen und Wanderarbeiten einzureichen hat. Der Vorsitzende des Curatoriums legt diesen Jahresbericht nebst Anlagen dem Curatorium vor, verliest ihn nach dem Beschlusse des Curatoriums mit seinem Gutachten und legt ihn dann mit seinem Berichte über die Jahresprüfung dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins vor. Dieser giebt Kenntniß davon an den Provinzialrath und sammelt die Berichte zu seinen Acten.

Das eingereichte Tagebuch giebt der Vorsitzende dem Wanderlehrer zurück, sobald er dessen Jahresbericht dem Curatorium vorgelegt hat, jedenfalls aber vor Beginn der neuen Wanderlehrzeit.

7. Ist der Director nach gut bestandener 3jähriger Probezeit definitiv mit Pensionsansprüchen anzustellen?

Dreijährige Probezeit dürfte sich empfehlen, um die Brauchbarkeit des Berufenen zum Director und Wanderlehrer genügend kennen zu lernen; definitive Anstellung nach gut bestandener Probezeit mit Pensionsansprüchen ebenso. — Nur dadurch, daß dauernde Stellen mit Pensionsberechtigung geschaffen werden, erhalten junge Männer von Begabung den Anreiz, sich für dieses Lehrfach die nöthige Qualification anzueignen, auf diese Carriere sich zu verlegen.

8. Wie ist die Pension zu reguliren? wie sind die Fonds dazu zu beschaffen?

Analog den Bestimmungen der §§. 34 und 41 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873.

Darnach erwächst dem Director ein Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt, $\frac{20}{100}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $\frac{1}{100}$ des Dienst Einkommens. Ueber den Betrag von $\frac{60}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Also bei 3 000 M. Dienst Einkommen betrüge die Pension:

bei 10jähriger Dienstzeit M.	750
" 11 " " "	787,50
" 12 " " "	825
" 13 " " "	862,50
" 14 " " "	900
" 15 " " "	927,50
" 16 " " "	975
" 17 " " "	1 012,50
" 18 " " "	1 050
" 19 " " "	1 087,50
" 20 " " "	1 125
" 21 " " "	1 162,50
" 22 " " "	1 200
" 23 " " "	1 237,50
" 24 " " "	1 275

bei 25jähriger Dienstzeit	M.	1 312,50
" 26 "	"	1 350
" 27 "	"	1 387,50
" 28 "	"	1 425
" 29 "	"	1 462,50
" 30 "	"	1 500

1 500 M. sind die 5% Zinsen von 30 000 M. Durch eine jährlich geleistete und 30 Jahre fortgesetzte Einzahlung von 516 M. zu einer Kapitalversicherung bei dem Beamtenvereine in Hannover würde ein Kapital von 30 000 M. erworben werden können, welches dann hypothekarisch zu 5% angelegt den Jahreszins von 1 500 M. und damit die Deckung für die nach 10 Jahren zu befriedigenden möglichen Pensionsansprüche beschaffen könnte. Wird eine gesunde Persönlichkeit im Alter von 30 bis 35 Jahren zum Director einer Winterschule berufen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie 30 Jahre im Dienste bleiben könne und werde.

In den Voranschlag der Kosten sind oben unter 6 C darum 516 M. eingestellt.

Der genannte Beamtenverein geht mit dem Plane um, seine Thätigkeit auch auf andere Versicherungsarten auszudehnen und namentlich eine Pensionsversicherungskasse einzurichten. Vielleicht ist dann der Zweck in anderer Weise zu erreichen, ohne nöthig zu haben einen Kapitalfonds anzusammeln zur Erzeugung des Pensionsfonds.

9. Dienst-Instruktion für den Direktor und das Curatorium.

10. Alljährliche Rechnungslegung und Nachweise über die richtige und vollständige Verwendung der Subvention.

- a. Das Curatorium hat die örtliche Aufsicht über die landwirthschaftliche Winterschule zu führen. (cfr. Nr. 5 oben.)
- b. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte je für 3 Jahre einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Es ist berechtigt, sachkundige Männer zu seinen Berathungen zuzuziehen.
- c. Das Curatorium begutachtet den Vorschlag des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Bestallung des Directors; (cfr. Nr. 5); es ernennt die Hilfslehrer auf Vorschlag des Directors und schließt mit ihnen die Verträge ab.
- d. Das Curatorium genehmigt die von dem Director vorzulegende Schulordnung und überwacht die genaue Befolgung der hierauf bezüglichen Vorschriften. Es bestimmt den Betrag des Schulgeldes und die Befreiung von dessen Entrichtung. Es unterstützt die Lehrer in Handhabung der Schulzucht und läßt die Prüfung der Schule vornehmen. (Vergl. Beantwortung zu Frage 6.)
- e. Es stellt den vom Director zu entwerfenden Jahresetat fest, ernennt den Rentanten und bezeichnet diejenigen beiden Mitglieder, von welchen die Zahlungsmandate an den Rentanten zu unterschreiben sind. Es nimmt die Rechnung ab und ertheilt die Decharge.
- f. Am Schlusse eines jeden Kursus ist durch das Curatorium ein Bericht über die Schule als gedruckte Einladung zu der Schlußprüfung zu veröffentlichen.
- g. Das Curatorium versammelt sich so oft als die Erledigung vorliegender Geschäfte es verlangt. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zur Versammlung; er kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, sobald sie von 3 Mitgliedern verlangt wird.

h. Die Verhandlungen des Curatoriums sind collegialisch. Dasselbe ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

i. Die Beschlüsse des Curatoriums sind durch den Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von jenen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche anwesend waren.

k. Die Ueberwachung der Schüler findet durch den Director und die Classenlehrer statt. Für die geeignete und ihren häuslichen Verhältnissen entsprechende Unterbringung der Schüler in achtbaren Familien wird der Director den Eltern der Schüler mit Rath und That behülflich sein und eine Quartierliste führen, welche die Erfüllung der verschiedenen Ansprüche der Angehörigen der unterzubringenden Schüler erleichtert.

l. Die Schüler erhalten am Schlusse eines jeden Kursus ein Zeugniß, welches bei der Rückkehr mit der Unterschrift der Eltern oder des Vormundes versehen wieder abgeliefert werden muß.

Der Director als landwirthschaftlicher Wanderlehrer.

In der schulfreien Zeit fungirt der Director der Winterschule als landwirthschaftlicher Wanderlehrer in seinem Schulbezirke.

1. Als landwirthschaftlicher Wanderlehrer hat er den Schulbezirk nach Vereinbarung mit dem Curatorium zu durchwandern und seine Vorträge zu halten, die bestehenden wirthschaftlichen Zustände zu studiren, die fehlerhaft befundenen vor den Interessenten aufzudecken, sie über die Gründe der Fehlerhaftigkeit aufzuklären und die Mittel und Wege anzugeben, wie sie gebessert werden können. Der vereinbarte Arbeitsplan des Wanderlehrers ist den Directoren der zum Schulbezirke gehörenden Lokal-Abtheilungen mitzutheilen durch den Vorsitzenden des Curatoriums.

Er hat darauf hinzuwirken und darüber zu wachen, daß diese Besserung in Angriff genommen und durchgeführt werde. Insbesondere hat er sein Augenmerk zu richten auf das Wirthschaftsziel, welches von den Einzelwirthschaften ins Auge gefaßt wird, auf die Einrichtungen welche zur Erreichung dieses Ziels in dem Wirthschaftsbetriebe getroffen sind, ob Ziel und Einrichtung zweckmäßig erscheinen unter den gegebenen Verhältnissen; ferner auf den Zustand der Viehhaltung, Aufzucht und Nutzung, Zahl und Beschaffenheit der Väterthiere, auf die Ernährungsweise, die Beschaffenheit der Stallungen und Miststätten, Stand und Umfang des Futterbaues und der Wiesen im Verhältniß zum Viehstande; auf die vorhandenen Geräthe und ihre wünschenswerthe Ergänzung, Stand der Anwendung künstlichen Düngers; Spannvieh; ob das Betriebskapital ausreichend vorhanden ist; Kauf- und Pachtpreise per Morgen je nach der Bodenklasse, Drainage, Feldwege, Fruchtfolge, Stand der Obstkultur, des Gartenbaues, der Handelsgewächse, der Winterbeschäftigung, Accordarbeiten.

Er hat die Eltern zu ermuntern, ihre Söhne in den Winterkursus zu schicken; er hat die im Kursus ausgebildeten und in ihre Heimath zurückgekehrten jungen Kräfte bei diesem Rundgange aufzusuchen und in der Culturarbeit für ihre Gemeinde mit anzuspannen und anzueifern.

2. Da in vielen Fällen die Betriebsmittel fehlen werden und die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen dürften, so hat er die Ackerwirthe zu belehren, daß durch verständiges Zusammengehen in genossenschaftlichen Vereinigungen dem Mangel des Einzelnen leicht abgeholfen werden könne und ihnen Anleitung zu geben zur Errichtung von Darlehnskassen, Consumvereinen, Viehversicherungsvereinen, Winzervereinen, landwirthschaftlichen Casino's etc. Er hat ihnen klar zu machen, wie diese Einrichtungen von ihnen selbst gemacht werden können und müssen und welche Vortheile sie daraus zu erwarten haben.

3. Er hat die Mitcontrole über die richtige und zweckmäßige Verwendung und das Einhalten der eingegangenen Bedingungen bezüglich der verabreichten Staats- und Vereins-Subventionen zu übernehmen und empfängt zu diesem Ende ein Verzeichniß derselben vom General-Secretariat und hat in seinem Jahresbericht den Befund mitzutheilen.

Das landwirthschaftliche Publikum ist über Zweck und das Nutzenbringende des Vereinswesens und seiner Schutz- und Hilfseinrichtungen, als da sind: die chemische Versuchs- und Controlstation, die Bullen-, Eber- und Hengststationen, die Viehschauen mit ihren Prämierungen, die Maschinen- und Geräthe-Probiranstalt, die landwirthschaftlichen Casinos, die Ausstellungen 2c. aufzuklären und dadurch zu bestimmen, die richtige Betheiligung an diesen Einrichtungen zu bethätigen.

4. Er hat praktisch-theoretische Unterweisungskurse zu passender Jahreszeit in der rationellen Bienezucht am Bienenstande, in der Behandlung des Obstbaumes und der Rebe am Obstbaume und an der Rebe, in der landwirthschaftlichen Buchführung an einer Einzelwirthschaft an den geeigneten Orten anzuberaumen, dazu öffentlich einzuladen und auszuführen.

5. Er hat in seinem Jahresberichte oder in Separatberichten Vorschläge zu machen über Seitens des Vereins zu ergreifende Maßregeln zur Besserung vorgefundener unwirtschaftlicher Zustände.

6. Er hat die bestehenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und Casino's auf seinen Wanderungen zu besuchen, über ihren Befund Notiz zu nehmen und zu geben, geeignete Besprechungen mit den Vorständen zu pflegen, zur Errichtung neuer Casino's hinzuwirken.

7. Ueber seine Wanderungen und die wesentlichen Momente seiner dabei gemachten Beobachtungen, Wahrnehmungen und vorgenommenen Arbeiten hat er ein Tagebuch zu führen und dem Vorsitzenden des Curatoriums mit seinem Wanderlehrbericht einzureichen.

11. Soll der landwirthschaftliche Verein schon jetzt mit der Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen nach den vorstehenden Anleitungen mit den ihm zur Verfügung stehenden 15 000 Mark für das Wanderlehrthum vorangehen und in welchen der unter Frage 3 zu ermittelnden Bezirken? oder soll er abwarten bis der Provinzial-Landtag gesprochen haben wird?*)

Vorbehaltlich der Modificationen, welche die zu erwartende Einigung mit dem Provinzial-Landtage zur Folge haben müßten, könnte der Verein schon jetzt die Errichtung von drei landwirthschaftlichen Winterkursen vorbereiten, allerdings vor der Hand noch ohne Zusage von Pensionsberechtigung für den Director.

Dazu wären öffentliche Aufforderungen an diejenigen Gemeinden innerhalb der zu bezeichnenden Schulbezirke zu erlassen, welche sich um den Sitz der Winterschule bewerben wollten, ihre Meldungen und Offerten an den Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins einzureichen.

*) Zu Frage 11 beschloß das Curatorium für die Wanderlehrer, dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins den Antrag zu stellen, das Institut der Wanderlehrer schon jetzt der Art umzugestalten, daß drei landwirthschaftliche Winterschulen mit entsprechenden Wanderlehrbezirken in dem Rahmen der vorstehenden Vorschläge gebildet werden sollen, in Folge dessen das Landwirthschafts-Commissariat aufzuheben und den Wanderlehrern zu kündigen;

die vorstehenden Vorschläge in allen ihren Theilen zu genehmigen und der Provinzial-Verwaltung zur gefälligen Annahme zu empfehlen;

die Bewerbung um den Sitz der landwirthschaftlichen Winterschule, sowie die Bewerbung um Uebertragung der Direction derselben ausschreiben zu lassen.

Die Schule zu Simmern dürfte aufrecht zu erhalten sein, die Lösung des Verhältnisses zum Landwirthschafts-Commissar vorhergehen müssen, damit die 3000 Mark, welche er aus dem Wanderlehrthumsfonds bezieht, für die Winterkurse zur Verwendung gezogen werden könnten.

Den Wanderlehrern dürfte ihr gegenwärtiges Contractverhältniß unter Angabe des Grundes zu kündigen sein, da eine 6monatliche Kündigung vorbehalten ist.

Für jeden der 3 zu errichtenden Winterkurse mit Wanderlehrthätigkeit im Sommer könnten dann 5000 Mark zur Verfügung gestellt werden, womit man unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Simmern von der Provinz 750 Mark empfängt und außerdem über noch einige eigene Mittel verfügen kann, also nicht voll 5000 Mark zu empfangen brauchte, nach dem oben vorgetragenen Kostenausschlag bei vorläufiger Weglassung des Pensionspostens von 516 Mark auskommen könnte.

Die öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um den Sitz der Winterschule dürfte an alle größeren Gemeinden der oben unter Frage 3 in erster Reihe aufgeführten Schulbezirke zu richten sein.

In dem Curatorium dürfte das oben nach 5 vom Provinzialrath zu ernennende Mitglied dann etwa von dem Gemeinderath der Gemeinde, welche den Sitz der Winterschule erhält, ad interim zu wählen sein.

Neigt sich das Curatorium für die Wanderlehrer der Ansicht zu, daß es zweckmäßiger sei, abzuwarten, bis die Provinzialvertretung über vorstehenden Organisationsplan für das landwirthschaftliche Unterrichtsweisen für den kleinen Bauernstand sich schlüssig gemacht haben wird, so dürfte es vor der Hand bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden behalten müssen und dem Herrn Minister Bericht über die projectirte Einrichtung zu erstatten sein mit dem Anheimstellen, weitere Entscheidung zu treffen.

12. Welche Lehr- und Unterrichtsmittel sind für unbedingt nöthig zu erachten und an allen Schulen anzuschaffen?

Darüber wird ein Nachtrag erfolgen, da noch Erkundigungen bei älteren Winterschulen erfordert, aber noch nicht eingegangen sind.

13. Was den Normal-Lehrplan betrifft, so ist darüber unter Ziffer 1 bis 4 im Eingange das Nöthige gesagt.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

R e f e r a t

über die Tilgung der Darlehensschuld der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse.

Der 22. Provinzial-Landtag hat beschlossen, daß die zur Erwerbung und Einrichtung der neuen Blinden-Anstalt zu Düren erforderliche Summe von 192 000 M. durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse beschafft und die zur Verzinsung und Amortisation jährlich erforderliche Summe mit 6 % des Anleihe-Betrages aus dem zur Verfügung der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) alljährlich entnommen werden soll.

In Gemäßheit dieses Beschlusses ist seither das jährliche Bedürfniß für die Verzinsung und Amortisation der erwähnten Anleihe in Einnahme und Ausgabe des Etats der Blinden-Anstalt zu Düren, sowie des Etats für die Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse gestellt worden. Nach dem Tilgungsplane sind von der ursprünglichen Darlehensschuld mit 192 000 M. in den Jahren 1876/1878 getilgt worden 9 000 „

so daß noch verschuldet werden 183 000 M.

Der augenblickliche Stand des Ständefonds ist ein so günstiger, daß die ganze Anleihe aus disponibeln Beständen des Zinsgewinnes gedeckt werden kann, ohne daß hierdurch der betreffende Fonds zu sehr geschmälert wird. Nach dem vorliegenden Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse pro 1879/80 bleiben nämlich aus dem Zinsgewinne für 1879 disponibel 574 037 M. 61 Pf.

worauf nur an einmaligen noch nicht abgehobenen Bewilligungen beruhen 13 500 „ — „

nach deren Abhebung sich ergeben 560 537 M. 61 Pf.

Wird hieraus die Restdarlehensschuld der Blinden-

Anstalt mit 183 000 M. — Pf.

sowie der Betrag der Zinsen dieser Schuld vom

1. Januar bis 1. Juli cr. mit 4 117 „ 50 „

zusammen die Summe von 187 117 „ 50 „

entnommen, so bleiben noch zur Verwendung disponibel 373 420 M. 11 Pf.

Mit Rücksicht auf diese günstige Lage des Ständefonds, sowie in Anbetracht des Umstandes, daß durch Rückzahlung des zur Erbauung der Blinden-Anstalt aus der Hülfskasse hergegebenen Darlehens dieser Theil des Stammvermögens der Hülfskasse wieder für seine ursprünglichen Zwecke zur Gewährung von Darlehen an Gemeinden disponibel gemacht wird, dadurch ferner auch die jährlichen Berechnungen vermieden werden, erlaubt der Provinzial-Verwaltungsrath sich dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß der Restbetrag der Darlehensschuld der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren an die Provinzial-Hilfskasse mit noch 183 000 M. — Pf. nebst den für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli cr. laufenden Zinsen mit 4 117 „ 50 „ zusammen also die Summe von 187 117 M. 50 Pf. aus dem zur Verfügung der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse entnommen und damit das vorerwähnte Darlehen ganz getilgt werden soll.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 23.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat

über die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung an die Wärterinnen Alesfeld und Zimmermann bei der früheren Irren-Anstalt zu Siegburg.

Die Wärterinnen Christine Alesfeld, welche am 13. September 1842, und Dora Zimmermann, welche am 10. Mai 1848 in den Anstaltsdienst getreten, sind nach den Attesten des Direktors Dr. Ripping wegen geistiger und körperlicher Schwäche dienstunfähig geworden und ist deshalb die Pensionirung derselben vom 1. Januar 1878 ab Seitens des genannten Direktors beantragt worden.

Beide Wärterinnen, von denen die Erstere 57 und die Letztere 62 Jahre alt ist, haben sich während ihrer Dienstzeit gut geführt.

Dieselben sind ohne alle Mittel und zu einem Erwerbe irgend welcher Art unfähig.

Wenn die genannten Wärterinnen auch nicht zu der Kategorie der pensionsberechtigten Anstaltsbeamten zählen, so scheint es doch in Anbetracht der langjährigen Dienstzeit der Billigkeit zu entsprechen, denselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensionsreglements eine fortlaufende jährliche Unterstützung zu gewähren.

Das Einkommen der Alesfeld wie Zimmermann betrug nach dem letzten Etat je 631 Mark 92 Pf.; die Pension würde sich demnach für die p. Alesfeld bei einer Dienstzeit von 35 Jahren

3 Monaten (45/80 des Dienstinkommens) auf 357 Mark und für die p. Zimmermann bei einer Dienstzeit von 29 Jahren 7 Monaten (39/80) auf 309 Mark, oder abgerundet auf 300 Mark belaufen.

„Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, der Wärterin Mefeld eine fortlaufende jährliche Unterstützung von 357 Mark und der Wärterin Zimmermann eine solche von 300 Mark vom 1. Januar 1878 ab zu bewilligen.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 24.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat

über die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung für den Wärter Weber bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren.

Der Wärter Weber, welcher am 3. Oktober 1865 in den Dienst der früheren Irren-Anstalt zu Siegburg getreten und bei Schließung derselben als Wärter von der Irren-Anstalt zu Düren übernommen worden, ist nach dem Atteste des Arztes und Anstalts-Direktors Dr. Ripping wegen geistiger und körperlicher Schwäche dienstunfähig geworden.

Der p. Weber wird von dem Anstalts-Direktor als ein pflichtgetreuer und zuverlässiger Wärter geschildert, welcher sich in der Krankenpflege wiederholt hervorgethan hat. Derselbe ist jetzt vollständig erwerbsunfähig geworden und besitzt keinerlei Mittel zu seinem Unterhalte, so daß er der größten Noth verfallen würde, wenn er nicht alljährlich eine Unterstützung erhielte. Die Zuwendung einer solchen scheint daher nach einer fast 14jährigen Dienstzeit in der Anstalt der Billigkeit zu entsprechen.

Das Einkommen des p. Weber betrug nach dem letzten Etat 746 Mark; derselbe würde demnach im Falle der Pensionirung, auf welche er einen Anspruch nicht hat, bei einer Dienstzeit von über 13 Jahren (23/80 des Dienstinkommens) eine Pension in Höhe von 216 oder rund 200 Mark erhalten.

„Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, dem Wärter Weber eine fortlaufende Unterstützung von jährlich 200 Mark vom 1. Januar 1879 ab zu bewilligen.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat

über die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung für den Schneider Drefen bei der früheren Irren-Anstalt zu Siegburg.

Der Schneider Hermann Drefen, welcher seit dem 1. Januar 1849 bei der früheren Irren-Anstalt zu Siegburg in Tagelohn beschäftigt war, mußte nach Schließung der Anstalt entlassen werden, da für ihn in der Anstalt zu Siegburg weitere Beschäftigung nicht vorhanden und derselbe so arbeitsunfähig war, daß die Versetzung an eine andere Anstalt unthunlich erschien.

Es ist dem p. Drefen, welcher das 60. Lebensjahr bereits erreicht hat, unter diesen Umständen auch nicht möglich gewesen, anderweite Beschäftigung zu Siegburg zu finden, so daß derselbe in Noth gerathen ist.

Da dem Genannten Seitens der Anstalts-Verwaltung das Zeugniß eines pflichttreuen, fleißigen und pünktlichen Arbeiters gegeben wird und derselbe von seiner Familie nur eine geringe Unterstützung erhalten kann, so scheint die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung für den p. Drefen nach einer fast 30jährigen Dienstzeit in der Anstalt der Billigkeit zu entsprechen, wenn demselben auch keinerlei vertragliches Recht auf eine solche Beihilfe zusteht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt demnach, dem Schneider Drefen eine fortlaufende Unterstützung von jährlich 100 Mark vom 1. Januar 1879 ab zu bewilligen.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat,

betreffend die Gewährung einer Beihilfe aus Provinzial-Mitteln an die Alsbachthal-Meliorations-Genossenschaft.

Bei dem 25. Provinzial-Landtage (Bhdl. S. 85) wurde die Gewährung einer Beihilfe von 48 000 M. an die Meliorations-Genossenschaft des Alsbachthales zur Ausführung der auf 72 000 M. veranschlagten Meliorations-Arbeiten beantragt. Dieser Antrag wurde indessen von dem Provinzial-Landtage seiner Zeit abgelehnt, weil aus dem vorliegenden Material nicht ersichtlich sei, daß auch mit jener Beihilfe von 48 000 M. die ganze in Aussicht genommene Melioration vollständig fertig gestellt werden könnte.

Der Vorstand der Alfbachthal-Meliorationsgenossenschaft hat nun den Antrag um Bewilligung einer Beihilfe wiederholt, und dieser Antrag wird Seitens der Königlichen Regierung zu Trier auf das Dringendste unterstützt. Es wird hierbei ausgeführt, daß die Nothwendigkeit einer schleunigen Hilfe durch neuerdings eingetretene Hochfluthen, welche die noch vorhandenen Schleusen, Wehre und Deiche zu einem großen Theile zerstört hätten, sich als unabweislich herausgestellt habe. Die Wiederkehr derartiger Verheerungen, und die allmähliche Vernichtung der gesammten noch vorhandenen Meliorationsanlagen erscheine zweifellos, wenn nicht baldigst ein kunstgerechter Ausbau der gefährdeten Stau- und Uferwerke eintrete. Die Kosten für diese Arbeiten aufzubringen, seien die Interessenten gänzlich außer Stande. Erhielten dieselben nicht bald eine erhebliche Unterstützung, so würde deren jetzt in erfreulicher Weise hervortretendes Interesse für die Vollendung der Meliorationsarbeiten wieder verschwinden, die Genossenschaftler würden sämtliche Vortheile der frühern, nur auf Anregung der Behörde und obrigkeitlichen Zwang ausgeführten, Melioration verlieren und außerdem von den dann nutzlos aufgewendeten durch Anleihen beschafften frühern Kosten noch lange Zeit an Zinsen und Amortisation jährlich 4 050 M. zu zahlen haben.

Zur Wiederherstellung der beschädigten Werke würde nach Ansicht des Vorstandes der Genossenschaft eine Beihilfe von 60 000 M. genügen. Ob diese Summe in Wirklichkeit ausreichen wird, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen, läßt sich indessen mit Gewißheit zur Zeit noch nicht übersehen, da die Wasserverhältnisse des Alfbachthales die genauere Untersuchung der Ufer und der Banwerke, sowie die Revision der früheren Anschläge bis jetzt nicht gestattet haben.

Sollten einerseits höhere Reparaturkosten sich als nothwendig ergeben, so erscheint andererseits eine Ermäßigung der Kosten dadurch möglich, daß durch Ausschließung mehrerer Wiesenflächen von zusammen etwa 10 Hektar der Neubau von zwei kostspieligen Stauwerken erspart werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet unter den vorgetragenen Verhältnissen und unter Bezugnahme auf die ausführlichen Darlegungen in seinem, dem 25. Provinzial-Landtage erstatteten, Referat (S. 441) die möglichst baldige Unterstützung der Meliorationsgenossenschaft für das Alfbachthal für dringend geboten. Eine solche Unterstützung würde indessen nur für den Fall des Nachweises darüber zuzusagen sein, daß mit derselben und den eventuell anderweit beschafften Geldmitteln die zweckentsprechende Ausführung der Meliorationsarbeiten gesichert erscheint.

Da dieser Nachweis dem 26. Provinzial-Landtage nicht mehr geliefert werden kann, bei der Dringlichkeit der Meliorationsarbeiten aber deren Aufschub bis zum nächsten Provinzial-Landtage unthunlich erscheint, so beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die Bewilligung einer Beihilfe an die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales bis zum Betrage von 60 000 M. im Prinzip beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus dieser Beihilfe die zur vollständigen Herstellung resp. Zustandsetzung der Meliorationsanlagen erforderliche Summe auszuführen, sobald der Nachweis geliefert sein wird, daß mit diesen und den eventuell anderweit zu beschaffenden Geldmitteln die Erreichung des vorbezeichneten Zweckes in einem dem Landescultiv-Interesse entsprechenden Umfange gesichert erscheint.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. April 1879.

R e f e r a t

über den Antrag des Karls-Vereins zu Aachen auf Bewilligung einer Beihilfe zu den
Kosten der Wiederherstellung der Münsterkirche daselbst.

Der Vorstand des Karls-Vereins zu Aachen hatte in einer Eingabe vom 26. März 1877 bei dem 25. Provinzial-Landtage den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe aus den Mitteln des Provinzial-Verbandes zu den Kosten der Wiederherstellung der Münsterkirche zu Aachen gestellt. Dieser Antrag wurde zur Zeit abgelehnt, weil der Nachweis der Nothwendigkeit einer Beihilfe nicht als erbracht erachtet, überdies auch viele dringende Anforderungen an die Provinzial-Verwaltung gestellt worden, welche eine Bewilligung von Mitteln für Kunstzwecke nicht zulässig erscheinen ließen.

Der Vorstand des Karls-Vereins hat nunmehr jenen Antrag wiederholt, und zu dessen näheren Begründung Folgendes vorgetragen:

Der Karls-Verein hat noch zwei große Aufgaben zu lösen, ehe die wichtigsten und unerläßlichen Restaurations-Arbeiten an dem Münster als vollendet betrachtet werden können. Die eine derselben bezieht sich auf die Wiederherstellung der gänzlich verloren gegangenen Mosaiken in der Kuppel des Octogons, wozu die Vorarbeiten und insbesondere die Entwürfe in der jüngsten Zeit vollendet und genehmigt worden sind. Die Ausführung der Kartons, welche dem bekannten Mosaikisten Dr. Antonio Salviati zu Venedig übertragen worden, erfordert einen Kosten-Aufwand von 58 400 M. Dazu kommen aber noch die Kosten der Entwürfe, ferner die Kosten des Verputzes der Kuppel des Octogons, für die Aufbringung der musivischen Verzierungen, die Kosten der Gerüste, sowie der im Anschluß an die Mosaiken nothwendigen Bekleidung des Octogons mit Stucco lustro mit 40 000 M.

Die zweite der noch auszuführenden Haupt-Restaurations-Arbeiten bildet die Wiederherstellung der sehr verunstalteten West-Facade und der Ausbau des Thurmes, für welche, in Gemäßheit des von den königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und der geistlichen Angelegenheiten genehmigten Planes beziehungsweise Kosten-Anschlages 180 000 M. erforderlich sind.

Der für die erwähnten Arbeiten erforderliche Gesamtkosten-Bedarf beläuft sich daher auf 278 400 M.

Zur Deckung dieses Bedarfs sind bis jetzt folgende Mittel in Aussicht gestellt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ein allerhöchstes Gnadengeschenk Seiner Majestät des Kaisers und Königs für das Mosaikbild von | 60 000 M. |
| 2. ein gleiches Geschenk für den Thurmbau von
und disponibel | 90 000 „ |
| 3. mehrjährige Beiträge der Vereins-Mitglieder im Betrage von | 52 212 „ |
| Summe | 202 212 M. |

Es fehlen also noch 76 200 M., welche die Vereins-Mitglieder ohne anderweite Beihilfen selbst in einer längeren Reihe von Jahren nicht werden beschaffen können, namentlich unter den heutigen ungünstigen Verhältnissen in Handel und Industrie, in Folge deren die regelmäßigen Bei-

träge immer geringer werden. Der Versuch einer außerordentlichen Sammlung von Beiträgen hat aus gleichem Grunde den erwünschten Erfolg nicht gehabt. Hierbei ist außerdem noch der sehr ins Gewicht fallende Umstand in Betracht zu ziehen, daß das von Seiner Majestät dem Kaiser in Aussicht gestellte Gnadengeschenk für die Mosaiken in 4, für den Thurmbau in 5 gleichen Jahres-Raten, und zwar erst dann ausgezahlt werden wird, wenn der Karls-Verein einen gleichen Jahresbetrag aufgebracht hat und überdies nachgewiesen ist, daß beide Beträge für das betreffende Werk verwendet sind. Hierdurch ist der Verein in die Nothwendigkeit versetzt, stets erhebliche Beträge disponibel haben zu müssen, um vorschußweise Zahlungen leisten zu können. Dazu aber reicht der vorhandene Bestand um so weniger aus, als den Unternehmern selbstverständlich je nach dem Fortschreiten der Arbeiten fort und fort Abschlagszahlungen zu machen sind. Unter solchen Umständen muß der Vorstand des Karls-Vereins so lange Bedenken tragen, beide Projekte in Angriff zu nehmen, als er nicht auf erheblichere Zuschüsse von anderen Seiten Rechnung machen darf. Es ist aber fast eine Ehrensache für ihn und zugleich eine Nothwendigkeit geworden, Alles anzubieten, um in kürzester Frist Hand an beide Arbeiten zu legen und folgeweise alle Quellen zu erschließen, aus denen er dazu die Mittel schöpfen kann.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät in Allerhöchster Huld den Wünschen und Anträgen des Vereins-Vorstandes in so hochherziger Weise und reichlichem Maße entgegengekommen und dadurch es möglich geworden, an die Wiederherstellung der Krönungskirche so vieler deutschen Kaiser zu denken, würde den Vorstand mit Recht der Vorwurf des Undankes treffen, wenn er die Vollenbung der Werke nicht rasch zu fördern strebte, zu denen Kaiserliche Munificenz den Grundstein gelegt hat. Und nicht bloß der Vorwurf des Undankes würde ihn treffen, sondern er würde auch großer Verantwortlichkeit sich schuldig machen, wenn in Folge der Verzögerung die Allerhöchsten Geschenke oder eines derselben zurückgezogen werden müßten. Dieserhalb hat der Vorstand auch nicht gezögert, mit dem Dr. Salviati im Laufe des vorigen Monats wegen Ausführung des Mosaikbildes Contract abzuschließen, in Folge dessen dieses in drei Jahren fertig gestellt werden soll.

Der Vorstand hat damit zunächst um so mehr vorgehen zu müssen geglaubt, als die Ausführung dieses Bildes Grundlage werden soll, die Mosaik-Industrie auf deutschen Boden zu verpflanzen, indem Dr. Salviati sich verbindlich gemacht hat, in Berlin ein Atelier zu errichten und in demselben den größeren Theil des Bildes und namentlich die Hauptfigur — *Majestas domini* — auszuführen. Es ist damit einem an höchster Stelle wiederholt zu erkennen gegebenen Wunsche Rechnung getragen.

Aber auch an den Thurm muß die Hand baldigst gelegt werden. Nach vielfährigen Verhandlungen über die Feststellung des Projectes und nachdem Allerhöchsten Ortes ein so erheblicher Theil des Kostenbedarfes bewilligt worden, tritt von allen Seiten an den Vorstand die Erwartung heran, dem unwürdigen Ablicke, den Westfacade und Thurm des im Uebrigen so prächtig restaurirten Tempels bieten, ein Ende zu machen. Dieser an ihn gestellten Erwartung muß er um so mehr Rechnung tragen, als sonst zu befürchten ist, daß der Eifer der Bürgerschaft Nachen's für das schöne Werk völlig erkalte, während dessen Inangriffnahme ihn ohne allen Zweifel neu beleben, und dadurch der Hoffnung Raum geben wird, in nicht allzu ferner Zeit des Thurmes Spitze mit dem Kreuze, welches seinen Abschluß bilden soll, gekrönt zu sehen.

Noch ein anderes und zwar sehr wesentliches Motiv ist für den Vorstand vorhanden, die Inangriffnahme des Baues zu beschleunigen. Die Bauhütte nämlich, in der sich sehr tüchtige Kräfte für das Restaurationswerk heranbilden, ist jetzt vollständig ohne alle Beschäftigung; sie wird nicht zu erhalten sein, die Kräfte werden auseinander gehen, wenn nicht bald neue Arbeit geschaffen wird.

Dies aber würde in höchstem Maße zu beklagen sein, um so mehr, als es, wenn überhaupt noch möglich, doch sehr schwer sein würde, sie auf's Neue zusammen zu bringen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann nach dieser eingehenden Darstellung des Sachverhaltes den Antrag des Vorstandes des Karls-Vereins nur dringend befürworten und dem Provinzial-Landtage die Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung des altherwürdigen Kaiserdomes, jenes nationalen Denkmals, dem des Kaisers und Königs und des in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestäten unablässig das höchste und wärmste Interesse zugewendet haben, angelegentlichst empfehlen. Die Höhe dieser Beihilfe dürfte auf zwei Drittel der noch fehlenden Summe zu bemessen sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich daher zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, dem Karls-Verein zu Aachen als Beihilfe zur Wiederherstellung der Münsterkirche daselbst den Betrag von 50 000 M. aus den Beständen des Zinsgewinnes der Provinzial-Hilfskasse zu bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 28.

Düsseldorf, den 10. April 1879.

Referat,

betreffend die Bewilligung einer Beihilfe an die Genossenschaft
für die Melioration der Erftniederung.

Der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung beantragt eine Beihilfe aus Provinzialfonds.

Dieser Antrag stützt sich darauf, daß das Unternehmen der Entwässerung der Erftniederung, vor mehreren Jahren begonnen, seitdem mit großen Kosten fortgeführt, nunmehr durch die hohen Beiträge zur Bestreitung der laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, zur Verzinsung und Tilgung der Darlehen, die am 1. Januar 1879 noch 1 117 949 M. betragen, und zur Deckung einer Entschädigungssumme von 39 500 M., zu deren Zahlung an einen Mühlenbesitzer die Genossenschaft rechtskräftig verurtheilt worden sei, in eine äußerst bedrängte finanzielle Lage gerathen sei.

Der einfache Beitrag betrage von einem Morgen in der

I. Klasse	2,00 M.
II. "	1,60 "
III. "	1,20 "
IV. "	0,80 "
V. "	0,40 "

Zur Deckung der Bedürfnisse der Genossenschaft für das Jahr 1879 müßte, wie durch den Entwurf des Etats nachgewiesen werde, das Zehnfache jenes Beitrages erhoben werden, was für die Mehrzahl der Genossenschaftler geradezu eine Unmöglichkeit sei.

Bei dieser Sachlage erscheine es billig, daß einem Unternehmen, zu dessen Ausführung die Betheiligten durch die königliche Staatsregierung im Interesse der Landes-Melioration veranlaßt worden seien, eine Beihilfe aus Provinzialfonds gewährt werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat zunächst eine nähere Untersuchung der Verhältnisse der Genossenschaft veranlaßt. Dieselbe hat ergeben, daß der einfache Beitrag zur Gesamtsumme von 17 167,75 M. sich vertheilt auf

- | | |
|---|-------------|
| a. Grundstücke, welche den einzelnen Gemeinden gehören, mit | 4 132,33 M. |
| b. Grundstücke von größeren Grundbesitzern mit | 3 830,16 „ |
| c. Alle anderen Grundstücke mit | 9 205,26 „ |

sowie daß allerdings ein zehnfacher Beitrag erhoben werden müßte, wenn die Genossenschaft ihre Verpflichtungen während des Jahres 1879 vollständig erfüllen soll, eine Belastung, welche für die überwiegende Mehrzahl der Grundbesitzer eine äußerst drückende und kaum zu erschwingende sein würde, und zu deren Erleichterung auch die, schon mit hohen Kommunalsteuern belasteten, Ortsgemeinden nicht süglich herangezogen werden können.

Hiernach erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Ausführung einer landwirthschaftlichen Meliorationsanlage handelt, zu welcher die Interessenten so namhafte Beiträge geleistet haben und noch fortwährend leisten, eine Beihilfe aus Provinzialfonds gerechtfertigt.

Mit einer solchen, etwa auf die 3 nächsten Jahre zu vertheilenden, Beihilfe würde es der Genossenschaft möglich werden, indem sie gleichzeitig eine Ausdehnung der Tilgungsfristen für einzelne Darlehen erwirkt, die Jahresbeiträge auf ein geringeres Maß zurückzuführen und dieselben dann nach Ablauf jener 3 Jahre lediglich aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Genossenschaft für die Melioration der Erstniederung für die Jahre 1879, 1880 und 1881 eine Beihilfe von jährlich 15 000 M. aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse zu gewähren.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 4. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die eventuelle Vermiethung des Anstaltsgebäudes zu Siegburg an die Königliche Staatsregierung zur Unterbringung von Staatsgefangenen.

Die Königliche Regierung zu Köln hat mittelst Schreibens vom 26. Dezember pr. angefragt, ob und unter welchen Bedingungen die ständische Verwaltung geneigt sei, das zur Zeit unbenutzte Anstaltsgebäude zu Siegburg zur Unterbringung von ungefährlichen und nicht der Flucht verdächtigen Gefangenen der Königlichen Staatsregierung zu vermieten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich auf diese Anfrage in seiner Sitzung vom 15/18. Januar cr. für die Vermiethung des in Rede stehenden Anstaltsgebäudes sammt dem dazu gehörigen Areal ausgesprochen und den Landes-Direktor mit den dieserhalb zu führenden Verhandlungen beauftragt. Auf die mit dem Letzteren geführten Verhandlungen hat der Minister des Innern in einem an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gerichteten und von Letzterem dem Landes-Direktor abschriftlich mitgetheilten Reskripte vom 4. März cr. sich nicht abgeneigt erklärt, die in Rede stehenden Realitäten gegen einen angemessenen Miethszins, welcher eventuell bis zum Betrage von 18 000 M. bewilligt werden könnte, anzumieten, sofern die noch vorbehaltenen Prüfung ergeben sollte, daß die in Rede stehenden Gebäude ohne unverhältnißmäßig große Kosten zur Unterbringung von Strafgefangenen eingerichtet werden können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hierauf in der Sitzung vom 18/20. März cr. dem ferneren Ersuchen des Ministers entsprechend, dem Landes-Direktor Vollmacht erteilt, mit dem vom Minister des Innern zu bestellenden Commissarius in nähere Verhandlungen über die Vermiethung der gedachten Anstalt auf die Dauer von etwa 6 Jahren gegen einen jährlichen Miethszins von etwa 18 000 M. einzutreten und eventuell einen Vertrag über die Vermiethung vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrath abzuschließen.

Für diesen Beschluß war insbesondere die Erwägung maßgebend, daß einestheils in den nächsten sechs Jahren ein Bedürfniß zur Benutzung der in Rede stehenden Gebäude für den Provinzialverband voraussichtlich nicht eintreten wird, und andertheils die Gebäude bei der in Aussicht genommenen Benutzung durch die Einflüsse der Witterung weniger leiden werden, als dieses in dem jetzigen unbenutzten Zustande der Fall sein wird. Hierzu kam ferner, daß nach den diesseitigen Vorschlägen die Staatsregierung außer dem Miethszinse von 18 000 M. die gesammte laufende Unterhaltung der Anstalt sowie der Pumpstation und die Bedienung der letzteren übernehmen soll, was eine nicht unerhebliche Ersparniß in den Ausgaben zur Folge hat.

Bei der Ermittlung der Höhe des Miethszinses endlich hat die diesseitige Verwaltung einerseits auf die Größe und Ausdehnung der Gebäulichkeiten und des zugehörigen Areals (18 Hect. 34 Are 70 Q.-M.) Rücksicht genommen und andererseits die ursprünglich für die Erwerbung und Herstellung der Anstaltsgebäude von dem Provinzial-Verbande gezahlte Summe (ca. 120 000 Thlr.) wie die derzeitige Versicherungssumme der Gebäulichkeiten (187 240 Thlr.) in Betracht gezogen.

Bei der hohen Wichtigkeit der in Rede stehenden Angelegenheit glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtage die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen zur Kenntnißnahme unterbreiten und damit den Antrag verbinden zu sollen:

„Der hohe Landtag wolle sich mit den Beschlüssen des Provinzial-Verwaltungsrathes hinsichtlich der Vermiethung der Anstalt zu Siegburg einverstanden erklären und demnach den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, das Anstaltsgebäude zu Siegburg sammt Zubehör auf die Dauer von etwa 6 Jahren unter möglichst günstigen Bedingungen an die königliche Staatsregierung zum Zwecke der Unterbringung von Staatsgefangenen zu vermieten.“

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 30.

Düsseldorf, den 7. April 1879.

Referat,

betreffend die Anlage von Sekundär-Eisenbahnen auf den Provinzialstraßen.

Auf den dem Provinzial-Verwaltungsrathe in seiner Sitzung vom 27/29. November d. J. vorgelegten Antrag der Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, auf der von Call über Gemünd und Schleiden nach Hellenthal führenden Provinzialstraße eine Sekundär-Eisenbahn anlegen zu dürfen, wurde beschossen, die allgemeine Frage wegen Hergabe der Provinzialstraßen zur Anlage von Eisenbahnen mit Locomotivbetrieb, in Anbetracht, daß solche Einrichtungen voraussichtlich in manchen Gegenden für die Zukunft von erheblicher Bedeutung für den lokalen Verkehr sein werden, dem Provinzial-Landtage zur Entscheidung zu unterbreiten.

Mit Rücksicht hierauf wird Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes hingewiesen auf die Verhandlungen des III. Landtages der Provinz Sachsen vom Jahre 1877 S. 63 u. f., aus welchen hervorgeht, daß bei Verathung des von der königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der den Provinzen und Communal-Verbänden überwiesenen Dotationsfonds, der Provinzialauschuß von dem betreffenden Landtage ermächtigt wird, die Erlaubniß zur Anlage von Straßen-Eisenbahnen auf Provinzial-Chausséen an Privat-Unternehmer, Kreise, Gemeinden u. s. w. zu ertheilen und die dabei zu beachtenden Bedingungen festzusetzen.

Die Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse des 4. Provinzial-Landtages von Pommern in den Sitzungen vom 10. bis incl. 16. October 1878 ergibt ebenfalls, daß der betreffende Provinzial-Auschuß ermächtigt worden ist, die Anlage von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unter Benützung der vorhandenen Provinzial-Chausséen zu gestatten, unter der Voraussetzung, daß die Einschränkung des öffentlichen Verkehrs auf der von der Eisenbahn benutzten Chausseestrecke von

dem zur Unterhaltung derselben verpflichteten Communal-Verbande für zulässig erachtet wird, und Letzterer in eine der verminderten Unterhaltungslast entsprechende Kürzung der aus Provinzial-Mitteln gewährten Chausseerente willigt.

Ferner hat sich der 20. Posensche Provinzial-Landtag (Verhandlungen vom Jahre 1878 S. 37) mit der Benutzung der Provinzial-Chausseen zur Anlage von Locomotiv-Eisenbahnen niederer Ordnung einverstanden erklärt, wobei vorausgesetzt wurde, daß der Provinz weder Kosten noch irgend welche Lasten erwachsen dürften.

Auch sei hier noch darauf hingewiesen, daß die Königliche Regierung zu Cöln bereits im Jahre 1860 die Anlage einer schmalspurigen Eisenbahn mit Locomotivbetrieb auf der Brühlstraße (früheren Bezirksstraße) genehmigt hat und sich diese Bahn gegenwärtig noch im Betriebe befindet.

Zur Beurtheilung der vorliegenden Frage sollen im Nachstehenden die Gesichtspunkte, unter welchen Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen überhaupt möglich sind, erörtert und die generellen Bedingungen, welche im Interesse der Straßen, im Interesse des auf denselben stattfindenden Verkehrs, sowie im Interesse der Straßenadjacenten als nothwendig zu erachten sind, festgestellt werden.

Die Möglichkeit der Anlage von Eisenbahnen auf den Provinzialstraßen ist abhängig von vier Factoren, nämlich:

Von der Spurweite der Eisenbahngelise, von dem zulässigen Längengefälle derselben, von der Planums- und Fahrbahn-Breite der Straßen und von der zulässigen Spurweite und Ladebreite der Fuhrwerke.

Was zunächst die Spurweite der Eisenbahngelise betrifft, so sind in §. 1 der vom Bundesrathe erlassenen Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung d. d. 12. Juni 1878 außer der normalen Spurweite von 1,435 Meter noch geringere Spurweiten von 1,0 Meter resp. 0,75 Meter vorgeschrieben worden. Ferner ist in §. 6 dieser Bahnordnung für normalspurige Bahnen das Normalprofil des lichten Raumes, welcher für die auf den Geleisen sich bewegenden Züge frei zu halten ist, vorgeschrieben, und die Festsetzung der Normalprofile des lichten Raumes für schmalspurige Bahnen den Aufsichtsbehörden vorbehalten worden.

Diese Festsetzung ist indeß bis jetzt nicht erfolgt und sind daher die betreffenden Profile, dem gegebenen Normalprofil entsprechend, vorläufig Seitens der Straßenbauverwaltung construiert worden. (Die 3 Profile des lichten Raumes sind in Figur 1, 2 und 3 einer vorgelegten Zeichnung dargestellt.)

Hinsichtlich des Längengefalles der Schienengeleise ist in §. 2 der Bahnordnung bestimmt, daß auf freier Bahnstrecke das Verhältniß von 1 : 25 in der Regel nicht überschritten werden dürfe.

Hiernach würde also die Anlage von Eisenbahngelisen auf allen denjenigen Straßenstrecken unausführbar sein, deren Längengefälle das vorhin bezeichnete Maximum überschreitet.

Was ferner die in Betracht kommende Straßenbreite anbelangt, so hat man hauptsächlich vier Kategorien von Straßen zu unterscheiden, nämlich: die ehemaligen Staatsstraßen mit Sommerweg und ohne Sommerweg, sowie die ehemaligen Bezirksstraßen von 7,5 Meter Planumsbreite und von 5 resp. 4,5 Meter Fahrbahnbreite. (Fig. 4, 5, 6, 6a und 7.)

Der vierte maßgebende Factor endlich ist gesetzlich bestimmt, indem die Cabinets-Ordnung vom 20. Juni 1859 für die Spurweite der Fuhrwerke ein Maximalmaß von $5' 8'' = 1,78$ Meter, und die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1839 für die Ladung eine Maximalbreite von $9' = 2,82$ Meter vorschreibt.

Bevor nun aus der Combination der obigen Factoren auf die Möglichkeit der Anlage von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen Schlüsse gezogen werden, dürfte noch zu entscheiden

sein, ob im Interesse des Fuhrverkehrs auf den Straßen gefordert werden muß, daß derselbe nach wie vor unbehindert stattfinde.

Diese Frage glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath dahin beantworten zu müssen, daß neben dem Eisenbahnzuge noch mindestens die in den Ministerial-Bestimmungen für den Bau der Kunststraßen vom 17. Mai 1871 vorgeschriebene Minimal-Fahrbahnbreite von 4,5 Meter zur freien Benutzung für den Fuhrverkehr übrig bleibe, daß also ein in der Maximalbreite beladenes Fuhrwerk, dessen dem Schienengeleise zugekehrtes Rad von dem gegenüberliegenden Rande der Steinbahn 4,5 Meter Abstand hat, neben dem Eisenbahnzuge Platz finde. In wiefern nun auf den bezeichneten Straßenkategorien normalspurige oder schmalspurige Sekundärbahnen unter der vorstehenden Bedingung angelegt werden können, ergibt sich wie folgt:

1. Auf den ehemaligen Staatsstraßen mit Sommerweg können normalspurige Bahnen angelegt werden, ohne daß eine Beseitigung der an der Bahnseite befindlichen Baumpflanzung erforderlich ist. (Fig. 8.)

2. Auf den ehemaligen Staatsstraßen ohne Sommerweg können nur schmalspurige Bahnen angelegt werden und ist dabei die Beseitigung der bahnsseitigen Baumpflanzung erforderlich. (Fig. 9.)

Bei Anlage einer normalspurigen Bahn muß dagegen eine Erbreiterung des Straßenplanums um 0,11 Meter stattfinden.

3. Auf sämtlichen ehemaligen Bezirksstraßen können Sekundärbahnen nur unter der Bedingung angelegt werden, daß eine angemessene Erbreiterung des Straßenplanums stattfindet.

Die Erbreiterungen betragen, vorausgesetzt, daß die von der Straßenverwaltung festgestellten Profile des lichten Raumes in den Breiten nicht verändert werden, und daß der Abstand des Schienengeleises vom Rande des Straßenplanums auf 0,5 Meter normirt wird:

a. Bei Bezirksstraßen mit 5 Meter breiter, in der Mitte des Planums liegender Fahrbahn (Fig. 6):

Für Normalspurweite = 2,02 Meter;

„ 1 Meter Spurweite = 1,27 Meter;

„ 0,57 Meter Spurweite = 0,90 Meter;

b. Bei Bezirksstraßen mit 5 Meter breiter, nicht in der Mitte des Planums liegender Fahrbahn (Fig. 6a):

Für Normalspurweite = 1,77 Meter;

„ 1 Meter Spurweite = 1,02 Meter;

„ 0,75 Meter Spurweite = 0,65 Meter;

c. Bei Bezirksstraßen von 4,5 Meter breiter Fahrbahn (Fig. 7):

Für Normalspurweite = 2,27 Meter;

„ 1 Meter Spurweite = 1,52 Meter;

„ 0,75 Meter Spurweite = 1,15 Meter.

Selbstverständlich muß in allen Fällen die bahnsseitige Baumpflanzung der Bezirksstraßen beseitigt werden.

Die bei Ertheilung der Concession von Sekundär-Eisenbahnen auf den Provinzialstraßen, den betreffenden Unternehmern zu stellenden Hauptbedingungen lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Concession wird auf Widerruf ertheilt, jedoch soll eine Beseitigung der ganzen Anlage oder einzelner Theile derselben nur dann gefordert werden, wenn die Bahn wegen Unrentabilität des Unternehmens oder aus sonstigen Gründen über eine bestimmte Zeit hinaus außer

Betrieb gesetzt ist, und wenn an der betreffenden Provinzialstraße im eigenen oder im öffentlichen Interesse wesentliche Veränderungen vorgenommen werden, welche die Umlegung oder Beseitigung der Bahn bedingen.

2. Durch die Eisenbahnanlage darf die Entwässerung der Straße sowie die Communication zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken nicht aufgehoben oder erschwert werden.

3. Da durch die Bahnanlage das Materialienbankett für die Straße verloren geht, so hat Unternehmer an geeigneten Stellen Material-Depotplätze zu acquiriren und der Straßenbau-Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch ist derselbe verpflichtet, das Straßenunterhaltungsmaterial bei dessen Vertheilung ohne Entschädigung auf der Bahn zu transportiren (incl. Auf- und Abladen).

4. Unternehmer hat den von der Bahn in Anspruch genommenen Theil der Straße nebst zugehörigen Böschungen, Gräben, Bauwerken etc. auf eigene Kosten zu unterhalten.

5. Unternehmer hat Behufs Sicherung des Verkehrs auf der Straße überall da, wo es die Straßenbau-Verwaltung als nothwendig erachtet, Geländer und sonstige Schutzwehren auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

6. Für den Bahnbetrieb sind nur solche Lokomotiven zu verwenden, welche mit den besten bekannten Vorrichtungen zur Verzehrung des Rauches, zum Absperren des Dampfes, zur Verdeckung des Bewegungsmechanismus und zur Erzielung eines möglichst geräuschlosen Arbeitens der Maschine versehen sind.

7. Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Straßenadjacenten an allen denjenigen Stellen befestigte Uebergänge in angemessener Breite herzustellen, wo auch die Straßenbau-Verwaltung diese Uebergänge gestattet.

8. Unternehmer hat für allen Schaden aufzukommen, welcher der Straßenbau-Verwaltung oder dritten Personen durch die Bahnanlage und den Betrieb derselben erwachsen sollte, auch verpflichtet sich derselbe allen Anforderungen der Landespolizeibehörde, welche mit Rücksicht auf die Bahn nachträglich erhoben werden möchten, zu genügen.

9. Zur Sicherheit der übernommenen Verbindlichkeiten stellt Unternehmer eine Caution, welche nach der Größe des Anlagekapitals zu bemessen sein wird.

Die außer den vorstehenden Hauptbedingungen noch zu stellenden, den lokalen Verhältnissen entsprechenden speciellen Bedingungen dürften dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überlassen sein. Hiernach stellt der Provinzial-Verwaltungsrath folgenden Antrag:

1. „Der hohe Landtag wolle darüber principielle Entscheidung treffen, ob die Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Eisenbahnen niederer Ordnung mit Locomotivbetrieb überhaupt gestattet werden soll.
2. Im Falle der Bejahung den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen und generellen Minimal-Bedingungen die Concession zu derartigen Unternehmungen zu erteilen, sowie die den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Specialbedingungen zu stellen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden
in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Landestheile des linken Rheinufers, was folgt:

§. 1.

Die bürgerlichen Gemeinden sind, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, zur Aufbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet.

Die bezüglich, zur Zeit bestehenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden gehen auf die Kirchengemeinden über.

Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sind den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung der Bezirksregierung gestattet. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden.

§. 2.

In das Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden gehen über:

- a. alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten;
- b. alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind.

§. 3.

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnisplätze.

§. 4.

Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen zu.

Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugniß kann die Kommunal-Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

§. 5.

Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Fortleistung derjenigen, bei Verkündung dieses Gesetzes auf ihrem Haushaltetat stehenden Beträge verpflichtet, welche den Kirchengemeinden bisher behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung gewährt worden sind.

Bürgerliche Gemeinden, welche die Pfarrwohnung bisher unmittelbar, aber nicht durch Vergabe eines ihnen gehörigen und diesem Zwecke ausschließlich dienenden Gebäudes gewährt haben, bleiben zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet.

§. 6.

Es bewendet bei den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges. S. 163). Den Kirchengemeinden verbleiben alle nach den Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 ihnen zustehenden und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche.

§. 7.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung:

1. die im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen,
2. die im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Leistungen, soweit sie in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden bestehen,

durch Baarzahlung zum 25fachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung abzulösen.

§. 8.

Die Kirchengemeinden sind befugt, nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der im §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Leistungen zu verlangen. Die Ablösung erfolgt in diesem Falle durch Baarzahlung zum 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrage des jährlichen Geldwerthes der Leistung.

§. 9.

Der jährliche Geldwerth (§§. 7. 8.) ist erforderlichen Falls nach sachverständigem Ermessen festzustellen.

§. 10.

Die bürgerlichen Gemeinden sind befugt, das Ablösungskapital (§§. 7 bis 9) in vier unmittelbar aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen Theilen abzutragen. Die berechnete Kirchengemeinde ist gleichwohl nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens 300 Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 11.

Geht der Antrag auf Ablösung von der Kirchengemeinde aus, so sind die bürgerlichen Gemeinden befugt, soweit ihre Haushaltsverhältnisse es erforderlich machen, eine Verlängerung der im §. 10 bestimmten Zahlungsstermine, sowie eine Herabsetzung der von den Kirchengemeinden anzunehmenden Mindestbeträge zu verlangen.

§. 12.

Streitigkeiten

1. über die in §§. 7 bis 11 dieses Gesetzes geregelten Rechte und Pflichten,
 2. über die Frage, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei,
- sind, soweit nicht in den Fällen unter Ziffer 1 über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Maßgebend für das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Bis zur Einsetzung von Bezirksverwaltungsgerichten in der Rheinprovinz sind die Berrichtungen derselben von der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen unter der Bezeichnung „Rheinisches Verwaltungsgericht“ wahrzunehmen.

§. 13.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich zc.

Motive.

- I. Französische Gesetze aus der Zeit vor Abschluß des Konkordats (1801).
- II. Französische Gesetze seit Abschluß des Konkordats.
- III. Das linke Rheinufer unter Französischer Herrschaft.
- IV. Entwicklung der Rechtsprechung seit Eintritt der Preussischen Herrschaft.
- V. Das Gesetz vom 14. März 1845.
- VI. Der gegenwärtige Entwurf.

Nach den, auf dem linken Rheinufer theilweise noch in Geltung stehenden Französischen Gesetzen, sowie nach dem an die Französische Gesetzgebung sich anlehnenen Gesetze vom 14. März 1845 (Gesetz-Samml. S. 163) sind die bürgerlichen Gemeinden in weitgehendem Maße zur Beitragsleistung für die Zwecke sowohl der katholischen wie der evangelischen Kirchengemeinden verpflichtet.

In Frankreich wurde bekanntlich zur Zeit der Revolution das gesammte katholische Kirchengut für Staatsgut erklärt, als solches eingezogen und zum größten Theile zu staatlichen Zwecken verwendet.

Defret vom 2. November 1879.

L'assemblée nationale décrète, que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres etc. etc.

Defret vom 14/26. April 1790.

art. 1. L'administration des biens déclarés, par le décret du 2. Novembre dernier être à la disposition, sera etc. etc., confiée aux administrations de département et de district etc.

art. 5. Dans l'état des dépenses publique de chaque année il sera porté une somme suffisante pour fournir aux frais du culte de la religion catholique etc. etc.

Defret vom 19. August und 3. September 1792.

art. 1. Les immeubles réels affectés aux fabriques des églises cathédrales paroissiales et succursales etc. etc. seront vendus dès à present, dans la même forme et aux mêmes conditions que les autres biens et domaines nationaux.

art. 2. Pour tenir lieu aux fabriques qui administraient les dits biens de la jouissance qui leur en avait été laissée provisoirement, par les précédents décrets, il leur sera payé sur le trésor public etc. l'intérêt à 4 pour 100 du produit net de la vente d'iceux.

Es bestand ursprünglich, wie aus den hiervor mitgetheilten Dekreten hervorgeht, die Absicht, nach Einziehung des Kirchenguts die Kultuskosten auf den Staatshaushaltsetat zu nehmen. Insbesondere wurde auch durch das Dekret sur la constitution civile du clergé vom 12. Juli 1790 den „ministres de la religion“ ein näher bestimmtes Staatsgehalt und eine passende Wohnung zugesichert. Diese Absicht wurde jedoch bald wieder verlassen. Schon in dem Dekret vom 4/14 September 1792 (Titel III. art. 3) heißt es:

A compter du 1. Janvier 1793 les citoyens dans chaque municipalité, on paroisse aviseront eux mêmes aux moyens de pourvoir à toutes les dépenses du culte auquel ils sont attachés autres néanmoins que le traitement des ministres du culte catholique.

Noch weiter ging das Gesetz vom 18. September 1794, indem es auch das Staatsgehalt der Geistlichen beseitigte

La république française ne paie plus les frais ni les salaires d'aucun culte.

So hatte sich der Staat von allen Verpflichtungen der Kirche gegenüber wiederum losgesagt. Den letzten Schritt thaten dann die Gesetze vom 3. Ventose III. (21. Februar 1795) und vom 7. Vendemiaire IV. (29. September 1795), indem sie auch den bürgerlichen Gemeinden jede Ausgabe zu kirchlichen Zwecken geradezu untersagten und jede Zwangsumlage zu solchen Zwecken für unzulässig erklärten.

Gesetz vom 3. Ventose III.

art. 8. Les communes ou sections de commune en nom collectif ne pourront acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes.

art. 9. Il ne peut être formé aucune dotation perpétuelle ou viagère, ni établi aucune taxe pour en acquitter les dépenses.

Gesetz vom 7. Vendemiaire IV.

(Tit IV., art. 12).

Ceux qui tenteront etc. de contraindre etc. à contribuer aux frais d'un culte etc. etc., seront punis etc. etc.

Nur insofern zeigten sich schon damals die Spuren eines beginnenden Umschwunges, als man im Jahre 1795 den Verkauf der Kirchengebäude, im Jahre 1797 den Verkauf der Pfarrhäuser sistirte. Die noch nicht verkauften Kirchengebäude wurden zum gottesdienstlichen Gebrauch den citoyens derjenigen Commune überlassen, die am ersten Tage des Jahres II. der Republik sich in deren Besitz befunden hatte; die noch nicht verkauften Pfarrhäuser sollten zu irgend welchem öffentlichen Zwecke reservirt bleiben.

Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795.)

Les citoyens des communes et sections de commune de la république auront provisoirement le libre usage des édifices non aliénés, destinés originairement aux exercices d'un ou de plusieurs cultes et dont elles étaient en possession au premier jour de l'an II de la république etc.

Ces édifices seront remis à l'usage des dité citoyens, dans l'états ou ils se trouvent, à la charge de les entretenir et réparer ainsi qu'ils verront, sans aucune contribution forcée.

Loi portant qu'il sera sursis à la vente des ci-devant presbytères vom 26. Fructidor V (12. September 1797).

Es ist zu beachten, daß das Gesetz vom 11. Prairial III. die Commune als die frühere Eigenthümerin der Kirchengebäude bezeichnet und daß es deren Gebrauch nicht irgend einer Körperschaft, sondern den „Citoyens“ einräumt. Es entspricht dies der Auffassungsweise der damaligen Gesetzgebung, welche die gottesdienstliche Feier lediglich als eine Privatangelegenheit der Einzelnen betrachtete; Kirchengemeinden, Kirchenbehörden existirten thatsächlich nicht mehr. La loi ne reconnaît aucun ministre du culte heißt es in dem oben allegirten Gesetze vom 4. Ventose III., art. 5.

Von allen erwähnten Vorgängen blieben übrigens die protestantischen Gemeinden, die man in Frankreich von je her als bloße Privatgenossenschaften betrachtet hatte (s. Urtheile des Appellhofes zu Köln vom 9. Juli 1863 und vom 18. Januar 1873 im Rheinischen Archiv Bd. 57, S. 218; Bd. 64, S. 209) unberührt

II. Im Jahre 1801 schloß Napoleon mit dem Papste das Konkordat ab und es trat nun an den Französischen Staat die Aufgabe heran, der katholischen Kirche wiederum die Möglichkeit der äußeren Existenz zu gewähren.

Französische Gesetze seit Abschluß des Konkordats.

Zu dem Ende erging zunächst das Gesetz, — „loi relative à l'organisation des cultes“ —, vom 18. Germinal X. (8. April 1802), Inhalts desselben sollte eine neue Circumscription der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien vorgenommen und es sollten wiederum Kirchenfabriken errichtet werden; es sollten den Geistlichen die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser wieder eingeräumt und es sollte ihnen ein Staatsgehalt gewährt werden; es sollten endlich die noch in Händen des Staats befindlichen Kirchengebäude, eins für jede Pfarrei und für jede Succursale, zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden. Insbesondere bestimmt der

art. 75 des Gesetzes vom 18. Germinal X: Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation etc, seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département etc. eine Fassung, welche demnächst zu der Streitfrage Anlaß gab, ob die katholischen Kirchenfabriken nunmehr wiederum Eigenthümerinnen der Kirchengebäude zc. geworden seien, oder ob ihnen nur ein Benutzungsrecht an denselben habe übertragen werden sollen.

Sodann wurden durch das Arrêté vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803)

art. 1. Les biens des fabriques non aliénés etc. sont rendus à leur destination, und durch eine Reihe fernerer gleichartiger Dekrete die noch vorhandenen Kirchenfabrikgüter ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben; — im Anschluß hieran wurde überdies durch art. 3. des Arrêté vom 7. Thermidor XI.:

Ces biens seront administrés dans la forme particulière aux biens communaux par trois marquilliers que nommera le préfet sur une liste double présentée par le maire et le curé ou desservant, für die äußere Kirchenverwaltung provisorisch Fürsorge getroffen, bis später das Dekret vom 30. Dezember 1809 die Organisation der Kirchenfabriken definitiver Regelung unterwarf.

Alle diese Maßregeln reichten indessen — da eben nur ein Rest des früheren Vermögens restituirt werden konnte, — für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden bei Weitem nicht aus. Für den fehlenden Bedarf aufzukommen, fand sich der Staat nicht in der Lage, und so kam es, daß die

Gesetzgebung sich nunmehr an die bürgerlichen Gemeinden wendete. In Frankreich lag dies unter den obwaltenden Verhältnissen um so näher als hier, bei einer ganz vorwiegend katholischen Bevölkerung, die bürgerliche Gemeinde (Commune) und die Kirchengemeinde (paroisse) in den meisten Fällen sich thatsächlich deckten.

Schon das Gesetz vom 18. Germinal X. hatte im Gegensatz zu dem früheren Verbote die bürgerlichen Gemeinden ermächtigt, den Pfarrern erforderlichen Falles einen Zuschuß zum Pfarrgehalt und eine Wohnung zu gewähren.

art. 67 etc. Les conseils généraux des grandes communes pourront, sur leurs biens rur aux ou sur leurs octrois, leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.

art. 72. Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, le conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin.

In der Praxis wurde dieser gesetzlichen Ermächtigung nun die weitgehendste Bedeutung gegeben. Das Arrêté vom 18. Germinal XI. (8. April 1803) verfügte geradezu, daß die bürgerlichen Gemeinden über die von ihnen, ihrer gesetzlichen Befugniß gemäß, zu gewährenden Subventionen in Berathung zu treten hätten,

art. 3. Les conseils municipaux, en exécution de l'article 67 de la loi du 18. Germinal X délibéreront 1. sur les augmentations de traitement à accorder sur les revenus de la commune, aux curés, vicaires et desservans, 2. sur les frais d'ameublement des maisons curiales, 3. sur les frais d'achat et d'entretien de tous les objets nécessaires au service du culte dans les églises paroissiales et succursales.

Das Dekret vom 11. Prairial XII. (31. Mai 1804) behandelt insbesondere die Gewährung einer Pfarrwohnung nicht bloß als zulässig, sondern als eine Pflicht der bürgerlichen Gemeinden.

art. 4 etc. Les desservans des succursales existantes et provisoirement approuvées jouiront etc. d'un traitement annuel de 500 francs, au moyen du quel traitement ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement aux termes de l'article 72 de la loi du 18. Germinal X.

Die schließliche Ordnung des Verhältnisses der bürgerlichen Gemeinden zu den Kirchengemeinden erfolgte durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 und durch das trotz seines früheren Datums erst nach diesem Gesetz publicirte Dekret, concernant les fabriques de églises, vom 30. Dezember 1809.

Das Gesetz vom 14. Februar 1810 — loi relative au revenus des fabriques des églises — handelt seinem eigentlichen Gegenstande nach von der Art und Weise, wie erforderlichen Falles für kirchliche Zwecke Umlagen vorzunehmen sind. Es bespricht dabei aber die subsidiarische Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden wie etwas Selbstverständliches und bestimmt,

art. 1. Lorsque dans une paroisse les revenus de la fabrique, ni à leur défaut les revenus communaux, ne seront pas suffisans pour les dépenses, annuelles de la célébration du culte, la répartition entre les habitants au marc le franc de la contribution personnelle et mobiliere, pourra être faite et rendue exécutoire provisoirement par le préfet, si elle n'excède pas 100 francs dans les paroisses de 600 ames et au dessous etc. etc.

(bei höheren Summen soll ein Kaiserliches Dekret, event. ein Gesetz nöthig sein.)

art. 2. Lorsque pour les réparations ou reconstructions des édifices du culte il sera nécessaire, à défaut des revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pour vu pas voie d'emprunt, à la charge du remboursement dans un temps déterminé, ou par repartition ou marc le franc, sur les contributions foncière et mobilière.

art. 4. Lorsqu'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la repartition entre elles sera au marc le franc de leurs contributions respectives, savoir de la contribution mobilière et personnelle, s'il s'agit de la dépense, pour la célébration du culte ou de réparations d'entretien; et au marc le franc des contributions foncière et mobilière, s'il sagit de grosses réparations ou reconstructions.

Es mag hier sofort erwähnt werden, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes vom 14. Februar 1810 später in den links-rheinischen Landestheilen große Zweifel hervorgerufen hat. Das Gesetz spricht im art. 1 von einer repartition entre les habitans der paroisse, und ebenso im art. 2 von einer levée extraordinaire sur la paroisse, während im art. 4 für den dort vorgesehenen Fall, von einer repartition entre les communes die Rede ist, so daß die Frage entstand, ob nach der Absicht des Gesetzgebers entstehenden Falles eine kirchliche oder eine Communal-Umlage vorgenommen werden sollte?

Das Dekret vom 30. Dezember 1809 präzisirte dann die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden im art. 92 dahin:

Les charges des communes relativement au culte sont:

1. de suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les charges portées en l'article 37;

2. de fournir au curé ou desservant un presbytère, ou à défaut de presbytère un logement ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire;

3. de fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Auch die Fassung dieses art. 92 in Verbindung mit den sonstigen Dispositionen des Dekrets von 1809 hat demnächst zu zahlreichen Streitigkeiten Anlaß gegeben, indem die Frage entstand (s. unten), ob die bürgerlichen Gemeinden zur Beschaffung der Pfarrhäuser unbedingt verpflichtet seien, wie dies unter Nr. 2 bestimmt werden zu sollen scheint, oder nur subsidiarisch beim Unvermögen der Kirchenfabrik?

Bezüglich der Kosten des katholischen Cultus hatte die Gesetzgebung in Frankreich hiermit der Hauptsache nach ihren Abschluß gefunden. Die protestantischen Kirchengemeinden waren, wie schon oben erwähnt, von den Stürmen der Revolution im Wesentlichen verschont geblieben. Da aber die Gesetzgebung und Praxis dazu übergegangen war, zu den Kosten des katholischen Cultus die bürgerlichen Gemeinden, also indirekt auch deren protestantische Einwohner, heranzuziehen, so schien es geboten, nunmehr auch den protestantischen Gemeinden als solchen einen gleichartigen Anspruch den bürgerlichen Gemeinden gegenüber einzuräumen. Dies geschah schon durch das Gesetz vom 5. Mai 1806, welches bestimmte:

art. 1. Les communes ou le culte protestant est exercé concurrement avec le culte catholique, sont autorisées, à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

art. 2. Le supplement de traitement qu'il y'aurait lieu d'accorder à ces ministres, le frais de construction réparations, entretien des temples et ceux du culte protestant, seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises, sera constatée.

Auch bezüglich der protestantischen Gemeinden ist das Wort „autorisées“ in der Praxis als eine Verpflichtung begründend aufgefaßt worden. Auch der art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1806 gibt, in Vergleich mit der Fassung des art. 2, der Auslegung Raum, als habe bezüglich der Beschaffung des Pfarrhauses eine principale, — nicht blos subsidiarische Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden geschaffen werden sollen.

Die Landestheile des linken Rheinufers waren mit Frankreich durch das Gesetz vom 18. Ventose IX. (9. März 1801) als „partie intégrante“ vereinigt worden. Schon das Gesetz vom 18. Germinal X. (8. April 1802) nebst den späteren, oben erwähnten Gesetzen und Dekreten galt daher ohne Weiteres auch in diesen Landestheilen. Um die letzteren nun aber auch im übrigen auf gleiche Linie mit den Alt-Französischen, von der revolutionären Gesetzgebung betroffenen Landestheilen zu stellen, erging das Arrêté vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802), welches für das linke Rheinufer in gleicher Weise wie dies in Alt-Frankreich geschehen war, das katholische Kirchengut für Staatsgut erklärte. Das Arrêté bestimmt:

III.
Das linke Rheinufer
unter Französischer
Herrschaft.

art. 1. Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissement ecclésiastiques, autre que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux, et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18. Germinal dernier, sont supprimés dans les quatre départements de la Sarre, de la Roër, de Rhin et Moselle et du Mont-Tonnère.

art. 2. Tous les biens de quelque espèce qu'ils soient appartiennent tant aux ordres, congrégations, titre et établissements supprimés qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18. Germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

art. 7. L'administration de tous les bien mentionnés dans l'article 2 est confiée, dès ce moment, à la regie des domaines nationaux, et tous leurs produits sont versées dans sa caisse.

art. 11. Conformément à la loi du Germinal X dernier sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans, les presbytères et jardins y'attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardin y'attenans, etc. etc. Néanmoins il y sera fait inventaire de tout les objects composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront reponsables.

Es ist hierbei aber daran zu erinnern, daß schon nach ca. einem Jahre das oben allegirte Arrêté vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803) erging, welches im Art. 1 bestimmte:

Les biens des fabriques non aliénés etc. sont rendus à leur destination.

IV.
Entwicklung der
Rechtssprechung seit
Eintritt der Preussischen
Herrschaft.

Wie schon angedeutet, gab die Fassung der in Rede stehenden Französischen Gesetze, nachdem die Landestheile des linken Rheinufers unter Preussische Herrschaft getreten waren, zu mannigfachen Zweifeln Anlaß.

1. Es entstand die Frage (s. oben), ob nach dem Gesetz vom 14. Februar 1810, in Ermangelung eines ausreichenden Kirchen- und Kommunalvermögens, eine Umlage auf die Pfarrgenossen oder eine Kommunalumlage zu machen sei?

Es wurde in dieser Beziehung von den Behörden ganz verschieden verfahren; in den Regierungsbezirken Aachen, Trier, Coblenz nach der ersteren Ansicht, im Regierungsbezirke Düsseldorf nach der letzteren. Es gab dieser Zweifel den wesentlichen Anlaß zur Emanation des im Eingange allegirten und weiter unten zu besprechenden Gesetzes vom 14. März 1845, das in seinen Dispositionen allerdings weit über die Erledigung der in Rede stehenden Einen Streitfrage hinaus gegangen ist.

2. Weiter entstand die Frage, ob das Gesetz vom 18. Germinal X. die katholischen Kirchengemeinden wiederum in das Eigenthum der Kirchengebäude und der Pfarrhäuser eingesetzt habe? Nach dem Resultate der Rechtssprechung, wie sie sich seither gestaltet hat, ist die Frage zu verneinen, und es sind vielmehr als Eigenthümer der gedachten Objekte die (subsidiarisch baupflichtigen) bürgerlichen Gemeinden zu betrachten, allerdings mit der Maßgabe, daß sie die Kirchengebäude und Pfarrhäuser zum bestimmungsmäßigen Gebrauche den Kirchengemeinden und Kirchenbehörden zur Disposition zu stellen haben. Erst wenn z. B. ein Kirchengebäude im geordneten Wege außer Gebrauch gestellt und verkauft wird, fällt der Erlös der bürgerlichen Gemeinde zu.

So hat das Ober-Tribunal wiederholt, unter Vernichtung der entgegengesetzt lautenden Urtheile des Appellationsgerichtshofes zu Köln, unter dem 23. Januar 1855 und unter dem 24. September 1861 entschieden (Rheinisches Archiv Bd. 50 II. A. S. 69. Bd. 56 II. A. S. 88). Diese Entscheidungen entsprechen auch den in Frankreich selbst herrschenden Rechtsanschauungen. Der Französische Staatsrath hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß der Staat sich des Eigenthums an den Kirchengebäuden und Pfarrhäusern zu Gunsten der bürgerlichen Gemeinden entschlagen habe. Das Gesetz — *loi concernant les finances* — vom 20. März 1813 sagt:

art. 1. Les biens ruraux, maisons et usines, possédés par les communes, sont cédés à la caisse d'amortissement, qui en percevra les revenus à partir du 1. Janvier 1813.

art. 2. Sont exceptés . . . les églises, les casernes, les hôtels de ville, les salles de spectacle et autres édifices que possèdent les communes et qui sont affectés à un service public.

Dagegen sind die evangelischen Kirchengebäude und Pfarrhäuser stets im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden verblieben. (Vergleiche Urtheil des Appellhofes zu Köln vom 2. Juli 1853. Rh. Archiv Bd. 49. S. 37).

Das mehrerwähnte Gesetz vom 14. März 1845 hat unbestrittenermaßen in den in Rede stehenden Eigenthumsverhältnissen nichts geändert.

3. Die bürgerlichen Gemeinden sind zur Aufbringung der katholischen wie der evangelischen Kultuskosten im Allgemeinen nur subsidiarisch, d. h. in Ermangelung eines ausreichenden Kirchenvermögens verpflichtet. Bezüglich der Pfarrhäuser jedoch wurde aus der Fassung des oben bereits allegirten §. 92 des Dekrets vom 30. Dezember 1809 die Folgerung hergeleitet, daß die bürgerlichen Gemeinden zu deren Beschaffung principaliter verpflichtet seien, dergestalt, daß auch eine unvermögende bürgerliche Gemeinde einer vermögenden kirchlichen Gemeinde ein Pfarrhaus

zu beschaffen und zu unterhalten habe. Die Französische Praxis nimmt dies nicht an, wie denn auch der §. 37 desselben Dekrets bestimmt:

Les charges de la fabrique sont: . . . 4. de veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions etc.

Auch der Appellhof zu Köln erklärte in dem Urtheil vom 19. Juli 1844 (Rh. Archiv Bd. 37. S. 166) die bürgerlichen Gemeinden für nur subsidiarisch verpflichtet. Der frühere Rheinische Cassationshof hat aber unter dem 15. März 1847 dieses Urtheil des Appellhofes verurtheilt (Rh. Archiv Bd. 42 II A. S. 23) und auch das Ober-Tribunal hat in dem Urtheil vom 12. April 1864 (a. a. D. Bd. 59 II A. S. 3) gegen den ausführlich motivirten Antrag des General-Staatsanwalts (a. a. D. S. 15 ff.), die bürgerlichen Gemeinden für principaliter zur Beschaffung und zur Unterhaltung der Pfarrhäuser verpflichtet erklärt. Das Ober-Tribunal hat in dem letztgedachten Urtheil auch angenommen, ebenfalls gegen den Antrag des General-Staatsanwalts, daß das Gesetz vom 14. März 1845 in dieser Verpflichtung nichts geändert habe.

Das Dekret vom 30. December 1809 handelt nur von den katholischen Kultuskosten resp. Pfarrhäusern. Auch bezüglich der evangelischen Pfarrhäuser ist demnächst aber, als Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1806 (siehe oben), die prinzipale Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden in wiederholten Entscheidungen des Appellhofes und des Ober-Tribunals anerkannt worden.

Schon im Jahre 1843 legte die Preussische Staatsregierung dem Rheinischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung den Entwurf einer Verordnung vor, mittelst deren der vorstehend geschilderte gesetzliche Zustand einer durchgreifenden Aenderung entgegengesührt werden sollte. Der Entwurf lautet wie folgt:

Die Civildgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. December 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik zeither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publikation dieser Verordnung als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge außerordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publicirt wird, oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen. Tritt dagegen künftig das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeindehaushalts-Etats bei Publikation dieser Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche, soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen, welche der Confession der theilhaftigen Kirche angehören.

In den Motiven zu dem Entwurfe heißt es:

Es erscheine nicht angemessen, in dem zu erlassenden Gesetze sich auf eine declaratorische Entscheidung der Streitfrage zu beschränken, ob nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 eventuell eine kirchliche oder eine Kommunalumlage Statt zu finden habe.

V.
Das Gesetz vom 14.
März 1845.

Das Princip, daß die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindegliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erscheine überhaupt nur da ausführbar, wo die räumlichen Grenzen der Parochien und der Gemeinden wesentlich übereinstimmen und wo die Bevölkerung ausschließlich, oder doch nur mit vereinzelt Ausnahmen, derselben Confession angehöre, — nicht aber da, wo, wie in vielen Gegenden der Rheinprovinz, die bürgerlichen Gemeindegrenzen von den Parochialgrenzen verschiedener Confessionen mannigfaltig durchkreuzt werden zc.

Der thatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden, je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet habe, dürfe allerdings nicht ignorirt werden; vielmehr werde es bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither auf ihren Haushalt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müssen zc.

Für die Zukunft aber, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handele, werde nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnte Rücksichten beengter Entschließung, das Princip wieder zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen sein, daß die Bedürfnisse jeder Confessionsgemeinde von dieser allein und ohne Mitbelästigung der Bekenner einer anderen Confession aufgebracht werden, — ein Princip, welches nicht allein eine innere rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen könne und eigennützige Bestrebungen einzelner Confessionsgemeinden gegen einander abschneide, sondern auch in der Geschichtsentwicklung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovinz und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt finde.

Der Entwurf fand gleichwohl in dieser seiner Gestalt nicht den Beifall des Provinzial-Landtages. Der Provinzial-Landtag beantragte vielmehr, dem zu erlassenden Gesetze eine Bestimmung dahin einzufügen:

„Tritt dagegen künftig das Bedürfnis neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, so wird, in sofern die Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen, zunächst das vorhandene Gemeindevermögen in Anspruch genommen, von welchem alsdann da, wo verschiedene Confessionen bestehen, jeder Confession ein rathlicher Antheil zu überweisen ist.“

Nur wenn auch nach Heranziehung des Gemeindevermögens noch Umlagen zu kirchlichen Zwecken erforderlich würden, und nur insoweit, solle das Prinzip des Entwurfs in Geltung treten, wonach jede Confession für sich allein für ihre Bedürfnisse zu sorgen habe.

Motivirt wurde dieser Antrag damit, daß die katholischen Kirchen einen großen Theil ihrer Güter und ihres Einkommens durch die von der Fremdherrschaft bewirkte Einziehung derselben verloren, und daß überdies die katholischen wie die evangelischen Kirchengemeinden viele, ihnen gegen bürgerliche Gemeinden zustehende Forderungen durch das unter der Fremdherrschaft erlassene Gesetz vom 21. August 1810 eingebüßt hätten.

In der That ist in einem Dekret vom 21. August 1810 art. 8 bestimmt:

Nous déchargeons les communes de toutes des dettes qu'elles ont contractées, soit envers notre domaine soit envers les corps et communautés, corporations religieuses supprimés, ou autres établissements de bienfaisance, aux dépenses desquels les communes pourvoient sur les produits de leur octroi.

Die Staats-Regierung gab den Wünschen des Provinzial-Landtages nach und es erging nunmehr das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für

die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 14. März 1845 (G. S. S. 163).

Nach §. 1 dieses Gesetzes sind die bei der Verkündung desselben schon auf dem Haushalts-Etat der Civilgemeinde stehenden Zuschüsse zu den Kosten für kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde von der Civilgemeinde fort zu entrichten, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden.

Nach §. 2 sind die Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende) kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, soweit nöthig, durch Umlage auf die Pfarrgenossen zu decken.

Nach §. 3 bis 6 ist für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, zunächst das etwa vorhandene Vermögen der bürgerlichen Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Von dem letzteren soll jedoch alsdann für die Gemeindeangehörigen der anderen Confession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt und, wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfnis eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden; bis dieser Fall eintritt, soll der festgestellte Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld bilden; erst soweit das außerordentliche kirchliche Bedürfnis auch in dieser Weise nicht zu decken ist, sollen, — wie bezüglich der ordentlichen Bedürfnisse — die Pfarrgenossen eintreten. Der §. 7 endlich bestimmt:

„Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufen, hiermit außer Kraft gesetzt.“

Aus dieser Fassung des §. 7 ist von dem Ober-Tribunal (s. oben) gefolgert worden, daß das Gesetz vom 14. März 1845 nur bezüglich der bisherigen subsidiarischen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden habe disponiren wollen, daß also die bisherige prinzipale Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden.

den katholischen wie den evangelischen Gemeinden ein Pfarrhaus zu beschaffen und zu unterhalten, unverändert bestehen geblieben sei.

Das Gesetz vom 14. März 1845 ist weit davon entfernt, einen befriedigenden Zustand der Dinge herbeigeführt zu haben. Mehr und mehr hat es sich als ein wenig natürliches Verhältniß herausgestellt, daß eine bürgerliche Gemeinde mit gemischter Bevölkerung ihr Vermögen z. B. für einen evangelischen Kirchenbau hergeben soll, wovon dann die Folge ist, daß die bürgerliche Gemeinde unter Umständen für ihre eigenen Bedürfnisse zu neuen oder zu erhöhten, Katholiken wie Evangelische gleichmäßig treffenden, Umlagen schreiten muß. Zwar soll in einem solchen Falle ein entsprechender Theil des Vermögens für die andere Confession reservirt bleiben und der letzteren zugewiesen werden, sobald bei ihr ebenfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfnis hervortritt. Aber häufig genug wird ein solches Bedürfnis bei der anderen Confession vorläufig überhaupt nicht in Aussicht stehen, — und auf alle Fälle ist es kaum jemals zu vermeiden, daß die eine Confession sich zu Gunsten der anderen benachtheiligt glaubt und der mißtrauischen Befürchtung sich hingiebt, daß bezüglich der letzteren die Bedürfnisfrage in freigebigerer Weise, als bei ihr selbst beurtheilt werde.

Vor allem nachtheilig hat nach dieser Richtung die Entwicklung der Rechtsprechung gewirkt, wonach die bürgerlichen Gemeinden zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser unbe-

dingt, ohne Rücksicht auf das Vermögen oder Unvermögen der bürgerlichen, wie der Kirchengemeinde, für verpflichtet erachtet werden.

Zu ganz abnormen Resultaten führen die Bestimmungen der Gesetze vom 5. Mai 1806 und vom 14. Februar 1810 endlich in den nicht seltenen Fällen, wenn der Sprengel einer Kirchengemeinde mehrere bürgerliche Gemeindebezirke umfaßt. Eine bürgerliche Gemeinde muß alsdann zu einem nothwendig gewordenen Kirchen- oder Pfarrhausbau nach dem Verhältniß ihrer gesammten Steuerkraft beitragen, auch wenn zur Zeit vielleicht nur eine einzige Familie der betreffenden Confession in ihrem Bezirke wohnt. Sie gehört dann immerhin zu den „Communes où le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique“ (Gesetz vom 5. Mai 1806) und es findet dann auf sie, — mag es sich übrigens um einen katholischen oder evangelischen Bau handeln, — unterschiedslos die Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1810 (s. oben) Anwendung:

Lorsq'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leurs contribution respectives etc. etc.

Mit besonderer Schärfe ist dieses Mißverhältniß im Lauf der letzten Jahre gelegentlich des Pfarrhausbaues der evangelischen Gemeinde zu Neuß hervorgetreten, der zu einem wahren Heer von meist bis in die höchste Instanz getriebenen Prozessen zwischen der genannten evangelischen Gemeinde und den zahlreichen zu ihrem Sprengel gehörenden bürgerlichen Gemeinden Neuß, Glehn, Holzheim, Biederich, Kleinenbroich u. c. geführt hat.

(s. Rhein. Archiv Bd. 60, S. 260; Bd. 61, S. 272; Bd. 62 II., S. 29; Bd. 64, S. 209; Bd. 64 II., S. 73.)

So sind die jetzt auf der linken Rheinseite geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Kultuskosten zu einer fortgesetzten Quelle des Habers unter den verschiedenen Confessionen geworden.

Die Rheinische Provinzial-Synode hat seit dem Jahre 1868 wiederholt den Erlaß eines Gesetzes beantragt, welches die Verpflichtung jeder confessionellen Gemeinde feststelle, für ihre sämtlichen kirchlichen Bedürfnisse selbst zu sorgen. Die bestehende Gesetzgebung, so führt die Synode aus, sei für die Kirche keine Segen bringende; sie erzeuge bei zwangsweisem Vorgehen gegen die bürgerlichen Gemeinden Gehässigkeiten welche für die Kirche weit schädlicher seien, als die zu bringenden Geldopfer; sie habe die Rheinprovinz in solchem Grade zum Tummelplatz des religiösen Unfriedens gemacht, wie dies in keiner anderen Preussischen Provinz der Fall sei.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1875 die Staatsregierung um die baldige Vorlage eines Gesetz-Entwurfs ersucht, wodurch die in den Landestheilen des linken Rheinufers den bürgerlichen Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Aufbringung von Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden aufgehoben werde.

VI.
Der gegenwärtige
Entwurf.

Dem entsprechend, verfolgt der gegenwärtige Gesetzentwurf das Ziel, soviel er die Pflicht zur Aufbringung von Kultuskosten betrifft, das bisherige Verhältniß der bürgerlichen zu den Kirchengemeinden vollständig zu lösen, — und zwar, soweit ausführbar, auch bezüglich der in der Vergangenheit entstandenen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

Wie oben ausgeführt, lag eine ähnliche Absicht schon der im Jahre 1843 dem Rheinischen Provinziallandtag gemachten Vorlage der Staatsregierung zum Grunde. Den von dem Provinziallandtage diesem Vorhaben damals entgegengesetzten Bedenken wird zur Zeit schwerlich noch

ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden können. Wie groß die Beträge sind, welche die katholischen Kirchenfabriken auf dem linken Rheinufer in der Zeit vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802) bis zum 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803) an den Staat, — und wieviel Kapitalien katholische wie evangelische Kirchengemeinden in Folge des Dekrets vom 21. August 1810 an bürgerliche Gemeinden verloren haben, — welche Kirchengemeinden insbesondere davon betroffen worden sind und welche bürgerlichen Gemeinden davon Vortheil gehabt haben, — alles dies ist, auch nur annähernd, nicht mehr festzustellen. Eine exacte Ausgleichung der in dieser Hinsicht von der Gesetzgebung begangenen Eingriffe ist folgeweise nicht ausführbar, und um so mehr fragt es sich, ob eine Gesetzgebung nach wie vor als gerecht betrachtet werden kann, welche sämmtlichen bürgerlichen Gemeinden die (subsidiarische resp. principale) Pflicht zum Kirchen- und zum Pfarrhausbau auferlegt, weil seiner Zeit einige nicht mehr zu ermittelnde bürgerliche Gemeinden von ihren Kapitalschulden an Kirchengemeinden entbunden worden sind. Im Großen und Ganzen aber werden die Verluste, von welchen die linksrheinischen Kirchengemeinden durch die Französische Gesetzgebung betroffen worden sind, als ausgeglichen betrachtet werden können durch dasjenige, was ihnen seither in Folge der nämlichen Gesetze von Seiten des Staats und von Seiten der bürgerlichen Gemeinden geleistet worden ist, — dann wenigstens, wenn daran festgehalten wird, daß die bürgerlichen Gemeinden in derselben Weise, wie dies schon der §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 vorsieht, zur Fortgewährung aller beim Erscheinen des Gesetzes bereits etatsmäßig gemachten Posten verpflichtet bleiben.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß die linksrheinischen Kirchengemeinden thatsächlich auch ohne eine weitergehende Beihilfe der bürgerlichen Gemeinden im Stande sein werden, ihre Bedürfnisse aufzubringen. Auf alle Fälle kommt in Betracht, daß die Inanspruchnahme des bürgerlichen Gemeindevermögens im letzten Resultate auch den Pfarrgenossen — in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Angehörige der bürgerlichen Gemeinde — zum Nachtheil gereicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bleibt hiernach Folgendes zu bemerken:

§. 1 bringt den den Entwurf beherrschenden Grundgedanken zum Ausdruck, daß die bürgerlichen Gemeinden zur Anbringung von Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden, insbesondere zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser, nicht ferner verpflichtet sein sollen.

Soll dieser Gedanke in volle praktische Wirksamkeit treten, so darf es nicht in das freie Belieben konfessioneller Majoritäten gestellt werden, nunmehr gleichwohl das Vermögen der bürgerlichen Gemeinde seiner eigentlichen Bestimmung zu entziehen und durch freiwillige Zuwendungen aus demselben die eine Kirchengemeinde vor der anderen zu begünstigen. Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden sollen daher den bürgerlichen Gemeinden nur mit Genehmigung der Bezirksregierung gestattet sein. Ein unbedingtes Verbot aller derartiger Zuwendungen (durch Beiträge zum Kirchenbau, Zuschüsse zum Pfarrgehalt, Einräumung vakanter Gebäude zur Pfarrwohnung 2c. 2c.) erschien nicht genügend motivirt. Je nach den örtlichen Verhältnissen könnte ein solches Verbot unter Umständen große Unzuträglichkeiten im Gefolge haben.

§. 2. Die Uebertragung des Eigenthums der Kirchengebäude und der Pfarrhäuser an die fortan allein haupfsächlichen Kirchengemeinden ergibt sich als nothwendiges Korrelat des im §. 1 hingestellten Grundsatzes.

Die als Pfarrwohnung dienenden Gebäude werden gleichwohl als Eigenthum der Kirchengemeinden nur da zu erklären sein (§. 2 a), wo sie nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen. Bürgerliche Gemeinden, die bisher schon die Pfarrwohnung nur in einem gleichzeitig anderem Gebrauch gewidmeten Gebäude gewährt haben, werden, statt der Ueberlassung eines solchen Gebäudes an die

Kirchengemeinde, nur — wie in §. 5 geschehen — zur Fortgewährung einer gleichartigen Pfarrwohnung verpflichtet werden können.

Gleichzeitig mit dem eigentlichen Pfarrhause sollen in das Eigenthum der Kirchengemeinde auch der als Zubehör desselben zu betrachtende Hofraum nebst Hausgarten übergehen. Der bürgerlichen Gemeinde wird dagegen als Eigenthum alles dasjenige verbleiben, was sie sonst etwa bisher, über das Maß der gesetzlichen Verpflichtung hinaus, (an Ländereien, Oekonomiegebäuden zc. zc.) dem Pfarrer nur thatsächlich und freiwillig zur Benutzung gestellt hat.

Eben so sollen nach §. 2 b in das Eigenthum der Kirchengemeinden nur diejenigen, den bürgerlichen Gemeinden gehörigen, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude übergehen, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift (in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens) die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihren Vermögen zu leisten verpflichtet sind, — nicht aber solche Kapellen, Oratorien, Anstaltskirchen zc. zc., deren Benutzung die bürgerliche Gemeinde bisher, ohne eine solche Verpflichtung, den Anhängern der einen oder der anderen Konfession nur freiwillig gestattet hat. Daß bezüglich dieser letztgedachten Gebäude ein Grund zur Eigenthumsübertragung auf die Kirchengemeinden nicht vorliegt, ergibt sich von selbst. Allerdings aber liegen die örtlichen Verhältnisse zu verschieden, als daß sich mittelst irgend eines Gattungswortes eine, ohne Weiteres und überall zutreffende Scheidelinie zwischen den Gebäuden der einen und der anderen Art ziehen ließe. Nach den umfassend vorgenommenen Ermittlungen läßt sich erwarten, daß die Bestimmung unter §. 2 b überall ein genügendes Kriterium behufs der vorzunehmenden Auseinandersetzung an die Hand geben werde. Gleichwohl hervortretende Zweifel müssen äußersten Falles der Entscheidung des ordentlichen Richters vorbehalten bleiben.

Der gleichen Entscheidung müssen nach Analogie der Bestimmung in §. 313, Theil II, Titel 11 Allg. Landrechts diejenigen Streitigkeiten vorbehalten bleiben, die sich etwa bei Simultankirchen über die Eigenthumsansprüche der verschiedenen Konfessionsgemeinden ergeben möchten.

Nur in jedem einzelnen Falle wird über solche Ansprüche, je nachdem die obwaltenden konkreten Verhältnisse sich thatsächlich und rechtlich entwickelt haben, befunden werden können. Jeder legislative Versuch, die Frage auf anderem Wege zu lösen, müßte zu einer für bedenklich zu haltenden Kasuistik führen.

§. 3. Die Sorge für das Begräbnißwesen, insbesondere die Beschaffung der Begräbnißplätze, ist auf der linken Rheinseite nach dem Dekret vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804) eine Last der bürgerlichen Gemeinden; die bürgerlichen Gemeinden sind ausschließlich Eigenthümer der öffentlichen Begräbnißplätze (siehe die oben bereits allegirten Urtheile des Ober-Tribunals vom 23. Januar 1855 Rh. Archiv Bd. 50 II, A. S. 69 und vom 24. September 1861 a. a. D. Bd. 56 II, A. S. 88, desgl. Urtheil des Appellhofes zu Köln vom 17. Januar 1868 a. a. D. B. 62, S. 19); es empfiehlt sich daher, wie im §. 3 zur Vermeidung jeden Zweifels geschehen, die Begräbnißplätze von den Wirkungen des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich auszuschließen.

Ein gleicher Vorbehalt schien erforderlich bezüglich der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze, mögen dieselben bisher oder früherhin — wie es vielfach geschehen ist — als öffentliche Begräbnißplätze gebient oder sonst im öffentlichen Gebrauche gestanden haben. Die Fassung des §. 3, wonach solche Plätze von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt bleiben sollen, hält stillschweigend die Befugniß der Kirchengemeinden aufrecht, dieselben als Zugang zu den Kirchengemeinden zu benutzen.

§. 4. Die Bestimmung des §. 4, betreffend die den bürgerlichen Gemeindebehörden vorbehaltene Benutzung der Kirchenglocken, wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 5. Es dürfen, wie schon zu 2a. angedeutet, diejenigen Kirchengemeinden nicht ungünstiger gestellt werden, denen die bürgerlichen Gemeinden bisher nicht ein besonderes Pfarrhaus im eigentlichen Wortsinne, sondern statt dessen nur eine Miethsentschädigung für den Pfarrer oder eine Pfarrwohnung in einem gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Gebäude gewährt haben; — wo letzteres der Fall gewesen ist, soll daher die Miethsentschädigung oder eine gleichartige Wohnung fortgewährt werden.

§. 6. Die Aufrechthaltung derjenigen Ansprüche, welche den Kirchengemeinden bisher schon im einzelnen Falle aus den Bestimmungen der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwachsen sind, erscheint geboten.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 sind von den Civilgemeinden Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung des gedachten Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde standen, nach Maßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Es ist hervorgehoben worden, daß bisher, und namentlich in früheren Zeiten, die Gemeindebehörden vielfach in Ermangelung besonderer den Kirchengemeinden zu Gebote stehender Organe, sich der Beitreibung der von den Pfarrgenossen im Wege der Umlage zu erhebenden Beträge unterzogen und daß in Veranlassung dessen bei Verkündung des Gesetzes vom 14. März 1845 manche Beträge zu Gunsten der Kirchengemeinden lediglich als durchlaufende Posten, nicht aber als eine Schuld der Civilgemeinden als solcher auf den Haushaltsetats der letzteren gestanden haben. Obwohl indessen aus Verhältnissen dieser Art hier und da Zweifel entstanden sind, so hat es doch für genügend erachtet werden müssen, hier zu konstatiren, daß der §. 1 des mehr allegirten Gesetzes offenbar nur solche Zuschüsse im Auge hat, welche von den Civilgemeinden als solchen schon im Jahre 1845 zu leisten waren, und daß auch §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes nur in diesem Sinne den §. 1 etc. aufrecht erhalten wissen will. Streitigkeiten, die im einzelnen Falle über die Natur einer derartigen Etatsposition entstehen, werden im Rechtswege zum Austrage zu bringen sein.

Der Absatz 2 des §. 6 hält absichtlich nur diejenigen aus §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 herzuleitenden Ansprüche aufrecht welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits in der §. 5 a. a. D. vorgesehenen Weise festgestellt sind. Nach den angestellten Ermittlungen ist in allen irgend erheblichen Fällen eine solche Feststellung erfolgt. Dagegen ist in der Praxis in mannigfachen Fällen davon abgesehen worden, wo es sich zwar um ein außerordentliches (d. h. ein nicht jährlich wiederkehrendes) kirchliches Bedürfnis, immerhin jedoch um ein verhältnismäßig nur geringe Gelbtauswendung handelte und wo überdies einer fast ausschließlich z. B. katholischen Bevölkerung nur vereinzelte Anhänger der anderen Cofession gegenüberstanden, so daß nur ein Minimalbetrag zu Gunsten der letzteren zu reserviren gewesen wäre. Es dürfte sich nicht empfehlen, durch eine weitergehende Fassung des allegirten Absatzes 2 Anlaß zu einer nachträglichen Hervorsuchung von Ansprüchen der in Rede stehenden Art und dadurch, — ohne daß ein entsprechender Nutzen gestiftet würde, — unvermeidlicher Weise auch Anlaß zu erneutem Hader zu bieten.

§§. 7—11. Er erscheint angemessen, durch das zu erlassende Gesetz, soweit ausführbar, eine baldige definitive Lösung der zwischen den bürgerlichen Gemeinden und den Kirchengemeinden bestehenden Beziehungen anzubahnen. Zu dem Ende soll beiden Theilen nach Analogie der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1872 (G. S. S. 417) und des dort allegirten Gesetzes vom 2. März 1850 die Befugniß eingeräumt werden, auf Ablösung der nach §. 5 und §. 6, Absatz 1

des gegenwärtigen Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden zur Last bleibenden Leistungen anzutragen, d. h. so viel die in §. 6, Absatz 1 (§. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845) erwähnten Leistungen betrifft, in so fern sie in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse bestehen.

Bezüglich der in §. 6, Absatz 1 erwähnten Leistungen kommt gleichwohl in Betracht, daß dieselben in dem allegirten Paragraphen von der Fortdauer des Bedürfnisses abhängig gemacht sind. Bezüglich dieser wird daher das Recht, auf Ablösung anzutragen, nur den bürgerlichen Gemeinden eingeräumt werden dürfen; die bürgerlichen Gemeinden werden davon Gebrauch machen können, sofern sie im einzelnen Falle davon ausgehen, daß das vorhandene Bedürfnis voraussichtlich auch in Zukunft fortauern werde.

Bezüglich der in §. 6, Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845) erwähnten Ansprüche ist von gleichartigen Bestimmungen Abstand genommen worden. Diese Ansprüche sollen nach dem allegirten §. 5 erst dann ins Leben treten, wenn für die andere Confession ein außerordentliches kirchliches Bedürfnis sich ergibt. Diese Vorbedingung kann sich im einzelnen Falle der Zeitdauer und dem Umfange nach als eine so unbestimmte darstellen, daß es kaum möglich sein würde, den augenblicklichen, als Ablösungskapital zu betrachtenden Geldwerth des Anspruches in anderer als völlig arbiträrer Weise festzustellen. Es bleibt daher hier nur übrig, die etwa als wünschenswerth zu betrachtende Auseinandersetzung dem freien Ermessen der Betheiligten zu überlassen.

Im Uebrigen werden die Einzelbestimmungen der §§. 7 bis 11 einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 12. Wie zu §§. 2 und 6 bereits hervorgehoben, soll es bezüglich aller etwa hervortretenden civilrechtlichen, das Eigenthum oder das Vorhandensein einer Leistungspflicht überhaupt betreffenden Streitigkeiten bei dem ordentlichen Rechtswege bewenden. Dagegen schlägt §. 12 vor, das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875 bei allen denjenigen Streitigkeiten eintreten zu lassen, zu denen die Vorschriften des gegenwärtigen Entwurfs über Ablösung der bestehenden Verpflichtungen Anlaß geben, sowie bei allen denjenigen, in denen es sich darum handelt, ob einer der im §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden sei.

§. 13 überträgt die Ausführung des Gesetzes den Ministern des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten.

Düsseldorf, den 24. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend den Antrag der Abgeordneten Courth und von Gynern auf Einstellung der Kreisrente von 333 411 M. in den Etat.

Die Abgeordneten Courth und von Gynern haben beantragt: „Der Provinzial-Landtag wolle die dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 überwiesene jährliche Rente von 333 411 Mark in den Etat pro 1879/80 zur Verwendung für die in den §§. 4, 13, 14 und 20 des Gesetzes angegebenen Zwecke aufnehmen.“

Der 24. Landtag (Verhandl. Seite 39) hat den Beschluß gefaßt, die Kreisrente und die Zinsen der aufgesparten Rente im damaligen Betrag von 1 000 233 Mark zu kapitalisiren, sowie dem Fonds zuzuschlagen.

Nach diesem Beschlusse ist seither verfahren worden, und ist diese Bestimmung des Provinzial-Landtages auch für die Aufstellung des vorliegenden Etats, in den die Kreisrente auf Grund der Verhandlungen im 25. Landtage (Seite 89) durchlaufend aufgenommen worden ist, maßgebend gewesen.

Der, eine Abänderung des seitherigen Verfahrens bezweckende, Antrag ist nach §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 rechtlich unter den Voraussetzungen zulässig, daß

1. die allgemeine Dotationsrente zur Erfüllung der in den citirten Paragraphen 4, 13, 14 und 20 des Dotationsgesetzes angeführten Zwecke an und für sich nicht ausreichend ist, was bezüglich der Rheinprovinz zutrifft, und daß
2. die Einstellung für diese Zwecke in den Hauptetat gleichmäßig zu Gunsten des gesammten Provinzial-Verbandes, also nicht ausschließlich zu Gunsten der Landkreise, erfolgt.

Die letztere Voraussetzung beruht darauf, daß die Vertheilung der durch §. 1, Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung aus den Einnahmen des Staatshaushaltes zur Disposition gestellten Summe von 3 000 000 Mark erst in den sechs östlichen Provinzen auf die einzelnen Landkreise stattgefunden hat, während der entsprechende Antheil der Rheinprovinz mit 333 411 Mark durch §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem diesseitigen Provinzial-Verbande überwiesen worden ist, um diese Rente bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar zu belegen, oder zu den in den §§. 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecken zu verwenden.

Das seitherige Verfahren hat zur Folge gehabt, daß der Kapitalbestand des zur Vertheilung auf die Landkreise bestimmten Fonds zur Durchführung der Kreisordnung Ende 1878 die Summe von 2 305 380 M. 26 Pf. erreicht hat, welchem Betrage jährlich die Zinsen dieses Fonds, sowie die weiterlaufende Kreisrente (nach dem Etat pro 1879 430 111 M. 51 Pf.) zuwachsen. Der derzeitige Antheil eines jeden Landkreises an dem bis jetzt aufgesammelten Kapital-

bestande beläuft sich, wenn letzterer lediglich nach den direkten Staatssteuern vertheilt wird, ungefähr auf den einmaligen Jahresbetrag des auf jeden Landkreis fallenden Antheiles an der Umlage pro 1879, also für:

1. Aachen Land	M.	59 663,97	30. Euskirchen	M.	38 230,92	
2. Düren	"	63 016,20	31. Rheinbach	"	25 074,02	
3. Erkelenz	"	29 642,44	32. Düsseldorf Land	"	41 002,94	
4. Eupen	"	20 123,16	33. Essen Land	"	63 163,54	
5. Geilenkirchen	"	19 362,06	34. Lennepe	"	52 412,48	
6. Heinsberg	"	17 629,18	35. Mettmann	"	36 459,16	
7. Jülich	"	42 129,72	36. Müllheim a. d. Ruhr	"	86 738,39	
8. Malmedy	"	14 597,09	37. Nees	"	58 538,06	
9. Montjoie	"	8 088,75	38. Solingen	"	52 756,12	
10. Schleiden	"	20 260,93	39. Cleve	"	50 476,05	
11. Astenkirchen	"	25 861,42	40. Crefeld Land	"	22 660,73	
12. Coblenz	"	74 711,84	41. Gelbern	"	38 398,51	
13. Neuwied	"	43 747,45	42. Gladbach	"	71 336,27	
14. Aidenau	"	7 255,14	43. Grevenbroich	"	39 504,94	
15. Ahrweiler	"	22 652,81	44. Kempen	"	50 578,03	
16. Cochem	"	19 389,79	45. Moers	"	52 986,06	
17. Kreuznach	"	53 406,57	46. Neuß	"	42 126,63	
18. Mayen	"	39 398,19	47. Berncastel	"	25 450,13	
19. Simmern	"	18 763,35	48. Wittburg	"	22 787,68	
20. St. Goar	"	22 510,60	49. Daun	"	10 758,36	
21. Zell	"	15 611,76	50. Merzig	"	19 577,97	
22. Bonn	"	93 449,12	51. Ottweiler	"	29 933,55	
23. Köln Land	"	92 444,29	52. Prüm	"	14 101,12	
24. Gummersbach	"	14 803,81	53. Saarbrücken	"	67 281,66	
25. Müllheim am Rhein	"	40 907,46	54. Saarburg	"	21 104,16	
26. Sieg	"	44 827,86	55. Saarlouis	"	33 731,77	
27. Waldbroel	"	7 955,12	56. St. Wendel	"	24 389,53	
28. Wipperfürth	"	13 233,72	57. Wittlich	"	20 407,40	
29. Bergheim	"	41 681,52	58. Trier Land	"	34 665,23	
					Summe M.	2 133 256,73

Bei weiterer Kapitalisirung der Kreisrente sammt Zinsen vermehren sich diese Antheile der einzelnen Landkreise jährlich um circa 20%. Wird dagegen nach dem Antrage der Herren Courth und von Eynern verfahren, so ermäßigt sich der jährliche Zuwachs zu Gunsten der Landkreise auf die Zinsen des seitherigen Bestandes, das ist von 20 auf 4% der vorstehenden Summen, während der Beitrag der einzelnen Kreise zu der Provinzial-Umlage von 3 000 000 Mark sich um 333 441 Mark jährlich, also um circa 11% reduciren würde, so daß durch die Einstellung für jeden Landkreis ein Verlust von 5% jährlich der vorstehend angegebenen Antheilssumme, dagegen für die Stadtkreise, ein Nachlaß von 11% ihrer Umlage sich ergibt. Beispielsweise würde der Antheil eines Landkreises, welcher gegenwärtig zur Provinzial-Umlage 20 000 M. beizutragen hat, bei der fortgesetzten Kapitalisirung der Kreisrente jährlich um 4 000 M. wachsen, wogegen bei der Einstellung der Kreisrente nur eine Vermehrung des Antheiles am Kapitale um 800 M.

und eine Verminderung des Antheiles an der Umlage um 2200 M., also ein Verlust von 1000 M. jährlich eintreten würde.

Da die Stadtkreise zu der Provinzial-Umlage 29% und die Landkreise 71% beitragen, so beziffert sich der durch die Einstellung der Kreisrente den Landkreisen entstehende Verlust auf jährlich ca. 96000 M.

Ob der Kreisfonds, falls dessen Erhöhung nur auf die jährlichen Zinsen beschränkt wird, bei der demnächstigen Vertheilung auf die Landkreise zur Durchführung der neuen Kreisordnung ausreichen wird, erscheint zweifelhaft. Nach in den östlichen Provinzen dieserhalb gemachten Erfahrungen kann der entgegenstehenden Behauptung der Herren Antragsteller nicht beigetreten werden.

Schließlich kommt noch in Betracht, daß die durch Einstellung der Kreisrente eintretende Verminderung der Provinzial-Umlage bei späterer anderweiter Verfügung über die Kreisrente wieder in Wegfall kommen würde und zwar zu einer Zeit, wo in Folge der neuen Kreisordnung vermehrte Ansprüche an die Kreise herantreten, und deshalb eine Erhöhung der Provinzial-Umlage doppelt empfunden würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, auf diese dem Eingangs erwähnten Anträge entgegenstehenden Bedenken aufmerksam machen zu sollen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

nr. 33.

Düsseldorf, den 18. April 1879.

Referat,

betreffend die Verstärkung der Betriebsfonds der Provinzial-Hülfskasse.

Die Frage der Vergrößerung der Fonds der Provinzial-Hülfskasse ist wiederholt Gegenstand der Erörterung der betheiligten Behörden und des Provinzial-Landtages gewesen; es sind namentlich von dem 13. Provinzial-Landtage im Jahre 1858 eine Reihe von Anträgen gestellt worden, die auf eine Erhöhung des Betriebsfonds der Hülfskasse gerichtet waren und eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit ermöglichen sollten. Diese Anträge fanden nur zum Theil die Zustimmung der königlichen Staatsregierung; insbesondere aber wurde der Antrag auf Ertheilung der Befugniß, Gelder von Privatpersonen zur Verzinsung anzunehmen, abgelehnt, und fand auch eine erneute auf Gewährung dieser Befugniß gerichtete Bitte des Landtages vom Jahre 1862 die Zustimmung der königlichen Staatsregierung nicht. Weiterhin wurde der vom 13. Provinzial-Landtage gestellte Antrag auf Ermächtigung zur Emission von unkündbaren, verzinslichen, auf den Inhaber lautenden und unter Garantie der Provinz auszugebenden Papieren ausweislich des

Landtags-Abschiedes vom 15. November 1862 nur unter der einschränkenden Bedingung gestattet, daß sie in dem Umfange und in der Höhe erfolge, als die Hilfskasse selbst durch von den competenten Behörden genehmigte Schuldurkunden der Kreise und sonstigen Corporationen gesichert sei und zwar zu dem Zinsfuße und zu den Amortisationsraten, welche sie nach Inhalt dieser Schuldurkunde zu empfangen habe. Die Uebernahme einer Garantie Seitens der Provinz wurde nicht zugelassen.

Auf diese Bedingungen glaubte man nicht eingehen zu können, einmal, weil die ausstehenden Forderungen der Hilfskasse zum größten Theile als Deckungsmittel für die Rückzahlung der Depositen dienten und also nicht außerdem noch als Sicherheit für die auf den Inhaber auszustellenden Obligationen dienen konnten und sodann, weil derartige Obligationen, wenn für dieselben die Garantie der Provinz fehle, von zweifelhaftem Werthe seien und die an deren Emission geknüpften Erwartungen sich als illusorisch erweisen würden. Die Emission derartiger Obligationen, gegen welche übrigens bezüglich der Sicherstellung der Obligationen-Inhaber in rechtlicher Beziehung erhebliche Bedenken obwalten, ist somit unterblieben.

Wenn die Hilfskasse gleichwohl in der Lage war, ihre Wirksamkeit in gedeihlicher Weise nicht nur fortzuführen, sondern auch zu erweitern und dem Creditbedürfnisse der Gemeinden, Kreise und Corporationen der Provinz in ausreichender Weise zu genügen, so verdankt sie dies wesentlich ihrem stetig gewachsenen Depositenverkehre. Die bei der Hilfskasse deponirten Capitalien betragen zur Zeit rund 10 1/2 Millionen Mark; ihnen gegenüber stehen an ausgeliehenen Capitalien rund 9 Millionen Mark. Von den Depositen sind rund 7 Millionen auf Jahreskündigung, 3 1/2 Millionen auf kurze Kündigung (3 und 6 monatliche) hinterlegt; die ausgeliehenen Capitalien werden zum weitaus größten Theile mit jährlich 1/10 ihres Betrags amortisirt, nur ein kleinerer Theil zu 1/16. Die Jahres-Einnahme an Amortisationsquoten betrug im vorigen Jahre 1 200 000 Mark.

Die specielle Lage der Hilfskasse geht aus der nachfolgenden Aufstellung hervor, welche nachweist, daß die Hilfskasse allen ihren Verpflichtungen ohne jegliche Schwierigkeit zu jeder Zeit nachkommen kann.

Es waren am 31. Dezember 1878 vorhanden:

A. Activa.

1. Werthpapiere (Staatspapiere und Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen)	4 211 600,00 M.
2. Forderungen an Gemeinden und Corporationen	9 263 267,27 "
	Summe 13 474 867,27 M.

B. Passiva.

1. Guthaben des Provinzial-Verbandes	1 230 678,26 M.
2. Depositen auf Kündigung	10 208 322,72 "

Diese Kasse vermag aber nicht, ohne Vermehrung ihrer eigenen Mittel dem vergrößerten Creditbedürfnisse der Gemeinden und sonstigen Corporationen der Provinz Genüge zu leisten.

Der der Hilfskasse eigenthümlich zugehörnde Stamm- und Betriebsfonds ist von 1 200 000 Mark, die ihr 1854 überwiesen und zu welchem demnächst noch ca. 64 000 Mark aus Staatsfonds hinzugekommen sind, durch Hinzufügung von 1/4 des jährlichen Zinsgewinns bis Ende 1876 auf 1 873 600 Mark angewachsen. Da mit dem Jahre 1877 der gesammte Zinsgewinn der Hilfskasse zur Disposition der Provinzialstände gestellt worden ist, so hat mit diesem Zeitpunkte das Wachsthum des Stammvermögens der Hilfskasse gänzlich aufgehört; die Hilfskasse hat und behält ein Stammvermögen von 1 873 600 Mark, und ist es einleuchtend, daß einem solchen eigenen Vermögen gegenüber der Darlehns- und Depositenverkehr, wie er zur Zeit besteht, vielleicht schon

nicht ohne Gefahren ist, seine Ausdehnung aber jedenfalls Bedenken haben würde und dies um so mehr, da der zur Zeit zur Disposition der Provinzial-Stände stehende Zinsgewinn der Hilfskasse, sowie das Guthaben des Irrenanstaltsbaufonds, im Ganzen etwa 1 Million Mark, ebenfalls als werbendes Capital bei der Hilfskasse fungirt und zum großen Theile in den Darlehnsforderungen der Hilfskasse mit enthalten ist.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse hat dem Provinzial-Verwaltungsrathe diese Sachlage vorgetragen und hierbei ferner darauf hingewiesen, daß eine Verstärkung der Fonds der Hilfskasse auch noch aus einem andern Grunde dringend wünschenswerth erscheine. Die Hilfskasse sei nämlich jetzt genöthigt, darauf zu halten, daß die von ihr gewährten Darlehen in möglichst kurzen Amortisationsfristen zurückgezahlt werden; von der Regel der Amortisation in 10 Jahren werde daher nur ausnahmsweise abgegangen und nur bei besonders ungünstiger und bedrängter Lage der darlehnsuchenden Gemeinden eine Amortisation von 15 Jahren eingeräumt; über diese Frist hinaus habe die Hilfskasse die Amortisation eines Darlehns bisher niemals gestattet. Nun seien aber sehr viele Gemeinden der Provinz genöthigt, so hohe Communalsteuern zu erheben, daß ihnen die Rückzahlung des bei der Hilfskasse contrahirten Darlehns in 10 resp. 15 Jahren sehr schwer werde, während die Erreirung neuer Schulden unter dem Beding der Amortisation in der bezeichneten Frist von denselben als eine Unmöglichkeit bezeichnet werde. Die Hilfskasse sehe sich daher fortdauernden Anträgen auf Ausdehnung der stipulirten Amortisationsfristen und bei neuen Darlehnsgesuchen auf Einräumung ausgedehnterer Rückzahlungstermine gegenübergestellt, ohne daß es ihr selbst in Fällen, die sie als sehr dringlich begründet anerkennen müsse, ermöglicht wäre, auf solche Anträge einzugehen. Sollte die Hilfskasse in die Lage gesetzt werden, der zur Zeit bestehenden großen finanziellen Bedrängniß sehr vieler Gemeinden der Provinz in ausreichender Weise Abhülfe zu schaffen und Darlehn mit 20, 30 oder mehrjähriger Amortisationsfrist zu gewähren, so könne dies nur durch eine erhebliche Vermehrung ihrer Fonds und Betriebsmittel geschehen; die Hilfskasse in ihrer jetzigen Geschäftslage sei dazu unvermögend.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet den Antrag der Direktion der Provinzial-Hilfskasse auf Vermehrung ihrer Fonds für begründet. Er hält es aber vor Allem für nöthig, für die Provinzial-Hilfskasse einen Reservefonds zu bilden, der, rentbar angelegt, leicht flüssig zu machen sei und auch in kritischen Momenten die Hilfskasse in den Stand setzen würde, allen Anforderungen auf Rückzahlung von Depositen ohne Schwierigkeit zu entsprechen. Die Bildung eines derartigen Reservefonds wird zunächst durch Ueberweisung von $\frac{1}{4}$ des Zinsgewinns an die Hilfskasse erfolgen können, die im Hinblick auf den §. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, welcher den Vertretungen der Provinzial-Verbände die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn überweist, keinem Bedenken unterliegt.

Eine weitere Vermehrung der Fonds der Hilfskasse würde sich am zweckmäßigsten dadurch erreichen lassen, daß neben den für die Reorganisation der Irrenpflege bereits emittirten Rheinprovinz-Obligationen von zusammen $10\frac{1}{2}$ Millionen Mark eine weitere Serie derartiger Obligationen im Betrage von 3 Millionen Mark ausgegeben würde.

Von diesen 3 Millionen würde eine Million ebenfalls dem Reservefonds zu überweisen sein, der Rest aber dazu dienen, den vermehrten Ansprüchen der Gemeinden zu genügen.

Die Ausgabe dieses Restes wird erst eintreten, wenn die eigenen Mittel der Hilfskasse und die bei ihr als Deposita hinterlegten Gelder nicht ausreichen, um weitere Darlehen zu bewilligen, oder in dem anderen Falle, wenn bei Darlehnsgesuchen so ausgedehnte Amortisationsfristen verlangt und bewilligt werden, daß die Festlegung von Depositen in solchen Darlehen unzulässig

erscheinen muß. In beiden Fällen sollen diese Obligationen allein die Deckungsmittel für die bezüglichen Darlehen gewähren, und ist es einleuchtend, daß dadurch die aus den Depositen gewährten Darlehen in keiner Weise berührt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich hiernach zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a. Der Provinzial-Hilfskasse zur Bildung eines Reservefonds $\frac{1}{4}$ des Zinsgewinns von 1879 ab zu überweisen;
- b. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, Behufs weiterer Verstärkung des Reservefonds und Gewährung von Darlehen an die Gemeinden das Allerhöchste Privilegium zur Emission von 3 Millionen Mark Rheinprovinz-Obligationen nachzusuchen, den Zinsfuß, sowie die Art der Tilgung dieser Obligationen näher festzustellen und demnächst mit der Ausgabe der Obligationen vorzugehen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 34.

Düsseldorf, den 29. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Verminderung der jährlichen Amortisation der für den Bau der Irrenanstalten aufgenommenen Obligationen-Anleihe von $1\frac{1}{2}\%$ auf $\frac{1}{2}\%$, sowie eine Abänderung der Bestimmung bezüglich der Unterzeichnung der Talons und Coupons jener Obligationen.

Den Anträgen auf Allerhöchste Genehmigung zur Emission von Rheinprovinzobligationen zum Gesamtbetrage von $10\frac{1}{2}$ Mill. Mark Behufs Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten der 5 Provinzial-Irrenanstalten lag die Voraussetzung zu Grunde, daß diese Anstalten zur Aufnahme von zusammen 1 300 Kranken Raum bieten und deren Kosten die obige Summe von $10\frac{1}{2}$ Mill. Mark nicht überschreiten würden.

Nachdem die Bauten nunmehr mit einem Kostenaufwande von 12 770 000 Mark ausgeführt sind und hierbei allen, zu einem großen Theile erst nachträglich hervorgetretenen, Anforderungen bezüglich ausreichender und zweckentsprechender Räumlichkeiten Seitens der Provinz in der ausgiebigsten Weise Rechnung getragen worden ist, ergibt sich, daß Raum für mindestens 2 300 Kranke, also für eine um nahe 80 Prozent größere Zahl, vorhanden ist, als bei Nachsuehung des Privilegiums für die Obligationenanleihe ins Auge gefaßt wurde.

In diesem Umstande, wonach den Bedürfnissen für das Irrenwesen in einem weit umfangreichern Maße und auf einen weit längern Zeitraum hinaus entsprochen wird, als ursprünglich angenommen war, liegt einer der hauptsächlichsten Gründe dafür, daß die Kosten der Irrenanstaltsbauten die auf dem Wege der Obligationenanleihe beschaffte Bau Summe um den Betrag von 2 270 000 Mark überschreiten.

Diese Summe hat nicht aufgebracht werden können, ohne eine erhebliche, und gerade in den gegenwärtigen Zeiten doppelt empfindliche, Belastung der Provinz.

Es erscheint durchaus gerechtfertigt, diese höhere Belastung der Provinz durch eine entsprechende finanzielle Erleichterung wieder auszugleichen, welche dazu beitragen würde, die Erfüllung der vielen, dringenden und berechtigten Wünsche einer Ermäßigung der augenblicklichen hohen Provinziallasten zu ermöglichen. Eine Erleichterung würde am zweckmäßigsten und mit Rücksicht auf die Ursachen, welche die Mehrbelastung hervorriefen, am naturgemähesten, dadurch herbeigeführt werden, daß die sehr hohe Amortisationsrate der Obligationenanleihe von $1\frac{1}{2}$ % auf $\frac{1}{2}$ % des Kapitals ermäßigt würde.

Wenn auf der einen Seite dem Raumbedürfnisse der Anstalten auf eine weit längere Zeit hinaus, als ursprünglich beabsichtigt, genügt wurde, so liegt es in der Billigkeit, auf der andern Seite auch die Abbürdung der Schuld auf einen längeren Zeitraum hinaus, als ursprünglich festgesetzt, auszudehnen.

Von den beiden Obligationenanleihen sind, nach Berücksichtigung der am 29. Januar 1879 stattgehabten Ausloosungen, noch ungetilgt 9 491 700 Mark. — $\frac{1}{2}$ % Amortisation dieser Summe würde 47 458,50 Mark betragen. Der gegenwärtig aufzubringende jährliche Tilgungsbetrag beläuft sich auf $1\frac{1}{2}$ % von $10\frac{1}{2}$ Millionen Mark, also auf 157 500 Mark und auf die ersparten Zinsen der bis jetzt ausgelooften Obligationen mit ungefähr 45 000 Mark. Es würde also zur Zeit eine Minderausgabe von jährlich 155 041,50 Mark entstehen. Die Tilgung beider Obligationenanleihen, welche nach dem jetzt bestehenden Tilgungsplane im Jahre 1907 beendet sein würde, würde bei einer Ermäßigung der Amortisationsrate auf $\frac{1}{2}$ % und auf die unter Zugrundelegung dieser ermäßigten Amortisation bei der gegenwärtigen Anleihe Summe von 9 491 700 Mark erspart werdenden Zinsen im Jahre 1931 ihr Ende erreichen.

Den Besitzern der, bekanntlich fast ausschließlich in festen Händen sich befindenden, Rheinprovinzobligationen würde eine derartige Ausdehnung der Tilgungsfrist, sowie die damit verbundene Beschränkung der Ausloosungen und mithin auch der Rückzahlungen zum Parikurse sehr erwünscht sein. Allerdings müßte denjenigen Inhabern der Obligationen, welche in Folge Ausdehnung der Tilgungsfrist die Rückzahlung dennoch etwa wünschen sollten, die Einlösung der Obligationen zum Nennwerthe binnen einer bestimmten Frist freigestellt werden. Es ist aber bei dem hohen Kurse dieser Obligationen nicht zu erwarten, daß irgend Jemand von dieser Befugniß Gebrauch machen wird. Sollte es dennoch der Fall sein, so stehen der provincialständischen Verwaltung die Mittel zu Gebote, derartigen Anforderungen ohne die mindeste Verlegenheit für ihre Kasse, zu entsprechen.

In rechtlicher Beziehung steht einer Ermäßigung der Tilgungsquote mit obigem Vorbehalt der eventuellen Rückzahlung kein Bedenken entgegen.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath gestattet sich hiernach zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungs-rath zu ermächtigen, die Allerhöchste Genehmigung zur Verminderung der jährlichen Amortisation der für die Irrenanstaltsbauten aufgenommenen Obligationenanleihe von $1\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{2}$ % nachzusehen und die zur Sache erforderlichen weitem Anordnungen zu treffen.“

Bei dieser Gelegenheit würde auch die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung der Bestimmung nachgesucht werden können, wonach von den 3 Unterschriften der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche die Talons und Coupons der Obligationen tragen müssen, nur zwei facsimilirt werden dürfen, eine aber geschrieben sein muß.

Die letztere Bestimmung ist nämlich wegen der übermäßig großen Zahl der zu unterzeichnenden Coupons in der Ausführung mit den größten Unzuträglichkeiten verbunden. Sie besteht auch bezüglich anderer Obligationen-Anleihen nicht, bei denen vielmehr die Facsimilirung sämtlicher Unterschriften gestattet ist und nur die Unterschrift des Control-Secretairs geschrieben sein muß, welche letztere Bestimmung auch für die Provinzial-Obligationen in Geltung ist und bleiben würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich daher den weiteren Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die Genehmigung dazu zu beantragen, daß die 3 Unterschriften der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths auf den Talons und Coupons der Rheinprovinz-Obligationen sämtlich facsimilirt werden können.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 35.

Düsseldorf, den 17. März 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag, betreffend den Antrag der Stadt Köln auf Abänderung des seitherigen Vertheilungsmaßstabes für die Aufbringung der Beträge zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für die Irren-Anstalten.

Hinsichtlich der Aufbringung der Beträge zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der 5 Irren-Anstalten bestimmen die durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. September 1868 genehmigten Resolutionen des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages unter VI:

„daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen habe, in welchem die emittirten Obligationen Behufs Erbauung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Bau-Commission überwiesen wurden.“

Die auf Grund von Nr. VII. jener Resolutionen fungirende provinzialständische Finanz- und Bau-Commission hat sodann bezüglich dieser Kostenvertheilung unter dem 5. Juli 1871 erklärt, daß, da erst nach beendigtem Bau sämtlicher Anstalten der Antheil eines jeden Regierungsbezirk-

an der jährlich zu zahlenden Verzinsungs- und Amortisationsquote definitiv zur Feststellung gelangen könne, so werde bis dahin und vorbehaltlich der Ausgleichung, annähernd die Vertheilung nach Maßgabe der Anzahl der Kranken, welche für die einzelnen Anstalten in Aussicht genommen sei, vorzunehmen sein.

In dieser Weise hat auch die Vertheilung seither stattgefunden.

Die Vertretung der Stadt Cöln war hiergegen in einer Petition vom 16. März 1877 bei dem 25. Rheinischen Provinzial-Landtage vorstellig geworden.

Diese Petition ist in einem Abdrucke beigefügt und beantragt:

- a. daß die Kosten der Provinzial-Irren-Anstalten in der ganzen Provinz ohne vorherige Untervertheilung auf die Regierungsbezirke gleichmäßig auf die Kreise umgelegt werden mögen;
- b. daß den Regierungsbezirken und Kreisen nach dem Maßstabe ihrer Beiträge ein Anspruch auf Besetzung der Krankenstellen bei vorhandenem Bedürfnis ertheilt werde;
- c. daß der Landtag die Entlastung der Provinz von den bei der Errichtung der Bonner Anstalt durch die Rücksichten auf die Universität Bonn etwa entstehenden Mehrkosten in Erwägung ziehe;
- d. daß bezüglich der Beiträge auch für die Vergangenheit eine Ausgleichung nach dem oben erwähnten Maßstabe Statt finde;
- e. daß für die Vertheilung der Kosten in Zukunft ein billigerer Maßstab angenommen und für denselben die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden möge.

Bei Berathung dieser Petition ist der 25. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 16. April 1877 (Verhandlungen Seite 64) der Erklärung seines 3. Ausschusses beigetreten, daß, Angesichts jener weittragenden, die Abänderung gesetzlicher Bestimmungen und früherer Beschlüsse des Landtages bezweckenden Anträge und in besonderer Berücksichtigung, daß die definitive Regelung der Irrenanstaltsbaukosten vor gänzlicher Fertigstellung der Bauten selbst nicht möglich und sonach auch bis dahin die wirkliche oder vermeintliche Ueberbürdung der Stadt Cöln durch die zu diesen Baukosten zu leistenden Beiträge nicht vollständig zu ermitteln sei, auch die qu. Anträge nicht bringlicher Natur seien, man zur Zeit nicht in der Lage sei, in die materielle Prüfung der Petition der Stadt Cöln einzutreten. Diese Petition sei vielmehr dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überweisen, um dieselbe zu prüfen und eventuell geeignet scheinende Anträge zu stellen.

Inzwischen hat auch die Stadt Aachen im Laufe des Jahres 1877 bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe beantragt, einen anderen Vertheilungsmaßstab für die fraglichen Kosten zu erwirken, resp. die vorbehaltene definitive Untervertheilung zu einer für die Stadt Aachen günstigen zu gestalten. Sie führt an, daß die Betheiligung der Stadt Aachen an den Provinzial-Irrenanstalten eine ganz geringe sei, daß dieselbe eine eigene, für 250 Kranke ausreichende Irrenanstalt besitze. Die Billigkeit erfordere es, daß unter Zugrundelegung einer Durchschnittszahl, namentlich aus den letzten Jahren bezüglich der aus jeder Gemeinde den Provinzial-Irrenanstalten überwiesenen Irren eine Normalzahl für die Ueberweisungen und eine entsprechende Beitragspflicht festgestellt werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist in die ihm übertragene nähere Prüfung der Anträge der Stadt Cöln eingetreten und ist der Ansicht, daß der vorläufig angenommene Vertheilungsmaßstab für die Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz, nachdem derselbe während eines Zeitraumes von 8 Jahren der Vertheilung einsteilen zu Grunde gelegt ist, wenigstens so lange beizubehalten sei, bis die Bauten vollständig fertiggestellt und die Baurechnungen, deren Abschluß möglichst beschleunigt wird, dem Provinzial-

Landtage zur Decharge vorgelegt werden können. Nur, wenn diese Baurechnungen vorliegen, kann die vorbehaltene definitive Vertheilung für die Vergangenheit erfolgen und läßt sich übersehen, in wie weit die Feststellung eines anderweiten Vertheilungsmaßstabes gerechtfertigt erscheint und Anträge auf Abänderung der bezüglichen, Allerhöchsten Orts genehmigten, Resolution des 19. Landtages sich begründen lassen.

Hierzu kommt noch, daß dem Provinzial-Landtage eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet worden sind, die eine Reform der Irrenanstalten bezwecken, insbesondere einem Theile der von der Stadt Cöln gestellten Anträge entsprechen und über welche der Provinzial-Landtag zunächst Entscheidung wird zu treffen haben.

Hiernach ist der Provinzial-Verwaltungsrath zur Zeit nicht in der Lage, die von der Stadt Cöln in der Petition vom 16. März 1877 gestellten Anträge zu befürworten, muß vielmehr die Entscheidung über dieselben dem hohen Provinzial-Landtage anheimstellen.

Diese Entscheidung würde dann auch auf die von der Stadt Aachen gemachten Vorschläge auszudehnen sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Cöln, den 16. März 1877.

An den hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz, zu Händen des Landtags-Marschalls Hr. Durchlaucht des Fürsten W. von Wied

zu

Neuwied.

Im vorigen Jahre wurde die Stadt Cöln behufs der Verzinsung und Amortisation der Anleihe zum Neubau von 5 Irrenanstalten mit einem Betrage von 51 957 M. 16 Pf. belastet. Die Vertheilung des Gesamtbedarfes, der für die ganze Provinz 626 859 M. betrug, war nach den Mittheilungen der Provinzial-Verwaltung zufolge eines Beschlusses der früheren ständischen Bau- und Finanz-Commission vom 5. Juli 1871 vorläufig auf die einzelnen Regierungsbezirke nach dem Maßstabe der Kranken, welche für die in denselben befindlichen Anstalten in Aussicht genommen sind, vorgenommen, während die Regierungsbezirke die auf sie fallenden Antheile nach dem Reglement vom 20. November 1872 zur einen Hälfte nach dem Maßstabe der Bevölkerung zur andern nach demjenigen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer aufbringen sollten.

Durch diese Vertheilung ist die Stadt Cöln in mehrfacher Beziehung überbürdet.

Für die ganze Provinz sind bei einer Bevölkerung, die nach der letzten Zählung 3 777 352 Seelen betrug, 1300 Betten in Aussicht genommen, für den Regierungsbezirk Cöln bei einer Bevölkerung von 647 041 Einwohnern 300. Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung würden auf den Regierungsbezirk Cöln nur 223 Betten fallen.

Einen andern Maßstab zu Grunde zu legen, ist bei dem Regierungsbezirk Cöln eine Veranlassung nicht vorhanden, im Gegentheil würde sich die Annahme einer geringeren Zahl durch die Erwägung rechtfertigen lassen, daß die Stadt Cöln eine eigene Irrenanstalt, in welcher 200 Kranke verpflegt werden, besitzt. Das angenommene Verhältniß kennzeichnet sich schon dadurch als unrichtig, daß dem Regierungsbezirk Düsseldorf mit 1 453 531 Einwohnern, also bei einer mehr als doppelt so großen Bevölkerung unter ganz ähnlichen Verhältnissen ebenfalls nur 300 Betten angewiesen sind, und daß dieser Bezirk, in welchem die betreffenden Steuern im Jahre 1875 4 255 947 M. betragen, für die Irrenanstalten 144 659 M. 77 Pf. aufzubringen hatte und der Bezirk Cöln bei einem Ertrage von 2 846 646 M. ebenso viel, also Cöln beinahe 5 pCt. des Steuerquantums, Düsseldorf dagegen nicht viel über 3 pCt., abgesehen davon, daß zu den Steuern in Düsseldorf jeder Einwohner nur rund 3 M. beiträgt, in Cöln dagegen rund 4 $\frac{1}{2}$ M.

Daß der Bezirk Cöln, und zu ihm besonders die Stadt Cöln, welche für die Irren, deren Verpflegung ihr obliegt, schon auf eigene Kosten gesorgt hat, zu hoch belastet ist, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Die Vertheilung auf die Regierungsbezirke nach dem angenommenen Maßstabe beruht so viel hier bekannt ist, nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern ist eingeführt durch von dem hohen Landtage vorgeschlagene und Allerhöchst genehmigte Verwaltungsvorschriften. Der Herr Landesdirektor hat in einem Schreiben vom 30. Juli 1876 geäußert, daß eine Vertheilung der Gesamtkosten auf die ganze Provinz nicht erfolgen könne, wenn nicht der Provinzial-Landtag einen dahin gehenden Beschluß fasse und dieser die Allerhöchste Genehmigung erhalte, und er hat es der städtischen Behörde überlassen, sich mit einer entsprechenden Petition an den nächsten Provinzial-Landtag zu wenden. Freilich bestimmen die vierte und sechste der die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz betreffenden Resolutionen des 19. Landtages, welche durch Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1868 bestätigt sind, daß die Kosten sowohl der Neubauten, als der späteren Einrichtungen von dem betreffenden Regierungsbezirke aufgebracht werden sollen und daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen habe, in welchem die Obligationen der Anleihe behufs Erbauung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Commission überwiesen worden sind. Allein ohne Zweifel ist bei der Aufstellung und Genehmigung dieser Propositionen als selbstredend vorausgesetzt worden, daß die zu treffenden Anordnungen sich nach dem Bedürfnisse der Bevölkerung richten und Ueberbürdungen einzelner Theile der Provinz vermieden werden würden. Sobald sich aber im Gegentheil ergibt, daß einem Regierungsbezirk ohne zwingende Gründe unverhältnißmäßig mehr Kranke zugewiesen werden, als dem andern und daß die Lasten nicht gleichmäßig vertheilt sind, darf eine baldige Abhülfe mit Recht erwartet werden.

Nach den hierher gelangten Mittheilungen ist die jetzt vorgenommene Vertheilung nur eine vorläufige. Aber auch die später vorzunehmende Ausgleichung kann den Anforderungen der Billigkeit nicht entsprechen, so lange der bisherige Maßstab beibehalten wird.

Nachdem die Fürsorge für die Irren zu einer Provinzial-Angelegenheit geworden ist, sollte auch die Aufbringung der Kosten auf die ganze Provinz vertheilt werden. Dies geschieht bei den sonstigen Provinzialanstalten und insbesondere hinsichtlich der Kosten der Gesamtverwaltung und der Bezirksstraßen, welche durch die ganze Provinz nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden. Von dieser letzteren Abgabe hat die Stadt Cöln mehr als ein Zehntel aufbringen, während sie nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur etwa ein Dreißigstel und nach dem Verhältniß der Benutzung der Bezirksstraßen noch bei weitem weniger zu tragen hätte. Mit Recht kann die Stadt

Cöln sich auch in diesem Falle wegen Ueberbürdung beschweren, aber hier ist doch noch der Grundsatz, die Provinz als eine Einheit, die Provinzialanstalten als gemeinsame zu betrachten, aufrecht erhalten, während bei den Irrenanstalten selbst dieser Satz aufgegeben, die Provinz wieder in fünf Theile zerlegt und jedem dieser Bezirke ein beliebiger Kostenbetrag zugewiesen ist. Denn die Zahl der für die Kosten maßgebenden Betten ist weder durch statistische Nachweisungen, noch durch die Anforderungen der Bevölkerung begründet. In Beziehung auf den Regierungsbezirk Cöln wäre dies nur dann der Fall, wenn feststände, daß 300 Betten für seine Kranken nöthig seien und für dieselben auch vorbehalten werden sollen.

Die Unzulänglichkeit einer solchen Trennung der Provinz tritt noch mehr hervor, wenn eine in dem oben erwähnten Schreiben des Herrn Landesdirektors enthaltene Mittheilung erwogen wird, der zufolge die Anstalt bei Bonn (also diejenige des Bezirkes Cöln) bei ihrer Lage und Einrichtung kostspieliger als die übrigen werden und der Bezirk Cöln auch für diese Mehrkosten aufzukommen haben soll.

Wenn eine einzelne Anstalt aus besondern Rücksichten, die mit dem Zwecke der Errichtung derselben nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen, kostspieliger gebaut wird, als das Bedürfniß erfordert, so erscheint es nicht einmal gerechtfertigt, diese Kosten der Provinz aufzuladen, geschweige denn dem einzelnen Bezirke der Liegenschaft. Beide Mehrbelastungen sind in hohem Grade unbillig, sowohl die Zuweisung der Kosten für eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Kranken, wie die ausschließliche Heranziehung zur Uebernahme der bei der einzelnen Anstalt über das Bedürfniß hinaus verursachten Kosten.

Ob nach dem Erscheinen des Reglements vom 20. Dezember 1875, welches einer Untervertheilung auf die Regierungsbezirke keine Erwähnung thut, der Landtag in der Lage sei, eine gleichmäßige Vertheilung auf die Kreise der Provinz, wie bei der Umlage für allgemeine Bedürfnisse, selbstständig anzuordnen, bleibe dahin gestellt, für die Einführung eines von den Bestimmungen des erwähnten Reglements abweichenden Maßstabes für die Vertheilung auf die Kreise ist jedenfalls die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Ein dahin gerichteter Antrag würde aber gerechtfertigt erscheinen, wenn der Vertheilung der Umlage das Verhältniß der Einwohnerzahl zu Grunde gelegt würde. Denn die psychischen Krankheiten sind, wenn nicht gerade einzelne Dertlichkeiten, sondern größere Gebiete ins Auge gefaßt werden, in der Rheinprovinz im Großen und Ganzen ziemlich gleichmäßig vertheilt, und es wird für die Aufbringung der Kosten für die Behandlung dieser Kranken kein billigerer Maßstab gefunden werden können, als der der Bevölkerung. Wenn dann den Kreisen auf eine der Zahl ihrer Einwohner entsprechende Zahl von Betten ein Vorrecht in der Weise eingeräumt würde, daß sie bei eigenem Bedürfnisse zunächst auf diese Stellen Anspruch machen können, die letzteren aber, wenn die zunächst Berechtigten sie nicht besetzen, der Verfügung der Verwaltung anheim fallen, so würde den Anforderungen der Billigkeit genügt sein. So lange diese Einrichtung aber nicht getroffen ist, wird eine Bestimmung nöthig, daß die einzelnen Kreise in der nämlichen Art ein Vorrecht auf die ihren Beiträgen zu den Kosten entsprechende Anzahl von Stellen haben sollen. Nach diesem Verhältnisse würde die Stadt Cöln, bei einem Beitrage von 51 957 M. 16 Pf. einen Anspruch auf 108 Betten haben; wenn sie nicht eine Anzahl von Irren anderweit unterbringen kann, müßte sie in der nächsten Zeit noch sehr erhebliche Ausgaben für diesen Zweig der öffentlichen Fürsorge machen und sie würde daher bei einer billigen Betheiligung, wenn auch erst nach Fertigstellung der Bonner Anstalt, in der Benutzung der Provinzial-Anstalt eine erwünschte Erleichterung finden können. Unleidlich aber würde es erscheinen, wenn ein Kreis zu den Ausgaben unverhältnißmäßig herangezogen, dagegen an den Vortheilen, welche

die Anstalt gewährt, nur in geringerem Maße theilt würde. Wenn die im Cölnner Bezirk gelegene Anstalt, ohne eine Bestimmung über die Berechtigung der Kreise, dazu dienen sollte, dem Bedürfnisse anderer Bezirke auszuweichen, so würde der hiesige Bezirk unstreitig in hohem Grade überbürdet sein.

Die Absicht des Gesetzgebers scheint freilich gewesen zu sein, daß für diesen Zweig der Provinz anvertrauten Fürsorge eine Steuer überhaupt nicht erhoben zu werden brauche. Denn bei der Ausstattung der Provinzen mit Fonds zur Selbstverwaltung durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 wird im §. 3 die Fürsorge für Irren-, Taubstummen- und Blinden-Wesen ausdrücklich als einer der Verwendungszwecke für die überwiesenen Summen bezeichnet, und es wäre gewiß zu wünschen, daß, wie in den anderen Provinzen, so auch in der Rheinprovinz der Dotationsfonds zur Sicherung dieser Zwecke hinreichte und die Bewohner nicht mit außergewöhnlichen Steuern belastet werden. Wenn aber eine Umlage neben den Erträgen des Dotationsfonds nicht zu umgehen sein sollte, dann würde für dieselbe sich von vorne herein (wenn nicht deshalb, weil es sich von der Pflege kranker Einwohner handelt, die Einwohnerzahl zu Grunde gelegt wird), der nämliche Maßstab darbieten, der auch für die Vertheilung der Dotationsfonds angewendet worden ist, nämlich derjenige nach Land und Leuten, nach Flächeninhalt und Bevölkerung.

Hiernach wird bei dem hohen Provinzial-Landtage ganz ergebenst darauf angetragen zunächst:

- a. daß die Kosten der Provinzial-Irren-Anstalten in der ganzen Provinz ohne vorherige Untervertheilung auf die Regierungsbezirke gleichmäßig auf die Kreise umgelegt werden mögen;
- b. daß den Regierungsbezirken und Kreisen nach dem Maßstabe ihrer Beiträge ein Anspruch auf Besetzung der Krankenstellen bei vorhandenem Bedürfnis ertheilt werde;
- c. daß der Landtag die Entlastung der Provinz von den bei der Errichtung der Bonner Anstalt durch die Rücksichten auf die Universität Bonn etwa entstandenen Mehrkosten in Erwägung ziehen;
- d. daß bezüglich der Beiträge auch für die Vergangenheit eine Ausgleichung nach dem oben erwähnten Maßstabe Statt finden, und endlich:
- e. daß für die Vertheilung der Kosten in Zukunft ein billigerer Maßstab angenommen und für denselben die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden möge.

Eines hohen Provinzial-Landtages

ganz ergebenste

Der Oberbürgermeister:

Becker.

Die Beigeordneten:

Kennen. Thewalt. Pelmann.

Die Stadtverordneten:

(Folgen die Unterschriften.)

Düsseldorf, den 28. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Antrag des Herrn Abgeordneten von Cynern wegen Betheiligung der provincialständischen Verwaltung an der im Jahre 1880 zu Düsseldorf stattfindenden Gewerbe-Ausstellung.

Der Herr Abgeordnete von Cynern hat den Antrag gestellt, die Provinzial-Institute, welche humanen Zwecken dienen, als Irren-, Blinden- und Taubstumm-Anstalten, bei der im Jahre 1880 stattfindenden Gewerbe-Ausstellung zu Düsseldorf in Bild und Wort zur Darstellung zu bringen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diese Angelegenheit in eingehende Erwägung gezogen und ist hierbei zu der Ansicht gelangt, daß die von dem Antragsteller vorgeschlagene Art und Weise der Darstellung der genannten Institute nicht hinreichen würde, um den Bewohnern der Provinz ein ausreichendes Bild der Wirksamkeit dieser Institute sowie der provincialständischen Verwaltung überhaupt vorzuführen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt deshalb zu einer würdigen Vertretung der Provinz bei dieser Ausstellung über den Rahmen des vorherührten Antrages hinausgehen und denselben nur in der nachstehend entwickelten Erweiterung dem hohen Landtage zur Annahme anempfehlen zu sollen. Während die Provinzial-Irren-Anstalten sich allerdings durch Pläne und Beschreibungen, also in der beantragten Weise vollständig veranschaulichen lassen, genügt eine solche Darstellung durchaus nicht, um einen Einblick in die Methode und Einrichtung des Taubstumm- und Blinden-Unterrichtes zu gewinnen, sowie die Früchte dieser segensreichen Institute kennen zu lernen. Hierzu bedarf es vielmehr der Vorführung des ganzen Lehrapparates durch Herstellung je eines Schulzimmers mit allen seinen Einrichtungen, Lehrmitteln u. c. u. für den Taubstumm- wie Blinden-Unterricht, nach Maßgabe der jetzigen Einrichtungen in den Provinzial-Instituten. Hiermit müßte eine Ausstellung der Leistungen der Schüler in den Unterrichts- wie Handarbeiter-Abtheilungen der einzelnen Institute verbunden werden. Der hierzu erforderliche nicht unbedeutende Raum würde sich auf dem Ausstellungsplatze nur mit erheblichen Kosten gewinnen lassen, weil die Gewährung von Räumlichkeiten nur gegen entsprechende Vergütung erfolgt. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist deshalb zu der Ansicht gelangt, daß es am zweckmäßigsten sein würde, die Ausstellung für die in Rede stehenden Institute in dem ersten Geschosse des bis dahin vollendeten Ständehauses einzurichten und dieselbe gleichzeitig auf die übrigen Zweige der ständischen Verwaltung, insoweit diese sich für eine solche Ausstellung eignen, auszudehnen, um auf diese Weise ein möglichst vollständiges Bild über die Thätigkeit der provincialständischen Verwaltung zu gewähren und hierbei gleichzeitig den Bewohnern der Provinz Gelegenheit zu bieten, das Ständehaus in seiner Vollendung kennen zu lernen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte sich zwar nicht verhehlen, daß eine derartige Ausstellung mehr Kosten verursachen würde, als die von dem Antragsteller beabsichtigte bloße Darstellung der Irren-, Blinden- und Taubstumm-Anstalten in Bild und Wort; andererseits

war jedoch in Betracht zu ziehen, daß diese letztere Ausstellung den eigentlichen Zweck verfehlen und trotzdem gleichfalls nicht unerhebliche Kosten herbeiführen würde, weil die Hauptauslagen durch die Darstellung der Irren-Anstalten in Bild und Wort entstehen. Es sind nämlich hierzu außer einigen größeren perspektivischen Ansichten der Gesamt-Anlage einzelner dieser Anstalten über 100 Blatt Detailzeichnungen der Gebäude und deren Einrichtungen erforderlich, falls ein richtiger Einblick in die Verhältnisse der Anstalten geboten werden soll. Die Kosten dieser Zeichnungen und Darstellungen lassen sich nicht unter 10 000 Mark veranschlagen, wobei jedoch hervorgehoben werden muß, daß die Anfertigung dieser Zeichnungen, abgesehen von dem jetzt vorliegenden Zwecke, für die Verwaltung an und für sich nothwendig ist und deren Inangriffnahme nach Abwicklung der Irren-Anstaltsbauten als letztes Werk in Aussicht genommen war.

Zu den Kosten der Zeichnungen treten die Auslagen für den Druck einer Broschüre, in welcher sämmtliche Provinzial-Institute zu behandeln wären, ferner die Kosten der Einrichtung der verschiedenen Lehrzimmer der Unterrichts-Anstalten, die Beschaffung der sonstigen Ausstellungsgegenstände, der Verpackung und des Transportes derselben, endlich die Kosten der Einrichtung und Bewachung der Ausstellungsräume, wofür zusammen eine Summe bis zu 5 000 Mark in Aussicht zu nehmen ist, so daß die Gesamtkosten der Ausstellung nicht unter 15 000 Mark zu veranschlagen sind.

Um eine Ueberfüllung der Ausstellungsräume im Ständehause und eine Beschädigung der Ausstellungsobjecte nach Möglichkeit zu verhüten, erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath für zweckmäßig, den Zutritt zur Ausstellung nicht vollständig freizugeben, sondern ein geringes Eintrittsgeld zu Gunsten der Fonds für entlassene dürftige Blinde oder Taubstumme zu erheben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich deshalb im Anschlusse an den Antrag des Herrn von Ehnern zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. daß bei Gelegenheit der im Jahre 1880 zu Düsseldorf stattfindenden Gewerbe-Ausstellung eine Darstellung der Provinzial-Irren-, Blinden- und Taubstummen-Anstalten sowie aller übrigen hierzu geeigneten Provinzial-Institute im neuen Ständehause hieselbst veranstaltet und hierbei die Wirksamkeit der vorgenannten, humanen Zwecken dienenden, Institute sowie der übrigen Zweige der provinzialständischen Verwaltung in angemessener Weise veranschaulicht werden soll;
2. daß die zur Bestreitung der Kosten dieser Ausstellung erforderliche Summe bis zur Höhe von 15 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden soll.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 37.

Düsseldorf, den 2. April 1879.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag, betreffend die Beschaffung einer Wohnung für den Landes-Director.

Bereits in dem Berichte des Provinzial-Verwaltungsrathes über die Ergebnisse der Verwaltung im Jahre 1878 S. 63 und in der Anlage G. dieses Berichtes sind die Gründe angeführt, welche es dem Provinzial-Verwaltungsrathe geboten erscheinen lassen, die Wohnung des Landes-Directors aus dem Ständehause zu verlegen und für denselben eine Dienstwohnung in der Nähe des Ständehauses durch Ankauf eines Hauses zu beschaffen.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, ein für jenen Zweck geeignetes Haus zu ermitteln und zum Ankauf vorzuschlagen. Da indessen eine Steigerung der Haus- und Grundstückspreise in hiesiger Stadt zu erwarten ist, so erscheint es in hohem Grade wünschenswerth und im Interesse der Provinz liegend, eine in der Folge sich darbietende Gelegenheit zum Ankauf eines Hauses nicht unbenutzt vorüber gehen zu lassen, sondern in der Lage zu sein, das Kaufgeschäft, für dessen Abschluß in der Regel nur kurze Fristen gegeben sind, sofort zu Stande zu bringen.

Es würde dieses zu erreichen sein, wenn der Provinzial-Landtag mit dem Ankaufe eines geeigneten Hauses als Dienstwohnung für den Landes-Director sich schon jetzt einverstanden erklärte, für diesen Zweck eine geeignete Summe zur Disposition stellte und den Provinzial-Verwaltungsrath zum Ankaufe bei sich darbietender Gelegenheit ermächtigte.

Was die Höhe dieser Summe betrifft, so ist der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß 120 000 Mark für den Ankauf eines geeigneten Gebäudes und dessen Einrichtung für den beabsichtigten Zweck vollkommen ausreichen würden. Aus den Zinsen jener bis zu ihrer demnächstigen Verwendung rentbar anzulegenden Summe würde einstweilen eine Dienstwohnung anzumietthen und der Rest der Zinsen dem Fonds zuzuschlagen sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt hiernach den Antrag, der hohe Landtag wolle

- a. aus den bereiten Ueberschüssen der Centralverwaltung den Betrag von 120 000 Mark zu einem rentbar anzulegenden Fonds für die Erwerbung eines Hauses als Dienstwohnung für den Landes-Director bewilligen;
- b. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, bei sich darbietender Gelegenheit ein derartiges Haus aus den Mitteln jenes Fonds anzukaufen;
- c. den Provinzial-Verwaltungsrath ingleichen ermächtigen, einstweilen eine Dienstwohnung für den Landes-Director aus den Zinsen jenes Fonds miethweise zu beschaffen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 15. April 1879.

Referat,

betreffend den Antrag auf Uebernahme der Prämienstraße von Buir nach Golzheim auf den Provinzialstraßenfonds.

Die Straße von Buir nach Golzheim, deren Uebernahme auf den Provinzialstraßenfonds von den Gemeinden Buir und Golzheim in Antrag gebracht ist, wurde in den Jahren 1874/75 nach den bei dem königlichen Ministerium genehmigten Plänen mit Hilfe einer Staatsprämie ad 6 000 Thlr. pro Meile als Prämienstraße ausgebaut.

Dieselbe beginnt beim Bahnhofe Buir in der Verlängerung der Elsdorf-Buir'er Provinzialstraße, durchzieht das Dorf Buir und endigt im Dorfe Golzheim an der Eöln-Düren'er Provinzialstraße. Die Länge derselben beträgt 3 513,5 Meter; davon liegen 1 928 Meter in der Gemeinde Buir beziehungsweise im Regierungsbezirk Eöln und 1 585,5 Meter in der zum Regierungsbezirk Aachen gehörenden Gemeinde Golzheim.

Die königlichen Regierungen zu Eöln und Aachen haben sich beide für die Uebernahme ausgesprochen. Erstere führt in ihrem bezüglichlichen Schreiben aus, daß die Straße eine über den Lokalverkehr der Ortschaften Buir und Golzheim hinausgehende Bedeutung habe, die darin begründet sei, daß dieselbe einerseits die Eöln-Düren'er Provinzialstraße mit der Eisenbahnstation Buir verbindet, andererseits und hauptsächlich, daß die Straße der an die Eöln-Aachen'er Straße anschließenden, jetzt nur bis zur genannten Eisenbahnstation gehenden Elsdorf-Buir'er Provinzialstraße eine geeignete Fortsetzung bis zur Eöln-Düren'er Straße giebt und dadurch dem ganzen, zwischen der Eöln-Aachen'er und der Eöln-Düren'er Provinzialstraße gelegenen Landstriche nach beiden Richtungen hin Verbindung schafft.

In der That hat die Straße nach dem Berichte des ständischen Wegebau-Inspektors einen sehr lebhaften Verkehr, namentlich wird dieselbe zur Zeit der Rübenkampagne mit schwerem Lastfuhrwerk nach den in der Gegend betriebenen Rübenzucker-Fabriken stark befahren. Andererseits entspricht die Straße, wie sich bei der durch die Baubeamten der Straßen-Verwaltung vorgenommenen informatorischen Besichtigung ergeben hat, in der Anlage im Allgemeinen den Anforderungen des Provinzialstraßen-Regulativs, nur ist die Straße an einer Stelle im Dorfe Golzheim (zwischen den Häusern Nr. 95 und 97) für den Verkehr zu eng und muß event. verbreitert werden.

Außerdem werden von der Straßen-Verwaltung folgende Instandsetzungsarbeiten behufs Herstellung eines übernahmefähigen Zustandes der Straße als nothwendig bezeichnet:

1. Auf der Anfangsstrecke zwischen dem Bahnhofe und dem Dorfe Buir muß das Straßenplanum soviel gehoben werden, daß die Aufshöhung am tiefsten Punkte 0,5 Meter beträgt; auch muß für die Abführung des daselbst in den Straßengräben stagnirenden Wassers Vorkehrung getroffen werden.

2. An Stelle der theilweise mit äußerst schlechtem Grubenkies hergestellten Decklage, welche für den Verkehr nicht genügt, ist durchweg eine 10 Centimeter starke Basaltdecke aufzubringen.

Die Gemeinden sind darüber gehört worden, ob sie für den Fall der Uebernahme der Straßen bereit seien, vorbehaltlich der gewöhnlichen Uebernahme-Bedingungen und der vom Provinzial-Landtage etwa sonst noch gestellt werden den Anforderungen, die vorbezeichneten Instandsetzungsarbeiten auszuführen und im Weiteren die Verpflichtung zu übernehmen, die Straße zwischen den Häusern Nr. 95 und 97 im Dorfe Golzheim normalmäßig zu erbreitern. Während die Gemeinden nach den vorliegenden Gemeinderathsbeschlüssen die übrigen Bedingungen acceptiren, lehnen dieselben die Herstellung einer Basaltdecke ab und zwar hält die Gemeinde Golzheim auf ihrer Wegestrecke, welche bereits eine aus zerschlagenen Roerkieseln bestehende Steinbahn habe, die Anlage einer weiteren Steinbahn nicht erforderlich. Die Gemeinde Vuir dagegen will event. auf der 790 Meter langen Strecke vom Dorfe Vuir bis an die Grenze der Gemeinde Golzheim, auf welcher Grubenkies aufgebracht ist (die Strecke im Dorfe Vuir ist mit Roerkiesel gedeckt), ebenfalls die Steinbahn mit Roerkieselsteinen herstellen lassen.

Es muß besonders hervorgehoben werden, daß auf der Elsdorf-Vuir'er Provinzialstraße, welche früher mit Kies (Grubenkies) unterhalten wurde, die Straßen-Verwaltung erst kürzlich in Folge Beschwerden von Industriellen von Vuir und Elsdorf, welchen sich auch der Bürgermeister von Vuir angeschlossen hat, zur Neudeckung mit Basalt hat übergehen müssen und daß auf dieser Straße demnächst ausschließlich Basalt zur Verwendung kommen wird. Auf der Vuir-Golzheimer Straße als der Fortsetzung der Straße Elsdorf-Vuir ist aber der Verkehr kaum geringer und demgemäß auch das Bedürfnis eines dauerhaften und widerstandsfähigen Steinmaterials in demselben Maße vorhanden, wie auf der letztgenannten Straße und es liegt die Erwartung nahe, daß, wenn erst die Straße in die provinzielle Unterhaltung übergegangen, auch hier ähnliche Beschwerden und Anträge hervortreten würden. Auf der anderen Seite sind die Vermögens-Verhältnisse der beiden Gemeinden Vuir und Golzheim derart, daß denselben die in Rede stehende Leistung sehr wohl auferlegt werden kann, zumal wenn die Gemeinden mit diesem einmaligen Opfer der Unterhaltungslast bezüglich der Straße gänzlich enthoben werden.

Auf Grund dieser Darlegungen stellt der Provinzial-Verwaltungsrath in Gemäßheit seines Beschlusses in der Sitzung vom 4. d. M., indem er seinerseits die in Rede stehende Straße als ein entsprechendes Glied zur Vervollständigung des Provinzialstraßennetzes erachtet, den Antrag:

„Hoher Landtag wolle die Aufnahme der Vuir-Golzheim'er Prämienstraße auf den Provinzialstraßenfonds beschließen, mit der Maßgabe, daß die Gemeinden außer zu den gewöhnlichen Uebernahme-Bedingungen und den von ihnen bereits acceptirten besonderen Bedingungen verpflichtet werden, vorher die Straße auf ihrer ganzen Länge mit einer 10 Centimeter starken Basaltdecke zu versehen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 26. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend eine Zuwendung an den Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen von Lehrern der Realschule zu Düsseldorf.

Die Sitzungen des hohen Landtages finden in der diesjährigen Session zum letzten Male in den Räumen der städtischen Realschule statt.

Während 5 Sitzungsperioden, in den Jahren 1872—79, sind diese Räume seitens der Stadt Düsseldorf dem Landtage bereitwillig zur Verfügung gestellt worden, trotz der vielfachen Unbequemlichkeiten und Störungen, welche dadurch der Realschule entstanden. Diesem freundlichen Entgegenkommen der Stadt Düsseldorf wird der hohe Landtag stets ein dankbares Andenken bewahren, es dürfte indessen der Wunsch gerechtfertigt sein, der Anstalt, in deren Räumen der Landtag so lange gastliche Aufnahme gefunden hat, noch ein besonderes Zeichen dankbarer Anerkennung zu hinterlassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß dieses am angemessensten durch eine Zuwendung an den bei der Realschule bestehenden Unterstützungsfonds für Realschullehrer-Wittwen und Waisen geschehen würde. Dieser Fonds wurde bei Gelegenheit der Feier des 25jährigen Bestehens der Realschule aus freiwilligen Beiträgen von Schülern und Gönnern der Anstalt begründet. Er wird von einer besondern Commission verwaltet und erreicht gegenwärtig den Betrag von 8 242 Mark 67 Pfg. Die Zinsen werden an Wittwen und Waisen von Realschullehrern vertheilt. Da solcher Wittwen bereits mehrere vorhanden sind, so wird eine Vergrößerung des Unterstützungsfonds in hohem Maße willkommen sein.

Die Mittel zu einer derartigen Zuwendung würden sachgemäß dem am Schlusse des Jahres 1878 bei der Central-Cassen-Verwaltung verbliebenen Bestande zu entnehmen sein, da dieser die in 1878 ersparten Kosten des Landtages mit 35 104 Mark 10 Pfg. enthält.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gestattet sich daher zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, in dankbarer Erinnerung an die gastliche Aufnahme, welche er Behufs Abhaltung seiner Sitzungen während der Jahre 1872—1879 in den Räumen der städtischen Realschule zu Düsseldorf gefunden hat, dem Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen von Lehrern dieser Anstalt die Summe von 5 000 Mark aus den Beständen der Central-Cassenverwaltung zu überweisen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend Verwendung der vorhandenen Ueberschüsse der Central-Kasse pro 1878.

Nach dem Finalabschlusse pro 1878 betragen die Ueberschüsse der Central-Kasse in	
Baar	87 270,48 M.
hierzu treten an Rest-Einnahmen	14 739,85 M.
denen an Rest-Ausgaben gegenüber stehen	8 549,65 "
also noch	6 190,20 "
mithin Bestand	93 460,68 M.
Außerdem sind an Ueberschüssen pro 1878 Werthpapiere mit einem Nominalwerthe von 327 000 M. vorhanden, welche zum Course von 95 einen Coursewerth repräsentiren von	310 650,00 "
also Gesamt-Ueberschüsse	404 110,68 M.
Von dieser Summe mit	404 110,68 "
sind folgende Beträge abzusetzen:	

I. Für den Neubau der Hofgebäulichkeiten des Rittergutes Desdorf sind an Pächterträgen bis Ende 1878 angesammelt worden 12 515,00 M.

welche in den Ueberschüssen enthalten sind. Da nach einem besonderen Referate für den Neubau zu Desdorf erforderlich sind 89 000 Mark, so bleiben nach Abrechnung des obigen Sammelfonds, sowie der Pacht für das laufende Jahr mit 5 100 Mark noch zu beschaffen 71 385,00 "

deren Bewilligung in einem besonderen Referate von dem hohen Landtage beantragt wird.

Im Falle der Bewilligung dieses Antrages würden von den Ueberschüssen abzusetzen sein 83 900,00 M.

II. Ferner ist in einem weiteren Referate für die Erwerbung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor die Entnahme einer Summe von 120 000,00 "
aus den Ueberschüssen pro 1878 beantragt worden, welche gleichfalls für den Fall der Bewilligung aus den Ueberschüssen zu entnehmen sein wird.

Zu übertragen 203 900,00 M. 404 110,68 M.

Uebertrag 203 900,00 M. 404 110,68 M.

III. Befindet sich unter den Ueberschüssen ein Betrag für die Abtei zu Knechtsteden mit 431,48 „
welcher ferner von den Ueberschüssen abzusetzen ist.

IV. Wie in einem besonderen Berichte über die Reorganisation der Verwaltung des Irrenwesens, sowie in dem Referate, betr. die Fürsorge für die noch des Unterrichts ermangelnden bildungsfähigen taubstummen Kinder ausgeführt worden ist, soll das Hospitalgebäude des Landarmenhauses zu Trier zu einer Taubstummenschule sammt Lehrerwohnung eingerichtet werden. Die Kosten der hierzu nöthigen Herstellungen an dem Gebäude belaufen sich auf 27 000,00 „
ferner die Kosten der nöthigen Einrichtungen der Schulsäle auf 2 500,00 „
zusammen 29 500,00 M.

Die Bewilligung dieser Summe, sowie ferner eines Beitrages zu den Kosten der event. zu Barmen oder Elberfeld und Essen zu errichtenden neuen Taubstummenschulen mit 3 500,00 „
zusammen also die Summe von . . . 33 000,00 M.

ist von dem hohen Landtage in dem vorbezeichneten Referate aus den Ueberschüssen des Jahres 1878 beantragt worden.

Im Falle diese Bewilligung ausgesprochen werden sollte, reduciren sich die in Rede stehenden Ueberschüsse um 33 000,00 „

Nach Absetzung dieser Posten mit zusammen 237 331,48 „

würden noch disponibel bleiben 166 779,20 M.

Hinsichtlich dieses Restbetrages beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich folgende Vorschläge zu machen:

1. Nach dem Finalabschlusse pro 31. December 1878 haben die Ist-Einnahmen der Blinden-Anstalt zu Düren betragen 105 859,59 M.

Die Ist-Ausgaben 119 987,10 „

so daß ein Verschuß sich ergab von 14 127,51 M.

Außerdem sind an Restausgaben verblieben . . . 6 030,09 M.

und an Resteinnahmen 2 786,55 „

so daß dem Vorschusse noch hinzutreten 3 243,54 „

was ein Gesamt-Deficit der Blinden-Anstalt ergibt von . . . 17 371,05 M.

Außer der Tilgung dieses Defizits bedarf die Blinden-Anstalt zu Düren noch dringend einer Summe von 2 000,00 „

Zu übertragen 19 371,05 M.

	Uebertrag	19 371,05 M.
zur Vermehrung der Bettwäsche, sowie zur Beschaffung der nöthigen Möbel der Krankenzimmer, welche noch ohne jegliche Einrichtung sind, und endlich verschiedener Utensilien, eines Betrages von . . .		3 000,00 „
oder einer Gesammtsumme von ,		22 371,05 M.

Das vorerwähnte Defizit der Blinden-Anstalt, sowie daß Bedürfniß nach Beschaffung neuer Leinwand und der erwähnten Möbel zc. rührt daher, daß der von dem im September 1875 versammelt gewesenen Landtage bewilligte Supplementarcredit von 30 526 Mark für die Einrichtung der neuen Anstalt, den Umzug, sowie die Mehrkosten des Betriebes pro 1876 nicht zur Anweisung gelangt, vielmehr zu den allgemeinen Ueberschüssen der Verwaltung pro 1876 geflossen ist.

Unter diesem Supplementarcredit befanden sich auch 2 000 Mark für Bettwäsche und 7 940 Mark für Möbel, Utensilien und dergleichen.

Von diesen Crediten ist die Summe von 2 000 Mark in Folge des großen Mangels an Leinwand in der Anstalt noch erforderlich, während für die Beschaffung der noch nöthigen Möbel und Utensilien in Folge der unmittelbar successive bewirkten Neuanschaffungen 3 000 Mark genügen.

Da der ganze von dem Landtage bewilligte Supplementarcredit mit 30 526 Mark noch in den vorhandenen Ueberschüssen der Centralkasse steckt, so erscheint gerechtfertigt, die für das Bedürfniß der Blinden-Anstalt erforderlichen Summen nämlich:

a. zur Deckung des Defizits mit	17 371,05 M.
b. zur Beschaffung der nöthigen Bettwäsche mit	2 000,00 „
und	
c. der nöthigen Möbel und Utensilien mit	3 000,00 „
zusammen also	22 371,05 M.

ferner aus den Ueberschüssen zu entnehmen, wozu die Genehmigung des hohen Landtages hiermit nachgesucht wird.

2. Die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln weist in dem Finalabschlusse pro 1878 nach:	
a. an Einnahmen	60 864,28 M.
b. an Ausgaben	67 639,16 „
also an Vorschuß	6 774,88 M.
an Resteinnahmen sind verblieben	1 110,00 „
nach deren Absetzung ein Defizit verbleibt von	5 664,88 M.

Dieses Defizit ist im Wesentlichen daher entstanden, daß in Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Krisis die Einnahmen der Anstalt an Pflegegeldern für zahlende Kranken in dem Jahre 1878 nur 4 997 M. 60 Pf. betragen haben und um 2 002 M. 40 Pf. hinter der im Etat vorgesehenen Einnahmeposition von 7 000 Mark zurückgeblieben sind, während andererseits die Ausgaben um die im Etat nicht vorgesehenen Kosten der Stellvertretung und Assistenz des Direktors mit 1 800 Mark pro Jahr in den Jahren 1877 und 1878 sich zusammen um 3 600 Mark gesteigert haben.

Da die Anstalt dieses durch besondere Umstände herbeigeführte Defizit aus eigenen Mitteln nicht decken kann, so wird die Tilgung dieses Defizits aus den Ueberschüssen der Centralkasse pro 1878 gleichfalls beantragt.

3. Die Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg, welche von allen Anstalten zuerst und zwar mit Aufwendung der geringsten Geldmittel erbaut worden ist, bedarf zu verschiedenen Bauten eines größeren Creditcs, welcher nicht aus den laufenden Unterhaltungs-Zuschüssen bestritten werden kann.

Es ist nämlich:

1. dringend nothwendig, daß die Außenfläche der sämtlichen Gebäude der Anstalt mit Delanstrich versehen werde, damit der Verputz dieser sehr exponirten Gebäude den Einflüssen der Witterung besser Widerstand leisten kann.

Diese Arbeit läßt sich ohne Nachtheil für die Gebäude nicht länger hinauschieben, da der Verputz schon anfängt, an einzelnen Stellen schadhast zu werden.

Die Kosten dieses Anstriches belaufen sich nach einem vorliegenden Anschlage auf 27 600,00 M.
Ferner reichen:

2. die Tobabtheilungen der Anstalt, welche letztere auf eine Frequenz von 300 Kranken berechnet war, bei der vorhandenen wesentlich höheren Krankenzahl (zur Zeit fast 400) zur Unterbringung der vorhandenen tobstüchtigen Kranken nicht aus.

Abgesehen von diesem Mangel an Raum haben sich bei dem Gebrauche der Tobabtheilungen Mängel herausgestellt, welche einer Abänderung bedürfen. Es fehlt namentlich an einem eigentlichen Aufenthaltsraume für die Kranken, da die Corridore vor den Zellen sich hierzu durchaus nicht eignen. Es löst sich diesen Uebelständen am zweckmäßigsten dadurch Abhilfe bereiten, daß auf den beiden Seitenflügeln der Tobabtheilungen ein Stockwerk aufgebaut und der Mittelbau so umgebaut wird, daß dadurch ein größerer Aufenthaltsraum für die Kranken gewonnen wird.

Die Kosten dieser Erweiterung und des Umbaues der beiden Tobabtheilungen betragen 28 000,00 M.

3. Die Anstalt erhält zur Zeit ihr Brod aus Düsseldorf, was bei der großen Entfernung dieser Bezugsquelle manche Unzuträglichkeiten im Gefolge hat. Die Direktion der Anstalt wünscht deshalb die Anstalt für ihre Brodlieferung unabhängig zu machen, das heißt, eine eigene Bäckerei zu errichten. Da dieses bei dem großen Consum der Anstalt auch dem finanziellen Interesse der Verwaltung entspricht, so dürfte jenem Antrage der Direktion statt zu geben sein.

In den Souterrains der zweiten Abtheilung (halbbruhige Männer) findet sich eine passende Localität für Backstube und Wohnung des Bäckers, während der Speicher desselben Gebäudes ohne große bauliche Veränderungen zur Aufnahme des Mehles hergerichtet werden kann.

Die Kosten der Einrichtung der Bäckerei nebst Inventar belaufen sich auf 1 000,00 „
und die der Einrichtung des Mehlmagazins ebenfalls auf 1 000,00 „

Zu übertragen 57 600,00 M.

Uebertrag 57 600,00 M.

4. Es fehlt der Anstalt bis jetzt an einem Kohlenschuppen, in welchem die waggonweise bezogenen Kohlen eingeliefert und von dort nach Bedürfniß verausgabt werden. Die Kohlen lagern gegenwärtig zerstreut an den verschiedenen Verbrauchsplätzen, wodurch jede Kontrolle des Verbrauches an Brennmaterialien unmöglich gemacht wird.

Die Kosten eines Kohlenschuppens sind veranschlagt zu . . . 2 400,00 „

Endlich ermangelt

5. die Anstalt bisher jeder Gelegenheit, um Schweine halten und mästen zu können. Da die Schweinezucht und Mast gerade für eine Anstalt, welche so reichliche Küchen- und Speise-Abfälle liefert, wie eine Irren-Anstalt eine ergiebige Einnahmequelle bietet, so erscheint es gewiß zweckmäßig, diesem Mangel durch die Erbauung der nöthigen Schweineställe Abhülfe zu verschaffen.

Die Kosten für die Herstellung eines Schweinestalles für 25 Schweine nebst Schuppen für Geräthe sind auf 3 600,00 „
berechnet, so daß der Gesamt-Credit für die erforderlichen baulichen
Herstellungen sich auf rund 63 500,00 M.
belaufen würde.

Da die vorhandenen Ueberschüsse sich zum größten Theile aus der Nichtverwendung der in dem Etat pro 1877/78 für die Irren-Anstalten vorgesehenen Etatscredite gebildet haben, so erscheint gerechtfertigt, den für die in der Anstalt zu Grafenberg hervorgetretenen außerordentlichen Bedürfnisse erforderlichen Betrag mit zusammen 63 500 M. auch aus den vorhandenen Ueberschüssen zu entnehmen, was ebenfalls beantragt wird.

Endlich erachtet

4. der Provinzial-Verwaltungsrath aus dem letzterwähnten Grunde, sowie im ferneren Hinblick darauf, daß die Provinzial-Irren-Anstalten nicht, wie die übrigen Institute, eigene Fonds besitzen, auf welche für den Fall eines außerordentlichen Bedürfnisses zurückgegriffen werden kann, für zweckmäßig, aus den unter den Ueberschüssen der Centralkasse pro 1878 vorhandenen Werthpapieren im Nominalbetrage von 327 000 M. eine Summe von 75 000 M. auszuscheiden und diese Summe als gemeinsamen Fonds aller Irren-Anstalten verwalten und demselben die Zinsen zuwachsen zu lassen, um einen Fonds zu gewinnen, aus welchem außergewöhnliche Bauten und Bedürfnisse der Anstalten, welche, wie bei Grafenberg, auch bei den übrigen Anstalten im Laufe der Zeit sich einstellen werden, mit Genehmigung des Landtages gedeckt werden können, ohne die regelmäßigen Zuschüsse für das Irren-Wesen zu erhöhen und damit Verlegenheiten im Etat zu verursachen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt demnach:

Der hohe Landtag wolle beschließen, daß aus den Ueberschüssen der Centralkasse außer den oben sub I. bis IV. erwähnten Beträgen von 237 331 Mark 48 Pf. weiter zu entnehmen sind:

1. zur Deckung des Defizits, sowie zur Beschaffung von Bettwäsche, von Möbeln und Utensilien in der Blinden-Anstalt zu Dürren	22 371,05 M.
2. zur Deckung des Defizits der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln	5 664,88 „
3. zu verschiedenen Bauten und Herstellungen in der Irren-Anstalt zu Grafenberg	63 500,00 „
4. zur Bildung eines gemeinsamen Fonds für alle Irren-Anstalten	75 000,00 „
im Ganzen also	166 535,93 M.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 41.

Düsseldorf, den 2. April 1879.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend den Erlaß eines zehnten Nachtrags zum Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Mit 1 Anlage.

Seitens der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgetragen worden, daß das revidirte Reglement vom 1. September 1852 nebst den dazu ergangenen Nachträgen nicht allein die für die Verfassung und die Aufgabe der Societät maßgebenden Grundgesetze, sondern auch alle auf die Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten sich beziehenden Vorschriften enthalte und daß Abänderungen des Reglements nur auf Antrag des Provinzial-Landtags mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen könnten. So richtig es nun auch erscheinen müsse, daß die auf den Zweck der Societät, auf die örtliche Begrenzung derselben, die Aufnahmefähigkeit der Versicherungsuchenden, die Beziehungen der Societät zum Staate und zu dritten Personen und auf die Organisation der Verwaltung sich beziehenden Bestimmungen gegen leicht mögliche Abänderungen und voreilige Neuerungsucht geschützt seien, so nachtheilig erweise es sich, daß auch Aenderungen, welche sich auf die täglich wechselnden Verhältnisse und Bedürfnisse des eigentlichen Geschäftsbetriebes beziehen, nur auf dem zeitraubenden und umständlichen Wege herbeigeführt werden könnten, welcher für jede, auch die kleinste Modification der Bestimmungen des Reglements erforderlich sei.

Die Societäts-Verwaltung habe sich gerade durch die formelle Schwierigkeit einer Reglements-Aenderung, die zudem nur bei dem jedesmaligen Zusammentritt des Provinzial-Landtages beantragt werden könne, bis heran stets darauf beschränken müssen, nur in den allerdringendsten

Fällen Abänderungsvorschläge zu machen, sie sei wiederholt nicht in der Lage gewesen, ihr wünschenswerthe und dem Vorgehen der Concurrency gegenüber nothwendig erscheinende Einrichtungen zu rechter Zeit treffen zu können; trotzdem seien schon seit dem Jahre 1852 neun Nachträge zu dem Reglement erlassen worden, und es unterliege kaum einem Zweifel, daß bei der großen Bewegung, welche auf dem Gebiete des Versicherungswesens seit einigen Jahren zu Tage getreten sei, und der zu folgen die Societät den dringendsten Anlaß habe, kaum ein Landtag zusammen treten werde, dem nicht Aenderungen des Reglements und Zusätze zu demselben in Vorschlag gebracht werden müßten.

Bei dieser Sachlage werde es begründet erscheinen, auf einen Ausweg Bedacht zu nehmen, welcher in denjenigen Materien, die sich auf die laufende Verwaltung der Societät beziehen und hinsichtlich deren staatliche Interessen oder Rechte dritter Personen nicht hindernd entgegenstehen, eine größere Beweglichkeit und eine erleichterte Abänderung der bestehenden Reglementsvorschriften ermöglichen.

Dieser Zweck würde erreicht werden durch den Erlaß eines Zusatzes zu dem Reglement in derjenigen Fassung, wie solche der erste Paragraph der Anlage nachweist. Danach soll dem Provinzial-Verwaltungsrathe das Recht eingeräumt werden, eine Anzahl von Bestimmungen des Reglements auf den Antrag des Societäts-Direktors nach dem Bedürfniß und der Erfahrung in Zukunft abzuändern. Schon der VI. Nachtrag zum Reglement vom 6. Januar 1873 hat Abänderungen der Klassen-Eintheilung und des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Klassen (§. 34 des Reglements) der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Genehmigung des Ober-Präsidenten und unter der Verpflichtung der Publikation solcher Abänderungen durch die Amtsblätter überwiesen. Es wird Nichts entgegenstehen, in derselben Weise auch die Abänderung der in dem anliegenden Entwurfe genau bezeichneten Paragraphen des Reglements dem Verwaltungsrathe zu übertragen und dadurch die Societäts-Direktion in den Stand zu setzen, in kurzer Zeit und ohne den jedesmaligen Zusammentritt des Provinzial-Landtages abwarten zu müssen, eine den Interessen der Societät und ihrer Verwaltung entsprechende Aenderung der reglementarischen Bestimmungen herbeizuführen.

Die Publikation der vorgenommenen Aenderungen des Reglements durch die Amtsblätter der Provinz ist bisheran stets die übliche Publikationsweise gewesen und wird zweckentsprechend auch für spätere Veränderungen beizubehalten sein.

Einer Motivirung der Auswahl der in dem ersten Paragraphen des anliegenden Nachtrages verzeichneten Paragraphen des Reglements wird es nach dem über Zweck und Absicht der vorgeschlagenen Maßnahme Gesagten nicht mehr bedürfen.

Eine weitere Aenderung der zur Zeit bestehenden Bestimmungen des Societäts-Reglements ist im zweiten Paragraphen des anliegenden Nachtrages, ebenfalls von der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion, in Vorschlag gebracht. Dieselbe führt aus, daß der Verband öffentlicher Feuer-Vericherungs-Anstalten in Deutschland, welcher auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Mai 1872 (Gef.-S. S. 531) in's Leben getreten sei und dem auch die diesseitige Societät angehöre, beabsichtige, eine gemeinsame Rückversicherungs-Societät für Einzel-Rückversicherung zu begründen. Es sollen zu dem Ende möglichst viele Societäten in Deutschland zu einem Verbande zusammentreten, und sich gegenseitig verpflichten, alle diejenigen Risiken, die wegen ihres großen Umfangs und ihrer hohen Versicherungssummen oder wegen ihrer großen Feuergefährlichkeit von einer einzelnen Anstalt allein nicht in Deckung genommen werden können, in eine gemeinsame Rückversicherungs-Abtheilung zusammen zu thun und die an diesen Risiken vorkommenden Schäden gemeinschaftlich zu tragen. Nach dem Grundsatz, daß die Ausgleichung der Schäden bei einer

möglichst großen Zahl gleichartiger Risiken am sichersten eintritt, glaube der Verband, daß die zur Zeit ein Versicherungs-Capital von über 28 000 Millionen Mark aufweisenden öffentlichen Societäten Deutschlands sehr wohl befähigt seien, den Schutz für diejenigen Risiken, die sie allein nicht zu tragen vermögen und hinsichtlich deren sie entweder zur Ablehnung der Versicherung oder zur Rückversicherungsnahme bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften genöthigt seien, sich gegenseitig zu gewähren.

Das Bedürfniß einer guten Rückversicherungsverbindung zur Deckung von solchen Risiken, deren Versicherungssumme außergewöhnlich groß oder deren Feuergefährdung sehr erheblich ist, sei für die diesseitige Societät in hohem Maße vorhanden und bisheran durch eine Verbindung mit der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu M.-Glabbach zu befriedigen versucht worden; es liege in der Absicht, demnächst noch mit ein oder zwei anderen Rückversicherungs-Gesellschaften Verträge abzuschließen, um dadurch in die Lage versetzt zu werden, auch größere Quoten, als solche die verhältnißmäßig wenig leistungsfähige Gladbacher-Gesellschaft übernehmen kann, durch Rückversicherung decken zu können. Eine erhebliche Ausdehnung der Rückversicherung könne den Interessen der Societät sehr förderlich sich erweisen und werde bei Fortdauer der Zunahme der Brandschäden wie solche seit Jahresfrist eingetreten sei, absolut nothwendig sein. Gelingen es, derartige weitere Verbindungen zu gewinnen, so sei die diesseitige Societät für jetzt allein im Stande, auch die größten und gefährlichsten Risiken in Deckung zu nehmen, ohne daß sie eines Anschlusses an die projectirte gemeinsame Rückversicherungsabtheilung des Verbandes der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten Deutschlands bedürfe. Auf der andern Seite dürfe aber nicht übersehen werden, daß eine solche Verbindung mit Privat-Rück-Versicherungs-Gesellschaften nicht immer von Dauer zu sein pflege, daß die letzteren vielmehr, wenn diese Verbindung sich nicht vortheilhaft für sie erweise, leicht geneigt seien, den Rück-Versicherungsvertrag zu kündigen. Daß aber eine solche Kündigung der Societät die erheblichsten Verlegenheiten bereiten müsse, sei einleuchtend und hätten sehr viele Societäten in dieser Hinsicht betrübende Erfahrungen gemacht. Eine eigene Rückversicherungs-Abtheilung der öffentlichen Feuer-Societäten Deutschlands würde dieselbe von den Privat-Rückversicherungs-Gesellschaften unabhängig machen und darin liege vor allen Dingen eine schwer wiegende Bedeutung dieses Projectes auch für die diesseitige Societät. Wenn daher durch eine ausreichende Bethheiligung der öffentlichen Societäten an der projectirten Rückversicherungs-Anstalt die Lebensfähigkeit der letzteren gesichert wäre, so sei auch die Bethheiligung der Rheinischen Provinzial-Societät vortheilhaft und rathsam. In der Vereinigung einer recht großen Zahl der der Rückversicherung bedürftigen Risiken der öffentlichen Societäten zur gemeinsamen, gegenseitigen Tragung der Schäden an diesen Risiken wäre ein Schutz geschaffen, der dauernder und sicherlich vortheilhafter sich erweisen würde, als alle Verbindungen mit den Rückversicherungsgesellschaften der Privat-Feuer-Versicherungs-Industrie. Wenn gleichwohl zur Zeit dem Anschlusse der Provinzial-Feuer-Societät an die projectirte Einrichtung das Wort zu reden Bedenken getragen werden müsse, so geschehe dies wesentlich um deswillen, weil es sich für jetzt noch nicht übersehen lasse, ob sich eine ausreichende Theilnahme und ein so großes Versicherungs-Kapital werde zusammenfinden lassen, daß die Garantie des guten Erfolgs dadurch in unzweifelhafter Weise gesichert wäre. Wohl würde eine solche Sicherheit dann reichlich vorhanden sein, wenn das von den verbundenen Anstalten der Rück-Versicherungs-Abtheilung zuzuführende Versicherungs-Kapital etwa 1 000 Million Mark betrage. Ob und bis zu welchem Zeitpunkte aber eine solch große Vereinigung sich bilden werde, entziehe sich der Voraussicht, und es würde deshalb für jetzt genügen, wenn der diesseitigen Societät nur die Möglichkeit offen gehalten oder vielmehr gewährt würde, eventuell einer solchen Vereinigung

beitreten zu können. Ein solcher Beitritt sei zur Zeit nach den Bestimmungen des Reglements der Societät nicht zulässig, da die Direktion nach §. 10 der Zusätze zum Reglement vom 2. Juli 1863 allerdings befugt sei, Rückversicherung zu nehmen, es ihr aber nicht gestattet sei, Rückversicherung zu geben. Da aber der Eintritt in einen gegenseitigen Rückversicherungs-Verband von selbst die Verpflichtung zur Gewährung von Rückversicherung enthalte, so müßte vorab durch einen Zusatz zum Reglement diese Befugniß ausdrücklich ertheilt werden.

Ein solcher Zusatz zu dem bezogenen §. 10, welcher zur Zeit lautet:

„In einzelnen Fällen oder im Allgemeinen, und zwar sowohl bezüglich der Immobilār-Versicherung, als der Mobilār-Versicherung Rückversicherungen zu nehmen, bleibt der Direktion nach eigenem Ermessen freigestellt“

würde zu fassen sein, wie folgt:

„Auch ist die Direktion befugt, sich Verbänden öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen,“

eine Vorschrift, welche übrigens in nahezu allen Reglements der öffentlichen Feuer-Societäten bestehe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet den Anschluß an Verbände öffentlicher Feuer-Versicherungsanstalten zur gemeinschaftlichen Tragung von Brandschäden unter der Bedingung, daß hierzu vorher seine Zustimmung eingeholt wird, also einen Zusatz zum §. 10 der Zusätze zum Reglement, wie ihn der §. 2 der Anlage enthält, nicht un Zweckmäßig, obwohl dadurch die Risiko's der Societät über die Grenzen des diesseitigen Provinzial-Verbandes ausgedehnt werden.

Hiernach stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:

„hoher Landtag wolle mittelst einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät zu dem anliegenden zehnten Nachtrage zum Feuer-Societäts-Reglement die Allerhöchste Genehmigung erbitten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Zehnter Nachtrag

zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Erster Paragraph:

Folgende Bestimmungen des Reglements, nämlich:

- §. 6, betreffend besonders feuergefährliche Objekte;
- §. 12, betreffend den Ein- und Austritt und die Versicherungsperioden;
- §. 16—20, 24—25, betreffend Form und Inhalt des Versicherungs-Antrags und Revisionen der Versicherungen;
- §. 36—39, betreffend Veränderungen während der Versicherungszeit;
- §. 73, betreffend die Reisekosten und Diäten der Beamten der Direktion;

§. 82—87, 93, 96—101, betreffend die Geschäftsführung der Societät können auf den Antrag des Provinzial-Feuer-Societäts-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungs-rath und mit Genehmigung des Ober-Präsidenten nach dem Bedürfniß und der Erfahrung in Zukunft abgeändert werden.

Die Abänderungen werden durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweiter Paragraph.

Der §. 10 der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1863 (G. S. S. 473) genehmigten Zusätze zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät erhält folgende Erweiterung:

„Auch ist die Direction befugt, nach vorheriger Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-raths sich Verbänden öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen.“

Nr. 42.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat,

betreffend die Verlegung der Bingen-Trarbacher Provinzial-ehemaligen Staatsstraße, in der Stadt Stromberg.

Von dem Bürgermeister und der Stadtverordneten-Versammlung zu Stromberg wurde unter dem 20. April 1877 der Antrag gestellt, die Durchfahrt der Bingen-Trarbacher Provinzial-ehemaligen Staatsstraße, im Orte Stromberg genannt „Thalstraße“, welche in der Nähe des Marktplazes an dem Fischel'schen Hause eine Biegung macht, in der Weise erbreitern zu lassen, daß die vorspringende Ecke dieses Hauses auf Kosten der Provinzial-Verwaltung unter Entschädigung des Eigenthümers abgebrochen werde.

Die Durchfahrt Stromberg (Thalstraße) hat eine sehr geringe Breite, welche unter Berücksichtigung der vielfach vorspringenden Treppenstufen in lichter Weite zwischen den Rinnen nur 2,70 bis 3,10 Meter beträgt.

Das Gefälle dieser Straße ist 0,062 und die scharfe Biegung an dem Fischel'schen Hause so eng, daß der Verkehr auf der Thalstraße gefährdet und eine Abhülfe des Uebelstandes dringend wünschenswerth erscheint, und zwar umsomehr, als auf der letzteren ein lebhafter Frachtverkehr, namentlich von Kohlen und Erzen für die Hüttenwerke des Guldenbachthales, sowie von Nugholz aus dem Soon- und Ingelheimer Walde nach dem Rhein vermittelt wird.

Da durch den Ankauf des vorspringenden Giebels des Fischel'schen Hauses, für welchen allein eine Entschädigung von 4800 Mark gefordert worden ist, sowie durch die hierdurch bedingte gleichmäßige Durchführung einer regelmäßigen Baulinie ein erheblicher Kosten-Aufwand verursacht und auf diese Weise eine durchgreifende Verbesserung der Durchfahrt keineswegs erzielt werden würde, so erscheint es zweckmäßiger, statt der Erbreiterung der Thalstraße die Verlegung der fraglichen Durchfahrt in die sogenannte Römerstraße, welche mit der Thalstraße vom Marktplatz aus parallel geht, zu bewirken.

Die Römerstraße hat eine lichte Weite zwischen den Rinnen von 4 Meter und ein Gefälle von 0,0386 und kann, da sie auf einer langen Strecke nicht bebaut ist, im Laufe der Zeit event. noch mehr erbreitert werden.

Die Weiterführung der Bingen-Trarbacher Provinzialstraße in das obere in der Richtung nach Bingen gelegene Ende der Römerstraße würde durch den jetzigen circa 50 Meter langen und kunstmäßig auszubauenden Verbindungsweg herzustellen und zu diesem Zwecke es erforderlich sein, eine neue Brücke über den Welschbach vor der Einmündung des Verbindungsweges in die Römerstraße zu bauen, sowie eine Anzahl Grundstücke neben dem Verbindungswege zur Erbreiterung des letzteren zu erwerben.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung zu Stromberg durch Beschluß vom 10. November 1877 sich bereit erklärt hat, den Theil der ehemaligen Staatsstraße, welcher durch deren Verlegung nach der Römerstraße für die Provinz entbehrlich wird, als Communalstraße zu übernehmen und den entsprechenden Theil der Römerstraße nebst dem in dieselbe führenden Verbindungswege (Communalstraßen) an die Provinz abzutreten, wurde von dem Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 1. Mai 1878 zu dieser Straßenverlegung die Genehmigung ertheilt und wurden die hierfür erforderlichen Kosten von 7 000 Mark bewilligt.

Ein Zuschuß zu diesen Kosten ist von der genannten Gemeinde mit Rücksicht auf die Uebernahme der Thalstraße, deren Zustand ein mangelhafter ist und zu kostspieligen Reparaturen nöthigen wird, als Communalstraße abgelehnt worden.

Obchon der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht war, daß auf das vorbezeichnete Projekt der §. 2 al. 2 des Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876, wonach die Eigenschaft einer Provinzialstraße bei den seitherigen Staatsstraßen nur mit Genehmigung des Landtages und des Ober-Präsidenten aufgehoben werden kann, nicht anwendbar sei, da die Eigenschaft der Bingen-Trarbacher Provinzialstraße als solche in ihrem durchgehenden Tractus bestehen bleibt und nur die Auswechselung eines geringfügigen Abschnittes derselben stattfindet, so ist dennoch diese Angelegenheit dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 2. Mai 1878 zur Kenntniß und Prüfung unterbreitet und hierauf von demselben das in Abschrift beiliegende Antwortschreiben vom 17. Mai 1878 Nr. 3879 ertheilt worden, nach welchem das qu. Projekt zunächst der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages zu unterbreiten und falls der Beschluß zustimmend ausfällt, der letztere ihm mit dem Antrage auf Genehmigung vorzulegen ist.

Hiernach stellt der Provinzial-Verwaltungsrath bei dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag: Der hohe Landtag wolle genehmigen:

daß die Durchfahrt der Bingen-Trarbacher Provinzial- ehemaligen Staatsstraße im Orte Stromberg, genannt „Thalstraße“ verlegt und durch den mit „Römerstraße“ genannten Straßentractus geführt werde und zwar unter der Bedingung, daß der entsprechende Theil der Römerstraße nebst dem in dieselbe führenden Verbindungswege an die Provinz abgetreten und die hierdurch für die Provinz entbehrlich werdende Thalstraße von der Stadt Stromberg als Communalstraße übernommen werde.

Bezüglich der Situation wird auf die in den Akten befindliche Zeichnung hingewiesen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

A b s c h r i f t.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

3.-Nr. 3879.

Coblenz, den 17. Mai 1879.

Auf die gefällige Mittheilung vom 2. Mai c. (V. 1527) nehme ich keinen Anstand, mich damit einverstanden zu erklären, daß es eines Beschlusses des Provinzial-Landtags und meiner Genehmigung nicht bedarf, wenn an den, in die provinzialständische Verwaltung übergegangenen früheren Staatsstraßen geringfügige Aenderungen, durch welche öffentliche Interesse in keiner Hinsicht berührt werden können, vorgenommen werden sollen.

Als eine Aenderung solcher Art vermag ich jedoch im Hinblick auf die möglicherweise in Betracht kommenden öffentlichen Interessen nicht anzuerkennen, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, darum handelt, einer innerhalb eines bewohnten Ortes gelegenen, einen Theil einer früheren Staatsstraße bildenden, Straße von nicht unerheblicher Länge die Eigenschaft als Provinzialstraße zu nehmen.

Ew. Hochwohlgeboren muß ich daher ergebenst anheimstellen, das vorliegende Projekt zunächst der Beschlußnahme des Provinzial-Landtags zu unterbreiten, und mir, falls der Beschluß zustimmend ausfällt, den letzteren mit dem Antrage auf Genehmigung vorzulegen.

Die Anlagen der Zuschrift vom 2. Mai c. folgen anbei zurück.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Geheimen Ober-Regierungsrath
Herrn Freiherrn von Landsberg
Hochwohlgeboren
zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat,

betreffend den Neubau einer Straße von Müsch durch das Ahrthal nach Schuld.

Dem 25. Provinzial-Landtage lag eine Petition von Bewohnern des oberen Ahrthales und der umliegenden Ortschaften vor, welche die Weiterführung der in Schuld auslaufenden Ahrthalstraße aufwärts bis Müsch auf Kosten des Provinzial-Verbandes zum Antrage hatte.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung vom 19. April 1877 Mangels der erforderlichen Unterlagen nicht für beschlußreif erachtet und dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur ferneren Instruierung überwiesen.

Demgemäß wird die folgende Vorlage erstattet.

Von der Ahrmündung bis Dümpelfeld und von Müsch bis zum Quellengebiete der Ahr bei Blankenheim hatte das Ahrthal schon seit Langem ein kunstmäßige in der öffentlichen Unterhaltung befindliche Chaussee und fehlte zur vollständigen Aufschließung des Thales nur noch der Ausbau einer die obere Chausseestrecke mit der unteren in Zusammenhang bringenden Thalstraße von Müsch nach Dümpelfeld. In Betreff der Herstellung einer solchen Verbindungsstraße sind bereits Ende der vierziger Jahre Verhandlungen gepflogen worden, die dahin ausliefen, daß im Jahre 1859 das Projekt einer Prämienstraße von Müsch nach Dümpelfeld ausgearbeitet wurde, nachdem der Herr Minister die Projektirungskosten auf Staatsfonds übernommen hatte.

Die Ausführung des Projektes scheiterte an der hohen Kostensumme und der Armuth der betreffenden Gemeinden; die von der Königlichen Regierung zu Coblenz daraufhin beantragte Ausführung der Straße auf Staatskosten wurde unter dem 12. Oktober 1863 vom Herrn Minister abgelehnt, weil ein erhebliches Interesse des Verkehrs nicht zu ersehen sei.

Von der Königlichen Regierung wurde einige Jahre später unter wiederholter Darlegung der Verhältnisse die Uebernahme des Baues auf Staatskosten von Neuem in Antrag gebracht, jedoch lehnte der Herr Minister auch dies Mal ab (31. März 1867) mit der Begründung, daß die Lage des Staatsfonds nicht gestatte, ein für den Verkehr minder wichtiges Unternehmen, wie das vorliegende, auszuführen.

Inzwischen hatte das im Regierungsbezirke Köln verhandelte Projekt einer Prämienstraße zur Verbindung des Erft- und Ahrthales von Eicherscheid nach dem Armuthsbachthale bei Schuld so weit Fortgang genommen, daß die Realisirung desselben erwartet werden konnte. Damit nun diese Straße nicht ohne Anschluß an die vorhandene Ahrthalstraße, worauf es ankam, bliebe, wurde durch Ministerial-Erlaß vom 27. April 1868 der Ausbau der 5 149 Meter langen Strecke von Dümpelfeld über Schuld bis zum Armuthsbache resp. bis zum Vereinigungspunkte mit der Straße von Eicherscheid nach Schuld auf Staatskosten genehmigt. Von den Gemeinden wurde nur der Grund und Boden hergegeben. Nach erfolgtem Ausbau ist diese Straßenstrecke in die Unterhaltung aus Bezirksstraßenfonds übergegangen (Beschluß des 20. Provinzial-Landtags vom 8. Juli 1871).

Die weitere Strecke vom Armutshbache nach Mülsch ist unausgebaut geblieben und auch eine auf den gleichfalligen Ausbau derselben aus Staatsmitteln gerichtete Petition dortiger Einwohner von dem Herrn Minister unter dem 16. Januar 1874 abschlägig beschieden worden.

In Folge weiterer Beschwerden und Anträge wies sodann der Herr Minister mittelst Rescripts vom 10. Oktober 1876 die königliche Regierung an, die geeigneten Schritte zu thun, „damit der im Interesse des öffentlichen Verkehrs dringend wünschenswerthe Ausbau der Straße von Mülsch nach Schuld endlich zur Ausführung gebracht werde.“

Mit Schreiben vom 18. November 1876 stellte nunmehr die königliche Regierung zu Coblenz unter Mittheilung über die Vorverhandlungen bei der provincialständischen Verwaltung den Antrag, daß der Ausbau der Straße von Mülsch nach Dümpelfeld auf der noch fehlenden Strecke von Mülsch bis zum Armutshbache als Provincialstraße und auf Kosten der Provinz beschlossen werde, sofern die betreffenden Gemeinden das erforderliche Straßenterrain unentgeltlich zu beschaffen übernehmen; event. wurde beantragt, daß wenigstens alsbald auf Kosten der Provinz ein spezielles Bauprojekt ausgearbeitet werde. Das frühere Projekt war den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend.

Der Provincial-Verwaltungsrath lehnte in der Sitzung vom 5./8. Februar 1877 die Bewilligung der Geldmittel zur Aufstellung des Projektes vorläufig ab, da die Verhältnisse nicht so dringlich und eigenartig erschienen, um eine Ausnahme von der Regel zu machen und nicht den beteiligten Gemeinden die eigene Initiative zu überlassen. In dem Schreiben vom 18. Juli 1877 stellte die königliche Regierung vor, daß die Gemeinden nicht wohl in der Lage seien, die Kosten der Anfertigung eines genügenden Straßenprojektes aufzubringen und trug darauf an, den Gemeinden einen angemessenen Geldbetrag zur Anfertigung des Projektes zu überweisen.

Der Provincial-Verwaltungsrath bewilligte in der Sitzung vom 11./13. Dezember 1877 eine Beihilfe bis zum Maximalbetrage von 2400 Mark unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß die Bewilligung nicht für den künftigen Ausbau der Straße resp. die Uebernahme derselben auf den Provincialstraßenfonds oder für die Gewährung einer Bauprämie präjudicirlich sein solle.

Die umfangreichen und schwierigen Projektirungsarbeiten haben erst jetzt zu Ende geführt werden können und sind die Projektstücke von der königlichen Regierung unter dem 4. Februar cr. der ständischen Verwaltung zugestellt worden. Die generelle Prüfung des Projektes (eine spezielle Revision und Feststellung war bei der Kürze der Zeit nicht mehr möglich) zeigt, daß dasselbe im Allgemeinen dem Provincialstraßen-Regulativ entspricht.

Die Länge der Projektlinie beträgt 10635 Meter. Die Kosten sind im Ganzen auf 338000 Mark veranschlagt, worunter 62200 Mark für Grundentschädigung enthalten sind.

Die Steigungs-Verhältnisse sind sehr günstig, da die Straßenlinie fast ganz im Thale liegt, ebenso ist die Projektirung der Curven für zulässig zu erachten.

Die Breite des Planums ist zu 7,5 Meter angenommen, die Steinbahn zu 4,5 Meter. Das Regulativ schreibt die Breite der Steinbahn zu 5 Meter vor.

Die Linie nimmt ihren Ausgang an der Mayen-Blankenheimer Provincialstraße gegenüber dem Orte Mülsch auf dem linken Ufer des Ahrflusses und bleibt auf der linken Thalseite bis bei Station 1,5.

Hier tritt die Ahr bis unmittelbar an die Thalwand, welche letztere sehr steil abfällt und aus gleitendem Boden besteht, so daß eine Berührung derselben vermieden werden mußte. Es ist deshalb die Linie vom 1,4 bis 1,6 in das Ahrbett gelegt und eine Verlegung des Flusses projektirt. Von da läuft die Linie auf der linken Seite ohne Ueberwindung von Terrain-Schwierigkeiten

weiter bis zum Dorfe Antweiler, durchzieht das Dorf Antweiler unter Benutzung der Dorfstraße, wobei der Hühnerbach überbrückt wird, zieht sich hinter Antweiler durch ein hochgelegenes, nach der Uhr abfallendes Wiesenterrain und tritt dann wieder der Uhr näher, sich dem Thalrande anlehnend.

Bei Station 5,025 überschreitet die Straße in schräger Richtung den Eicherbach, dessen Wasserlauf verlegt wird, mit einer 5 Meter weit projektirten Brücke und zieht sich sodann nahe am Maschholder Hof vorbei nach dem dahinter belegenen Wiesenterrain bis Station 5,5, von welchem Punkte ab die Straße auf ca. 400 Meter Länge in die Bergwand gelegt ist, um möglichst vom Flusse ab zu bleiben.

Demnächst wird auf eine kurze Strecke wiederum Wiesenland durchzogen bis hinter Station 6,1, woselbst wegen der steil ansteigenden Bergwand die Straße zum zweiten Male auf circa 60 Meter Länge in das Uhrbett gelegt ist und letzteres verlegt werden soll. Auf der nun folgenden Strecke bieten sich keine Schwierigkeiten bis bei Station 6,6. Von hier bis Station 7,1 wird der Straßenkörper theilweise in das Uhrbett gelegt und durch eine Futtermauer geschützt. Zwischen Station 7,2 und 7,3 wird der Mühlengraben für den Laufenbacher Hof überschritten und die Straße längs dem Graben bis zum Laufenbacher Hof fortgeführt. Unterhalb des Laufenbacher Hofes vom Einflusse des Dreesbaches in die Uhr ab fließt letztere unmittelbar längs dem steil ansteigenden Gebirge auf eine Länge von 700 Meter. Um den Straßenstraktus auf dem linken Ufer weiter zu führen, wäre auf dieser Strecke und ebenso auf einer Strecke weiter unterhalb in der Gemeinde Schuld von 400 Meter Länge, woselbst der Fluß ebenfalls in die linke Gebirgswand streift, großentheils eine Verdrängung des Uhrflusses nebst kostspieligen Felsarbeiten und Futtermauern und außerdem eine 15 Meter weite Brücke über den erwähnten Dreesbach nothwendig geworden. Es ist deshalb an dieser Stelle eine Ueberbrückung der Uhr bez. die Verlegung der Straße auf das rechte Ufer projektirt, was eine zweite Ueberbrückung von Schuld bedingte, um den Anschluß an die auf dem linken Ufer auslaufende Dümpelsfeld-Schuld'er Straße zu erreichen. Nach dem Uebertritte auf das rechte Ufer verfolgt die Straße die Richtung des alten Weges nach Schuld bis bei Station 8,7 + 60 Meter. Hier wird der alte Weg bez. die Thalrichtung verlassen und die Linie mit mehreren Serpentinien über den vorspringenden Berggrücken und durch die Feldflur der Gemeinde Schuld bis zu der zweiten Uhrüberbrückung bei Station 9,8 geführt. Die Verlassung der Thalrichtung, welche der alte Weg einhält, wird vom Projektverfasser damit motivirt, daß in der Zwischenstrecke das Wiesenthal von einer steil ansteigenden Felswand abgegrenzt wird, an welche die Straße nur mit großen Kosten gelegt werden könnte, während die Anlage in der Thalsohle selbst einen weiten Transport des Auffüllungs-Materials erfordern würde. Ferner wird darauf hingewiesen, daß beim Einfluß des Effenbach-Seisens in die Uhr das Flußbett von beiden Seiten durch steile Gebirgswände derart eingeengt ist, daß der Fluß auch bei niedrigem Wasserstande das ganze Thal einnimmt.

Es müßte also hier der Straßenkörper ganz in die Felswand gelegt werden, da eine Berengung des Flußbettes nicht zulässig wäre.

Eine Vermessung dieser Concurrrenzlinie hat wegen der Beeilung der Vorlage des Projektes nicht stattgefunden; es wird jedoch vor Ausführung des Projekts die Veranschlagung derselben noch zu empfehlen sein. Die Mehrlänge derselben wird etwa 100 Meter betragen.

Nach Ueberschreitung der Uhr bei Station 9,8 führt die Straße meist durch Wiesenterrain ohne Schwierigkeiten bis zum Armuths-Bache, überschreitet diesen mit einer 8 Meter weiten Brücke und läuft hier mit der projektirten Straße Eicherscheid-Schuld in die Provinzialstraße Schuld-Dümpelsfeld.

Eine Verpflichtung zur Unterstützung des Straßenbaues oder zur Uebernahme desselben auf Kosten der Provinz liegt nach den vorentwickelten Verhandlungen bis jetzt nicht vor. Gegen den Ausbau auf Kosten der Provinz würde sich einwenden lassen, daß, als die Straßenverwaltung noch vom Staate ressortirte, der Herr Minister sich zwei Mal gegen die Uebernahme der Baukosten auf Staatsfonds ausgesprochen und erst im Oktober 1876, als die Straßenverwaltung auf die Provinz übergegangen war, den Ausbau, als im Interesse des öffentlichen Verkehrs dringend wünschenswerth, urgirt hat. Gleichwohl dürfte namentlich mit Rücksicht auf die inzwischen angeordnete Ausführung des Straßenprojektes von Schuld nach Eicherscheid die zuletzt ausgesprochene Ansicht des Herrn Ministers als die richtige zu erachten sein.

Es handelt sich in der That um eine Straßenverbindung, welche, wie in der in den Akten befindlichen Denkschrift des Landraths Fonck d. d. Aidenau den 9. Mai 1865, auf deren Inhalt verwiesen wird, ausführlich dargelegt ist, nicht nur wegen des Aufschlusses des unmittelbar berührten, jeder fahrbaren Kommunikation entbehrenden Thalstriches und der umliegenden waldbreichen Gebirgsgegend, sondern mehr noch im Interesse des durchgehenden Verkehrs und zur Vervollständigung des Provinzialstraßen-Netzes von unbestreitbarer Bedeutung ist, während andrerseits die Gemeinden bei großer Armuth sehr klein und unmöglich im Stande sind, die Herstellung der Straße als Prämienstraße auch bei Zuwendung der höchsten Bauprämie zu übernehmen. Indem in dieser Beziehung auf die vorliegenden Prästationsnachweisen Bezug genommen wird, sei hier nur kurz vermerkt, daß die fünf in Betracht kommenden Gemeinden Werthofen, Eichensbach, Antweiler, Müsch und Schuld zusammen nur 1 297 Seelen zählen, unter denen sich 572 Personen befinden, die theils vom Tagelohn, theils von Unterstützungen leben. Die Gemeinden sind wohl noch unvernöglicher, als die an der Straße Schuld-Dümpelsfeld liegenden betreffenden Ahrthal-Gemeinden, und ebenfalls unvernöglicher, wie die Gemeinden, deren Bann von der Eicherscheid-Schuld'er Straße berührt wird. Für den Straßenbau Schuld-Dümpelsfeld sind aber die Mittel staatsseitig bewilligt worden und haben die Gemeinden nur den Grund und Boden hergegeben. Desgleichen war der Bau der Straße Eicherscheid-Schuld über dessen Ausführung ein besonderes Referat vorliegt, auf Staatskosten genehmigt mit der Maßgabe, daß die Gemeinden den Grunderwerb übernehmen und für alle aus dem Straßenbau herzuleitenden Entschädigungsansprüche eintreten sollten. Zur Hergabe des Grund und Bodens und zwar sowohl für den Straßenkörper selbst, als auch für die nothwendigen Ahrbett-Veränderungen werden, sofern der Provinzialverband sich zum Ausbau der Straße entschließt, die Gemeinden sich im untergebenen Falle ebenfalls verstehen müssen und wird es ferner angezeigt sein, namentlich wegen der vielfachen Veränderungen der Wasserlaufverhältnisse, den Vorbehalt zu machen, daß die Gemeinden die Garantie für alle aus dem qu. Straßenbau hervorgehenden Entschädigungsansprüche übernehmen.

Nach Abzug der Grunderwerbskosten von der Gesamtanschlagssumme bleibt für Baukosten nach dem Anschlage die Summe (338 000 minus 62 200) 275 800 M. Da die Steinbahn, wie oben bemerkt, nur 4,5 Meter Breite projektirt ist, während das Provinzialstraßen-Regulativ 5 Meter Breite vorsieht, so wird der Steinbahn diese letztere Breite zu geben sein, zumal die Strecke Schuld-Dümpelsfeld ebenfalls eine Steinbahnbreite von 5 Meter hat.

Der Konstruktion der Fahrbahn wäre also ein entsprechendes Normal-Profil zu Grunde zu legen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden den Betrag von 5 000 M. nicht übersteigen, so daß also die Gesamtbaukosten nach dem Anschlage auf rund 280 000 M. angenommen werden können, vorausgesetzt, daß bei der speziellen Revision des Projektes sich wesentliche Abweichungen gegen den Anschlag nicht ergeben.

Was nun die Beschaffung der Geldmittel für den Straßenbau anbelangt, so ist der im Straßenetat beantragte Credit zu Neu- und Umbauten zu anderen Zwecken bereits in Bestimmung genommen. Dagegen sind an den pro 1878 der Straßenverwaltung bewilligt gewesenen Mitteln Ersparnisse gemacht worden in Höhe von ca. 320 000 M., für welche anderweite bestimmte Verwendungszwecke zur Zeit nicht vorliegen. Es könnten also hieraus die Baumittel wenigstens vorläufig entnommen und bereit gestellt werden und könnte alsdann der Bau der qu. Straße zugleich mit dem der Eicherseid-Schuld'er Straße event. betrieben werden, was behufs der Bauleitung nur erwünscht wäre.

Es wird hiernach beantragt, der hohe Landtag wolle sich

1. damit einverstanden erklären, die in Rede stehende Straße nach dem vorliegenden, den gemachten Ausführungen gemäß noch näher festzustellenden, Projekte aus Provinzialfonds zu bauen unter der Bedingung, daß die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, den zur Straße incl. Schutzstreifen und zu den Abtrittregulirungen erforderlichen Grund und Boden frei und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Garantie für alle aus dem Straßenbau resultirenden Verpflichtungen zu übernehmen;
2. genehmigen, daß zum Ausbau der Straße aus den Ersparnissen des Jahres 1878 eine erste Rate von 140 000 M. für die laufende Etatsperiode entnommen werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 44.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat,

betreffend die Anlage neuer Straßen-Verbindungen von Adenau über Kempenich nach Oberzissen resp. der Brohl-Straße und von Mayen nach Kempenich und Hannebach.

Dem 25. Provinzial-Landtage lag eine Petition von Eingewohnten von Kempenich, betreffend den Bau einer Straßenlinie von Adenau über Kempenich nach der Brohl-Straße, vor, über welche in der Sitzung vom 20. April 1877 verhandelt wurde. Bezüglich dieses Straßenbaues und des damit in Verbindung stehenden Projekts einer Zweigstraße von Mayen nach Kempenich resp. Hannebach waren derzeit bereits Seitens der königlichen Regierung zu Coblenz Vorarbeiten und spezielle Verhandlungen mit den Gemeinden eingeleitet, die aber noch nicht zum Abschluß gekommen waren. In Folge dessen wurde von der Beschlußfassung über die in Frage gebrachte Beteiligungs des Provinzial-Verbandes an den bezeichneten Straßenbauten vorläufig Abstand genommen und die Angelegenheit an den Provinzial-Verwaltungsrath zur ferneren Instruirung mit dem Auftrage verwiesen, demnächst das vollständige Material zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen.

In Erledigung dieses Auftrags wird die nachfolgende Vorlage unterbreitet.

Anlangend zunächst die Entwicklung der fraglichen Straßenprojekte, so ist die Herstellung einer durchgehenden Wegeverbindung von Adenau nach der Bürgermeisterei Kempenich, quer durch diese Bürgermeisterei hindurch und von dort nach dem Brohl-Thale resp. dem Rhein bei Brohl schon Anfangs der fünfziger Jahre in Anregung gekommen und der Gegenstand umfangreicher Verhandlungen zwischen den betreffenden Gemeinden und Kreisverbänden unter einander und beziehungsweise mit der königlichen Regierung zu Coblenz geworden. Die desfalligen Bestrebungen haben aber zu einem praktischen Resultate nicht geführt, was zum Theil darin seinen Grund gehabt hat, daß die Verbindung zwischen Adenau, der Bürgermeisterei Kempenich und dem Brohl-Thale von Anfang an nicht als ein einziges Ganzes betrachtet, sondern in 3 für sich bestehende getrennte Theile zerlegt, und daß jeder Theil besonders behandelt worden ist. Der erste dieser Theile war der Berg-Aufgang von Adenau nach der Hoch-Acht, der zweite Theil war der Weg durch die Bürgermeisterei Kempenich, welcher sich an den ersten Theil anschließen und so die Verbindung der Bürgermeisterei Kempenich mit dem Kreisorte Adenau herstellen sollte, der dritte Theil endlich die Verbindung aus der Bürgermeisterei Kempenich nach dem Brohl-Thale und dem Rhein. Ueber die erste Strecke wurde ein Plan und Kostenausschlag entworfen, jedoch ist zur Ausführung selbst Nichts geschehen. Ueber die zweite Strecke wurde ebenfalls ein Projekt ausgearbeitet und sind die betreffenden Gemeinden auch an den Ausbau dieser Strecke als Communalstraße herangetreten. Da aber die Gemeinden bei dem Stande ihrer Leistungsfähigkeit in jedem Jahre nur sehr kleine Wegestücke bauen konnten, ist Nichts weiter erreicht worden, als daß einzelne unzusammenhängende Strecken nothdürftig hergestellt wurden. Bezüglich der dritten Strecke, der Verbindung von Kempenich aus nach dem Brohl-Thale, ist man über die Erörterung der verschiedenen aufgestellten Richtungslinien nicht hinausgekommen. Unter diesen Umständen erschien es geboten, die drei Theile zu verbinden und zu einem einheitlichen Projekte einer Straße von Adenau über Kempenich nach dem Brohl-Thale zusammenzufassen. Nur so war eine regere Betheiligung der Gemeinden und eine Vereinigung der in Betracht kommenden Interessen zu erwarten. In dem zumeist interessirten Kreise Adenau wurde die Sache in diesem Sinne weiter betrieben, eine durchgehende Straßenlinie ermittelt und mit den Kreisgemeinden daraufhin verhandelt. Dieselben erklärten sich durch Gemeinderaths-Beschlüsse mit einer einzigen Ausnahme bereit, auf Grund der neuen Richtungslinie innerhalb ihrer Gemarkungen die Straße als eine zur Uebernahme fähige Straße gemäß dem darüber von einem Baubeamten aufzustellenden Projekte auszubauen, wenn ihnen dazu eine Prämie von 5 Thalern pro laufende Ruthe gewährt würde. Zur Aufstellung eines Projekts indessen und zu conformen Beschlüssen Seitens der Gemeinden in den Kreisen Mayen und Ehrweiler kam es vor der Hand nicht und ruhten die Verhandlungen, bis unter dem 25. März 1874 Seitens des p. Hillger und Consorten ein Gesuch um Herstellung einer Chausseeverbindung von Mayen nach Ehrweiler resp. aus dem Brohlthale über Kempenich nach Adenau dem Herrn Minister für Handel &c. eingereicht wurde, in Folge dessen durch Ministerial-Rescript vom 20. April 1874 dem Herrn Ober-Präsidenten aufgegeben wurde zu erwägen, inwiefern das Interesse des in dem betreffenden Jahre zusammentretenden Provinzial-Landtags für Ausführung dieser Projekte in Anspruch zu nehmen sein möchte.

Zugleich erklärte sich der Minister bereit, event. eine erhebliche Beihilfe aus Staatsmitteln zu befürworten. In dem Erlasse vom 30. April ejusd. wurde sodann dem Herrn Ober-Präsidenten anheimgegeben, dahin wirken zu wollen, daß der Provinzial-Landtag, falls derselbe die Selbstausführung der qu. Chausseen nicht sollte übernehmen wollen, mindestens zu erheblichen Beihilfen aus Provinzialfonds sich verstehe und den Betrag solcher bestimmt bezeichne.

Mit dem so formulirten Antrage gelangte die Angelegenheit an den 22. Provinzial-Landtag; derselbe beschloß in der Sitzung vom 2. Juni 1874, in Anbetracht, daß es noch an jeglichem Projekte und Kostenanschläge fehle, daß also nicht ersehen werden könne, wie hoch sich der Ausbau der neuen Wegeanlagen belaufen würde: „daß die Königliche Regierung zu Coblenz ersucht werde, die nöthigen Kostenanschläge und sonstigen Vorarbeiten zu erwirken, nach deren Vorlage der Landtag sich bereit erklären wolle, event. eine den Verhältnissen angemessene Beihilfe zum Bau der qu. Wege aus Provinzialsfonds zu gewähren.“

Das desfallsige an den Herrn Landtags-Commissar gerichtete Schreiben wurde in der Sitzung vom 6. Juni 1874 genehmigt. Die Königliche Regierung zu Coblenz hatte nun bereits selbst die Beschaffung der Projektstücke in die Hand genommen. Die oben beregte Eingabe des p. Hillger und Genossen war ihr nämlich höheren Orts zur gutachtlichen Äußerung über die darin erwähnten Straßenprojekte zugefertigt worden und, indem sie die Verbindung von Adenau über Kempenich nach der Brohl-Straße befürwortete, dagegen bezüglich des zweiten in der Eingabe angelegten Projekts, des Baues einer chausseemäßigen Straße von Mayen nach Ahrweiler sich nur für einen Theil eines solchen Baues und zwar von Mayen bis Kempenich resp. Hannebach aussprach (die Verlängerung von Hannebach aufwärts nach dem Ahr-Thale wurde als außerhalb des Bedürfnisses liegend bezeichnet), stellte sie zugleich den Antrag, daß ihr die Mittel zur Projektirung und Veranschlagung dieser Straßenlinien aus Staatsfonds zur Verfügung gestellt werden möchten. Der Minister gab diesem Antrage statt, wobei er es der späteren Bestimmung vorbehielt, inwieweit die Projektirungskosten demnächst auf die für den Bau selbst zu bewilligenden Beihilfen in Anrechnung zu bringen seien. Nunmehr wurden unter Leitung der Königlichen Regierung die Linien Adenau-Kempenich nach Oberzissen (als dem Endpunkte der durch das Brohl-Thal aufwärts führenden Provinzialstraße) und Mayen-Kempenich mit der Fortsetzung von Kempenich nach Hannebach speziell projektirt und veranschlagt und ließ die Königliche Regierung die fertigen Projekte, nachdem dieselben dem Herren Minister zur Einsicht vorgelegen hatten, den Lokal-Behörden zugehen, um die betheiligten Gemeinden darüber Beschluß fassen zu lassen, was sie neben freier Hergabe des Grundeigenthums zu den Baukosten beizutragen geneigt seien, und dieselben zugleich über die Zweckmäßigkeit des Projektes für ihre Interessen zu hören.

In diesem Stadium befand sich die Angelegenheit auch noch, als dieselbe, wie Eingangs erwähnt, im 25. Provinzial-Landtage wiederum zur Sprache kam.

Die Verhandlungen mit den Gemeinden sind in der Zwischenzeit zu Ende geführt und die Projektstücke über beide Straßenlinien von der Königlichen Regierung zu Coblenz mit den bezüglichen Gemeinde-Beschlüssen eingesandt worden.

Die Projekte waren von der Königlichen Regierung speziell geprüft. Die durch den Landes-Baurath der Straßen-Verwaltung vorgenommene generelle Prüfung hat ergeben, daß die Projekte im Allgemeinen den Anforderungen für Kunststraßen (Provinzialstraßen) entsprechen.

Die vorkommenden Breiten der Steinbahnen waren vom Herrn Minister vorher genehmigt. Einzelne größere Steigungen können bei der Ausführung wohl noch beseitigt werden. Was die Projekte im Einzelnen betrifft, so wird bezüglich der Richtungslinien auf eine vorgelegte Uebersichtskarte verwiesen und noch Folgendes bemerkt:

Die Linie Adenau-Kempenich-Oberzissen ist in 2 Abtheilungen projektirt und zwar:

I. Abtheilung, Adenau-Kempenich.

Die Straße geht von der Blankenheim-Mayen'er Provinzialstraße unterhalb Adenau resp. des Dorfes Breitscheid ab und verfolgt zunächst die Richtung des Herschbroicher Thales, die Dörfer

Herschbroich und Lochert durchschneidend, ersteigt sodann den Rücken der Hochacht, deren Kuppe links liegen bleibt, zieht sich über die Gebirgshöhe zwischen den Dörfern Siebenbach und Zammelhoven hindurch und steigt vor Wüstkleimbach in's Nettetthal hinab. Letzterem folgt die Linie bis zur Einmündung des Lederbaches in die Nette, biegt dann in das Lederbachtal aufwärts bis vor das Dorf Lederbach, ersteigt die Höhe zwischen Lederbach und Kempenich und durchzieht die Kempenicher Gemarkung, bis das Dorf Kempenich erreicht wird.

II. Abtheilung, Kempenich-Oberzissen.

Dieselbe fällt auf der Strecke von Kempenich bis Steinbergerhof mit der Linie Mayen-Kempenich zusammen und zieht sich die Linie anfangs in mehreren Serpentinien durch die Gemarkungen Brenk und Galenberg auf dem rechtsseitigen Hange des Brenkbach-Thales abwärts, überschreitet beim Dorfe Oberzissen den Brohlbach und mündet unterhalb des Dorfes in die Provinzialstraße nach Brohl und dem Rheine.

Linie Mayen-Kempenich.

Dieselbe geht von der Coblenz-Dreiser Provinzialstraße bei Mayen aus, durchschneidet das Dorf Ettringen, ersteigt den „Gänsehals“ benannten Gebirgskücken, führt sich auf der Höhe dieses Gebirges haltend, in fast gerader Richtung zwischen den Dörfern Rieden und Bell hindurch bis zum Steinbergerhof, von wo die Linie Kempenich-Oberzissen abgeht, wendet sich sodann seitwärts auf Engeln zu und läuft am Dorfe Engeln vorbei nach dem Endpunkte Kempenich.

Zweiglinie Kempenich-Hannebach. Zweigt von der Linie Adenau-Kempenich vor dem Dorfe Kempenich ab, verfolgt die gepflasterte Dorfstraße und fällt im Weiteren mit dem im Planum ausgebauten Weg nach Hannebach zusammen.

Die Längen und veranschlagten Kosten der einzelnen Strecken betragen nach den Anschlägen:

1. Adenau-Kempenich,	Länge	20 550 Meter,	Kosten	. . .	280 000 M.
2. Kempenich-Steinbergerhof, (welche Strecke für sich veranschlagt ist)	"	4 250 "	"	. . .	81 900 "
3. Steinbergerhof-Oberzissen,	"	5 750 "	"	. . .	133 000 "
4. Mayen-Steinbergerhof,	"	12 363 "	"	. . .	246 700 "
5. Kempenich-Hannebach,	"	3 646 "	"	. . .	37 000 "

Summe: Längen 46 559 Meter, Kosten . . . 778 600 M.

Es ist auch der in Frage gekommenen Concurrenzlinien Erwähnung zu thun.

Bezüglich der Verbindung von Mayen nach Kempenich lag es nahe, die Richtung durch das Nettetthal aufwärts über Weibern nach Kempenich in's Auge zu fassen und wurde diese Richtung auch von der Stadt Mayen und den im Nettetthal belegenen Ortschaften bevorzugt resp. gewünscht. Dieselbe würde aber gegen die jetzige Gebirgsrichtung eine Mehrlänge von ca. 7 Kilometer erhalten haben und für die beiderseits auf der Höhe liegenden Ortschaften wegen der schroff abfallenden, die Anlage von Zufuhrwegen erschwerenden Gebirgswände schlecht zugänglich gewesen sein. Es wurde daher von dieser Richtung Abstand genommen.

In Rücksichtnahme auf die angedeuteten Wünsche der Stadt Mayen und das Interesse der Thalbewohner wurde weiter in Erwägung gezogen, von Mayen aus anfänglich die Thalrichtung einzuhalten und die Linie dann, einem sich darbietenden Seitenthale folgend, oberhalb Ettringen auf

den Kamm des „Gänsehalses“ und in die Gebirgslinie einzuführen. Die so combinirte Linie erwies sich jedoch bei der generellen Aufnahme wegen der Behufs Erreichung der Höhe anzulegenden Serpentinien und der entstehenden Mehrlänge von ca. 4 Kilometer als der Gebirgslinie ebenfalls nachstehend und wurde daher auch nicht weiter verfolgt.

In der ausgearbeiteten Linie über Ettringen kommt gleichfalls eine Variante vor, indem neben der Durchfahrt durch das Dorf Ettringen eine Ausbiegung an dem Dorfe vorbei vermessen ist.

Die Linie an dem Dorfe vorbei ist zwar um 313 Meter kürzer als die Dorfstraße, dagegen ist letztere um 26 400 M. billiger, was in der Ersparung von schwierigen Felsarbeiten und dem Wegfall einer Wegeunterführung seinen Grund hat. Auf der anderen Seite hat die Linie durch den Ort den Nachtheil, daß für die Durchfahrt nicht die vorschriftsmäßige Breite erzielt wird, vielmehr die Breiten stellenweise von 5,4 Meter bis zu 6 Meter zwischen den Häusern variiren, ein Verhältniß, welches in geschlossenen Ortschaften vielfach vorkommt und kaum Veranlassung bieten wird, die viel kostspieligere Richtung an dem Dorfe vorbei zu bevorzugen.

Für die Verbindung von Oberzissen nach Kempenich wurde namentlich von dem Orte Hannebach die Projektirung der Straße durch das Olbrück-Thal über Wollscheid nach Hannebach und Kempenich gewünscht. Die Strecke durch das Olbrück-Thal erwies sich aber auf Grund eingehender örtlicher Untersuchungen wegen der gebirgigen Terraingestaltung als besonders schwierig und demzufolge außerordentlich kostspielig und wurde diese Richtung daher fallen gelassen, dagegen die Strecke Hannebach-Kempenich als Zweigstraße projektirt.

Die königliche Regierung zu Coblenz hat, wie bemerkt, die bei den resp. Straßenprojekten beteiligten Gemeinden darüber Beschluß fassen lassen, was sie neben der freien Hergabe des Grund und Bodens an Geldmitteln beizutragen beziehungsweise zu übernehmen bereit seien. Zugleich sollten die Gemeinden sich über die Zweckmäßigkeit des Projekts in Bezug auf das Gemeindeinteresse aussprechen. Das Resultat der desfalligen Beschlüsse war ein durchaus negatives, indem die Gemeinden theils unter Hinweis auf ihre Leistungsfähigkeit, theils unter Betonung der geringen Bedeutung der projektirten Straßen für ihre Interessen die Uebernahme von Baukosten durchweg abgelehnt und auch die freie Hergabe des Terrains der Mehrzahl nach verneint haben. Insbesondere verhält sich die bedeutendste der in Betracht kommenden Gemeinden, die Kreisstadt Mayen den Projekten gegenüber durchaus ablehnend. Im Einzelnen wird auf die in den Akten befindlichen Erklärungen der Gemeinden und die ferner vorliegenden Prästations-Nachweisen verwiesen. Nach den letzteren sind die Gemeinden allerdings mit wenigen Ausnahmen zu erheblichen eigenen Leistungen nicht wohl im Stande. Es kommt dabei ferner in Betracht, daß nur einige Gemeindeorte von den projektirten Straßenlinien unmittelbar berührt resp. durchschnitten werden, daß also die Mehrzahl derselben, um von den neuen Straßen vollen Nutzen zu haben, auch noch zur Anlage von Verbindungswegen genöthigt ist.

Angeichts dieser Haltung der Gemeinden hat die königliche Regierung zu Coblenz die volle Uebernahme der Baukosten auf Provinzialfonds beziehungsweise den Ausbau der Straßen Seitens der Provinz in Antrag gebracht, indem sie eine Verwirklichung der Projekte auf anderem Wege für kaum möglich hält; hat sich jedoch eventuell bereit erklärt, den Versuch zu machen, die Gemeinden zum Bau von Prämienstraßen bereitwillig zu machen, wosern denselben dazu bedeutende Bauprämien Seitens der Provinz bewilligt und die sofortige Uebernahme der ausgebauten Prämienstraßen zugesagt würde.

Zu diesem Antrage wird Folgendes bemerkt:

Die Wichtigkeit der projektirten Straßen anlangend, so liegt der Schwerpunkt derselben darin, daß durch die Ausführung der qu. Straßenanlagen ein ausgebehnter, bisher des Vortheils

einer Kunststraße entbehrender Landstrich mit einer kunstmäßig ausgebauten Straße der Länge und Breite nach durchzogen und damit in den Verkehr eingeführt wird

Es ist dies derjenige Theil der Eifel mit ihrem Vorlande, welcher in weitem Bogen von der Ahr und der Provinzialstraße von Ahenau nach Mayen und Coblenz umschrieben wird und zu dessen Erschließung für den Verkehr bis jetzt nur von einer Seite her in der Brohl-Provinzialstraße ein Anfang gemacht ist.

Der Strich von Ahenau auf Kempenich zu ist zwar von der Natur spärlich bedacht und sind die Verhältnisse von einfacher landwirthschaftlicher Art, immerhin aber sind, namentlich in den nicht unbedeutenden fiskalischen und Gemeindevaltungen, hinreichende Faktoren vorhanden, um einen wirthschaftlichen Aufschwung der Gegend zu ermöglichen, sofern dieselben wirksam gemacht werden. Auf den vorhandenen mangelhaften Gemeindegewegen bei gebirgigem Terrain ist die Abfuhr der ländlichen Produkte nach den Markorten Ahenau und Mayen resp. der Hauptverkehrsstraße, dem Rhein, insbesondere auch die Verwerthung von Holz und Lohe nur mit großen, die Waare vertheuernden und den Gewinn reducirenden Kosten zu bewerkstelligen und auf der andern Seite ebenso die Befuhr landwirthschaftlicher Betriebsmittel zc. erschwert. Mit der Herstellung besserer Wegeverbindungen würden diese Verhältnisse folgemäßig einen Umschwung nehmen, würde die Produktion gehoben und ein mehr lohnender Betrieb der Landwirthschaft ermöglicht werden. In noch größerem Maße würde die Ausführung der projektirten Wegeanlagen dem großen Steinreviere bei Weibern, Nieden zc. einerseits und den Steinbrüchen bei Hannebach andererseits zu Gute kommen. Die Stein-Industrie der genannten Orte ist bekannt. In erster Reihe stehen die Brüche bei Weibern und Nieden, welche einen vortrefflichen Tuffstein liefern, der nach allen Richtungen und auf die weitesten Entfernungen namentlich auch zu Schiffe nach Holland in den Handel geht. Tuffsteine finden sich ferner auf dem ganzen Gebirgsrücken des „Gäufehalses“ und ebenso liefern die Hannebacher aus Basalt-Lava bestehenden Brüche eine erhebliche Ausbeute.

Der Transport dieser Steine nach der Hauptverladestelle, dem Rhein bei Brohl, gestattet sich auf den vorhandenen mangelhaften, einen Theil des Jahres fast unpassirbaren Verbindungswegen in dem Maße schwierig und kostspielig, daß der Betrieb im Ganzen gelähmt und die Concurrnz mit den den Vorzug billiger Wasserfrachten genießenden Steinen vom Oberrhein kaum noch bestanden werden kann.

Die Herstellung praktikabler Abfuhrwege ist daher für die in Rede stehende Industrie von größter Wichtigkeit. Daß aber mit der Hebung des in auswärtigen Händen zumeist befindlichen Steingeschäftes auch eine Besserung der gesammten, damit in Verbindung stehenden Erwerbsverhältnisse der Gegend und ein vermehrter Wohlstand der Bevölkerung herbeigeführt würde, kann nicht wohl bezweifelt werden.

Außer dieser mehr lokalen Wichtigkeit der fraglichen Straßenprojekte sind dieselben auch für den größeren durchgehenden Verkehr nicht ohne Bedeutung. Es gilt dies insbesondere von dem Straßenzuge Ahenau-Kempenich-Oberzissen, indem dadurch für den Kreis Ahenau und dessen Hinterland eine direkte Verbindung mit der Haupt-Verkehrs- und Handelsstraße, dem Rhein, geschaffen würde.

Die sämmtlichen Chaussees des zwischen der Ahr, der Kyll, der Mosel und dem Rheine gelegenen Theiles der Eifel haben nur zwei direkte Ausmündungen nach dem Rheine, die eine bei Remagen resp. Sinzig, die andere bei Coblenz. Auf der ganzen zwischen gelegenen Strecke fehlt es an einer ausmündenden durchgehenden Chaussee und würde hier die Verbindung von Ahenau, dem Kreuzungspunkte zweier wichtiger Eifelstraßen, der Bonn-Trier'er und der Blankenheim-

Mayen'er Straße, nach dem mit allen Verkehrsmitteln der Rheinischen Handelsstraße versehenen Orte Brohl passend eintreten können.

Diese für die Gestaltung der Projekte beziehungsweise die Wahl der Projektklinien maßgebend gewesenen Gesichtspunkte sind aber inzwischen durch die entstandene Bahnanlage von Andernach nach Niedermendig und die von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft projektirten Bahnbauten von Niedermendig nach Mayen und von Remagen (Sinzig) nach Ahrweiler wesentlich verändert. Mit der Herstellung dieser Bahnen ist das Bedürfnis einer durchgehenden Straßenverbindung von Ahenau nach dem Rhein, wie sie in der Verbindung von Ahenau nach der Brohl-Straße projektirt ist, in so fern geschwächt, als der von Ahenau kommende Verkehr alsdann, statt die neue Straße einzuschlagen, sich nach den vorgeschobenen Stationsorten Ahrweiler resp. Mayen bewegen wird, wohin in den vorhandenen Provinzialstraßen kürzere und bequemere Verbindungen bestehen. Und auch dem Lokal-Verkehr der Gegend wird damit eine veränderte Richtung gegeben, indem derselbe nicht mehr direkt nach dem Rhein zu streben, sondern die ebenfalls näher liegenden Stationsorte aufsuchen wird, in erster Reihe die Station Mayen resp. Niedermendig. Thatsächlich nehmen seit Eröffnung dieser Station die meisten Steinfuhren aus den Weiber'ner Brücken auch bereits ihren Weg nach Niedermendig und schränkt sich der Transport über die Brohl-Straße auf diejenigen Frachten hauptsächlich ein, welche von Brohl aus zum Versandt zu Schiffe bestimmt sind, um die doppelte Verladung zu vermeiden. Ist aber erst nach Niedermendig ein gut fahrbarer Weg aus den Steinrevieren hergestellt, so daß das Verfahren der Steine leichter und billiger von Statten gehen kann, so wird der Transport sich mehr oder weniger nur nach dieser Station bewegen und werden nur allenfalls noch die Hannebacher Brücke auf dem bisherigen Wege versenden. Für die directe Verbindung zwischen Hannebach und der Brohlstraße über Wollscheidt nach Dürrenbach ist aber bereits das Projekt eines Communalweges ausgearbeitet, dem event. eine Beihilfe aus Provinzialfonds zugewendet werden mag.

Es ist daher auch in Anregung gekommen, von Kempenich aus statt nach Mayen, nach Niedermendig zu bauen und wird der Anschluß nach Niedermendig von den Gemeinden jetzt lieber gewünscht. Die neue Linie soll aus der projektirten Linie von Kempenich nach Mayen auf der Höhe des „Gänsehalses“ zwischen Nieden und Bell abgehen und über Bell nach dem Bahnhofe Niedermendig führen. Ueber diese Linie hat die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft in Anerkennung des Vortheils für den Bahnverkehr sich bereit erklärt, ein vollständiges Projekt ausarbeiten zu lassen.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen, namentlich im Hinblick auf die durch die projektirten Bahnverbindungen geminderte Wichtigkeit der Straßenlinien, so wie sie jetzt ausgearbeitet vorliegen, und auf das neue jedoch noch nicht ausgearbeitete Projekt einer Straße von Niedermendig nach Kempenich, wodurch ein Hauptarm des jetzt vorliegenden Straßennetzes geradezu in Frage gestellt wird, im Hinblick ferner auf die theils ablehnende, theils wenig sympathische Haltung der in Betracht kommenden Gemeinden dem Projekte gegenüber, kann dem Landtage der Ausbau der gedachten Linie aus Provinzialmitteln zu dem so erheblichen Kostenbetrage von ungefähr 800 000 M. nicht empfohlen werden. Hierzu tritt noch die Erwägung, daß für die nächsten Statsperioden der Statstitel für Neubau durch Anforderungen dringendster Art genugsam in Anspruch genommen wird.

Zahlreiche Brücken befinden sich im baufälligen Zustande und sind theils bereits in der verflossenen Statsperiode neugebaut, theils müssen dieselben in der nächsten Zeit neu hergestellt werden. Sodann liegen noch Projekte für Straßenneubauten vor, deren Ausführung auf rechtlicher Verpflichtung oder auf einem weniger abweisbaren Bedürfnisse beruht, als dieses untergebens der Fall ist. Durch diese Arbeiten werden aber die disponiblen Fonds auf mehrere Jahre hin absorbiert,

so daß, wenn man noch das hier in Rede stehende Straßennetz aus Provinzialfonds zur Ausführung bringen wollte, es hierzu außerordentlicher Maßregeln Behufs Beschaffung der Baukosten bedürfen würde. Endlich sprechen auch Gründe allgemeiner Natur dagegen, daß die neu eingerichtete Straßenverwaltung schon gleich in den ersten Jahren ihrer Thätigkeit, wo dieselbe noch mitten in den Schwierigkeiten der Uebergangsperiode steht, sich mit so großartigen Neubauten belaste, zumal da in nächster Zeit schon anderweitige und nicht zu vermeidende Neubauprojekte in größerem Maße zur Ausführung gebracht werden müssen, als dieses für die junge Verwaltung und die in ihren großen Baubezirken sich erst allmählich orientirenden Ober-Baubeamten der Centralstelle erwünscht ist.

Wenn nun auch nach den Mittheilungen der Königlichen Regierung zu Coblenz und den vorliegenden Beschlüssen der theilhaftigen Gemeinden wenig Aussicht auf das Zustandekommen der Projekte vorhanden ist, falls dieselben nicht von und auf Kosten der Provinz ausgebaut werden sollen, so lohnt es sich doch immerhin, den Versuch zu machen, ob nicht mit Hilfe entsprechender Bauprämien und unter Zusicherung der Uebernahme der planmäßig fertig gestellten Straßenecken die Gemeinden zur Inangriffnahme des jetzt noch wichtigsten Theiles der Projekte zu bewegen sind. Einer derartigen Beihülfe dürfte sich die Provinzialvertretung um so weniger entziehen können, als nicht nur die frühere staatliche Straßenverwaltung, in deren Rechte und Pflichten die Provinz eingetreten ist, sondern auch, wie ausgeführt, der Provinzial-Landtag selbst in früheren Jahren eine angemessene Unterstützung dieser Projekte wenn auch nicht zugesagt, so doch in Aussicht gestellt und zur Anfertigung der immerhin kostspieligen Vorarbeiten Anregung gegeben hat.

Durch die Zusicherung von Bauprämien etwa bis zur Maximalsumme von 4 Mark für den laufenden Meter würde zwar auch der Fonds zur Prämiiung von Kunststraßen bedeutend beschwert werden; indessen würden sich doch die Zahlungen, sofern es überhaupt dazu kommt, auf eine Reihe von Jahren vertheilen, so daß Verlegenheiten und Schwierigkeiten in dieser Beziehung voraussichtlich nicht entstehen werden. Eventuell müßte, sobald es feststände, daß die Projekte oder ein Theil derselben mit Hilfe der also bewilligten Prämien ausgeführt werden, nach anderen Seiten hin eine Beschränkung von Prämienzusagen eintreten, oder für eine der späteren Etatsperioden eine angemessene Erhöhung des betreffenden Etatstitels vorgezogen werden.

Bei dieser Prämienbewilligung dürfte aber die sehr lange Strecke von Aidenau nach Kempenich, deren Bedeutung durch die theils ausgeführten, theils projektirten Eisenbahnverbindungen sehr fraglich geworden ist, einstweilen außer Betracht bleiben, und würde es sich empfehlen, für die kurze Linie von Kempenich nach Steinbergerhof eine Beihülfe aus dem Fonds zur Unterstützung des Communalwegebaues in Aussicht zu stellen, sofern diese Strecke als Communalweg ausgebaut wird. Es bliebe dann zu prämiiren die Strecke von Mayen oder event. von Niedermendig aus nach Steinbergerhof und von Steinbergerhof nach Oberzissen zu einer Gesammtlänge von ppr. 18 000 Meter, durch deren Ausbau die vorgedachten Forsten und Steinbrüche einerseits vermitteltst der Brohlstraße mit dem Rhein, andererseits mit der Eisenbahn bei Mayen oder Niedermendig in Verbindung gebracht, so wie auch eine Verbindung der Brohlstraße mit der Coblenz-Dreis'er Provinzialstraße (Coblenz-Mayen-Aidenau) angebahnt würde.

Es wird daher beim hohen Landtag beantragt:

1. von der Uebernahme des Ausbaues des gedachten Straßennetzes durch den Provinzialverband einstweilen und jedenfalls für die nächsten Etatsperioden abzusehen;
2. den Verwaltungsrath zu ermächtigen, für die Strecken von Mayen oder von Niedermendig nach Steinbergerhof und Oberzissen unter Zusicherung der Uebernahme nach

erfolgtem vorschriftsmäßigem Ausbau angemessene Prämien nöthigenfalls bis zum Maximalbetrage von 4 Mark pro laufenden Meter zu bewilligen;

3. zum Ausbau des projektirten Communalweges von Hannebach über Wollscheidt nach Nieder-Dürrenbach, so wie auch für die Strecke Kempenich-Steinbergerhof, sofern sie als Communalweg ausgebaut wird, aus dem Fonds zur Unterstützung des Communalwegebaues angemessene Beihilfen zu gewähren.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 45.

Düsseldorf, den 30. März 1879.

Referat,

betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der innerhalb der Stadtgemeinde Cöln gelegenen Provinzialstraßen an diese Stadt.

Von Seiten des Oberbürgermeisters zu Cöln wurde im Dezember 1877 der provincialständischen Verwaltung die Mittheilung gemacht, die dortige städtische Vertretung habe anlässlich der von der königlichen Regierung einseitig gestatteten Benutzung der Provinzialstraßen der Stadt Cöln zu Pferdeisenbahnanlagen sich dahin ausgesprochen, daß der Gemeinde ein Mitdispositionsrecht über die genannten Straßen zustehende, und beschlossen, dieses Recht sowie die der Gemeinde eventuell noch zustehenden weiteren Rechte nach jeder Richtung geltend zu machen; gleichzeitig sei der Oberbürgermeister ermächtigt worden, mit der provincialständischen Verwaltung in Verbindung zu treten, um zu ermitteln, inwiefern das beiderseitige Interesse es wünschenswerth erscheinen lasse, die innerhalb des städtischen Bereiches gelegenen Provinzialstraßen (früheren Staatsstraßen) nebst der damit verbundenen dauernden Unterhaltung derselben gegen eine angemessene Entschädigung an die Stadt Cöln abzutreten.

In Folge dieser Mittheilung wurde diesseits zunächst constatirt, daß die Provinzialstraßen der Stadt Cöln nicht zu denjenigen Straßen gehören, welche der Staat auf Grund des §. 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 übernommen hat, daß also gemäß §. 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Dotationsgesetzes, für den Provinzialverband eine Verpflichtung nicht vorliegt, dieselben an die Stadt Cöln abzutreten. Demungeachtet erschien es jedoch rathsam, in Anbetracht der großen Unzuträglichkeiten und Collisionen, welche hinsichtlich der Unterhaltung und Benutzung der innerhalb der Städte gelegenen Provinzialstraßen erfahrungsmäßig zwischen den ständischen und städtischen Bauverwaltungen entstehen, auf den Vorschlag der Stadt Cöln einzugehen, und wurde daher dem Oberbürgermeister mitgetheilt, daß

der Provinzial-Verwaltungsrath bereit sei, dem Provinzial-Landtage eine dahin gehende Vorlage zu machen, sobald für die Berechnung der der Stadt Köln zu zahlenden Entschädigungssumme, sei es in Form eines Ablösungskapitals oder einer jährlichen Rente, ein geeigneter Modus vereinbart worden sei.

In Betreff des von der städtischen Vertretung beanspruchten Mitsdispositionsrechtes wurde auf Erörterungen nicht eingegangen, da dem Vernehmen nach die Sache bereits dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung übergeben war. (Es muß hier erwähnt werden, daß der Prozeß bereits in erster Instanz zu Ungunsten der Stadt entschieden worden ist.)

Behufs Feststellung der der Stadt Köln zu zahlenden Entschädigungssumme hat die provinzialständische Straßenverwaltung den Versuch gemacht, die Durchschnittskosten zu ermitteln, welche in einer angemessenen Reihe von Jahren auf die Unterhaltung der gepflasterten Provinzialstraßen der Stadt Köln verwendet worden sind, jedoch ist wegen der Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit des vorhandenen Altkmaterials ein zuverlässiges Resultat nicht erzielt worden. Die durchschnittlichen Unterhaltungskosten würden aber auch selbst, wenn dieselben mit Genauigkeit hätten festgestellt werden können, nicht den alleinigen Maßstab für die an die Stadt Köln zu zahlende Entschädigungssumme gewährt haben, weil ein Factor, welcher bei der Entschädigungsfrage hauptsächlich in die Waagschale fällt, dabei unberücksichtigt geblieben wäre, nämlich: Die vermehrte Abnutzung des Pflasters, welche in Folge Einlegung und Unterhaltung der städtischen Gasröhren, Wasserleitungsröhren, Entwässerungskanäle u. s. w. stattfindet.

Da es aber nicht in der Möglichkeit liegt, diesen Factor auch nur annähernd zu ermitteln, so mußte behufs Berechnung des Ablösungskapitals ein indirectes Verfahren angewendet werden und zwar: indem in einer technischen Abhandlung die für Pflasterungen maßgebenden allgemeinen Grund- und Erfahrungssätze zusammengestellt und hieraus unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein Modus für die Berechnung abgeleitet wurde.

Diese technische Abhandlung ist dem Oberbürgermeister zur Kenntnißnahme und Begutachtung mit dem Bemerken übermittelt worden, daß die provinzialständische Verwaltung bereit sei, auf dieser Grundlage in weitere Unterhandlung zu treten. Hierauf wurde die Angelegenheit Seitens der städtischen Vertretung an eine Ingenieur-Commission verwiesen, welche sich gutachtlich dahin äußerte, daß der vorgeschlagene Berechnungsmodus des eventuellen Ablösungskapitals wohl im Princip annehmbar sei, dagegen mehrere der aufgestellten Grund- und Erfahrungssätze als nicht zutreffend erachtet werden müßten, und daß ferner bei den diesseitigen Vorschlägen drei Factoren von erheblicher Bedeutung außer Ansatz geblieben seien.

Was die abweichenden Ansichten der Ingenieur-Commission über die diesseitige Vorlage betrifft, so ist hierüber nach gegenseitigen Erörterungen und technischen Ausführungen alsbald eine Einigung erzielt worden, so daß also nur noch die oben bezeichneten, bei der Berechnung außer Ansatz gebliebenen Factoren als Entschädigungs-Ansprüche der Stadt Köln übrig blieben.

Diese Entschädigungs-Ansprüche waren folgende:

1. Eine Entschädigung für die Anlagekosten einer etwa nothwendig werdenden Canalisation der Provinzialstraßen.
2. Eine Entschädigung für die Unterhaltung und Erneuerung der Trottoiranlagen.
3. Ein Beitrag zu den Kosten des Grunderwerbs zur Hälfte behufs Erbreiterung der Fahrbahn der Hochstraße auf mindestens 20 Fuß.

Bezüglich des ad 1 bezeichneten Punktes stellte sich die provinzialständische Verwaltung auf den Standpunkt der Königlichen Regierung, welche die Seitens der Stadt Köln an sie gestellte

Forderung, einen Entwässerungskanal auf der Staatsstraße vom Marsplazze nach dem Rheine auf Kosten der Straßen-Verwaltung anzulegen, wiederholt zurückgewiesen hatte; dagegen wurde dem Vorschlage des Oberbürgermeisters, daß die Canalisationsfrage mit Rücksicht auf die dieserhalb zwischen der königlichen Polizei-Direction und der Stadt schwebende Differenz bei den Verhandlungen vorläufig unberücksichtigt bleiben möge, zugestimmt.

Was die Frage der Trottoiranlagen betrifft, so konnte eine Unterhaltungsverpflichtung der Straßenbauverwaltung nicht anerkannt werden, weil das Straßeneigenthum sich nur auf die Fahrbahn incl. Rinnen erstreckt, die Bürgersteige dagegen Eigenthum der Adjacenten resp. der Gemeinde sind und weil in Folge dessen ein Anspruch auf Unterhaltung der Letzteren bei der früheren Straßenverwaltung niemals erhoben worden ist.

Nach Mittheilung dieser Gründe erwiderte der Oberbürgermeister, daß die Ingenieur-Commission im Interesse der Förderung der Verhandlungen von der Forderung der in Rede stehenden Entschädigung für Trottoiranlagen Abstand genommen habe unter der Voraussetzung, daß diese Verhandlungen zum Abschlusse einer Vereinbarung führen. Anlangend den dritten Punkt: Die Betheiligung der Straßen-Verwaltung an den Kosten zur Erbreiterung der Hochstraße, so wurde eine Hineinziehung dieser Frage in die Verhandlungen diesseits abgelehnt, da die zu dem gedachten Zwecke bisher gezahlten Beiträge in jedem einzelnen Falle von dem königlichen Ministerium besonders bewilligt worden seien und da auch aus der Ministerial-Verordnung vom 29. Januar 1854 eine rechtliche Verpflichtung der Straßenverwaltung zu derartigen Beiträgen nicht hergeleitet werden könne.

Es wurde jedoch dem Oberbürgermeister mitgetheilt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath beschloffen habe, auch für die Folge in jedem einzelnen Falle darüber Entscheidung zu treffen, ob aus Billigkeitsgründen die Hälfte der Kosten zur Erbreiterung der Fahrbahn der dortigen Hochstraße auf 20 Fuß, wie dies bisher geschehen, aus dem Straßenunterhaltungsfonds zu bestreiten sei.

Nachdem nunmehr durch die gepflogenen Verhandlungen eine genügende Grundlage zur Berechnung des Ablösungskapitals resp. der Jahresrente vereinbart war, wurde durch beiderseitige technische Commissare eine sorgfältige Abschätzung der vorhandenen Pflasterungen nach ihrer Beschaffenheit und Dauer vorgenommen und demnächst auf Grund des vereinbarten Modus die Berechnung aufgestellt, welche eine jährliche Rente von 5 800 Mark ergab. Dieses Resultat wurde dem Oberbürgermeister mitgetheilt; derselbe erwiderte jedoch, daß die Ingenieur-Commission die angebotene Jahresrente von 5 800 Mark nicht als eine genügende Entschädigung ansehe, sondern eine Jahresrente von 8 000 M. beanspruche, und zwar seien in der Differenz von 2 200 M. enthalten:

- a. 750 M. jährliche Entschädigung für Chauffirung und Unterhaltung des Sommerweges auf der Cöln-Coblenz'er Provinzialstraße vor dem Severinsthor.
- b. 750 M. jährlicher Beitrag der Straßenverwaltung zu den Kosten des Grunderwerbs behufs Erbreiterung der Hochstraße.
- c. 700 M. jährlich zur Bestreitung der Kosten für gewöhnliche Pflasterreparaturen.

Außerdem müsse noch beansprucht werden:

- d. daß die Seitens der Straßenbauverwaltung beabsichtigte Neupflasterung der Hahnenstraße noch in diesem Jahre auf Kosten der Provinz ausgeführt werde und
- e. daß die provinzialständische Verwaltung sich verpflichte, die bei einer Erweiterung der Stadt Cöln in das städtische Weichbild fallenden Provinzialstraßenstrecken an die Stadt abzutreten.

Bezüglich der vorbezeichneten Ansprüche wurden Seitens der diesseitigen Straßen-Verwaltung folgende Erklärungen gegeben:

ad a. Der Anspruch auf Chausfirung des Sommerweges vor dem Severinsthore müsse allerdings als berechtigt anerkannt werden, da der besagte Weg bei nasser Witterung unfahrbar sei. Dieser Umstand sei aber eine Folge der unzuweckmäßigen Lage der dortigen Pferdeisenbahn und könnte die Direktion der Letzteren, Firma Hardt und Comp., vertragsmäßig zur Beseitigung des Uebelstandes angehalten werden.

Wenn nun die Stadt Cöln die Provinzialstraßen übernehme, so trete dieselbe selbstverständlich an Stelle der provincialständischen Verwaltung in das Vertragsverhältniß ein und erlange dadurch die Berechtigung, die Kosten für Chausfirung und Unterhaltung des qu. Sommerweges der Firma Hardt und Comp. aufzulegen.

ad b. Abgesehen davon, daß eine rechtliche Verpflichtung der Straßenverwaltung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Erbreiterung der Hochstraße diesseits nicht anerkannt werde, könne dieser Grunderwerb wegen der großen Unbestimmtheit der Termine, an welchen die einzelne Beiträge zu zahlen sein würden, überhaupt nicht abgelöst werden; es empfehle sich daher, wie der Provinzial-Verwaltungsrath bereits beschlossen habe, diese Sache von Fall zu Fall zu behandeln.

ad c. Wenn die Ingenieur-Commission außer den berechneten Gesamt-Unterhaltungskosten von 5 800 Mark noch besondere Kosten für gewöhnliche Pflasterreparaturen berechne, so handle dieselbe inconsequent, indem dadurch das Hauptprincip des vereinbarten Berechnungsmodus umgestoßen werde.

ad d. Von der diesseits beabsichtigten sofortigen Neupflasterung der Hahnenstraße müsse aus dem Grunde Abstand genommen werden, weil die dazu aufzuwendenden Kosten bereits in der Jahresrente von 5 800 Mark enthalten seien, was die Ingenieur-Commission wohl übersehen habe.

ad e. Gegen die Abtretung der im Falle einer Erweiterung der Stadt Cöln in deren Bereich gelegenen Provinzialstraßenstrecken finde sich nichts zu erinnern.

Nach diesen Erläuterungen stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle genehmigen, daß der Stadt Cöln die Verwaltung und Unterhaltung der innerhalb ihres Gemeindebereiches gelegenen Provinzialstraßen unter den nachstehenden Bedingungen übertragen werde:

1. Die Stadt Cöln erhält für die Verwaltung und Unterhaltung der bezeichneten Provinzialstraßen die auf Grund der getroffenen Vereinbarungen berechnete Jahresrente von 5 800 Mark.
2. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat auch für die Folge in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob aus Billigkeitsgründen die Hälfte der Kosten zur Erbreiterung der Fahrbahn der Hochstraße auf 20 Fuß, wie dies bisher geschehen, aus dem Straßenunterhaltungsfonds bestritten werden sollen.
3. Die provincialständische Verwaltung übernimmt die Verpflichtung, der Stadt Cöln auf ihren Antrag die Verwaltung und Unterhaltung auch derjenigen Provinzialstraßenstrecken, welche bei einer Stadterweiterung in das Weichbild fallen, zu übertragen und dafür eine nach den vereinbarten Grundsätzen zu berechnende Jahresrente zu zahlen.“

Die Stadt Cöln hat mittelst Schreibens vom 28. März cr. diesen Bedingungen zugestimmt.

Ferner stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den allgemeinen Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, auch anderen Städten die Verwaltung und Unterhaltung der in ihrem Gemeindebereiche gelegenen Provinzialstraßen gegen eine entsprechende Jahresrente zu übertragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 46.

Düsseldorf, den 3. April 1879.

Referat,

betreffend den Neubau einer Straße von Eicherscheid an der Cöln-Trierer Provinzialstraße nach Schuld resp. der Provinzialstraße Dümpelfeld-Schuld auf Kosten des Provinzialstraßenfonds.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. September 1874 ist genehmigt worden, daß „die zur Verbindung des Erst- und Alrthales dienende Straße von der Cöln-Trierer Bezirksstraße oberhalb Münstereifel, im Regierungsbezirk Cöln, bis zum Anschluß an die Bezirksstraße von Dümpelfeld über Schuld nach dem Armutshbache im Regierungsbezirk Coblenz auf Kosten des Chaussée-Neubaufonds ausgebaut werde.“

Die hiermit für den staatlichen Chausséeaufonds begründete Verpflichtung zur Ausführung des bezeichneten Straßenbaues ist in Folge Ueberweisung der Dotations-Fonds auf den Rheinischen Provinzial-Verband übergegangen bezw. hat der Letztere gemäß §. 4 al. 2 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtung einzutreten.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe lag in der Sitzung vom 11/13. Dezember 1877 das vollständige, von der königlichen Regierung zu Cöln übergebene Projekt über den qu. Straßenbau vor, um sich bezüglich der Baueinleitung schlüssig zu machen. Der Provinzial-Verwaltungsrath erkannte seinerseits die Verpflichtung des Provinzial-Verbandes zum Ausbau der Straße an; da jedoch eine besondere Dringlichkeit zur Ausführung des Projekts nicht ersichtlich war und da gemäß einer vom 25. Provinzial-Landtag in der Sitzung vom 12. April 1877 zum Straßenetat gefaßten Resolution für die Inangriffnahme einer auf Kosten der Provinz neu auszubauenden Straße die vorerstige Genehmigung des Landtages vorbehalten ist, so beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, dieser Resolution entsprechend zunächst die Genehmigung des Provinzial-Landtages zur Ausführung des qu. Straßenbaues zu beantragen.

Die projektirte Straße beginnt an der Cöln-Trierer Provinzial-Straße oberhalb Münstereifel im Dorfe Eicherscheid. Dieselbe verfolgt zunächst den im Erst-Thale gelegenen Communalweg

mit geringer Steigerung bis zum Dorfe Schönau und steigt alsdann im Krummesbach-Thale aufwärts bis zur Wasserscheide resp. bis zur Höhe des Dorfes Mahlberg. Ueber die Zweckmäßigkeit der Richtung dieser ersten 6,5 km. langen Straßenstrecke haben im Laufe der Verhandlungen behufs Feststellung der Baulinie Zweifel nicht bestanden, dagegen sind von hier aus 3 verschiedene Richtungen der Reihe nach in Frage gekommen und vermessen worden.

Die erste Linie war die östliche, in der dem Projekte beigelegten Uebersichtskarte, auf welche verwiesen wird, schwarz gezeichnete obere Linie. Dieselbe durchzieht das Quellengebiet des Krummesbachs, übersteigt die Wasserscheide und verfolgt dann das sogenannte Schmelzthal über die Glücksthaler-Hütte bis zum Buchholzbachthale.

Diese Linie erschien jedoch nicht zweckmäßig wegen ihrer sehr feuchten Lage im geschlossenen oberen Thalkessel des Krummbachs, wegen des daselbst vorhandenen moorigen Untergrundes, wodurch bedeutende Erarbeiten bedingt wurden, und endlich wegen der nicht zu vermeidenden starken Krümmungen in der Strecke auf der Wasserscheide.

Die zweite Linie war die westliche, auf der Situationskarte die untere roth gezeichnete Linie. Dieselbe verläßt das Krummesbachthal an dem vorherzeichneten Punkte bei Mahlberg, ersteigt westlich an einem freien Berggrücken die Wasserscheide, bleibt auf dem Hochplateau bis gegenüber dem Dorfe Natterscheid und geht von da mit anhaltend starkem Gefälle über das Dorf Müdscheid an Ellesheim vorbei in das Buchholzbachthal, wo sie mit der vorigen Linie zusammentrifft.

Diese Linie wurde aus technischen Rücksichten ebenfalls nicht als zweckmäßig befunden, einmal, weil die mit geringem Gefälle versehene Gebirgsstrecke sehr feucht gelegen und starken Schneeverwehungen ausgesetzt sein würde, dann auch wegen des starken anhaltenden Gefälles auf der Endstrecke. Dazu würde der untere Theil zwischen Nitterscheid und Ellesheim die wenigen kultivirten Ländereien der dortigen Gegend durchschneiden und den Grunderwerb für die Gemeinden erheblich vertheuern.

Es ist deshalb noch eine dritte Linie ermittelt und vollständig projektirt worden, welche zwischen den vorhergenannten beiden Linien liegt und auf der Situationskarte ebenfalls mit rother Farbe eingezeichnet ist. Dieselbe geht auf der Wasserscheide von der zweiten (westlichen) Linie ab, nimmt die Richtung durch das Sullersbachthal und vereinigt sich bei Glücksthalerhütte mit der ersten (östlichen) Linie.

Diese Linie ist die kürzeste, hat die relativ günstigsten Steigungsverhältnisse, gestattet den zu beiden Seiten gelegenen Ortschaften einen gleichmäßig bequemen Anschluß und hat mit der ersten Linie außerdem den Vorzug vor der zweiten gemein, daß sie die Glücksthalerhütte mitberührt, das einzige gewerbliche Etablissement der Gegend, welches zwar z. B. eingestellt ist, jedoch voraussichtlich nach Fertigstellung der Straße wieder betriebsfähig und in Thätigkeit kommen wird.

Dieselbe wird daher auch von der Königl. Regierung zu Köln als die zweckmäßigste empfohlen und ist bei der örtlichen Befichtigung durch den Landes-Baurath der Straßenverwaltung als die geeignetste ebenfalls befunden worden.

Anlangend die Weiterführung der Straße auf der noch nicht beschriebenen Strecke im Buchholzbachthal durch das Arminthsbachthal nach der Mhr resp. der ausgebauten Provinzialstraße bei Schulb, so war für diese untere Strecke die Richtung durch die Terrainverhältnisse bestimmt vorgezeichnet.

Das hiernach bearbeitete Projekt war von der Königlichen Regierung zu Köln generell revidirt und ist durch die Organe der Provinzialstraßen-Verwaltung der speziellen Revision unterzogen worden.

Im Allgemeinen entspricht das Projekt den Vorschriften des Provinzialstraßen-Regulativ's vom 17. Januar 1876 und den sonstigen für den Bau von Kunststraßen geltenden Bestimmungen.

Die Länge der Straße beträgt nach demselben insgesammt 16 550 Meter, davon liegen 15 200 Meter im Regierungs-Bezirk Cöln und 1 350 Meter im Regierungs-Bezirk Coblenz.

In Bezug auf Steigungsverhältnisse hat die Straße ganz den Charakter einer Gebirgsstraße, indem die Wasserscheide rot. 183 Meter über dem Anfangspunkte und rot. 245 Meter über dem Endpunkte der Straße liegt.

Die Steigungen sind gleichwohl den Vorschriften des Provinzialstraßen-Regulativs entsprechend mit der geringfügigen Ausnahme, daß in der Ueberschreitung der Wasserscheide auf 2 Strecken von 700 Meter bzw. 630 Meter Länge Steigungen von 51 bez. 50 Millimeter vorkommen.

Bei den vorhandenen Terrainverhältnissen stehen aber der Reducirung dieser Steigungen besondere Schwierigkeiten entgegen, während dieselben von der vorgeschriebenen Maximalsteigung nur unwesentlich abweichen.

Der revidirte Kostenschlag schließt ab mit einer Summe von 225 000 Mark, welche den Voranschlag um rund 45 000 Mark übersteigt. Letzteres ist darin begründet, daß im Voranschlage vielfach zu niedrige Preissätze, namentlich für die Erdarbeiten, angesetzt waren.

Die Grunderwerbskosten sind im Anschlage nicht enthalten und kommen auch für den Provinzialfonds nicht in Betracht. Der Grunderwerb ist nämlich Sache der Gemeinden bez. ist die Zusage des Ausbaues der Straße auf Kosten des staatlichen Chausseebaufonds mit der Bedingung erfolgt, daß die Gemeinden den zur Straße und deren Anlagen erforderlichen Grund und Boden frei und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nach der Anforderung des Herrn Ministers in dem Reskripte vom 27. December 1873 hatten die Gemeinden ferner die Verpflichtung zu übernehmen, für alle aus dem Straßenbau herzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche ihrerseits aufzukommen. Die betreffenden Gemeinden sind im Regierungs-Bezirk Cöln die Stadtgemeinde Münnstereifel und die mit der Stadt zu einer Bürgermeisterei verbundenen Gemeinden Schönau, Mahlberg, Rupperath und Mubscheid, im Regierungs-Bezirk Coblenz die Gemeinde Schulb. Die Gemeinden haben laut den bezüglichen Beschlüssen der Gemeindevertretungen die erwähnten Verpflichtungen übernommen bez. ist für die Gemeinden Mahlberg und Mubscheid, insoweit diese das Verlangte nicht im vollen Umfange zu leisten Willens waren, die Stadt Münnstereifel eingetreten.

Ein zweiter von dem Herrn Minister in dem Reskripte vom 27. December 1873 für die Uebernahme des Baues auf Staatskosten gemachter Vorbehalt war, daß Seitens des Provinzial-Landtags die Aufnahme der zu bauenden Chaussee nach deren Vollenbung unter die Bezirksstraßen beschlossen würde. Der 22. Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 6. Juni 1874 auch dementsprechend Beschluß gefaßt.

Was die Wichtigkeit der projektirten Straße und deren Bedeutung für den Verkehr anbelangt, so kann von einem besonderen Nachweise in dieser Beziehung Abstand genommen werden, nachdem durch die von Staat und Provinz dem nun schon seit Jahren ventilirten Projekte zugewendete Unterstützung die Bedeutung der Straße anerkannt ist. Es mag noch bemerkt werden, daß der 13. Provinzial-Landtag für die Strecke im Regierungs-Bezirk Cöln einen Zuschuß von 10 000 Thlr. aus Bezirksstraßenfonds zugesichert und der Herr Minister eine Prämie von 15 000 Thlr. pro Meile in Aussicht gestellt hatte für den Fall, daß die Gemeinden die Straße als Prämienstraße selbst bauen würden.

Die Straße wird anschließend an die Cöln-Trierer und die Dümpelsfeld-Schulber Provinzialstraße die Verbindung des oberen Erst-Thales mit dem oberen Ahr-Thale herstellen, den Verkehr

zwischen diesen Thalstrichen resp. zwischen den Kreisstädten Münstereifel und Adenau vermitteln und dem zwischen liegenden bis jetzt vom Verkehr nicht berührten, armen und zurückgebliebenen Gebirgslande der Eifel Aufschluß und den lang ersehnten Vortheil einer durchführenden Chaussee verschaffen. Sie wird damit diesem Theile der Eifel zum Segen, dem Ganzen zum Nutzen gereichen.

Der Inanspruchnahme außerordentlicher Geldmittel zur Bauausführung bedarf es nicht, da der im Straßenetat pro 1879 flg. beantragte Credit zu Neu- und Umbauten eine voraussichtlich in den Jahren 1879—80 zur Verwendung kommende Rate vorsieht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt hiernach den Antrag:

„Hoher Landtag wolle genehmigen, daß der Straßenbau von Eicherscheid nach Schulb nach dem vorliegenden revidirten Projekte aus dem etatsmäßigen Chaussee-Neubaufonds ausgeführt werde, nachdem der hierzu erforderliche Grund und Boden Seitens der betreffenden Gemeinden zur Verfügung gestellt ist, und zugleich gestatten, daß von der Ermäßigung der vom Provinzialstraßen-Regulativ differirenden Steigungen, insoweit solche nicht bei der Ausführung selbst ohne erhebliche Mehrkosten etwa zu erreichen sein möchte, Abstand genommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

...

...

Der Provinzial-Verwaltungsrath

...

...

...

...